He.



SINNBILD VON DER STAATS=VERFASSUNG DER FELIZIER.

Die glückliche Nation, oder Der Staat von Felizien.

Ein Muster der vollkommensten Freyheit unter der unbedingten Herrschaft der Gesetze.

Aus dem Französischen.

Erster Theil.

Leipzig, 1794.
bey Voſs und Compagnie.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Einleitung.

Das erste Studium des Menschen ist der Mensch.

Die Leser finden in den folgenden Schilderungen das lebende Gemälde einer grossen Staatsgesellschaft, nach deren Verfassung das Glück jedes einzelnen Mitgliedes durch Freyheit begründet wird. Es ist kein Ideal einer schimärischen Vollkommenheit, dessen Verwirklichung unsre Kräfte überstiege; nicht zu gedenken, dafs wir nie nach Vollkommenheit streben können, ohne ein Ideal derselben vor Augen zu haben. Keiner unserer mathematischen Zir-

kel ist ganz metaphysisch richtig; aber ohne eine genaue theoretische Kenntniſs dieser metaphysischen Vollkommenheit, würden wir uns ihr in der Anwendung nie nach Bedürfniſs genähert haben.

Bey den Feliziern — welche überall die Natur der Dinge, vorzüglich aber des Menschen zu berücksichtigen, und über die Gesetze nachzudenken pflegen, welche sich für uns daraus herleiten lassen — gilt der Grundsatz, daſs die Menschen als Menschen regiert werden müssen. Sie halten dieſs für das sichere, aber auch einzige Mittel zu unserer gröſstmöglichsten Glückseligkeit auf Erden. Ihre Regierungsverfassung ist daher nach den Begriffen eingerichtet, welche sie sich von der menschlichen Natur gemacht haben. Ich halte mich folglich auch für verbunden, diese

Begriffe den Schilderungen vorauszuschikken, welche ich von der Staatsverfassung und den Sitten dieser Nation entworfen habe.

§. I.

System der Felizier über die Natur des Menschen. Grofse, erhabene Begriffe von derselben. Wie sie das Daseyn und die Unsterblichkeit unsrer Seele beweisen.

Alles, was in uns vorgeht, dient, bey der geringsten Aufmerksamkeit, zur Überzeugung, dafs der Mensch aus zwo sehr verschiedenen Naturen zusammengesetzt sey: aus einer materiellen, folglich der Zerstörung unterworfenen Natur, und aus einer

geistigen, von der wir einsehen, dafs sie unmöglich bestimmt seyn könne, mit der erstern zu vergehen.

Was ist der Mensch als materielles Wesen betrachtet? Ein Sonnenstäubchen, weniger als ein Wassertropfen im unermefslichen Weltmeer. Aber als immaterielles, als geistiges Wesen betrachtet, ist er das erhabenste Werk der Schöpfung; er darf sich der Theilnahme an den göttlichen Eigenschaften schmeicheln.

Mein Geist versetzt sich nach Belieben, und schneller als der Blitz, in alle Theile des Weltalls. Es ist unermefslich, aber ich fülle es aus, ja, was soll ich sagen? — es ist zu enge, um mich ganz zu fassen. So ungeheuer grofs auch der Raum seyn mag, den es einnimmt, so hat es doch Gränzen; aber mein Geist kennt keine. Ich schweife

über sie hinaus, um mich bis zum Throne desjenigen zu erheben, unter dessen Füssen zahllose Welten die Gesetze befolgen, welche er ihnen vorzuzeichnen für gut fand. *)

Nein, meinen Gedanken ist nichts unmöglich. Durch ihre Vermittelung mache ich mir die Vergangenheit und die entfernteste Zukunft zur Gegenwart; ich bringe die Gesetze der Natur zum Schweigen. Es bedarf keines ausdrücklichen Befehls, ich darf nur wollen, und es geschieht. Augenblicklich verlassen die Todten ihre Grä-

*) Ein neuerer Schriftsteller sagt, man könne die Seele eben so charakterisiren, wie Paschal die Natur schilderte, nämlich als einen unendlichen Zirkel, dessen Mittelpunkt überall vorhanden, sein Umkreis aber unermeſslich sey. *Phil. de la Nat. T. II.*

ber, die Berge werden zur Ebene und die Thäler erheben sich zu Gebirgen; die Gestirne stehen still, oder beschleunigen ihren Lauf; das Weltall stürzt zusammen, um nach meinem Belieben in einer neuen Gestalt zu erscheinen. — Göttlicher Urheber der denkenden Wesen, du machtest sie dir ähnlich, damit sie dich nicht verkennen sollten! Für sie ist, wie für Dich, weder Raum, noch Zeit, noch irgend ein hindernder Gegenstand.

Man wird vielleicht sagen, daſs die Bilder unserer Seele blos in der Einbildung vorhanden sind, daſs sie für bloſse Phantomen gehalten werden müssen; ich gebe es gern zu, es kann auch nicht anders ſeyn. Wir sind blos der Schatten jenes vollkommenen Verstandes, dem es allein zusteht, allen seinen Vorstellungen Wirklichkeit zu

geben; unsre Bestimmung, als erschaffne Wesen, ist es nicht, dem Schöpfer gleich zu seyn, eine solche Macht mit ihm gemein zu haben. Er könnte sie uns auch nicht mittheilen, ohne daſs nicht die gröſste Verwirrung daraus entstehen sollte, oder vielmehr, ohne in einen unerhörten Widerspruch zu verfallen, nach welchem man annehmen müſste, daſs er einer Menge unendlicher Kräfte das Daseyn gegeben habe. Seine Weisheit verstattete es daher nicht, uns von dieser Schöpferkraft mehr mitzutheilen, als das Vermögen, in der Anschauung, oder durch unsre Gedanken zu erschaffen. Daher läſst es sich auch erklären, warum wir unsere Vorstellungen unaufhörlich verändern, sie bis ins Unendliche vervielfältigen können, ohne daſs sie jemals auſser uns zur Wirklichkeit gelangen, ob sie gleich oft auf uns die

Wirkungen des Wirklichen hervorbringen. *)

Soll ich ein anderes Merkmal von dem göttlichen Ursprunge unsers Geistes angeben? Man betrachte nur jene zwote Fähigkeit desselben, sich von Ordnung und Unordnung, von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit Begriffe zu bilden, und aus diesen Begriffen Tugend und Laster, Vollkommenheit und Unvollkommenheit, und endlich die Pflichten, sowohl gegen Gott, als die Menschen, herzuleiten. Wer sollte wohl ein solches Vermögen an seiner Seele verkennen?

Man macht, um das Daseyn unsrer Seele in Zweifel zu ziehen, den Einwurf, daſs

*) Die Felizier betrachten die menschliche Seele als einen Ausfluſs der Gottheit; in der Ueberzeugung, daſs die Kraft zu denken göttlichen Urſprungs sey, pflegen sie dieselbe ein Familienerbstück zu nennen.

sie ja von ihrer eignen Natur nichts zu erkennen vermöge; allein eben dieſs beweist es, daſs ihre Natur mit dem Körperlichen in keiner Verwandtschaft stehe. Warum erkennet sie ihr eignes Wesen nicht? Darum, weil sie ihr gegenwärtiger Zustand, ihre Abhängigkeit von den Sinnen daran verhindert. Es ist ihr unmöglich, durch Hülfe der Sinne zur Kenntniſs jenes göttlichen Verstandes zu gelangen, von dem sie ein Ausfluſs, ein Hauch ist. Erst dann, wenn dieſe Bande gelöst seyn werden, kann sie sich bis zu dieser Kenntniſs aufschwingen und sich selbst anschauen. *)

*) Pythagoras, dem die Römer, als dem weisesten Manne, eine Ehrensäule errichteten, lehrte ebenfalls, unsre Seele sey göttlichen Ursprungs. Cicero sagt: man erkennt die Seele an ihren Eigenschaften, wie die Gottheit aus ihren Werken.

Eben so gewiſs sind wir überzeugt, daſs, wenn die Gottheit der Gegenstand unsers Denkens wird, wenn sich unsre Seele mit dem Verhältniſs beschäftiget, in dem sie sich zu den Eigenschaften dieses erhabensten Wesens befindet, sie zur Bildung dieser erhabenen Ideen weder eines Theils des Körpers, noch der Sinne benöthiget sey, ob sie gleich dabey von den Kenntnissen Gebrauch macht, die sie durch Hülfe der Sinne erhalten hat. Es ist ferner eben so gewiſs, daſs sie sich nie so frey, so wirksam zeigt, als in dem Augenblicke, wo sie sich von allem Physischen gänzlich loszureiſsen scheint, um von ihren Eigenschaften einen vollkommenern Gebrauch zu machen, um ihre ganze Schwungkraft zu äuſsern. *)

*) Die Felizier behaupten, der Körper sey der Seele das, was ein musikalisches Inſtrument dem

Was folgern nun die Felizier aus diesen Wahrheiten? Daſs die Auflösung unsers Körpers nichts anders ist, als das Einstürzen der Mauern, die unsre Seele gefangen hielten; daſs diese Auflösung der Seele ihre ganze Kraft wiedergiebt, indem sie sie in volle Freyheit versetzt. Wozu wär ihr auch die Fähigkeit verliehen wor-

Tonkünstler ist; daſs die Seele von dem Zustande des Körpers ungefähr eben so abhänge, wie der Musiker von dem Instrumente, auf dem er spielt; daſs unsre Sinne auf die Regeln der Moral keinen andern Einfluſs haben, als das Instrument auf die Regeln der Musik. Nicht sie geben uns diese Regeln an, sondern wir bestimmen sie nach dem Eindrucke, welchen sie auf uns machen. Der sinnliche Eindruck und das Urtheil, welches wir darüber fällen, sind also zwey sehr verschiedene Dinge. Jener ist nichts, als eine natürliche Folge des Mechanismus unsrer Organe, indeſs sich dieses auf die Mitwirkung unsers Willens gründet. Man darf daher nicht eines mit dem andern verwechseln.

den, sich bis zur Idee von der Gottheit zu erheben, wenn sie verurtheilt seyn sollte, seiner Gegenwart nie zu geniefsen? In welcher Absicht hätte sie der Schöpfer mit einer Thätigkeit begabt, welche nach dem Unendlichen hin strebt, wenn ihr Daseyn, gleich dem des Körpers, auf einen Augenblick eingeschränkt seyn sollte? *)

*) Es sey mir erlaubt, folgende schöne Worte des Pythagoras hier anzuführen: „Wenn du, der irdischen Hülle entledigt, die ätherischen Regionen erreicht hast, so wirst du, gleich den unsterblichen Göttern, rein werden und der Herrschaft des Todes gänzlich entnommen seyn.

Wenn ich bedenke, dafs in der Natur nichts vergeht, fo kann ich nicht begreifen, wie man auf den Gedanken von der Vernichtung unsrer Seelen gerathen sey, welche doch in allem Betracht für das Meisterstück der Schöpfung gehalten werden müssen. Von ihrem Daseyn werden wir durch ihre Eigenschaften überzeugt,

Wir dürfen ferner nicht unbemerkt lassen, daſs eine Fortdauer nach dem Tode auch deswegen nothwendig ist, um die Tugend ihres Lohns, das Laster der verdienten Strafe zu versichern, welche sie in diesem Leben noch nicht erhalten hatten. Diese Nothwendigkeit gründet sich auf die Vorstellung, welche wir uns von der göttlichen Gerechtigkeit machen müssen, und wovon die ersten Grundbegriffe allen Wesen unsrer Art angeboren sind. *)

welche unsern Sinnen nicht zugeschrieben werden können; der Beweis ihres Daseyns ist aber auch zugleich ein Beweis für ihre Unsterblichkeit. Denn, ohne die Unsterblichkeit derselben anzunehmen, dürfte es uns wohl nie gelingen, einen befriedigenden Grund weder von ihrer Vereinigung mit andern Wesen, noch selbst von den Eigenschaften anzugeben, in deren ausschlüſslichen Besitze sie sich befinden.

*) Dieſs lehrten die gröſsten Männer des Alterthums, ein Plato, ein Sokrates. In den folgen-

Diese ursprünglichen, angebornen Begriffe äufsern sich bey Gelegenheit des Eindrucks, welchen der Anblick einer offenbar gerechten oder ungerechten That in uns hervorbringt; sie äufsern sich durch das innige Gefühl, welches uns, ohne vorgängiges Nachdenken und gleichsam durch Instinkt, dem Gesetze der Gerechtigkeit (dem Moralgesetze) unwiderstehlich unterwirft. Ein Gefühl, das durch Erfahrung und Nachdenken immer stärker wird; ein Gefühl, das selbst in der Seele des Lasterhaften nie erstickt werden kann. Davon zeugen die häufigen Gewissensbisse, die ihnen das Leben verbittern; es zeugt davon die schreckende Unruhe, welche sich

den Zeiten war es Cicero, der sich laut zu dieser Lehre bekannte. Eine ausführliche Erörterung über die uns angebornen Begriffe von Gerechtigkeit ist in dem 16ten Kapitel zu finden.

ihrer in jenen letzten Augenblicken bemächtiget, wo der bisherige Rausch verschwindet, die Stimme der Wahrheit gehört, und der moralische Mensch der Natur wieder so übergeben wird, als er sie verlassen hatte. *)

*) Die Felizier sind der Meinung, daſs die Keime zu allen geselligen Tugenden in uns von Natur da sind. Eine Meinung, von der wir in der Folge mehr ſprechen werden.

Einige Schriftsteller, denen die Richtigkeit des Ausdrucks nicht am Herzen lag, nannten dieses innre Gefühl, von dem hier die Rede ist, einen moralischen Instinkt. Andere geben ihm den Namen eines moraliſchen Sinnes, zum Unterschied von den fünf andern Sinnen, denen sie einen niedrigern Rang anweisen. Ihrer Meinung zufolge beruhet der Vorzug dieses sechsten Sinnes in der Allgemeinheit seines Objekts, indem er sich mit der allgemeinen Glückſeligkeit beschäftiget, da hingegen die andern fünf Sinne blos das perſönliche Wohlseyn jedes Individuums zum Gegen-

Als verständige Wesen sind wir bestimmt, das Gute zu erkennen und folglich auch auszuüben. Sollte es dem göttlichen Gesetzgeber gleichviel seyn, ob sein Gebot erfüllt oder übertreten werde? Keinesweges. Er verlangt, wir sollen gut handeln, deswegen hat er uns seinen Willen offenbart. Bleibt die Verletzung unsrer Pflicht in diesem Leben unbestraft, so muſs sie unausbleiblich in einem andern geahndet werden. Niemand darf uns diese theure Wahrheit entreiſsen; sie dient dem Bösewicht zum Schrecken, dem Tugend-

haften

stande haben. Für diesen angeblichen sechsten Sinn hätten sie noch anführen können, daſs er gleichsam der Abdruck jenes Naturgesetzes sey, von dem Sophokles im Oedipus sagt, daſs es nicht blos in der Brust des Tugendhaften, sondern selbst des gröſsten Bösewichts seinen Richtstuhl aufgeschlagen habe.

haften aber gewährt sie Trost; sie ist die Stütze der leidenden Unschuld. *)

*) „Es hat auf das Glück der bürgerlichen Gesellschaft einen grofsen Einflufs," sagt Plinius, „zu wissen, dafs die Gottheit ihre Strafen zwar zuweilen aufschiebt, aber dafs sie deswegen nie aufgehoben werden, und dafs der Mensch um so mehr zum Thier herabsinkt, je mehr er sich des ihm verliehenen Seelenadels unwürdig macht." — Auch Cäsar wurde von dem grofsen Kato für einen gefährlichen Bürger erklärt, weil er in seiner Vertheidigung des Katilina für die Sterblichkeit der Seele gefprochen hatte.

„Die Seele ist unsterblich, die gütige Gottheit schuf sie zum Glück. Wir müssen eine Belohnung unsrer guten Thaten, unsrer tugendhaften Handlungen nach diesem Leben erwarten; aber auch die Lasterhaften werden in jener Welt nicht ungestraft bleiben." Diefs ist das Glaubensbekenntnifs, welches Thomas Morus, dieser grofse Mann, seinen Utopiern in den Mund legt. Das Leben und der Tod dieses Sokrates der neuern Zeiten beweisen auch, dafs er eben so gewifs, als der Sokrates des Alterthums, von diesen Wahrheiten überzeugt war. Der grofse Redner Roms versichert uns in seiner Abhandlung de se-

§. II.

Lehre der Felizier von unsern Leidenschaften. Zwo wesentlich verschiedene Arten derselben; über die Mittel, sie zu unserm Wohl zu verwenden. Die bürgerliche Gesellschaft ist bey ihnen auf zwey Hauptprinzipien gegründet.

Es giebt sehr tugendhafte, aber auch sehr lasterhafte Menschen. Diese Verschiedenheit muſs eine Ursache haben, deren Entdeckung von groſsem Vortheil seyn würde. In dieser Voraussetzung haben sich's die Felizier vorzüglich angelegen seyn lassen, dem Ursprunge dieser wichtigen Erschei-

nectute, daſs nichts vermögend sey, ihn seines Glaubens an Unsterblichkeit zu berauben: „Sed me nemo de immortalitate depellet."

nung nachzuspüren. Hier sind ihre Gedanken, welche sie darüber hegen:

Der Mensch wird gleich andern sinnlichen Geschöpfen durch zwey Haupttriebe bestimmt, durch das Verlangen nach Vergnügen und durch die Abneigung von Schmerz. Aber als ein vermischtes, aus zwo ganz verschiedenen Naturen zusammengesetztes Wesen hat er auch zweyerley Arten von Leidenschaften, er ist eines zwiefachen Schmerzes und einer zwiefachen Freude fähig.

Zu unsrer körperlichen Natur gehören alle physischen Freuden und Leiden, alle sinnlichen Leidenschaften, welche, wie bey den vernunftlosen Thieren, aus dem organischen Instinkt entstehen; aber auch unsre geistige Natur ist für gewisse angenehme und schmerzhafte Empfindun-

gen empfänglich, sie hat gewisse Leidenschaften, die ihr ausschlüssig eigen sind, obgleich der Körper von den Einwirkungen derselben nicht befreyt ist.

Diese Wahrheit ist keinem Zweifel unterworfen; die tägliche Erfahrung bestätigt sie. Wir bemerken nämlich immer, dafs bey der körperlichen Natur die Gefühle vor den Ideen vorausgehen, und diese erst hervorbringen; da hingegen in der geistigen Natur die Ideen vorausgehen und die Gefühle erwecken. Nie entsteht z. B. in uns das Gefühl von Ehre und Schande, als wenn wir zuvor gedacht haben, dafs eine ehrenvolle oder schimpfliche Handlung von uns begangen worden sey; da sich hingegen die Vorstellung von einem physischen Uebel oder von etwas physisch Gutem erst dann er-

zeugt, wenn wir es zuvor empfunden haben. *)

Die unsrer Seele eigenthümlichen Leidenschaften lassen sich insgesamt, welche Namen sie auch haben mögen, auf die *Selbstliebe* zurückführen, — sind Folgen und Modificationen der Selbstliebe, oder eines wahren und natürlichen Bedürfnisses der Achtung gegen uns und Andere. Ich sage eines Bedürfnisses, und dieser Ausdruck mufs buchstäblich genommen werden, denn die Achtung gegen uns und Andere ist der Seele so unentbehrlich, als das Athemholen dem Körper. Ohne erstere würde uns unser trauriges Leben zur unerträglichen Last werden; eine Last, die uns

*) Diese Bemerkung zeigt unwidersprechlich, dafs die Seele für sich selbst thätig ist, indem sie auf sich selbst wirken und sich bestimmen kann.

den Tod zum wohlthätigen Freunde machte. Ach nicht selten eilen wir ihm dann entgegen, und leihen ihm unsre eignen Waffen! *)

Die Verschiedenheit der beiden Naturen, aus welchen wir zusammengesetzt

*) Diese Definition der Selbstliebe ist von Wichtigkeit. Es wird sich weiter unten ergeben, daſs diejenigen, welche die Selbstliebe herabwürdigten, keinen richtigen Begriff von ihr gefaſst hatten, indem sie dieses oberste Princip unsers Handelns mit den Trieben verwechselten, nach welchen es thätig zu äuſsern pflegt. Aber das heiſst dem Instrument die Wirkung beylegen, welche dem Künstler gebührt, der sich seiner bedienet.

Montesquieu sagt, die Selbstliebe sey ein dunkles Gefühl, vermöge dessen wir uns mehr lieben, als unser eignes Leben. Er hätte deutlicher behaupten können, daſs uns die Aufopferung des Lebens nichts kostet, wenn sie von der Selbstliebe geboten wird. Uebrigens ist es ein sehr sinnreicher Ausdruck, um anzuzeigen, daſs bey uns die geistige Natur unendlich mehr gilt, als die thierische; und so muſs es auch seyn.

sind, bringt es mit sich, daſs die eine, die geistige nämlich, regiere, die thierische aber gehorche.

Folgende Bemerkung mag diese Wahrheit in ein noch helleres Licht stellen. Die sinnlichen Begierden können auf zweyerley Weise ausarten, theils durch Uebermaſs, theils durch die Mittel zur Befriedigung. Nichts kann sie vor dieser doppelten Verirrung sichern, wenn sie sich selbst überlassen bleiben; denn sie haben weder das Vermögen, die nachtheiligen Folgen der Ausschweifung zu erkennen und vorauszusehen, noch die Fähigkeit die Mittel zu würdern, oder nach ihrer Moralität zu beurtheilen. Unser Geist allein ist vermögend, in beiden Fällen zu urtheilen. Ist daher dieser nicht thätig, unsre sinnlichen Begierden in den gehörigen Schranken zu erhalten und sie in

der Wahl der Mittel weislich zu leiten, so werden wir ihre Sklaven; die blinde Leidenschaft reifst uns zu eben den Ausschweifungen hin, welche wir an den vernunftlosen Thieren gewahr werden. Die Herrschaft des Geistes, oder unsrer Vernunft über die Sinne ist daher eine Ursache unsrer Tugenden, die Vernichtung dieser Herrschaft eine Ursache unsrer Laster. *)

In vielen Fällen kann eine solche Unterordnung nur durch die Uebermacht der

*) Hierauf beruht auch der Unterschied, ob wir uns von der Vernunft leiten lassen, oder nicht. Dort zeigen wir uns als wahre Menschen, hier erscheinen wir als unvernünftige Thiere. „Die „schönste Herrschaft," sagt Seneka, „ist die Ge„walt über sich selbst; die härteste Sklaverey „ist die Abhängigkeit von unsern Leidenschaf„ten." Wohl dem, der sie sich zu unterwerfen weifs; er ist, nach Cicero, kein Mensch, sondern ein Gott.

Selbstliebe entstehen und sich erhalten. Diese Uebermacht erlangt sie nur dann, wann ihre ursprüngliche Kraft ausnehmend erhöht worden ist. Dann vermag sie auch alles; aufserdem ist sie aber schwach und nichtig.

Es ist eine ausgemachte und allgemein anerkannte Sache, dafs die Natur unsre Selbstliebe einer solchen Energie fähig gemacht hat, nach welcher es ihr täglich gelingt, alle sinnlichen Begierden im Zaum zu halten; ja täglich trägt es sich zu, dafs wir die sinnlichen Reize der Selbstliebe aufopfern — dafs wir diese Aufopferung sogar bis zum Hingeben unsers Lebens treiben. Ein grofser Beweis von der unwiderstehlichen Uebermacht einer erhöhten Selbstliebe über unsre Sinne. Nochmals wiederhole ich: einer e r h ö h t e n Selbstliebe. Denn ist sie diefs nicht, hat

sie die Sinnlichkeit erstickt; so sinkt die Seele in eine Art von Todenschlaf, der sie ihrer Fähigkeiten gänzlich beraubet.

Indeſs, obgleich die Selbstliebe, diese groſse Urkraft der Seele, auf der Würde des Menschen, auf seinem erhabenen Ursprunge zu beruhen scheint, so ist sie doch nicht an sich selbst ein hellsehendes Vermögen; sie bedarf eines Führers, der sie leitet, und dieser Führer zeigt sich in der Wahrheit oder dem Irrthum unsrer Meinungen.

Wir entdecken solchergestalt eine zwote Ursache unsrer Tugenden und unsrer moralischen Fehler. Je nachdem nämlich unsere Meinungen Wahrheit oder Irrthum enthalten, in so fern müssen sie die Selbstliebe veranlassen, die zween Haupttriebe unsers Begehrungsvermögens ent-

weder richtig zu leiten, oder auf Abwege zu führen; folglich aus uns entweder sehr tugendhafte oder sehr lasterhafte Menschen zu machen.

Ich muſs bekennen, daſs es mir unmöglich vorkömmt, diese Wahrheiten zu verkennen. Ein wenig Aufmerksamkeit auf uns selbst ist hinreichend, sie fühlbar zu machen. Unser moralisches Gefühl sagt uns zuverlässig, dieſs ist der Grund, warum sich ein Alexander mit seinen Räubereyen, ein Nero mit seinen unerhörten Grausamkeiten, ein Heliogabalus mit seinen ausschweifenden Schwelgereyen groſs machten, indeſs ein *Titus* sein Schicksal segnet, das ihm erlaubte, so viel Gutes zu verbreiten. *)

*) Selbst die Cynische Sekte war auf Selbstliebe gegründet. Ich sehe dich durch die Löcher deines Mantels, sagte Sokrates zu

Aus dieser Ueberzeugung von unsrer Bestimmbarkeit als moralische Wesen, nach welcher alles, was wir sind, von der Selbstliebe herkömmt, die Selbstliebe hingegen wieder von unsern Meinungen abhängt, haben die Felizier zwo natürliche Folgerungen gezogen, die man zugleich als *die*

Antisthenes, dem Stifter derselben. In einer zahlreichen Versammlung von Atheniensern und Spartanern, welche sich über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathschlagten, ergriff der lacedämonische Feldherr seinen Stock, um den Themistokles, welcher gegen seine Meinung war, zu schlagen. „Schlag immer, aber höre," sagte dieser lebhaft, und diese Mäßigung galt in ganz Griechenland als ein Zug von Heldenmuth. Unter gleichen Umständen würde man sich unter uns herausfodern, und sich die Hälse brechen, um nicht für feig gehalten zu werden. Diese Verschiedenheit des Verfahrens beruht in der Verschiedenheit der Meinungen. Im letztern Falle würde die Selbstliebe eben so gut wirken, als im erstern, sie wäre nur auf eine andere Art geleitet.

Grundlage ihrer bürgerlichen Vergesellschaftung betrachten muſs, und auf welche sich auch wirklich Alles in ihrer Staatsverfassung beziehet. *)

Die erste dieser beiden Folgerungen ist: „Alles muſs dazu beytragen, die Selbstliebe unaufhörlich im höchstmöglichen Grade von Thätigkeit zu erhalten;“ die zwote: „Alle bürgerliche Einrichtungen

*) Will man recht auffallende Beyspiele von der Allgewalt haben, welche die Meinungen durch Hülfe der Selbstliebe über uns ausüben, so erinnere man sich der Sitten der Spartaner zu den Zeiten, da die Lykurgischen Anordnungen beobachtet wurden; man vergleiche die Griechen und Römer des Alterthums mit Griechen und Römern in unsern Tagen; man betrachte jene Scheiterhaufen, welche die malabarische Witwe mit verachtendem Stolze besteigt, um sich auf demselben lebendig verbrennen zu lassen. Ist er etwas anders ein Scheiterhaufen, den die Selbstliebe errichtete und die Volksmeinung anzündete?

müssen sich darin vereinigen, die Selbstliebe, durch die öffentliche Meinung und durch die Meinung jedes Einzelnen, zur Ausübung der Tugend zu vermögen.“

Dieses weise Volk — denn es verdient diesen Ehrennamen — dieses weise Volk, die Felizier, sage ich, glauben, daſs eine solchergestalt erhöhte und geleitete Selbstliebe alle unsre Leidenschaften im Zaum halte; daſs sie diese an sich guten Triebe, welche blos durch Ausschweifung und verkehrte Mittel zur Befriedigung fehlerhaft werden, mäſsige, ihnen die gehörige Richtung gebe, und so durch sie unser Geschlecht verschönere und beglükke. Felizien hat daher auch eine Menge öffentlicher Freyschulen, in welchen durchgehends diese Grundsätze der Moralität vorgetragen werden. Keinem Lehrer ist es verstattet, davon abzuweichen. Von

diesen Anstalten werde ich in der Folge noch besonders zu sprechen Gelegenheit haben.

Die Felizier sind grofse Freunde der Versinnlichung ihrer Gedanken; indem sie glauben, dafs man dadurch die Wahrheit weit anschaulicher und eindringender machen könne. Aus diesem Grunde haben sie folgende zwey prächtige Gemälde im Saale ihrer Reichsversammlung zu Vandavasor, der Hauptstadt, aufstellen lassen:

Das erstere stellt ein unruhiges Meer vor, auf welchem verschiedene entgegengesetzte Winde, — die Sinnbilder unsrer Leidenschaften stürmen. Auf diesem Meer befindet sich eine grofse, mit Personen beiderley Geschlechts angefüllte Barke. Sie sind insgesamt sehr verschieden ge-

kleidet, zum Zeichen der mannichfaltigen Lebensarten unter den Menschen.

Die Segel des Fahrzeugs werden von dem gewaltigen Hauche der Selbstliebe aufgeblasen, die, als ein blinder Genius, in Riesengröſse dasteht. Er ist, wie es scheint, vergeblich bemüht, die Erdkugel mit einem Hebel zu bewegen. Die Meinung, in Gestalt eines zweyköpfigen Weibes, regiert mit der einen Hand das Steuerruder der Barke, in der andern hält sie eine Kette, an welche die Selbstliebe gefesselt ist. Das eine Haupt ist mit goldenen Haaren bedeckt, welche eine prächtige Krone bilden, als das bey den Feliziern gewöhnliche Sinnbild der Weisheit; das andere Haupt ist auch bekrönt, aber mit Rosen, unter die sich Schmetterlinge mischen, zum Zeichen der Nichtigkeit ihrer Handlungsweise und der Ausschweifung

fung ihrer Einbildungen. Jene ist also die Königinn der Weisen, diese die Königinn der Thoren.

Alle Personen auf der Barke sind nach dieser Beherrscherinn der Welt gewendet, ihre Blicke ruhen mit gespannter Erwartung auf derselben; ihre Stellungen charakterisiren die verschiedene Verehrung, mit der sie ihr huldigen. Unmöglich läſst sich die Abhängigkeit besser darstellen, in welcher die Selbstliebe von der Meinung gehalten wird, und die Allgewalt, mit der sie, durch die Selbstliebe, das ganze Menschengeschlecht beherrschet.

Das zweyte Gemälde ist eine weitere Ausführung des erstern, welches hier im Hintergrunde nach verjüngtem Maaſsstabe angebracht ist. Das Thema des Malers war, die Wirkungen darzustellen, welche

die beiden Gattungen der Meinung, der wahren und der falschen, der Wahrheit und des Irrthums, hervorzubringen pflegen, die über die ganze Erde verbreitet sind.

Auf der einen Seite ruht die Unwissenheit auf einer Art von Thron, den dichte Wolken tragen, und Eulen, Fledermäuse nebst andern Nachtvögeln umflattern. Ueber ihnen scheint der Mond mit schwachem Lichte durch schwarzes Gewölk, in das er gröfstentheils gehüllt ist.

Die Figur, welche die Unwissenheit vorstellt, ist ein sehr häfsliches, aber mit Perlen und Edelgesteinen geschmücktes Weib. Sie hält in der einen Hand eine Krone, welche ihr die Zeit zu entreifsen sucht, und bereits einiges Laubwerk davon abgebrochen hat; mit der andern

Hand erweist sie ihren theuern Kindern, den um sie versammelten Vorurtheilen, Liebkosungen, welche diese ihrer Seits erwiedern.

Diefs alles bemerkt man bey dem matten Schein einer dampfenden Lampe, welche den schönen Thron mit dem, was ihn umgiebt, nur spärlich erleuchtet. Die Unverschämtheit, Hofdame der Königinn, trägt die Lampe. Die Felizier malen sie, als ein Weib, das auf Stelzen geht, statt des Kopfputzes einen Pfauenschweif hat, und ein Sprachrohr bey sich führt. Sie trägt das Haupt gerade, etwas hinterwärts gebeugt. Ein sprechender Zug ihres Charakters!

Ueber jedem Auge Ihrer Majestät ist ein kleiner Schleyer, damit sie vom Lichte nicht geblendet werde. Die königlichen Prinzen, ihre Kinder, haben alle einen

Papagayenkopf, und verschiedene von ihnen belustigen sich, mit ihren Schnäbeln grofse Bücher zu zerhacken. Hinter diesen kleinen Misgeburten knieen ausgehungerte Menschenfiguren, mit Doppelgesichtern; sie beeifern sich, durch Hülfe grosser Blasebälge die Kleinen mit Wind anzufüllen, so dafs die ganze hohe Familie noch aufgeblasener ist, als ein Tutelsack.

Unterhalb dem Throne sieht man in einer mit Dornen und Disteln bewachsenen Gegend die Unterthanen dieses Reichs. Es sind theils Schlangen und andere kriechende Thiere mit Menschenköpfen, theils Menschengestalten mit Tyger-Löwen-Bären-und Leopardenköpfen. Alle diese verschiedene Ungeheuer tragen an ihrem Halse einen mehr oder weniger grofsen Beutel, den sie sich gegenseitig mit wilder Wuth zu entreifsen suchen. Der

Künstler wollte damit sagen, dafs alle Kriege und alle grofse Verbrechen aus blinder Habsucht entstehen.

Auf der entgegengesetzten Seite des Gemäldes erfüllt uns der Anblick eines herrlichen Weibes mit Hochachtung und Verwunderung. Ob sie gleich schwanger zu seyn scheint *), so bemerkt man doch an ihr einen auszeichnend schönen Wuchs. Ihre natürlichen Reize sind ihr Schmuck; ein schönes langes Haar fliefst wellenförmig auf ihren Busen herab. Ein glückliches Gemisch von Adel und Sanftmuth in ihrem Blicke giebt uns den glücklichsten Abdruck ihres Charakters. In der

*) Die Felizier malen die Göttin der Wahrheit als eine schwangere Frau, weil es, nach ihrer Ueberzeugung, keine Wahrheit giebt, die nicht mehrere andere enthalten sollte.

einen Hand hält sie eine Vase mit angezündetem Räucherwerk, als ein Opfer für die Gottheit, in die Höhe; in der andern Hand hält sie ein Scepter, mit einem daran befestigten Spiegel, als dem Symbole der Wahrheit bey den Feliziern. Die Stralen der Sonne fallen in diesen Spiegel, und werden von da nach allen Seiten verbreitet. Ueber ihr scheint die Sonne in voller Pracht, ohne daſs durch ihren Glanz jemand gehindert werde, die Göttinn zu betrachten. *)

Drey andere Frauen sitzen zu den Füſsen dieser reizenden Königinn; sie führen die Attribute der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Freyheit. Ein lan-

*) Das Licht der Wahrheit blendet die Augen ihrer Freunde gewiſs nicht; ein andres ist es mit den Augen der Unwissenheit. Diese hat aber auch der Maler beschleyert.

ges Blumengewinde umschliefst sie, und mit ihnen den Wohlstand, der, als ein junger, schöner Mann, in ihrer Mitte sitzt. Eine dieser drey Frauen überreicht ihm ein Fruchtkörbchen, die andere eine Trinkschale, indefs ihn die dritte mit der Blumenkette umwindet, und ihm mit der andern Hand die Wahrheit zeigt, als die Urheberin alles dessen, was er ist. Die Stellung des jungen Mannes ist dieser Idee angemessen. Sein Blick, die nach seiner Schöpferinn ausgestreckten Arme verkünden den innigsten Dank und die wärmste Liebe, mit der er sie verehret.

Eine unzählbare Menge Volks umgiebt diese Gruppe, und betrachtet sie mit lebhaftem Vergnügen. Die vollkommenste Zufriedenheit stralt aus der Miene eines Jeden. Den angenehmen Eindruck er-

höhet noch der Anblick einer lachenden Landschaft, auf der eine Menge frohlockender Menschen beschäftiget ist, den Reichthum der Naturerzeugnisse einzusammeln. Hier und da belustigen sich kleine Kinder mit mancherley Spielen, und ihre Mütter sind lächelnde Zeugen ihrer jugendlichen Freuden.

Ein weiter Zwischenraum trennt das Reich der Unwissenheit von dem Gebiete der Wahrheit. Zahlreiche Haufen flüchtiger Menschen eilen aus jenem in dieses, um den Bedrückungen der Tyranney zu entgehen. Die Prinzen mit den Papagayenköpfen suchen sie mit gewaffneter Hand daran zu verhindern. Die Flüchtigen führen ihre Hausgötter nebst verschiedenen Kunstwerkzeugen mit sich, und treiben ihre Heerden vor sich her. Diese letzte Idee des Malers ist für eine

der glücklichsten in der ganzen Allegorie gehalten worden. Man hat sie um so günstiger aufgenommen, da sie eine treffende Satyre auf einen ehemaligen grossen Fehler enthält, welchen sich die Felizier hatten zu Schulden kommen lassen, indem sie bey Gelegenheit eines Streits in den Meinungen unglaublich viele ihrer Mitbürger zwangen, das Vaterland zu verlassen, und mit ihren Reichthümern und ihrem Kunstfleiſse andern Gegenden Vortheil zu gewähren.

Beide Gemälde sind oft gestochen und die Abdrücke davon so sehr vervielfältigt worden, *) daſs es wenige Bürger giebt,

*) Diese Kupferstiche machen nebst einem Handbuche der Felizier, von dem ich im dritten Kapitel sprechen werde, einen Theil der Ehrenbelohnungen aus, welche die Regierung in gewissen, namhaften Fällen den Bürgern zuerkennt.

die nicht solchergestalt die moralischen Ursachen unsers Glücks und unsers Unglücks täglich vor Augen haben sollten.

§. III.

Lehre der Felizier von dem, was der Mensch mit den vernunftlosen Thieren gemein hat, und was ihn wesentlich von denselben unterscheidet.

Was kann der Moral und unsrer Glückseligkeit daran gelegen seyn, sagen die Felizier, ob das Empfindungsvermögen blos der Seele eigen sey, oder ob auch die organisirte Materie das Vermögen zu empfinden besitze. In beiden Fällen sind

wir nichts desto weniger für zwo sehr verschiedene, und oft selbst sehr entgegengesetzte Arten afficirt zu werden empfänglich. Einmal in Beziehung auf das, was in unserm Körper vorgeht, und dann zweytens in Beziehung auf die Veränderungen in unserm Verstande. *)

Unsre Metaphysiker mögen noch so viel Scharfsinn aufbieten, um zu beweisen, dafs die Materie mit einem solchen Vermögen nicht begabt sey, so beweisen doch alle ihre Argumente nur um so mehr, dafs diefs für uns ein unauflösliches Problem ist. Daraus läfst sich aber gar nicht fol-

*) Die Felizier sind überhaupt keine Freunde von allen, sogenannten unfruchtbaren Untersuchungen. Sie verstehen darunter diejenigen, welche keine praktische Wahrheit zur Ausbeute geben, folglich auch auf unsere Glückseligkeit keinen Einflufs haben.

gern, dafs deswegen die Sache selbst nicht vorhanden sey. Können wir die Erscheinungen der Vegetation besser begreifen? Ist es uns erklärbarer, wie es zugehe, dafs ein grofser Baum und eine nachfolgende unendliche Menge gleicher Bäume in einem einzigen Kerne, in jedem seiner Zweige, in jeder davon abgerissenen Knospe enthalten sey? Sind uns die täglichen Verwandlungen begreiflicher, nach welchen die vegetabilischen Körper zu Bestandtheilen der Thiere werden? Und, um auf unsern Körper überzugehen, können wir die Vereinigung desselben mit unsrer Seele, die Gesetze und wunderbaren Resultate dieser Vereinigung besser erklären? *)

*) Man mufs erstaunen, wie sich die Menschen haben so plagen können, den Sitz unsrer Seele im Körper ausfindig zu machen. Mir dünkt, die Vor-

Wie wollen denn nun diese Philosophen behaupten, dafs jene allmächtige Schöpferkraft, dessen Werke insgesamt für uns undurchdringliche Geheimnisse sind, nicht auch unserm Körper ein, seiner Or-

stellung von einem Sitz der Seele sey unvereinbar mit dem Begriff, welchen wir von unserm Geiste, als von einem Wesen haben müssen, welches weder an Zeit, noch Ort, gebunden ist. Mufs unsre Seele in China seyn, um dort ihre Gedanken mitzutheilen und dasjenige auszuführen, was sie in Europa gewollt hatte? Warum sollte es ihr also nothwendiger seyn, einen Theil unsers Körpers zu bewohnen, um von da aus die Glieder in Bewegung zu setzen? Und wozu dient diesen Philosophen die Entdeckung des Mechanismus unsers Gehirns? „Sie haben das gemeinschaftliche Centrum, den Vereinigungspunkt der verschiedenen Organe unserer Empfindungen gesehen.“ Gut; aber wissen sie daraus deutlicher zu erklären, wie die Seele durch das, was im Gehirn vorgeht, afficirt werde, und wie, im umgekehrten Fall, unser Gehirn durch das modificirt werde, was sich in der Seele ereignet?

ganisation angemessenes Empfindungsvermögen verliehen habe, indeſs er die Seele mit einer andern Art von Empfindungsfähigkeit begabte, die ihren übrigen Eigenschaften angemessen ist?

Man darf nicht befürchten, daſs aus dieser Meinung Zweifel gegen das Daseyn unsrer Seele gezogen werden könnten. Denn Empfinden ist nicht Denken; die physischen Empfindungen machen nicht unsre Gedanken aus, sondern sind blos die Veranlassung, der Stoff unsers Denkens. Wir sehen uns daher immer noch in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, ein Wesen in uns anzuerkennen, dem die Fähigkeit zu denken ausschlieſslich zugehört. *)

*) Ein auffallender Beweis von der Wahrheit, daſs Empfinden nicht Denken ist, liegt in der Unmöglichkeit, unsre sinnlichen Empfindun-

Unser Körper mag übrigens ein Empfindungsvermögen haben, oder desselben gänzlich beraubt seyn, so bleibt es darum nicht mehr und nicht weniger unbegreiflich für uns, wie die Seele von dem, was in ihm vorgeht, unterrichtet und afficirt wird. Wenn wir aber bedenken, dafs die Natur in der Wahl ihrer Mittel zu den bestimmten Zwecken überall möglichst einfach verfährt, und dafs doch die vernunftlosen Thiere durchaus als empfindende Geschöpfe erscheinen, so müssen wir nothwendig glauben, dafs alle organisirte Kör-

gen einem Andern mirzutheilen, indefs es uns sehr leicht wird, diefs in Ansehung unsrer Gedanken zu thun. Hierin beruht also ein sehr merkwürdiger Unterschied zwischen Empfindungen und Gedanken: Jene sind blos für mich bestimmt, gehören mir allein zu; diese hingegen kann ich andern Menschen zu erkennen geben, kann sie mit ihnen theilen. Daher gehört auch die Gesellschaft mehr für unsern Verstand, als für unsern Körper.

per für sich, ein, ihrer Bestimmung und der Art ihres Daseyns angemessenes Empfindungsvermögen besitzen, und daſs dieſs Empfindungsvermögen ihrem organischen Instinkte zum Grunde liege. *)

Der Mensch, als thierisches Wesen betrachtet, hat einen Instinkt dieser Art; „die Natur gab ihm gewisse Neigungen und Triebe, die mit seiner Organisation in einem weisen Verhältnisse stehen.“ Verlangen nach physischem Genuſs und Abneigung von jedem physischen Schmerz setzen diesen Instinkt in Thätigkeit; der Zweck

*) Diese Art, über die unvernünftigen Thiere zu philosophiren, hat meinen ganzen Beyfall. In der That, wir können nie zur Entdeckung desjenigen gelangen, was in ihnen vorgeht, wenn wir nicht mit der Betrachtung dessen anfangen, was in uns vorgeht. Um zu dem Unbekannten zu gelangen, muſs man von dem Bekannten ausgehen; dieſs ist der nothwendige Gang des menschlichen Geistes.

Zweck desselben ist die Erhaltung unsers Individuums und anderer unsrer Gattung.

Von wem lernte das neugeborne Kind, daſs es der Milch seiner Mutter bedürfe; wer lehrte ihm die Kunst zu saugen und seine Nahrung an der mütterlichen Brust zu suchen? Das junge, vernunftlose Thier und dieses Kind hatten einen und denselben Lehrer. Man sehe, wie es sich bewegt, wie es sich seiner kleinen Glieder bedient; wer unterrichtete es denn in dem Gebrauche, den es davon macht, so daſs es nach den Sachen greift, die ihm angenehm sind, und diejenigen von sich stöſst, die ihm miſsfallen? daſs es durch Töne Freude und Leid, Verlangen und Widerwillen ausdrückt? Wirkt hier nicht offenbar der Instinkt allein in ihm, da es übrigens von allen Kenntnissen, von allen Vorstellungen entblöſst ist? und liegt es

nicht eben so sehr am Tage, dafs dieser Instinkt ein Empfindungsvermögen voraussetzt, durch welches seine Wirksamkeit bestimmt wird?

Ohne dem neugeborenen Menschen aus einem Lebensjahre in das andere zu folgen, wollen wir ihn sogleich im Alter der Pubertät betrachten. Wie viele unwillkührliche Regungen ereignen sich hier nicht täglich in ihm, ohne alle vorgängige Ueberlegung seines Verstandes! Wer veranlafste sie denn, wenn es nicht unser organischer Instinkt seyn sollte? Können wir sie für etwas anderes, als für natürliche Wirkungen des Mechanismus unsrer Organisation und unsrer Sinne halten? Eines Mechanismus, der sich auf unser Empfindungsvermögen gründen mufs, weil er nur nach Verhältnifs unsrer Empfindungen wirksam wird. Wollten wir aber

dieses Vermögen unsrer Seele ausschliessend zuschreiben, so wär es unbegreiflich, wie diese verschiedenen Regungen in uns statt haben sollten, ohne dafs sie sich ihrer Theilnahme an denselben bewufst würde.

Wenn uns, so wie die vernunftlosen Thiere, eine plötzliche Furcht überfällt, oder der Zorn in uns aufwallt — wenn wir einen Fall thun, oder uns in der Gefahr zu fallen erblicken — wenn wir, beym Gefühl des brennendsten Durstes, einen Quell oder Bach entdecken — wenn uns das Berühren eines Körpers Schmerz verursacht — wenn eine gänzliche Ermattung das drückende Bedürfnifs der Ruhe fühlbar macht — wenn wir die Mittel zur Befriedigung anderer dringender Bedürfnisse vor uns sehen — bey allen diesen und tausend ähnlichen Fällen, können wir

gar leicht den Antrieb des Instinkts in den Bestimmungen erkennen, die vor der Einwirkung des Willens stattfinden. Diese instinktmäſsigen Bestimmungen sind um so unverkennbarer, da sie nicht selten von der nachfolgenden Ueberlegung gemiſsbilligt werden. „Die Ueberlegung muſs also nothwendig einem andern Vermögen zugeschrieben werden, als dem Instinkte, mit dem sie zuweilen in Widerspruch steht;" folglich kann uns auch in jenen Fällen nicht dieses widersprechende Vermögen, sondern der Instinkt allein geleitet haben. *)

*) Einer stillschweigenden Uebereinkunft zufolge ist man durchgehends gegen die in der ersten Hitze begangenen Handlungen sehr nachsichtig. Die Ursache davon liegt in der Ueberzeugung, daſs hiebey der Instinkt wirkte, und daſs dem Instinkte, der keine Willkühr kennt, weder etwas zum Verdienst, noch zur Strafe angerechnet werden kann.

Woher kommt unsre Abneigung für die Einsamkeit? jener Zug, den beide Geschlechter zur gegenseitigen Vereinigung fühlen? jene Liebe der Aeltern zu den Früchten ihrer Vereinigung? jener Reiz, welchen der Umgang mit unsers Gleichen für uns hat? jenes süſse Vergnügen, das wir empfinden, wenn es uns gelingt Andern Freude zu machen? jenes Bestreben zu gefallen und angenehm zu werden? Offenbar zeigen sich hier überall Wirkungen unsers Instinktes. Die Natur bestimmte uns zum gesellschaftlichen Leben, und muſste daher den Trieb zur Geselligkeit in uns legen; sie begabte die Menschen mit Neigungen, vermöge welcher sie sich gegenseitig aufsuchen, sich gegenseitig lieben, gegenseitig dienen muſsten. Aehnliche Triebe zur Geselligkeit ertheilte sie der Ameise, der Biene, dem Kastor und

andern Thiereu, die sie in zahlreichen Haufen leben lassen wollte.

Wir sehen es auch täglich, dafs sich der Instinkt blos durch die Modificationen unsrer Sinne, und ohne Beyhülfe des Verstandes, verstärkt und erweitert. Daher die Macht der Gewohnheit, durch die der Instinkt so viel gewinnt, dafs man sie als eine zwote Natur in uns betrachtet. Bevor sich aber die Gewohnheit zur zwoten Natur ausbildet, ist uns eine einzige Erfahrung hinreichend, um den Gegenstand des Vergnügens aus Instinkt zu ergreifen, die Ursache des Schmerzes aber instinktmäfsig zu fliehen.

Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, dafs wir, gleich den vernunftlosen Thieren einen organischen Instinkt haben, der für unsre Bestimmung eben so zureichend seyn würde, wie für die ihrige,

wenn wir mit ihnen gleiche Bestimmung hätten. Ist aber der Instinkt unser einziger Führer? Wenn er es wäre, so würde er auf uns eben so gleichförmig wirken, wie auf die vernunftlosen Thiere; die Folgen seiner Thätigkeit würden bey jedem einzelnen Menschen vollkommen gleich seyn, so wie sie bey allen Individuen einer und derselben Thiergattung vollkommen gleich bleiben. *)

*) Man bemerkt an den vernunftlosen Thieren verschiedene Handlungen, welche ein Vermögen zu denken und sich nach Willkühr zu bestimmen vorauszusetzen scheinen. Die Felizier haben diefs nicht übersehen; begnügen sich aber mit einer allgemeinen Beantwortung dieses anscheinenden Widerspruchs, ohne sich auf die Ursache solcher aufserordentlichen Erscheinungen einzulassen oder die besondern Folgerungen zu berücksichtigen, welche man daraus dürfte herleiten wollen. Sie gründen ihre Antwort auf die gewöhnlichen Handlungen der Thiere, von denen es bekannt ist, dafs

Bey den vernunftlosen Thieren hat jede Gattung ihre eigene Lebens- und Handlungsweise. Alle Individuen richten sich

sie ein Werk des Instinktes sind. Unter allen Erscheinungen in der thierischen Welt, sagen sie, ist keine, welche unsre Aufmerksamkeit und unsre Verwunderung mehr verdiente, als die kunstreiche Thätigkeit, mit welcher sie für die Erhaltung ihres Individuums und ihrer Jungen besorgt sind. Welchen Umfang von Kenntnissen und selbst welche moralische Eigenschaften müſste man ihnen aber nicht, besonders in Rücksicht des letztern, zugestehen, um annehmen zu können, daſs sie hierbey mit Ueberlegung und Sachkenntniſs verfahren? Sie scheinen die Zeit vorauszusehen, wo ihre Jungen geboren werden, und bereiten ihnen mit weiser Sorgfalt eine bequeme und sichere Wohnung; sie nähren ihre Jungen mit ihrer Milch und entziehen sich ihre eignen Nahrungsmittel, um ihre Kinder in verhältniſsmäſsigen Portionen damit zu füttern; sie gewähren ihnen, mit Gefahr ihres eignen Lebens, die benöthigte Hülfe, und versagen sie ihnen erst dann, wenn sie derselben nicht mehr bedürfen. Scheinen nicht diese, und unzählige andre Phänomene im Thierreich, Wunder von Kenntniſs und Beurtheilung zu enthalten?

darnach, ohne sie je erlernt zu haben, und ohne sie je zu verlassen. Die Natur bildet sie zu dem, was sie ihrem Wesen nach sind und werden sollen; ihre ursprüngliche und charakteristische Disposition kann durch Gewohnheit und andere zufällige Ursachen nur unbedeutende Modificationen erhalten.

Und dennoch sind sie weiter nichts, als Wirkungen des organischen Instinktes, unsre eigne Erfahrung giebt uns davon die unwidersprechlichsten Beweise. Niemand soll uns überreden, zu glauben, daſs die Vögel bestimmen könnten, welche Wirkung dieser oder jener Grad von Wärme auf ihre Eyer haben müsse. Wozu könnte es übrigens nützen, dem Thiere eine blos empfindende und aller Spontaneität beraubte Seele beyzulegen, die eben so vergänglich seyn sollte, als ihr Körper? Eine solche, auf das Vermögen zu empfinden beschränkte Seele, wär nicht fähig, sich selbst zu beherrschen; es wäre also eine überflüſsige Vermehrung vorhandener Wesen.

Ist es mit dem Menschen wohl eben so beschaffen? haben sie insgesammt dieselben Kenntnisse, dieselben Talente, dieselben Neigungen, dasselbe Betragen? Nichts weniger als dieses; unter ihnen herrscht vielmehr die gröfste Mannichfaltigkeit! Zwischen dem wohlthätigen Charakter eines Weisen und der barbarischen Ausgelassenheit eines Thoren findet man vielleicht eben so viele Abstufungen, als zwischen dem Charakter eines Lammes und eines Tygers oder Löwen. Welche Grade der Verschiedenheit lassen sich nicht von dem Stumpfsinne eines verwilderten Feuerländers bis zum erhabenen Geiste jener seltenen Männer denken, deren Bestimmung zu seyn scheint, die Erde von Zeit zu Zeit zu erleuchten! Sollte man nicht in Versuchung gerathen zu zweifeln, ob so ganz verschiedene Wesen

zu einem und demselben Geschlecht gehörten?

Hierin beruhet also ein wesentlicher Unterschied zwischen Menschen und Thieren. Diese führen durchgehends das Gepräge eines mechanischen Instinktes, jene verdanken alles, was sie sind, der Kunst, dem Unterrichte, den Umständen, vorzüglich aber ihren Gedanken und Meinungen; die Menschen sind aber Schöpfer ihrer Gedanken und Meinungen, so daſs man sagen kann, sie haben für sich selbst dasjenige aus sich gemacht, was sie wirklich sind. Dieſs ist es eben auch, was sie fähig macht, verdienstliche und unverdienstliche Handlungen zu begehen.

Wo ist der Mensch, der während seines, nur nicht ganz kurzen Lebens, von allen Veränderungen in seinen Ideen und Meinungen frey geblieben wäre? Jeder

wird sich vielmehr erinnern, wie er durch abwechselnde Vorstellungen und abgeänderte Meinungen in verschiedenen Zeiten ein ganz verschiedenes Wesen geworden sey.

Einen grofsen Beweis, dafs in uns eine selbstthätige Kraft, eine Schöpferinn aller unsrer Gedanken, vorhanden sey, giebt uns das Vermögen, welches wir besitzen, durch selbst erfundene Mittel unsre Gedanken auch Andern mitzutheilen. Dieses Vermögen liegt theils in unsern Sprachorganen, deren die Thiere, als einer ihnen überflüfsigen Sache, beraubt sind, theils in der sinnreichen Kunst, die Rede zu malen oder für die Augen zu sprechen. Durch sie erweitert sich der Kreis unsers Daseyns nach Belieben; mit ihrer Hülfe verbreiten wir unsre Ideen von einem Pol zum andern, sie gehen von un-

sern Zeitgenossen bis auf die späteste Nachwelt über, indeſs sich die Thiere nur in so weit verständlich machen können, als sie gesehen und gehört werden. Wollte uns irgend jemand überreden, daſs das Menschengeschlecht blos thierischen Ursprungs wäre, so würde er uns solchergestalt nur noch mehr vom Gegentheil überzeugen, je mehr er spräche, je weitläufiger er seine Meinung auszuführen suchte. *)

*) Einer unsrer besten Schriftsteller sagte von einem für den Materialismus geschriebenen Werke: „Man kann nicht mehr Scharfsinn des Geistes anwenden, um zu beweisen, daſs wir aus bloſser Materie bestehen.“ Ich für meinen Theil würde einen solchen Philosophen ersuchen, daſs er mir doch denjenigen meiner Sinne nennen möge, für welchen die Ueberzeugung gehöre, welche er in meiner Seele zu begründen suchte. Sollte wohl diese Ueberzeugung blos in den Ideen beruhen, die er mir vermitttelst meiner Sinne beygebracht hätte, oder setzte sie nicht vielmehr noch ein Urtheil

Die vernunftlosen Thiere haben, kraft ihres organischen Instinkts, verschiedene Sensationen, und sind, kraft eben dieses Instinkts, vermögend, sie durch gewisse Laute an den Tag zu legen. Aber zwischen diesem Vermögen und der Fähigkeit zu sprechen, zwischen diesen Lauten und der Sprache findet ein eben so grofser Unterschied statt, als zwischen der Materie und der geistigen Denkkraft. Auch dem Menschen sind gewisse Töne angeboren, die man als natürliche Ausdrücke des Schmerzes, des Vergnügens, des Schreckens und Erstaunens betrachten

in mir voraus, das ich über dieselben gefällt hätte? Ich mag mich noch so sorgfältig prüfen, so entdecke ich doch keinen Sinn an mir, der der Richter meiner Ideen wäre, da mir indefs kein Zweifel übrig bleibt, dafs eine Kraft in mir vorhanden sey, welche unaufhörlich dasjenige beurtheilt, was in meinen Sinnen vorgeht.

mufs. Sie sind, als die natürliche Sprache unsers Instinkts, bey allen Menschen von gleicher Beschaffenheit. Aber schreyen heifst nicht reden; wir können den leidenschaftlichen Ausruf eines Ausländers deuten, ohne ein Wort von seiner Sprache zu verstehen.

Alle vernunftlose Thiere von einerley Gattung haben, ohne vorgängigen Unterricht, eine und dieselbe Sprache. Diese vollkommene Gleichförmigkeit beweiset zweyerley Wahrheiten. Eine solche Thiersprache ist nämlich erstens blos Wirkung des Instinkts, zweytens, sie beschränkt sich auf die Sensationen, deren Dollmetscher sie seyn soll. So eingeschränkt sie auch übrigens ist, so ist sie doch für den Instinkt ausreichend; sie gnügt daher den Thieren, welche lediglich durch Instinkt geleitet werden.

Die Natur konnte dem Instinkte eine Sprache geben, weil sie im voraus alles anordnete, was in ihm vorgehen, alle Sensationen bestimmte, welche er nach Verschiedenheit der Umstände erfahren würde. Bey den Gedanken des Menschen fand keine solche vorgängige Anordnung statt; diese sollten wir uns selbst bilden. Mit der Fähigkeit unsere Ideen nach Willkühr zu combiniren, sie bis ins Unendliche zu verändern, mufste uns auch das Vermögen zuertheilt werden, die Mittel ausfindig zu machen, wodurch sie sich bis ins Unendliche ausdrücken lassen, wenn wir im Stande seyn sollen, unsre Gedanken Andern mitzutheilen. Diese zwote Fähigkeit beweist auch umgekehrt die Wirklichkeit der erstern. *)

Aus

*) Die Laute, welche gewisse Thiere von sich geben, sind der Ausdruck ihrer Sensationen, aber

Aus dem Bisherigen folgt nun soviel, dafs die Thiere, in der ganzen Art ihres Seyns und Lebens, an gewisse Naturgesetze gebunden, dafs sie dem Instinkte beständig unterworfen sind. Der Mensch hingegen ist seiner Denkkraft überlassen, und giebt sich selbst die Gesetze, welche er befolget; was er ist und wird, hat er nur sich allein zu verdanken.

die Worte der Sprache enthalten, aufser der Aeufserung unsrer Sensationen, auch den Ausdruck unsrer Ideen. Hierauf beruht ein grofser Unterschied: Täglich sprechen wir von irgend einer Sensation, ohne sie deswegen im Augenblick in uns zu haben. Eben so äufsern wir unsre Urtheile, unsern Willen, unsre Gedanken, welche doch keineswegs für empfangene Sensationen gehalten werden dürfen, sondern als Wirkungen unsers Verstandes zu beobachten sind. Die Felizier sagen: Die Stimme der Thiere ertönt bey der Bewegung ihres Instinkts, wie die Saite des musikalischen Instrumentes bey der Berührung durch den Spieler. In beiden Fällen findet ein ähnlicher Mechanismus der Natur seine Anwendung.

Die Menschen sind daher moralische Wesen, welches sich von den vernunftlosen Thieren durchaus nicht behaupten läſst. Die Menschen sind moralische Wesen, weil ihr Verstand, — als eine selbstständige, thätige Kraft — vermögend ist, die Ursachen der Dinge einzusehen, und sich nach Gründen zu bestimmen. Der Instinkt hingegen — als ein ganz organisches, blos durch physische Einwirkungen bestimmbares Vermögen — beschäftigt sich lediglich mit den Angelegenheiten des physischen Menschen, ohne auf den moralischen Menschen irgend einen Anspruch zu machen oder je machen zu können.

Diese Kenntniſs von den Ursachen der Dinge und die praktischen Folgen, welche sich daraus herleiten lassen, geben uns eine unschätzbare Aufklärung über den

Werth dieser Dinge. Ohne sie würden wir durch den Instinkt häufig irre geleitet werden, und uns, gleich den vernunftlosen Thieren, von einem trügerischen Scheine und von dem Genuſs des Augenblickes täuschen lassen. Bey unsrer Aufklärung hingegen entdecken wir Bestimmungsgründe unsers Handelns, welche dem Instinkte stets unbekannt bleiben. In unsrer Achtung für solche Bestimmungsgründe liegt das Charakteristische eines vernünftigen Wesens. *)

Man kann sagen, daſs die Vernunft gerade da anfängt, wo der Instinkt sich

*) Wenn mir jemals ein Mensch aufstoſsen sollte, welcher behauptete, daſs zwischen ihm und einem jeden andern Thiere kein Unterschied sey, so würde ich ihm erklären: Wir müssen erwarten, daſs du wie ein unvernünftiges Thier gegen uns handelst, wir müssen daher auch mit dir, wie mit einem vernunftlosen Thiere, verfahren. Bist du wohl damit zufrieden?

endet. Die Sorgfalt der Thiere für ihre Jungen enthält nichts von Moralität; eben diefs gilt auch unter uns von einer Mutter, in so fern ihr organischer Instinkt der Grund ihrer mütterlichen Zärtlichkeit ist. Allein wenn sie, bey der Sorgfalt für ihre Kinder, aus Pflichtgefühl handelt, und sich aus Gehorsam gegen die göttliche Anordnung den Aufopferungen willig unterzieht, welche die Eigenschaft einer Mutter von ihr heischt, dann erhält ihr Verfahren in unsern Augen ein ganz anderes Ansehen; ihr Betragen gründet sich nicht mehr auf Instinkt, sondern auf Vernunft; wir erblicken in dieser Mutter ein verständiges und tugendhaftes Wesen.

Eben das gilt von dem hülflosen Kinde, welches Unterwürfigkeit gegen den Willen seiner erfahrnern Aeltern und Dankbarkeit gegen ihre Wohlthaten an den Tag legt.

Was ist's und kann es anders seyn, als eine Wirkung des organischen Instinktes, eine Erscheinung, die auch bey den wildesten Thieren durch ähnliche Behandlung hervorgebracht werden kann? Allein wenn das ehemalige Kind erwachsen ist, sich selbst alles, was es bedarf, verschaffen kann, und demungeachtet die schuldige Hochachtung und Dankbarkeit gegen seine vormaligen Wohlthäter an den Tag legt; wenn der erwachsene Sohn seine Aeltern schwach und hülfsbedürftig erblickt und sich's nun zur heiligen Pflicht macht sie zu unterstützen, aus Gehorsam gegen den Willen des höchsten Wesens für sie sorgt und ihrer pfleget, dann ist der organische Instinkt durch seinen Verstand so verfeinert und verädelt, dafs wir in ihm durchaus ein moralisches Wesen handeln sehen.

Diesen Beyspielen wissen die Felizier noch eine unzählige Menge anderer beyzufügen, um immer mehr zu beweisen, dafs der Mensch aus zwo ganz verschiedenen Naturen bestehe, aus der physischen und aus der moralischen. Die physische Natur hat, mit den vernunftlosen Thieren, den Instinkt zum gemeinschaftlichen Wegweiser; seine moralische Natur ersetzt das Mangelhafte dieses Instinkts; sie erhebt ihn zum Anschauen der Ordnung und Gerechtigkeit, sie giebt ihm das Gepräge eines göttlichen Ursprungs.

Die glückliche Nation,

oder

Beschreibung der Staatsverfassung bey den Feliziern,

einem vollkommen freyen Volke unter der uneingeschränkten Herrschaft der Gesetze.

Erstes Kapitel.

Grundsätze der Felizier über die Natur eines wahren Staatskörpers, und über das Band der bürgerlichen Gesellschaft. Bestimmung des Begriffs von der Herrschaft der Gesetze.

Die Völker können, nach der Meinung der Felizier, nur auf zweyerley Art regiert werden; entweder als Sklaven oder als freye Menschen. Wir werden als Sklaven beherrscht, wenn der persönliche Wille eines Einzigen oder einer fortdauernden, geschlofsnen Gesellschaft durch die Macht, womit er bewaffnet ist, eine unabhängige und unbeschränkte Gewalt über uns ausübt; wir werden als freye Menschen regiert, wenn wir unter gemeinschaftlichen Gesetzen leben, die wir uns selbst vorge-

schrieben oder doch freywillig angenommen haben. In diesem Falle ist der Gehorsam gegen die Gesetze für jeden Einzelnen in der That weiter nichts, als die Befolgung seines eigenen Willens, indem der allgemeine Wille, von welchem die Gesetze ausfliessen, aus dem gemeinschaftlichen Willen aller Einzelnen besteht.

Die erste Art, die Völker zu regieren, ist mit dem richtigen Begriffe von einem *wahren Staatskörper* durchaus unvereinbar. Denn ein wahrer Staatskörper muss dieselben wesentlichen Eigenschaften haben, als die einzelnen Glieder, woraus er bestehet. Durch die Vereinigung zu demselben hören wir aber nicht auf Menschen zu seyn; wir müssen also in ihm die wesentlichen Eigenschaften eines Menschen, die uns charakterisiren und von den vernunftlosen Thieren unterscheiden, wieder

finden; er mufs eine moralische, mit Selbstthätigkeit und Freyheit begabte Person seyn, welche denkt, überlegt und sich freywillig bestimmet. Wäre er das nicht, was sollte er denn seyn?

Die willkührliche Herrschaft eines Einzelnen oder einer geschlofsnen, permanenten Gesellschaft war auch, wegen ihres Widerspruchs mit der Natur des Menschen, von jeher eine Regierungsform ohne innere Dauer. Wie könnte es auch anders kommen, da zwischen ihr und den Unterthanen kein wahres Gesellschaftsband stattfindet? Ein solches Gesellschaftsband unter denkenden und empfindenden Wesen besteht einzig und allein in ihrem gemeinschaftlichen Interesse. Da aber diefs gemeinschaftliche Interesse nichts anders ist, als die Uebereinstimmung und das Resultat von dem Interesse jedes Ein-

zelnen, so sieht man leicht ein, daſs es zwischen Unterdrückten und ihren Unterdrückern durchaus undenkbar sey.

Aus welchem Grunde belegen wir denn auch die bürgerliche Gesellschaft mit dem Namen eines Staatskörpers? Aus keinem andern, als weil wir voraussetzen, daſs sie auf einem gemeinschaftlichen, von allen Theilnehmern anerkannten Interesse beruhen; weil ein solches Gesellschaftsband alle Mitglieder ihrer Natur gemäſs vereiniget — sie dergestalt vereiniget, daſs sie insgesammt eine einzige moralische Person ausmachen.

Diese Wahrheit ist zu groſs und wichtig, als daſs wir nicht einige Augenblicke bey ihr verweilen sollten. So wie ein einzelnes Individuum nicht mehr als einen Willen haben kann, so ist es auch durch die Vereinigung Aller zu einem einzigen

allgemeinen Willen möglich worden, daſs mehrere Millionen Menschen gewissermaſsen eine moralische Person ausmachen, daſs mehrere Millionen individueller Kräfte in eine einzige allgemeine Kraft zusammenfliesſen. Da es nun aber nur einen einzigen allgemeinen Willen geben kann, so ist es sonnenklar, daſs alles, was der Staatskörper thut, nothwendiger Weise von diesem allgemeinen Willen bestimmt werden muſs. Er ist für den Staatskörper eben das, was der persönliche Wille für jedes Individuum ist.

Je mehr wir uns gedrungen sehen, die in der Natur gegründete, nothwendige Oberherrschaft des allgemeinen Willens anzuerkennen, destomehr muſs uns auch daran gelegen seyn, zu erfahren, wie er sich bilden und wie er regieren könne; denn da er kein körperliches Wesen ist,

so vermag er nicht unmittelbar zu handeln. Die Antwort auf beide Fragen ist sehr einfach: Er entsteht aus der Vereinigung des Willens aller Einzelnen, und regiert durch Gesetze, die der Ausdruck desselben sind. Die Vollziehung der Gesetze ist gewissen, von ihm zu ernennenden Agenten übertragen, wenn diese Gesetze sie nicht bereits bestimmt haben. Doch was sage ich? Wenn diese Agenten durch das Gesetz bestimmt werden, so ist es immer noch der allgemeine Wille, der sie anordnete, weil die Gesetze selbst ein Ausfluſs desselben sind.

Man darf sich indeſs nicht vorstellen, als ob der Wille eines jeden Einzelnen auf gleiche Art und in gleichem Maaſse an der allgemeinen Gesetzgebung Theil nehme. Es zeigen sich physische und moralische

Hindernisse, welche diefs durchaus unmöglich machen.

Es würde physisch unmöglich seyn, dafs sich mehrere Millionen Bürger an einem Orte versammelten, um sich über ein neues Gesetz zu berathschlagen. Die unvermeidliche Nothwendigkeit bringt es daher mit sich, dafs bey weitem der gröfste Theil von den Bürgern der unmittelbaren Theilnahme an diesen gesetzgebenden Versammlungen entsage, und blos durch bevollmächtigte Stellvertreter bey denselben erscheine, welche des Vertrauens ihrer Mitbürger für würdig geachtet wurden. Diese Repräsentanten erhalten ihre Instructionen; was sie aber beschliefsen, mufs durchaus für verbindlich geachtet werden. Eine solche Uebereinkunft gehört zu den ersten nothwendigen Grundgesetzen der Staatsverfassung.

Noch mehr! Wenn es auch möglich seyn sollte, daſs sich eine so ungeheure Menschenmasse an einem Orte versammelte, wenn es auch unter so Vielen ausführbar seyn sollte, sich gegenseitig mitzutheilen, so blieb es doch immer eine moralische Unmöglichkeit, bey Allen einerley Meinung zu erwarten, die Vereinigung Aller zu einem gemeinschaftlichen Willen zu hoffen. Unsere Einsichten sind so verschieden, unsere Leidenschaften durchkreuzen sich so sehr, daſs wir unaufhörlich eine unendliche Verschiedenheit in unsern Meinungen, und folglich auch in dem, was wir wollen oder nicht wollen, bemerken werden. Man würde daher sehr gegen die Natur verstoſsen, wenn man die Benennung, allgemeiner Wille, buchstäblich nehmen und sich vorstellen wollte, daſs er das Resultat einer

voll-

vollkommenen, von jedem Bürger besonders erklärten, Einigkeit des Willens sey.

Es kann daher unter dem allgemeinen Willen nichts anders verstanden werden, als der Wille des gröſsern Theils; dieser gröſsere Theil, diese Stimmenmehrheit, kann ferner nur unter den Stellvertretern der Nation stattfinden, welchen das Volk die nöthigen Instructionen, die erfoderliche Vollmacht und alle Gewalt übertragen hat. Der einstimmige Wille der Repräsentanten muſs als allgemeiner Nationalwille gelten; die Nation ist durch die ursprüngliche und constitutionelle Uebereinkunft im voraus verbunden, alles, was ihre Stellvertreter thun, als ihr eignes Werk zu betrachten.

Wenn es dann auf die erste, ursprüngliche Vereinigung zu einem Staatskörper ankommt, so ist kein Zweifel, daſs sie

nur durch die besondere Zustimmung jedes persönlichen Willens bewirkt werden könne, dafs alle Mitglieder den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich und namentlich unterschreiben müssen. Allein nach erfolgter Vereinigung verhält sich die Sache ganz anders; alles, was alsdann in Gemäfsheit des Gesellschaftsvertrags geschieht, ist dem allgemeinen Willen angemessen, ist blofse Vollziehung desselben.

Auf der andern Seite mufs aber auch dafür gesorgt werden, dafs die Repräsentanten des Volks ihre Gewalt nicht mifsbrauchen, und dem allgemeinen Willen ihre, ihm entgegenlaufenden Privatabsichten unterschieben. In dieser Hinsicht ist eine Reihe von Anordnungen nothwendig, welche die gesetzgebende Versammlung bey ihren Berathschlagungen zu beobachten hat, damit sie nicht auf Abwege ge-

rathe, sondern ihre wahre Bestimmung unverrückt vor Augen behalte.

Die wesentlichste Anordnung ist hierbey eine natürliche gute Constitution, eine Constitution, deren Grundgesetze auf dem gemeinschaftlichen Interesse und auf dem öffentlichen Rechte der Nation beruhen. Alle übrige Gesetze sind Folgerungen und Anwendungen von diesen Grundgesetzen. Die gesetzgebende Gewalt, welche den Repräsentanten von der Nation ist übertragen worden, beschäftigt sich also mit der Entwickelung der Fundamentalgesetze; sie ist durch den allgemeinen Willen auf diesen Wirkungskreis beschränkt, indem ihr dieser nicht erlaubt, seinen ursprünglichen und unabänderlichen Gesetzen entgegen zu handeln.

Eine solche Constitution würde aber demungeachtet nicht zureichend seyn,

wenn der Staatskörper nicht so organisirt wäre, dafs er über die Erhaltung dieses Schatzes unaufhörlich wachen könnte. Diese Einrichtung ist durchaus nothwendig. Denn wenn die Nation aller Thätigkeit entsagen und die Gesetzgebung einem Einzelnen, oder einer besondern, permanenten Gesellschaft überlassen wollte, ohne sich die Oberaufsicht über den Gebrauch dieser Gewalt vorzubehalten, so würde sie nichts vor der Sklaverey sicher stellen, indem es der gesetzgebenden Macht allein zukommt, über Rechte und Pflichten zu entscheiden und alle bürgerlichen Gewalten anzuordnen. Die Nation würde solchergestalt in einen auffallenden Widerspruch mit sich selbst gerathen: auf der einen Seite zeigte sie Empfänglichkeit für den Werth der Gesetzmäfsigkeit und Freyheit; auf der andern Seite schien sie auf

diese unschätzbaren Güter gänzlich Verzicht zu leisten, weil sie der Sicherstellung ihrer Rechte und Freyheiten entsagte.

Vergebens wendet man ein, daſs die Nation durch ihre Fundamentalgesetze vor dem Miſsbrauch der gesetzgebenden Macht schon hinlänglich gesichert sey. Was vermag das todte Gesetz, wenn es kein Organ hat, durch welches es redet und handelt? Es bleibt ein leerer Schatten, wenn kein Wächter da ist, der das Recht habe, die Beobachtung desselben zu reclamiren, der Kraft genug habe, diese Reclamation geltend zu machen. Nein, bloſse Fundamentalgesetze sind nicht hinreichend; die Nation muſs auch für eine Einrichtung gesorgt haben, welche ihr die unverletzliche Beobachtung derselben sicher stelle. Nichts könnte aber dieser Unverletzlichkeit mehr

Eintrag thun, als wenn sie die gesetzgebende Gewalt der Willkühr einzelner Personen gänzlich überlassen wollte. *)

Aufser dieser Entwickelung des allgemeinen Willens, müssen wir nun auch noch betrachten, wie es möglich sey, dafs nach seinen Bestimmungen die Gerechtigkeit, die öffentliche Macht, die Finanzen und andere Zweige des gemeinschaftlichen

*) Glück den Deutschen, welche sich dieses Palladiums der Freyheit erfreuen können! Wir haben in den mehresten Reichsstaaten Landesstände, welche die Fürsten, wo es nöthig seyn sollte, an ihre Pflicht erinnern, und an der Gesetzgebung mehr oder weniger Antheil nehmen; wir haben zwey hohe Nationalgerichte, welche über die Erhaltung unsrer gesetzmäfsigen Verfassung wachen; wir haben einen allgemeinen Reichstag, welcher in Gemeinschaft mit dem höchsten Oberhaupte der Nation, für die Wohlfahrt des Ganzen sorgt, und den Schwachen so wohl, als den Mächtigen vor Unterdrückung und Beinträchtigung sichert. A. d. U.

Wohls verwaltet werden; wir müssen zeigen, wie es zureichend sey, wenn der allgemeine Wille für jeden dieser Gegenstände besondere Gesetze anordnet und für seine Stellvertreter gewisse Regeln festsetzt, die es ihnen unmöglich machen, seinen Anstalten und dem Zwecke dieser Gesetze entgegen zu handeln.

Vorausgesetzt, daſs, kraft des allgemeinen Willens, das gemeinschaftliche Interesse als höchster Grundsatz bey der Organisation des Staats angenommen worden sey, so müssen nothwendiger Weise alle öffentliche Stellen als ein Ausfluſs der Gesetze betrachtet und in Gemäſsheit derselben verwaltet werden, so daſs das Oberhaupt und alle Glieder der vollziehenden Gewalt unter dem Gesetze stehen. Die Gesetze müssen alles umfassen, alles regieren. Selbst für diejenigen Fälle, wel-

che der Weisheit ihrer Machthaber überlassen bleiben, müssen zweckmäſsige Maaſsregeln genommen worden seyn, welche diesen die Möglichkeit benehmen, gegen das allgemeine Beste zu handeln. Solchergestalt wird es denkbar, wie die Gesetze durch ihre Agenten alles regieren, da diese Agenten überall an ihre Vorschriften gebunden sind.

Zu den wichtigsten Maaſsregeln dieser Art gehört unstreitig die Sorgfalt, daſs die Sitten geachtet, die Tugend geehrt und Verdienste belohnt werden. Ferner, daſs man die öffentlichen Stellen mit brauchbaren Männern besetze, folglich auch unwissende und lasterhafte Menschen von der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats entferne. Lasterhafte Personen würden eben so schädlich seyn, als wurmstichiges Holz in einem neuen Gebäude;

Unwissende sind eben so unvermögend zu regieren, wie der Blinde zum Führen der Sehenden. Der Sehende soll den Blinden, und nicht der Blinde den Sehenden leiten.

Der Gesetzgeber darf nicht willkührlich verfahren; er handelt nach Grundsätzen, und gründet seine Vorschriften auf die Natur der Dinge. Nur diejenigen Bürger mögen also bey der Gesetzgebung wirksam seyn, welche fähig sind, diese Grundsätze zu entwickeln, und die Natur der Dinge einzusehen. Wie könnten daher diejenigen, welche keine Kenntniſs davon haben, auf die Theilnahme an den Berathschlagungen der gesetzgebenden Gewalt gerechten Anspruch machen? Das gemeinschaftliche Interesse, ja selbst ihr eigner Vortheil muſs sie davon ausschliessen. Indeſs bestätigen sie auch für ihren

Theil die gegebenen Gesetze, durch ihre, obgleich stillschweigende, Einwilligung. Diese Einwilligung ist aber immer vorhanden und bleibt keinem Zweifel unterworfen, so lange sie Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft bleiben, von der sie sich ohne alles Hindernifs trennen dürfen. Noch unbezweifelter ist aber diese Einwilligung, wenn die gesetzgebende Gewalt nach der Form und den Vorschriften einer Constitution verfährt, welche alle Bürger, folglich auch sie für ihren Theil, angenommen haben.

Diefs ist der Begriff, welchen sich die Felizier von dem machen, was sie Herrschaft der Gesetze nennen; er pafst vollkommen zur Idee eines wahren Staatskörpers. Nach ihrer Ueberzeugung würde es aber dieser Herrschaft an gehöriger Consistenz fehlen, wenn der Staatskörper

nicht gut und regelmäſsig organisirt wäre. Dazu rechnen sie die Nothwendigkeit eines Oberhauptes, und zwar eines einzigen Oberhauptes; denn ein Körper ohne Kopf wäre eben so gut Monstrum, als eine vielköpfige Misgeburt. Sie sagen ferner, daſs die Glieder des politischen Körpers, so wie die einzelnen Theile an dem Menschen, eine besondere, ihrer Bestimmung entsprechende Organisation haben müssen, und daſs dieſs die einzige und unerlaſsliche Bedingung ist, nach welcher eine dauerhafte Harmonie des Ganzen begründet werden kann.

Unter den Publicisten derjenigen Völker, bey welchen diese Grundprincipien der bürgerlichen Gesellschaft etwas Fremdes sind, herrscht ein lebhafter Streit über die Frage, ob die Nation ihr eigener Souverain sey, oder nicht? Allein kein Theil

versteht den andern, weil sie bey ihrer Untersuchung vorgängig zu bestimmen vergaſsen, was sie eigentlich unter Nation und Souverain verstehen.

Die Gränzen, welche die Nationen in Ansehung ihres Staatsgebietes von einander trennen, sind nichts Ursprüngliches, sondern erst mit der Zeit entstanden. Ein Volk muſste erst eine eigene, für sich bestehende Nation geworden seyn, bevor die Gränzen gezogen wurden, die es von seinen Nachbarn absondern. Allein wodurch konnte es sich zu einer besondern Nation bilden? Durch die Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschaft. Wer sich für den Gesellschaftsvertrag erklärte, wurde ein Mitglied der Nation. Wer sich, als Mitglied der Nation, den damit verbundenen Pflichten unterzog, muſste auch der daraus herflieſsenden Vortheile genies-

sen, folglich mufste auch das Privatinteresse von dem gemeinschaftlichen Interesse der Nation abhängig werden. Menschen, auf diese Weise vereinigt, machen eine wahre Nation aus, denn sie bilden einen politischen Staatskörper, jenes moralische Individuum, welches nur Einen Willen hat und haben kann.

Um nun obiges Problem zu lösen, müssen wir noch fragen, was unter dem Ausdruck Souverain zu verstehen sey? Bezeichnet man damit den ursprünglichen Eigenthümer der Souverainität, so mufs natürlich der allgemeine Nationalwille damit gemeint seyn; denn die Nation hat nur einen allgemeinen Willen: versteht man aber unter Souverain denjenigen, welchen der allgemeine Wille mit der Ausübung der Souverainität bekleidet hat, so kann diese Eigenschaft nicht der ganzen

Nation zukommen, weil es unmöglich ist, von allen Mitgliedern des Staatskörpers die Souverainität zu gleicher Zeit ausüben zu lassen. Es wäre unsinnig und thöricht, zu verlangen, daſs sie alle zugleich regieren sollten; Alle würden befehlen und kein Einziger gehorchen.

Der Name thut nichts zur Sache! Man mag also den Verweser der Souverainität Souverain nennen oder nicht, so bleibt es doch ausgemachte Wahrheit, daſs sich kein Staatskörper von natürlicher Constitution und Organisation denken läſst, ohne ein solches höchstes Oberhaupt. Dieſs Oberhaupt macht mit der Nation ein einziges Ganzes aus, wenn es gleich von den übrigen Gliedern der Nation verschieden ist; sein persönlicher Wille und der allgemeine Wille der Nation machen einen einzigen Willen. Kurz, es ist das vor-

nehmste Organ des allgemeinen Willens, unter dessen Gesetzen es selbst steht. Das Oberhaupt der Nation ist demnach der Stellvertreter der Souverainität, seine Befehle sind Befehle des Souverains oder des allgemeinen Willens. Wer ist es anders welcher spricht, als die ganze Nation, wenn der Repräsentant derselben seine Stimme erhebt?

Genau betrachtet, ist also obige Frage ein bloser Wortstreit. Man würde sie nicht für so wichtig gehalten haben, wenn man bedacht hätte, dafs der Verweser der Souverainität nothwendig dem allgemeinen Willen untergeordnet bleiben müsse. Wär es anders, so müfste ihm entweder der allgemeine Wille untergeordnet seyn, oder es dürfte gar keine Abhängigkeit des einen von dem andern stattfinden. Im ersten Fall würde die Nation sklavenmäfsig

beherrscht werden, im zweyten Fall gäbe es einen doppelten Willen, verschiedene ursprüngliche Gewalten, so daſs die Nation und ihr Oberhaupt zusammengenommen nicht mehr einen wahren Staatskörper, keine einzige, untheilbare Person bilden würde.

Diese persönliche Einheit, welche den wesentlichen Charakter eines wahren Staatskörpers ausmacht, beruht auf der Einheit der Macht; die Einheit der Macht beruht auf der Einheit des Willens, und diese auf der Einheit des Interesse. Dieſs ist bey den Feliziern die Basis ihrer Philosophie über den Staat.

Es muſs den Menschenfreund interessiren, die bisher aufgeführte Theorie in der Anwendung zu sehen, und die daraus entstandenen glücklichen Folgen zu betrachten welches erfreuliche, herzerhebende

bende Schauspiel muſs ihm nicht ein zahlreiches und mächtiges Volk gewähren, das einzig und allein nach seinen eigenen Gesetzen regiert wird! Um meinen Lesern den Werth eines so unschätzbaren Gutes noch fühlbarer zu machen, will ich ihnen eine gedrängte, historische Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten vorlegen, welche die Felizier zur Anordnung einer Regierung gebracht, der sie es zu verdanken haben, wenn man sie für die tugendhafteste, folglich auch für die glücklichste Nation der ganzen Erde halten muſs.

Zweytes Kapitel.

Historische Uebersicht der verschiedenen Regierungsformen, welche nach und nach bey den Feliziern eingeführt und wieder aufgehoben wurden.

Die Geschichte der Felizier erzählt uns, daſs unter ihnen nach und nach alle Arten von Regierungsform stattfanden, bevor ihr Staat die gegenwärtig noch bestehende Verfassung erhielt. In ihren ältesten Zeiten verdienten sie mehr den Namen eines bewaffneten, zahlreichen Haufens, als den einer Nation; ihre kriegerische Verfassung war ein Gemisch von Monarchie, Demokratie und Aristokratie. Wer nicht waffenfähig war, lebte in einer Art von Sklaverey. *)

*) Hier zeigt sich eine groſse Aehnlichkeit der alten Germanier und Gallier mit unsern Feliziern.

Die progressive Zunahme der Bevölkerung gab zu grofsen Veränderungen in dieser gemischten Verfassung Anlafs; die Demokratie wurde allmälich von dem Monarchismus und Aristokratismus verdrängt, und verschwand zuletzt gänzlich. Allein die Aristokratie wurde für das Volk so drückend, dafs es der Monarchie zuletzt gelang, sie gänzlich zu vernichten. Diese erhob nun auf den Trümmern ihrer Nebenbuhlerinn das Haupt, und erzeugte den Despotismus eines Einzigen. *)

Der Hauptzug einer solchen Verfassung, die Willkühr, ist von unausbleiblich schädlichen Folgen; früh oder spät macht sie aus dem herrschenden Staat einen be-

*) Die Zeiten Karls des Grofsen und seiner Nachfolger gehen hier schnell vor meiner Seele vorüber; erst die Zeiten der Lehnsverfassung, welche nachher verschwinden, um dem Monarchismus Platz zu machen.

Staatliche Bibliothek Bamberg

herrschten. Vom Anfang an war daher auch diese Verfassung sehr stürmisch, so stürmisch, dafs das auf Sand gegründete Staatsgebäude nach verschiedenen Erschütterungen endlich zusammenstürzte.

Kraft ohne Verstand gleicht einem raschen Pferde, das seinen Reiter abgeworfen hat; sie ist ein Hebel, der einer geschickten Hand bedarf, um sie zweckmässig zu beschäftigen. Diefs bestätigte die Revolution, welche dem despotischen Monarchismus ein gewaltsames Ende machte. Die demokratische Wuth, welche bey derselben eine Hauptrolle gespielt hatte, übergab die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten dem Volke, im eigentlichsten Sinne des Worts genommen, welches gar keinen Begriff davon haben konnte. Man bedachte gar nicht, dafs es durchaus un-

möglich sey, das allgemeine Beste zu verwalten, ohne zugleich die politischen Kenntnisse und moralischen Eigenschaften zu haben, welche dabey wesentlich erfordert werden; Kenntnisse und Eigenschaften, welche nur durch anhaltenden Fleiſs und eifriges Bestreben erworben werden, folglich auch nie das Eigenthum des groſsen Haufens werden können.

Dennoch wollte der groſse Haufe unmittelbar selbst herrschen. Die zahlreiche Volksmenge und der beträchtliche Umfang des Staatsgebietes erschwerten aber seine Vereinigung zu einem Ganzen. Eine Provinz trennte sich von der andern, und erklärte sich für unabhängig von den übrigen Theilen des bisherigen Reichs. Ueberall riſs der groſse Haufe alle Gewalt der Regierung an sich.

In jeder dieser kleinen Ochlokratien*) glaubte das, zu lauter einzelnen Souverains oder vielmehr Despoten gewordene Volk gewisse Obrigkeiten und Magistrate anordnen zu müssen, welche auf bestimmte, kurze Zeit die Gerechtigkeit und andere öffentlichen Angelegenheiten verwalteten. Allein die falschen Vorstellungen von einer schimärischen Freyheit, welche im Grunde nichts als eine anarchische Ungebundenheit war, verleiteten es, zu verlangen, daſs ihm die angeordneten Magistrate dienen sollten, anstatt es in Ord-

*) Pöbelregiment; wenn nämlich die Regierung in den Händen der untersten Volksklasse ist. Man betrachtet sie fälschlich als einen Auswuchs der Demokratie, da sie doch vielmehr ein von derselben unzertrennliches Uebel ist. Denn die unterste Klasse des Volks ist allemal die zahlreichste. Ich werde in einer der folgenden Noten ausführlicher davon zu sprechen Gelegenheit nehmen.

nung zu erhalten. Der Despotismus des Volks behielt es sich vor, in die Deliberationen der Magistrate und in die Untersuchungen der Richter zu jeder Zeit beliebige Eingriffe zu thun, und alle diejenigen zu züchtigen, ja sogar ohne vorgängige Formalitäten, als Aufrührer und Rebellen mit dem Tode zu bestrafen, welche sich weigern möchten, seinen Launen zu fröhnen. Es war also im Grunde das Volk selbst, welches unter den Namen der Richter und Magistrate alles entschied und despotisch beherrschte. Niemand übernahm eine öffentliche Stelle ohne den Vorsatz, sich ganz seinen Leidenschaften überlassen zu wollen. *)

*) „Der grosse Haufe des Volks mordet in den Tag hinein," sagt Sokrates, „und möchte nachher die Hingerichteten gern wieder von den Todten erwecken, wenn es nur möglich wäre." Das traurige Ende des Weisen, dessen Lehren er an-

Man vereinigte sich indeſs dahin, daſs alle Provinzen, ungeachtet ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit, eine gewisse Anzahl Deputirter erwählen sollten, um eine Nationalversammlung zu bilden, welche die Gesetzgebung für die ganze Nation zu besorgen habe. Allein die gegebenen Gesetze waren es nur dem Namen nach, weil die Vollziehung derselben solchen Obrigkeiten und Municipalbeamten übertragen war, welche nur auf kurze Zeit ihr Amt bekleideten, und deren Wohl entweder ganz oder gröſstentheils von der

genommen hatte, lieferte hiervon ein redendes Beyspiel. Pythagoras, der sich durch seine Lehren, durch seine Tugenden und Wohlthaten unendlich verdient gemacht hatte, kam in seinem neunzigsten Jahre zu Metapontus bey Gelegenheit eines Auflaufs ums Leben, den ein schlechter Mensch aus Rachsucht gegen ihn erregt hatte. In denselben Städten, deren Einwohner ihn zuvor verfolgt hatten, wurde er nachher allgemein bedauert und fast göttlich verehret.

niedrigsten Klasse eines Volks abhing, das eine willkührliche Herrschaft auszuüben gewohnt war. Die kurzsichtige, von der angemaſsten, convulsivischen Gewalt berauschte Klasse kannte keine andern Vorschriften, als ihre Launen, kein anderes Interesse, als einen, wohl oder übel verstandenen Vortheil ihres Orts; an allgemeines Interesse oder an ein Gesellschaftsband war gar nicht zu denken. Weder unter den Provinzen, noch selbst unter den verschiednen Ständen einer und derselben Provinz, war etwas dem Aehnliches zu finden. Alles zeugte von einer vollendeten Anarchie, begleitet von allen ausschweifenden Verbrechen, die ihr auf dem Fuſse zu folgen pflegen. *)

*) Wenn der Despotismus eines Einzigen, oder einiger Wenigen die Gesetze vernichtet, um wie viel mehr muſs es der Despotismus des Volks thun?

Tugenden und Künste verschwanden jetzt zusehends aus diesem unglücklichen

Jener kann doch wenigstens noch durch Furcht im Zaum gehalten werden, aber den Launen des Letztern vermag nichts Einhalt zu thun, als das Uebel selbst. Denn bey der Anarchie läſst sich kein Einziger denken, den seine Ansprüche nicht zum Feinde Anderer machten. Und was sollte denn das Volk abhalten, das in seinen Händen befindliche Regiment zum Despotismus zu miſsbrauchen? welche übernatürliche Macht sollte es beym Gefühl seiner Allgewalt, unter dem Zwang der Gesetze erhalten, wenn es selbst auf die Befugniſs, Gesetze vorzuschreiben, Anspruch macht? wenn es gewahr wird, daſs ohne seinen Beytritt diese Gesetze nichts vermögen, da es hingegen für sich und ohne Gesetze alles durchzusetzen glaubt? Der zahlreichste Theil des Volks ist der sogenannte g r o ſs e H a u f e, eine Menschenklasse, die um so geneigter zum Aufruhr zu seyn pflegt, je weniger sie zu verlieren hat; auf die der Parteygeist um so mehr wirken kann, je unaufgeklärter sie ist; die endlich alles mit scheelen Augen ansehen muſs, was sie an ihre Geringfügigkeit erinnert. Aus diesen Ursachen verjagte das demokratische Ephesus den Philosophen H e r-

Lande, Felizien wurde arm, entvölkert und verfiel in eine so groſse Kraftlosigkeit,

modosius und verordnete, daſs sich niemand durch seine Verdienste vor Andern auszeichnen solle — „Nemo de nobis unus excellat." Die Athenienser wollten sich vor der Tyranney sicher stellen, zu welcher die Demokratie, wie sie aus eigner Erfahrung wuſsten, hinführt, und nahmen zu dem Ostracismus ihre Zuflucht, einem Gesetze, welches, genau genommen, jedem Mitbürger verbot, groſse Talente, groſse Tugenden zu besitzen. Solche unsinnige Verordnungen beweisen es zur Gnüge, daſs die Ochlokratie eine natürliche Tochter der Demokratie ist. Wie viele Belege dazu liefert uns nicht die Geschichte der Römer und vieler andrer Völker! Ich wiederhole es nochmals: die Volksgewalt ist an sich blind, und bedarf eines Führers. Ihr eignes Interesse bringt es daher mit sich, daſs sie den Gesetzen unterworfen bleibe. Denn bey einem umgekehrten Verhältniſs, wo die Gesetze der Volksgewalt untergeordnet sind, ist keine wahre Regierung denkbar. Eine unausbleibliche, monarchische Verwirrung reiſst selbst diejenigen ins Verderben, welche sich im Besitz dieser ungebundenen Gewalt befinden. Es geht ihnen wie einem

daſs es einem herrschsüchtigen Partey-gänger fast ohne Widerstand gelang, das Reich seinem eisernen Scepter zu unterwerfen. Es dünkte dem neuen Usurpator überflüſsig, bey seiner Regierung auch nur den Schein von Gerechtigkeit zu beobachten. Er beherrschte das unterdrückte Volk wie ein Eroberer seine unterjochten Feinde, und überlieſs es der Willkühr und Raubsucht seiner Anhänger. Die Felizier blieben daher auch seine Feinde, anstatt seine Unterthanen zu werden. Was sie nicht durch offenbare Gewalt auszuführen wagten, gelang ihnen durch Verrätherey. Der Unsinnige wurde dem allgemeinen Hasse selbst von denen aufgeopfert, auf die er

zusammengelaufenen Menschenhaufen, dem ein plötzliches Schrecken eingejagt wurde. Einer stürzt über den Andern her, um sich zu retten, und viele bleiben erdrückt auf dem Platze liegen.

am sichersten gerechnet hatte. So ausgemacht ist es, dafs Tyrannen nie Freunde haben. — Auch du, mein Brutus! sagte der sterbende Cäsar.

Da der ermordete Usurpator keine Kinder hinterliefs, so eilten die Felizier zur Wahl eines neuen Oberhaupts, um allen herrschsüchtigen Unternehmungen benachbarter Fürsten zuvorzukommen. Sie gaben dem Neuerwählten den Titel eines Königs, und setzten fest, dafs seine Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt, und im Fall er keine männlichen Nachkommen hinterliefs, die älteste Tochter in der Regierung folgen solle. Da man voraussezzen konnte, dafs es sein eigenes Interesse erfordere, als ein guter Fürst zu regieren, auch die Stimmung der Gemüther an keine Einschränkung durch constitutionelle Gesetze denken liefs, so übertrug man

ihm eine unbeschränkte Regierungsgewalt. Es wurde ihm blos zur Pflicht gemacht, gerecht zu regieren, ohne zu bestimmen, was die Gerechtigkeit von ihm fordere. *)

Der neue König war weise genug, um sich nicht durch den Schimmer des Purpurs, womit man ihn bekleidet hatte, verblenden zu lassen. Er war überzeugt, daſs das einzige Mittel, seine Macht zu erhalten, in einem guten Gebrauche derselben bestehe, und handelte daher immer als ein gerechter und wohlthätiger Mann. Seine Weisheit ersetzte folglich den Mangel guter Gesetze; das Volk war unter

*) In der Ausübung der Gerechtigkeit finden gewisse Regeln statt, ohne deren Beobachtung sie ein Wort ohne Sinn seyn würde. Um die Gerechtigkeit zu handhaben, muſs man sie kennen. Die Mittel, zu dieser Kenntniſs zu gelangen, sind also eine vorgängige, wesentliche Bedingung zu ihrer Verwaltung.

seiner Regierung so glücklich, als es nur immer die oftmaligen Unruhen erlaubten, welche das Reich von innen heraus erschütterten. Sie wurden durch die mannigfaltigen, sich entgegengesetzten Ansprüche veranlaſst, für deren Entscheidung noch keine Gesetze vorhanden waren. Wo diese fehlen, bleibt der Willkühr noch immer ein bedenklicher Zugang offen, und selbst die strengste Gerechtigkeit wird Miſsvergnügte gegen sich haben, so lange ihre Aussprüche nicht auf vorgängig abgefaſste, allgemeine Gesetze gegründet und nach festgesetzten Formalitäten vorbereitet worden sind.

Dieser innern Unruhen ungeachtet begann Felizien ein blühender Staat zu werden. Allein was ist der Wohlstand einer ganzen Nation, wenn er von dem Leben eines einzigen Menschen abhängt? Die Er-

ben seiner Krone waren nichts weniger, als die Erben seiner Tugenden. Der erste, ein schwacher unthätiger Prinz, gab seine Unterthanen der Raubgier der Minister preis; der zweyte stürzte aus falscher Ruhmsucht seine Unterthanen ins Elend, und erschöpfte das Reich durch beständige Kriege, welche er mit seinen Nachbarn führen muſste, die sich insgesamt gegen ihn, als ihren gemeinschaftlichen Feind, verbunden hatten. Ein anderer überlieſs sich den niedrigsten Leidenschaften, opferte ihnen seine Macht und das Blut seiner Unterthanen, so daſs er eine wahre Geiſsel des Volks wurde. Aber seine Leidenschaften, welche alles verzehrten, zehrten auch ihn auf. Er starb in der Blühte seines Lebens, und hinterlieſs einen Sohn von zwey, eine Tochter von acht Jahren.

Diejenigen, welche während der Minderjährigkeit des jungen Kronprinzen die Regentschaft führten, suchten von der, nur auf einige Zeit erlangten Gewalt den möglichsten Vortheil zu ziehen. Das Reich wurde als ein feindliches Land behandelt, und die Einwohner seufzten unter der Last unzähliger Plackereyen. Der Regent theilte den Raub mit seinen, auf Kosten des Staats erkauften Freunden und ihren untergeordneten Helfershelfern.

Der junge Kronprinz zeigte die glücklichsten Anlagen und war die Hoffnung der ganzen Nation. Allein sie hatte das Unglück, ihn in seinem zwölften Lebensjahre zu verlieren. Sein unerwarteter Tod gab zu einem schrecklichen Verdachte Anlaſs, da er eine gesunde, dauerhafte Leibesconstitution gehabt hatte. Seine acht-

zehnjährige Schwester Lupine bestieg den Thron, und nahm das Steuerruder des Staats in ihre eigenen Hände.

Jeder strebte nach dem Glück, ihr Gemahl zu werden; wer sich um ihre Hand bewarb, wurde augenblicklich ihr Sklav, und suchte durch die schimpflichsten und strafbarsten Gefälligkeiten ihre Gunst zu erhalten. Mancher würde seine nächsten Blutsverwandten ermordet und das ganze Reich in Flammen gesetzt haben, wenn es die Königinn von ihm gefordert hätte.

Endlich traf sie eine Wahl, sie gab einem ihrer bisherigen sklavischen Verehrer ihre Hand. Der beglückte Gemahl fühlte sich, und wollte die Sprache eines Herrn führen. Allein Neid und Eifersucht führten seiner königlichen Gemahlinn gar bald einige Bösewichter zu, durch deren Hülfe

sie ihn mit dem Leben für seine Anmaſsung büſsen lieſs.

Ungeachtet die auffallendsten Umstände diesen Mord laut genug verkündigten, so machte er doch auf das Volk keine sonderliche Wirkung. Es fehlte den Gesezzen an Nachdruck und der Nation an Interesse für Beherrscher, die sie verwünschten. Wo aber die Gesetze ihr Ansehen verloren haben, da verschwindet alle persönliche Sicherheit. Die Furie Willkühr zieht, mit dem Dolch in der Hand, im ganzen Reiche umher, und droht dem Fürsten eben so wohl, als jedem seiner Unterthanen.

Die Königinn Lupine hatte keine Kinder; sie blieb aber Wittwe, um sich desto ungebundener ihren Leidenschaften zu überlassen. Es fehlte auch nicht an aus-

schweifenden Männern, die sie noch mehr erhitzten, so daſs die Königinn endlich keine Schranken mehr kannte. Die Regierung ihres Vaters war in den Händen weiblicher Günstlinge gewesen, die ihrige befand sich in den Händen der männlichen, welche sich abwechselnd auf Kosten der Nation bereicherten. Auf dem Lande erblickte das Auge überall wüsteliegende Felder, nichts als blasse, ausgehungerte, halbnackte Menschen; die Städte wimmelten von Bettlern, viele Häuser waren zusammengefallen, ohne daſs sich jemand mit ihrer Ausbesserung beschäftigt hätte. Ausschweifungen und Verbrechen aller Art verbreiteten sich, als eine nnausbleibliche Folge des Elends und der Unterdrückung, über das ganz unglückliche Felizien.

Der Himmel befreyte das Reich nach kurzer Zeit von diesem Ungeheuer. Nach

ihrem Tode änderte man die Staatsverfassung dahin ab, daſs man die höchste Obergewalt einem permanenten Staatsrathe auftrug, dessen Mitglieder auf Lebenslang von allen Provinzen, nach einem gleichmäſsigen Verhältniſs gewählt wurden. Aber diese Einrichtung brachte die entgegengesetzten Wirkungen von denen hervor, die man sich davon versprochen hatte. Denn weil man für keine Gegenkraft gesorgt hatte, welche den Privateigennutz der Staatsräthe hätte in Schranken halten können, so dachten sie nur auf eine schnelle Bereicherung ihrer Familie, und wurden wahre Tyrannen. Ungeachtet der unter ihnen herrschenden Eifersucht und Rivalität, begünstigte doch Einer des Andern Leidenschaften. Sie begnügten sich, ihre gröblichen Räubereyen, und die vielen Miſsbräuche, deren sie sich täg-

lich schuldig machten, mit einigen Formalitäten zu bedecken.

Um sich eine Vorstellung davon zu machen, darf man nur bedenken, daſs dieser Staatsrath alle Regierungsgewalten in sich vereinigte. Die administratorische Gewalt bot ihnen in der Verwaltung der Finanzen gnugsame Mittel an, ihre Geldbegierde zu befriedigen und Andere zu bestechen, indeſs es ihnen die oberstrichterliche Gewalt leicht machte, diejenigen aufzuopfern, deren Rechtschaffenheit unerschütterlich war. Die vollziehende Gewalt setzte sie in den Stand, diejenigen zu unterdrücken, welche ihre Fesseln zu zerbrechen suchten. Zu gleicher Zeit wurde es ihnen gar nicht schwer, kraft der gesetzgebenden Gewalt ihrem unerhörten Despotismus ein rechtliches Anse-

hen zu geben. Diesem Beyspiele der Bedrückung folgten ihre Creaturen treulich nach, so dafs man fast eben so viel Blutigel des Volks zählen konnte, als es öffentliche Beamte gab.

Doch das waren nicht die einzigen Folgen dieser unglücklichen Verfassung. Die Lage der Unterdrücker war von der der Unterdrückten so verschieden, dafs ein jeder, durch Glücksgüter begünstigte Mann, unter die Klasse der erstern gehören wollte. Diese Herrschsucht nahm so überhand, dafs die verschiedenen Nebenbuhler zu allem Möglichen fähig waren, um einander den Rang abzulaufen. So hörte man in ganz Felizien von nichts, als Kabalen, von heimlichen und offenbaren Verfolgungen. Gewaltthätigkeiten und Verbrechen aller Art waren etwas ganz Gewöhnliches geworden; sie schienen zu den einheimi-

schen Produkten dieses unglücklichen Landes zu gehören. *)

Endlich griff das verzweifelte Volk zu den Waffen. Es entstand ein blutiger Bürgerkrieg, bey dessen Ausgange die Oligarchie aufgehoben, und die königliche Würde wieder hergestellt wurde. Eine der Hauptbedingungen dabey war aber diese, dafs sich die Nation nach dem jedesmaligen Tode eines Königs zur Wahl eines Thronfolgers versammeln solle.

Die Wahlverfassung war jedoch von sehr kurzer Dauer. Bey jedem Regierungswechsel gab es ebensoviel Factionen, als Kandidaten zur Krone. Die Wahl ei-

*) Wehe einer jeden Nation, deren Regierungsverfassung die öffentlichen Sitten nothwendiger Weise verderben mufs. Wenn sie nicht in der Zeit für eine zweckmäfsige Abänderung sorgt, so ist sie ohne Rettung verloren.

nes neuen Königs wurde allemal mit dem Verluste einer zahlreichen Menge erschlagener Bürger besiegelt. Der Thron mufste erobert werden. Ueberdiefs hatten die benachbarten Mächte auf die Ernennung des Königs einen so grofsen Einflufs, dafs, in dieser Hinsicht, der Nation nur ein Schatten von Freyheit verblieb.

Ein anderer Nachtheil, den diese Einrichtung mit sich führte, war dieser, dafs der jedesmalige König, der die Krone nur für seine Person trug, immer darauf bedacht zu seyn pflegte, wie er seine Familie erheben, und sich zum Eigenthümer eines Reichs machen möge, das er nur auf Lebenszeit zu regieren hatte. Diesen beyden Absichten wurde das Wohl des ganzen Staates aufgeopfert. Durch die Mitwirkung fremder Fürsten, welche gewöhnlich an den Unruhen unter den Fe-

liziern Theil zu nehmen pflegten, wurde daher bey Gelegenheit eines entstandenen Bürgerkriegs diese Constitution aufgehoben, und zum zweytenmal eine erbliche, jedoch nur für die männliche Linie geltende, Thronfolge eingeführt.

Damit aber der neue Souverain seine Macht nicht missbrauchen könne, gerieth man auf den Einfall, sie zu theilen, oder ihr doch wenigstens ein Gegengewicht zu geben. Man ordnete nämlich einen permanenten Staatsrath an, der eine uneingeschränkte Gewalt hatte, nicht sowohl zu wirken, als zu hindern. Ohne seine Zustimmung hatte kein Befehl des Königes weder in Ansehung der Gesetzgebung noch bey der bürgerlichen Verwaltung des Staats, einige verbindliche Kraft.

Dieser Staatsrath erhielt mit der Zeit zwo ganz verschiedene Gestalten. An-

fangs bestand er aus zwo Klassen, nämlich aus dem sogenannten hohen Adel, oder den Angesehensten der Nation, und aus einer bestimmten Anzahl Abgeordneter aus demjenigen Theile des Volks, welchem die Ehre versagt war, unter diese Eminenzen gerechnet zu werden. Es wurde festgesetzt, daſs die Sendung der Deputirten aus der zwoten Klasse, oder der Gemeinen, nur auf drey Jahre giltig sey, nach welcher Zeit sie durch neuerwählte abgelöst werden sollten. Man verordnete ferner, daſs jede Klasse oder Kammer ihre besondern Sitzungen halte; daſs kein Beschluſs der einen, ohne die Einwilligung der andern giltig sey, und daſs ihre gemeinschaftlichen Beschlüsse, in sofern sie kein *Veto* enthielten, erst von dem Könige sanctionirt werden sollten. Dadurch erhielt also der König so viel Gewalt, als

die ganze Nation zusammengenommen. Eine sonderbare Anordnung, die geraden Wegs zum Despotismus führt.

Zu der Theilung des Staatsraths in zwo Kammern gab das allgemeine Miſsvergnügen der Gemeinen Anlaſs, welche den hohen Adel als einen, zur Unterdrückung geneigten Stand betrachteten, weil sie allemal mit seinem Vortheil verbunden sey. Sie hofften also durch die Errichtung einer besondern Kammer der Gemeinen, dem Uebel vorzubauen und sich vor Unterdrückung zu sichern. Allein diese Spaltung unterhielt und beförderte eine ewige Zwietracht zwischen beyden Ständen, und durch Gegenwirkung auch zwischen der Nation und ihrem Könige.

Da die Kammer der Gemeinen das Volk auf ihrer Seite hatte, so konnte es

nicht fehlen, dafs sie nicht mit der Zeit der herrschende Theil des Staatsraths geworden wäre. Man mufste daher auf Mittel denken, durch welche die Uebermacht der Gemeinen vernichtet, oder wohl gar gegen das Volk benutzt werden könne. Das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks war eben so leicht zu finden, als auszuführen. Man durfte die Volksdeputirten nur bestechen, wozu sie sich um so bereitwilliger finden liefsen, wenn sie die kurze Dauer einer auf drey Jahr beschränkten Sendung zur Beförderung ihrer eigennützigen Absichten gebrauchen wollten. Ueberdiefs bedarf es ja nur der Bestechung einiger vorzüglichen Köpfe, in deren Wahl man sich so leicht nicht irren kann, da sie sich schon von selbst bemerkbar zu machen suchen.

Die traurigen Folgen einer so zweckwidrigen Einrichtung machten gar bald die Nothwendigkeit einer Verbesserung fühlbar. Man glaubte sie dadurch zu bewirken, daſs man beide Kammern des Staatsraths in eine zusammenzog, deren Mitglieder, ohne Unterschied des Standes, von der ganzen Nation erwählt werden sollten. Aber ach! es waren doch immer nur Menschen, die man an einen Posten stellte, wo Gesetze, und hinter diesen Gesetzen die ganze Nation stehen sollte; nicht zu gedenken, daſs eine solche vorgebliche Wahl in kurzer Zeit das Werk der ränkevollsten Kabale werden muſste. *)

*) Die Nation mag die der königlichen Macht zum Gegengewicht bestimmte Gewalt anvertrauen, wem sie nur immer wolle, so muſs sie doch allemal zur Verhütung eines unausbleiblichen Miſsbrauchs ein neues Gegenwicht gegen diese Gewalt anordnen. Das neue Gegengewicht bedürfte

Der Staatsrath trotzte auf seine Macht und widersetzte sich überall dem Willen des Monarchen, wenn und wie es ihm beliebte. Der König bot dagegen alle Kräfte auf, um einen so übermüthigen Gegner zu demüthigen. Felizien hatte solchergestalt zwo, in stetem Kampfe begriffene Obergewalten, aber keinen Oberherrn. Die Regierung war daher schwach und ohne allen Nachdruck; sie konnte zwar nicht leicht etwas Böses un-

einer neuen Gegenkraft, und so gieng es ins Unendliche fort. Eine Abgeschmaktheit, welche hinlänglich beweifst, dafs das wahre Gegengewicht der königlichen Macht auf der ganzen Nation unmittelbar beruhen müsse. Aber das läfst sich nur bey einer aufgeklärten Nation denken. Ist sie diese nicht, so entstehen mehrere Nationen in einem und demselben Staate. Vereinigung der Menschen kann nur aus Einheit des Interesse, oder vielmehr der Vorstellungen entstehen, die sie sich davon zu machen pflegen.

ternehmen, war aber auch eben so schwach, das Gute auszuführen.

Beyde Theile wurden endlich des ewigen Streites müde, und änderten ihre Maximen. Der König suchte nämlich auf einmal durch einträgliche Stellen, ansehnliche Aemter, Standeserhebungen und alle Arten von Gnadenbezeigungen, welche nur in seiner Macht standen, den Staatsrath zu gewinnen. Die Mitglieder desselben, diese Art von Archonten, fanden ihre Rechnung dabey, wenn sie sich an den Monarchen verkauften. Um besser bezahlt werden zu können, begünstigten sie die Beraubung des öffentlichen Schatzes. Der Handel mit ihren Stimmen ward eine fast allgemein bekannte Sache.

Man darf indeſs nicht glauben, als ob alle Beysitzer des Staatsraths gleich be-

stechbar, als ab sie insgesammt ohne Tugend und Rechtschaffenheit gewesen wären. Allein wenn die höchste Gewalt im Staate blos von einigen Männern, und nicht von der ganzen Nation, blos durch die Stimme einzelner Personen und nicht durch Gesetze in ihren Schranken gehalten werden soll, so gelingt es ihr spät oder frühe, diese Stimmen nicht nur zum Schweigen zu bringen, sondern auch die ihr entgegengestellten Männer für ihre despotischen Absichten zu gewinnen. Der Despot muſs aber seinen Helfershelfern die Fesseln, welche sie ihm für die Nation schmieden, theuer bezahlen; er braucht dazu ungeheure Summen, und belastet daher das Volk mit neuen, unerschwinglichen Auflagen.

So ergieng es den Feliziern zu den Zeiten, von welchen wir jetzt reden. Kö-

nig Bradal, der sich unter dem Titel eines Potestar (eines Abkömmlings des Himmels) einer unumschränkten Herrschaft anzumaſsen wuſste, machte von einem so heillosen Mittel den erwünschtesten Gebrauch. Er bedachte nicht, daſs auf solche Art der Reichthum der Nation vernichtet, die Industrie zerrüttet, das Land entvölkert und der Staat im höchsten Grade geschwächt werde, indeſs er seine Macht zu erweitern und zu begründen suchte. Unter seiner Regierung befand sich das Reich in einer eben so traurigen Lage, als bey Lebzeiten der Königinn Lupine.

Dazu kam nun noch ein unglücklicher Krieg. Der König hatte viele Schulden, aber kein Geld; lauter Sklaven, aber keine Soldaten; er war mit Höflingen umgeben, und fand keinen einzigen fähigen Heerführer. Es war ihm also unmöglich, die

Waffen mit Nachdruck zu führen; seine Schwäche nöthigte ihn, einen sehr nachtheiligen und tiefentehrenden Frieden zu unterzeichnen. Der Krieg war zwar von kurzer Dauer, aber er vollendete dennoch den Ruin des Staats.

Die geldgierigen Diener des Despotismus konnten nicht mehr so reichlich besoldet werden, als sie verlangten; ihre unersättliche Habsucht vereinigte sie daher zu einem Komplott, welches, im Namen des Königs, die unerhörtesten Erpressungen ausübte. Eine so strafbare Bande ist ohne den äufsersten Grad von Niederträchtigkeit und Verdorbenheit nicht denkbar; nur jene Tochter der Finsternifs, die auri facra fames, kann eine folche Verfchwörung zu Stande bringen, fo wie sie alle Laster erzeugt, welche die Herzen solcher Nichtswürdigen vergiften.

Ausſchweifungen aller Art, welche in kurzer Zeit den höchsten Gipfel erreicht hatten, trieben die Verachtung aufs äuſserste, mit welcher die Nation von Fremden betrachtet wurde. Ein trauriger Umstand! denn durch Verachtung dieſer Art wird in den Unterthanen der letzte Funke von Gemeingeist erstickt.

Bradal sah sich endlich aller Macht und alles Ansehns beraubt; er fühlte die schimpfliche Abhängigkeit, in welcher er von den Blutigeln der Nation gehalten wurde. Der Verdruſs über eine so demüthigende Erniedrigung nahm von Tag zu Tage zu, und lieſs ihn endlich dem herannahenden Tode als einem Wohlthäter des Himmels entgegen sehen. Er hatte keine Kinder, und berief daher seinen jüngern Bruder zu sich, welcher seit vielen Jahren vom Hofe entfernt lebte. „Dein

„Briefwechsel mit mir,“ sagte er zu ihm, „hat mich mit allen Deinen Tugenden „bekannt gemacht; ich war zu verdorben, „als daſs ich die Gegenwart eines solchen „Mannes hätte sollen ertragen können. „Meine Fehler und mein Unglück mögen „Dir zur Lehre dienen. Von Dir hoffe „ich, Du werdest das Unglück wieder gut „machen, welches ich gestiftet habe. Diese „Hofnung ist mein einziger Trost in die„ser schrecklichen Stunde. Ach Bruder, „Bruder! warum lerne ich im Augenblicke „erst sehen, da sich meine Augen auf im„mer verschlieſsen müssen?“ Bey diesen Worten gab er seinen Geist auf.

Drittes Kapitel.

König Adelstan legt den Grund zu einer sehr wohlthätigen Staatsveränderung bey den Feliziern.

Der Prinz, welcher nach des despotischen Bradals Tode zur Regierung von Felizien gelangte, gehörte zu jenen Schutzgeistern der Menschheit, welche bisweilen von dem Himmel herabzusteigen scheinen, um die Erde zu beglücken; er war einer von jenen höhern Wesen, die, wie ein Titus, ihre Lebenstage nach Wohlthaten berechnen, und welche die gütige Gottheit einem unglücklichen Volke alsdann zu geben pflegt, wenn es seine Verirrungen genugsam gebüſst hat.

Dieser Prinz bestieg den Thron in einem Alter von dreissig Jahren, nachdem er seit sechzehn Jahren gänzlich vom Hofe entfernt gelebt hatte. Von diesen sechzehn Jahren hatte er die vier ersten mit Reisen in fremden Ländern zugebracht, die übrigen zwölf Jahre hatte er auf die Landeskunde von Felizien verwendet, und sich von den kleinsten Merkwürdigkeiten aller Provinzen, so wie von dem Zustande ihrer Bewohner eine ausführliche anschauliche Kenntniss erworben.

Schon in seiner frühesten Jugend hatte er eine so grosse Liebe für Recht und Wahrheit gezeigt, dass man ihm den Beynamen Adelstan gab, welches in der Sprache der Felizier so viel als Urheber alles Guten bedeutet. Lebenslang behielt er diesen Namen, den er auch in

der Geschichte führt, von deren Nachrichten wir das Merkwürdigste erzählen werden.

Sein natürlicher Hang zu den Wissenschaften aller Art und die Abneigung, welche er gar bald gegen alle kleinliche Wichtigkeiten der Grofsen des Hofes an den Tag legte, brachten den König auf die Gedanken, dafs es diesem seinem Sohne an nöthiger Energie fehle, um in der grofsen Welt seine Rolle zu spielen. Er glaubte, die Natur habe ihn für die Dunkelheit eines eingeschränkten Privatlebens bestimmt, und hielt es daher für das Zuträglichste, die Erziehung desselben einem gewissen Wahrmund zu übertragen, einem Philosophen, der sich sowohl durch seine gründliche Gelehrsamkeit, als durch das Einfache, die Milde und Reinheit seiner Sitten, allgemeine

Hochachtung erworben hatte. „Die Na-
„tur,“ sagte der König zu ihm, „hat mei-
„nen zweyten Prinz keineswegs zu einem
„Wirkungskreise bestimmt, der seiner ho-
„hen Geburt entspräche; sie hat ihm jene
„glücklichen Anlagen, jene auszeichnen-
„den Talente versagt, womit sie, nach
„ihrer Weisheit, nur diejenigen zu bega-
„ben pflegt, welche zum Herrschen gebo-
„ren werden. Es wäre unrecht, ihren
„Absichten entgegen zu handeln. Mein
„Wille geht also blos dahin, daſs er sich
„selbst beherrschen und zum glücklichen
„Menschen machen lerne. In dieser Ab-
„sicht übergebe ich ihn Ihrer Leitung.
„Die Mittel, ihn mit der Philosophie eines
„stillen Privatlebens — der einzige Ruhm,
„dessen er fähig zu seyn scheint — ver-
„traut zu machen, bleiben ganz allein Ih-
„rer Wahl überlassen.“

Lehrer und Zögling liebten einander in kurzer Zeit als Vater und Sohn. Wahrmund bezog mit dem jungen Prinz ein abgelegenes Schlofs, um ihn, entfernt vom Geräusch, oder vielmehr von der verpesteten Sphäre böser Beyspiele, für seine Lehren um so empfänglicher zu machen. Hier hatte er bis in sein sechzehntes Jahr in einer Art von Vergessenheit gelebt, als ihn der Tod des Königs, seines Vaters, an den Hof rief, wohin ihn sein würdiger Freund begleitete. Kaum war er erschienen, als er auch schon die Anfmerksamkeit des ganzen Hofes auf sich zog. Sein Anstand voll Würde, seine Bescheidenheit, die doch keineswegs an Furchtsamkeit gränzte, noch mehr aber sein ausgebildeter Verstand, seine reifen Urtheile, sein grofser Geist, die seltenen und vortreflichen Eigenschaften seines Herzens erreg-

ten allgemeine Hochachtung und Bewunderung.

Der lebhafte Eindruck, welchen die im jungen Prinz vereinigten Vorzüge auf alle Gemuther gemacht hatten, erregte die Eifersucht des neuen Königs in hohem Grade, denn er hatte die gewöhnliche höfische Erziehung genossen, welche aus Prinzen zwar Götzenbilder, aber keine Menschen zu bilden vermag. Zu gleicher Zeit sahen die Minister in dem Mentor und seinem Zögling zu furchtbare Censoren, als dafs ihnen nicht an ihrer schleunigen Entfernung viel hätte gelegen seyn sollen. Sie eilten daher die Stimmung des Königs zu benutzen.

Auf ihren Rath liefs seine Majestät den Wahrmund zu sich kommen, und sagte: „Ich sehe, dafs mein Bruder seine Abnei„gung von dem Hofleben nicht überwin-

„den kann. Mein Wunsch ist es keines-
„weges, dafs er sich Zwang anthue, und
„gegen seine Neigung hier bleibe; ich
„bin vielmehr entschlossen, seinen Ge-
„schmack zu begünstigen. Da es mir näm-
„lich gar sehr am Herzen liegt, zu wis-
„sen, wie es bey andern Nationen zugeht
„und wie sich besonders die Unterthanen
„meiner Staaten befinden, so habe ich ge-
„glaubt, von ihm am besten und unmit-
„telbar davon unterrichtet werden zu kön-
„nen. Mein Wunsch geht also dahin,
„dafs er, bis zu weiterer Ordre, in Ihrer
„Gesellschaft eine Reise nach fremden
„Ländern und in das Innere meines Reichs
„unternehme. Diefs wird das sicherste
„Mittel seyn, die Gesinnungen täglich zu
„verstärken, welche uns auf immer verei-
„nigen müssen, aber auch ein Mittel, ihn
„dereinst zum Wohlthäter meines Volks

„zu machen.“ Ach, er sagte eine grofse Wahrheit, ohne es zu wollen; er prophezeihte, ohne es zu wissen.

Adelstan trug kein Bedenken, den Auftrag des Königs anzunehmen. Er besuchte zuerst die benachbarten Staaten, um das Gute derselben zur Nachahmung, das Böse zur Warnung kennen zu lernen. Als er damit fertig war, fafste er, mit Wahrmunds Zustimmung, den Entschlufs, ganz Felizien zu bereisen, und sich genau nach Allem zu erkundigen, was den Ackerbau befördern, die Handlung begünstigen, die Industrie vervollkommenen, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verbessern, mit einem Worte, was dem allgemeinen Besten zuträglich seyn könnte.

Während er sich der Ausführung dieses wichtigen Plans widmete, liefs er keine Gelegenheit unbenutzt, um entweder viel

Gutes zu stiften, oder grofses Unheil zu verhüten. Seine Aufmerksamkeit gegen öffentliche Personen lehrte Achtung gegen Gesetze und Obrigkeiten; die Ehrfurcht, mit welcher er der Tugend huldigte, erhob ihren Glanz und veranlafste Andere, sie zu verehren und auszuüben; sein Beyspiel in der Ausübung der Religion zeigte, was man der Gottheit schuldig sey. Er beförderte Künste und Wissenschaften, und unterstützte den Mann von Talenten. Ein Jeder wurde ohne Schwierigkeit vor ihn gelassen, besonders wenn er Hülfe suchte; seine herablassende Güte, sein freundliches wohlwollendes Wesen, beseelte Jedermann, auch den Geringsten, der sich ihm nahte, mit neuem Muthe. „Man lasse sie immer kommen," pflegte er zu sagen, „ich habe mit ihnen mehr ab-„zumachen, als sie mit mir."

Diese gütige Sprache, dieses herablassende Benehmen, bey dem er sich nichts von seiner Würde vergab, erfüllte die Seelen der Soldaten bis zur Bewunderung mit einer richtigen Vorstellung von der Bestimmung ihres Standes. Sie wurden überzeugt, dafs ein Kriegsmann keineswegs aufhöre, zu den Staatsbürgern zu gehören, sondern dafs ihm die Bürgerpflichten doppelt heilig seyn müfsten. Die ganze Nation endlich liebte und verehrte ihn auf das innigste, denn sie erhielt tägliche Beweise von seinem gerechten und wohlthätigen Charakter. Ueberall eilte man ihm mit vertrauensvoller Ergebenheit entgegen, oder begleitete ihn mit den Empfindungen des wärmsten Dankes. Man betrachtete ihn als ein Wesen höherer Art, vor dem man in heiliger Ehrfurcht erscheinen müsse. Er selbst aber war unablässig be-

sorgt, seinen Lehrer und zweyten Vater an der ausgezeichneten Verehrung theilnehmen zu lassen, mit der man dem Sohne huldigte.

So war die Stimmung der Gemüther beschaffen, als Adelstan den Thron bestieg. An seinem Krönungstage liefs er feyerlich erklären, dafs er auf die Namen Bradal und Potestar, welche seine Vorfahren geführt hätten, Verzicht leiste, und sich allein Adelstan nennen lassen wolle; ein Name, den man ihm beygelegt hätte, ehe er ihn verdient habe, und der ihm der liebste sey, weil er ihn stündlich daran erinnern werde, was er seyn solle. Kaum war diese Erklärung bekannt gemacht worden, als das Volk von allen Seiten ausrief: „Es lebe Adelstan, es lebe „unser Vater! Keinen Staatsrath mehr, keinen

„keinen Staatsrath; er allein regiere uns,
„als seine Kinder!“

Bey der Krönung legte man ihm, dem Herkommen gemäſs, eine weitläufige Eidesformel vor, welche jeder neue König zu beschwören, aber eben so bald zu vergessen pflegte, als er sie ausgesprochen hatte. Allein anstatt sich dieselbe vorlesen zu lassen, hielt er an das versammelte Volk folgende Anrede:

„Felizier, hört Euren Monarchen, „und vergesset nie, was er Euch sagt. „Euer wiederholter Zuruf verkündigt „mir laut, daſs Ihr Euch mir ohne alle „Einschränkung als einem wahren Va„ter anvertraut. Wohlan! unter die„sem Titel übernehme ich das Pfand „der mir anvertrauten Gewalt, und in„dem ich es übernehme, schwöre ich „zu Gott, keinen andern Gebrauch von

„derselben zu machen, als den, wel-
„chen ihre Bestimmung mit sich führt.“
Ein neuer Ausbruch der Freude erfüllte die Luft mit lautem Jubel. Nachdem es wieder stille geworden war, fuhr Adelstan also fort:

„Das Glück, dessen ich Euch theil-
„haftig zu machen bemüht seyn werde,
„mag Euch bald den Werth eines sol-
„chen Schwurs fühlbar machen. Ja,
„Felizier, ich werde Euch den Weg
„zum Wohlseyn so zu ebenen suchen,
„dafs es nur auf Euch ankommen wird,
„ob Ihr glücklich seyn wollt oder
„nicht.“

Ein allgemeines, anhaltendes Beyfallrufen gab zu erkennen, dafs man an dieser Versicherung genug habe. Kein König von Felizien hatte auch in der That mit so weniger Worten jemals so viel versprochen.

Adelstan ernennte seinen würdigen Vertrauten zum geheimen Staatssecretair, um mit ihm desto gemeinschaftlicher wirken zu können. Da Beiden der traurige Zustand des Reichs, seinem Ursprunge und ganzem Umfang nach vollkommen bekannt war, so wurde es ihnen bald möglich, ein der Natur und Gröſse des Uebels angemessenes Mittel zu gebrauchen. Dieſs Mittel selbst war die Frucht eines reiflichen Nachdenkens; der Plan zur Ausführung war schon seit Jahren entworfen.

Diese beiden Männer sahen nämlich gar wohl ein, daſs ein bis in seine Grundfeste erschüttertes Gebäude, welches von allen Seiten den nahen Einsturz drohte, über lang oder kurz eines ganz neuen Baues bedürfe. Der Riſs dazu wurde also im voraus gezeichnet, und nichts vergessen, was dem neuen Gebäude sowohl

Dauer als Interesse geben könne. Man verhehlte sich aber auch zu gleicher Zeit keine, der Ausführung entgegenstehende Schwierigkeiten.

Ihre Aufmerksamkeit war vorzüglich auf die Hindernisse gerichtet, welche die allgemeine Verdorbenheit einer Nation der Verbesserung ihrer Regierung entgegenstellt. Sie sahen gar wohl ein, daſs Hindernisse der Art insofern unübersteiglich sind, als diese Verdorbenheit eines Volks aus der Unkunde seines gemeinschaftlichen Vortheils entspringt und unterhalten wird, hielten es daher auch für die erste, nothwendigste Bedingung eines guten Erfolgs, daſs man das Uebel in seiner Wurzel angreiſe, ſolglich durch die Macht der Ueberzeugung, Irrthümer und Vorurtheile ausrotte. Licht ist nur für diejenigen Licht, welche sehen können.

So weise daher auch immer die Gesetze seyn mögen, so sind sie doch für eine Nation ohne dauerhaften Einfluſs, welche durch ihre Verblendung gehindert wird, die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Gesetze einzusehen. Einer solchen Nation Gesetze vorzuschreiben, ohne sie vorher aufgeklärt und über ihr wahres Interesse belehrt zu haben, hieſse tauben Ohren predigen; wäre eben so gut, als wenn man einem Blinden unbekannte Wege zeigen wollte, ohne ihn zu führen. O, wie hütete sich nicht Adelstan einen solchen Fehler zu begehen!

Dieser Monarch lieſs ein Edikt ausgehen, in welchem er die Nation auf einen gesetzgebenden Reichstag, oder, wie er sich ausdrückte, zu einer Nationalversammlung einlud, welche aber erst ein Jahr nach der Bekanntmachung dieses Edikts

gehalten werden sollte. Seine Majestät erklärte dabey, dafs, weil die Bewegung der Staatsmaschine nicht ins Stecken gerathen dürfe, ohne eine gänzliche Zerrüttung derselben befürchten zu müssen, so sollten alle Gewalten indefs so lange in Thätigkeit erhalten werden, bis sie von der Nationalversammlung eine neue Organisation erhalten hätten. Er für seinen Theil wolle in dieser Zwischenzeit nichts unterlassen, wodurch Mifsbräuche könnten gehoben werden, insofern es auf dem Wege einer Regierungsverwaltung thunlich sey, welche sich keine eigenmächtigen Abänderungen in der Verfassung selbst erlauben dürfe.

Im Eingange seines Edikts sagt Adelstan zu seinen Feliziern: „Ich eile, Eure Fesseln zu zerbrechen, um das Versprechen zu erfüllen, welches ich bey meiner

Regierung von mir gegeben habe. Nichts könnte meinen Regierungsantritt glorreicher auszeichnen, als ein solcher Beweis von Gerechtigkeit und Wohlwollen. Da es mein aufrichtiger Wille ist, dem Volke seine ursprüngliche Würde wieder zu geben, und meine Unterthanen wieder zu Menschen zu machen, so habe ich beschlossen, alle Spuren der bürgerlichen Sklaverey im ganzen Umfange des Königreichs zu vernichten. Das Andenken daran möge Euch um so lebhafter den Werth der Euer harrenden Freyheit empfinden lassen.

„Vergeſst indeſs nicht zu bedenken, daſs die bürgerliche Freyheit, als ein Gut, an welchem alle Mitglieder der Gesellschaft gleichen Antheil nehmen, bey jedem Einzelnen gewisse Einschränkungen mit sich bringt, welche es ihm nicht er-

lauben, die Freyheit Anderer zu beeinträchtigen. Bedenkt, daſs, wenn die Freyheit in Zügellosigkeit ausartete, auch ihre heilsamen Wirkungen aufhören, diese wohlthätige Quelle alles Guten in einen giftigen Sprudel verwandelt werden würde. Das ganze Weltall hängt durch eine Kette von Unterordnungen zusammen, ohne welche es augenblicklich in Verwirrung gerathen, und so aus diesem Meisterwerk der Harmonie ein schreckliches Chaos entstehen müſste.

„Ihr habt also Gesetze nöthig; Gesetze, zu deren unverletzlichen Beobachtung Ihr Euch für unnachlässig verbunden achtet, damit sie einem jeden Schutz und Sicherheit gewähren können. Ohne sie ist weder Recht noch Freyheit denkbar.

„Ja, Felizier, nur unter der Herrschaft der Gesetze ist es einer Nation möglich,

der wahren Freyheit zu genieſsen. Um Euch selbst davon zu überzeugen, dürft Ihr nur bedenken, daſs die Gesetze nichts anders sind, als ein treues Verzeichniſs Eurer Rechte und Pflichten. Einseitige Willkühr, die Pest aller Gesellschaften, darf aber an dem Entwurf der Gesetze keinen Antheil haben; sie müssen Euer eigenes Werk seyn.

„Der einzig wahre Bestimmungsgrund aller Gesetze beruht in Eurem gemeinschaftlichen Interesse. Wollt Ihr Euch also mit gutem Erfolg der Abfassung Eurer Gesetze widmen, so müſst Ihr aufgeklärt genug seyn, um Euer gemeinschaftliches Interesse zu erkennen, und sie von demselben abzuleiten. Ihr müſst einsehen, worin dieſs Interesse bey allen einzelnen Theilen der Regierung bestehe: namentlich bey der Verwaltung der Gerechtig-

keit und der Finanzen; bey der Errichtung einer öffentlichen Macht, bey ihrer besondern Organisation und der Festsezzung ihres Gebrauches; bey dem innern und äufsern Handel und Euren übrigen Verhältnissen mit auswärtigen Nationen; bey der Bestimmung des öffentlichen Staatsrechts der Nation und der in der Gesellschaft statthabenden Gleichheit; endlich bey der Organisation des ganzen Staatskörpers, dergestalt, dafs die Nation nie aufhöre, nach ihren eigenen Gesetzen regiert zu werden, und Ihr also immer als eigne Schöpfer und Erhalter Eures Wohlseyns betrachtet werden könnet.

„Die Kenntnifs und Weisheit, deren Ihr als Gesetzgeber bedürft, ist auf diese verschiedenen Einsichten gegründet, welche unter sich in genauer Verwandtschaft stehen. Seit Jahrhunderten hatte Euch das

drückende Joch des Despotismus zu stumpfsinnigen Sklaven gemacht, denen es nicht möglich war, sich bis zu ihnen zu erheben; aber jetzt, da Euch die Freyheit auffordert, Gebrauch von ihnen zu machen, da Eure ganze Wohlfahrt von einer richtigen Anwendung derselben abhängt, jetzt müssen sie für Euch die gröſste Wichtigkeit erhalten. Eilt dann, sie Euch zu erwerben. Zur Beförderung dieses Zwecks werde ich Sorge tragen, Euch alle Mittel zu verschaffen, welche in meinem Vermögen stehen."

Das erste dieser Mittel bestand in der Bekanntmachung eines mit philosophischem Scharfsinn geschriebenen Elementarwerks über den Ursprung und die Natur der bürgerlichen Gesellschaft. Zu gleicher Zeit erschien ein gedrängter allgemeinfaſslicher Auszug aus demselben, in Form eines kur-

zen Lehrbuchs gekleidet. Es führte den Titel: Handbuch für die Felizier; man hätte es aber eben so gut ein Handbuch für Menschen, oder für das ganze Menschengeschlecht nennen können. Adelstan liefs diese vortreffliche Schrift im ganzen Königreiche verbreiten; sie wurde nicht verkauft, sondern verschenkt. Er sagte, „diefs heifse den Samen des Guten in Hofnung einer reichen Aernte ausstreuen.“

Als zweytes Mittel bediente er sich einer provisorischen Eintheilung des Volks in gewisse Corporationen, denen er den Namen der Urversammlungen beylegte. In den Städten war die Anzahl ihrer Mitglieder gleich grofs; auf dem Lande hingegen waren sie, nach Verhältnifs der gröfsern oder geringern Bevölkerung in den Flecken und Dörfern, und nach Maafsgabe der nähern oder entfern-

tern Lage von einander, auch mehr oder minder zahlreich.

Adelstan verordnete, daſs alle Primärversammlungen wöchentlich einmal zusammenkommen sollten, um sich über irgend eine Materie aus dem, auf seinen Befehl bekannt gemachten Handbuche öffentlich zu unterhalten. In diesen Zusammenkünften sollte die uneingeschränkteste Freyheit der Meinungen herrschen, und am Ende jeder Versammlung sollte vorläufig sowohl der Gegenstand bestimmt werden, welchen man das nächstemal abhandeln wolle, als auch diejenigen Personen, welche darüber sprechen würden. Er setzte ferner fest, daſs zur Vermeidung aller Unordnung nur zwölf Sprecher, und zwar nach der Anciennetät, das Wort führen könnten, und daſs die Hälfte dieser zwölf Redner der eignen Wahl der Ur-

versammlung überlassen bleibe, die andere Hälfte solle hingegen allezeit aus den beiden Präsidenten, den beiden Secretairs und den beiden Sprechern bestehen, deren Ernennung er sich für dießsmal selbst vorbehielt. Er hatte sich's nämlich auf seinen Reisen zum angelegentlichsten Geschäft gemacht, die brauchbaren Männer eines jeden Orts kennen zu lernen, und glaubte die erste Ernennung dieser sechs Beamten um so weniger Andern überlassen zu dürfen, da sie die Seele der Versammlung seyn sollten. *)

(* Die Geschichtschreiber bemerken hierbei, „Adelstan sei als Mann von tiefer Einsicht bei der Ausführung eines Plans verfahren, auf den ihn der gesunde Menschenverstand habe bringen müssen." Wer sollte auch in der That nicht sogleich einsehen, daſs niemand irgend eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein Handwerk ausüben könne, ohne die ersten Grundsätze, Regeln und Handgriffe derselben erlernt zu haben? — Kann auch

Das königliche Edikt verordnete noch förmlich, daſs keiner in den Urversammlungen zugelassen werden solle, bevor er nicht das dreyſsigste Jahr zurückgelegt habe; auſserdem müsse er ein geborner Felizier seyn, sich zu irgend einer bestimmten Lebensart bekennen, oder wenigstens liegende Güter besitzen. Alle Bankerutierer, alle Geächtete, desgleichen dieje-

ein Blinder dem andern den Weg zeigen, ohne daſs sie nicht Beide in die Grube fallen? Und warum nehmen wir ein Licht, wenn wir zur Nachtzeit etwas zu verrichten haben? Leistete der Irrthum, ein Sohn der Unwissenheit, den Menschen eben so gute Dienste, als die Erkenntniſs der Wahrheit, so hätte uns die Gottheit nicht das Vermögen gegeben, Wahrheit und Irrthum zu unterscheiden, und Kaligula's Pferd hätte mit allem Rechte das Consulat führen können. Die Menschen bedürfen des Unterrichts um so mehr, als es der Unwissenheit eigen ist, alles blindlings zu glauben, und in keine Sache den geringsten Zweifel zu setzen.

nigen, welche ein richterlicher Ausspruch zu irgend einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt habe, wenn sie auch selbst nachher begnadigt worden wären, *) ja selbst die, welche sich wegen eines angeschuldigten, gröblichen Verbrechens vor Gericht nicht hinreichend hätten rechtfertigen können, sollten überdieſs von den Urversammlungen ausgeschlossen seyn. **)

Einer andern Verordnung des Edikts zufolge, sollten die sämtlichen Urversammlungen, je zwanzig und zwanzig zusammengenommen, in Distrikte abgetheilt werden, und jeder Distrikt zween Abgeordnete zur Nationalversammlung zu senden haben, so, daſs die Zahl aller Depu-

tirten

*) Das Laster raubt die Ehre, auch ohne Henkers Hand.

**) Ein Staatsbürger muſs eben so rein vom Verdachte seyn, als die Gemahlinn eines Cäsars.

tirten über zwölfhundert betragen mufste. Am Ende eines Jahres sollte jede Urversammlung drey mit den nöthigen Instructionen versehene Commissarien zur Wahlversammlung ihres Distrikts senden, um hier an der Wahl der beiden Deputirten und an der Ausfertigung ihrer Vollmacht den gehörigen Antheil zu nehmen.

Endlich hiefs es, dafs die Deputirten nach der Stimmenmehrheit durch doppeltes Herumfragen gewählt werden sollten, und dafs diese Wahl auf jedes Mitglied einer der zwanzig Urversammlungen fallen könne, zu welchem Stand es auch gehören und welcher Lebensart es sich auch gewidmet haben möge. Adelstan empfahl aber nachdrücklich, bey dem Stimmen einzig und allein das persönliche Verdienst, die Tugenden und Fähigkeiten der Candidaten zu berücksichtigen. „Sorgt ja da-

„für," sagte er, „dafs Ihr nur dem Mann „von Rechtschaffenheit und guten Sitten „den Vorzug gebet, und vergefst nie, „dafs ein Mann von vorzüglichen Geistes-„gaben nur um so gefährlicher ist, wenn „ihm diese beiden Eigenschaften abgehen. „Dasjenige, was das allgemeine Beste aus-„macht, liegt mehr auf der Oberfläche, „und ist nicht so schwer zu finden. Ihr „werdet Euch durch die Wahrheiten da-„von überzeugen können, von denen ich „Euch so gern durchdrungen sehen möch-„te, und die Ihr als die wahren Keime „Eures künftigen Ruhms, Eurer Glückse-„ligkeit und des höchsten Grades von „Wohlseyn betrachten müfst, zu dem das „Reich nur je erhoben werden kann. Aus „diesem Codex der allgemeinen Wohl-„fahrt werdet Ihr ersehen, wie einfach, „natürlich und leicht zu begreifen die er-

„sten Grundsätze der bürgerlichen Gesell-
„schaft sind. Um die daher abgeleiteten
„Folgerungen zu verstehen, darf man nur
„eine gesunde Seele haben; aber diese
„Gesundheit der Seele kann sicher nie
„ohne Unverdorbenheit des Herzens statt-
„finden.“

Durch eben dieses Edikt setzte auch Adelstan drey zahlreiche Commissionen nieder. Die eine bestand aus alten Offizieren der Armee, und hatte sich mit Vorschlägen zur Verbesserung des Kriegswesens zu beschäftigen; zu Mitgliedern der zwoten Commission hatte er erfahrne Magistratspersonen und die berühmtesten Rechtsverständigen gewählt, um mit ihrer Hülfe eine gänzliche Reform der Gesetze und der Gerichtsordnung zu bewirken; die dritte Commission, die er mit den erfahrensten und einsichtsvollsten Administra-

toren besetzt hatte, mufste die bey der Finanzverwaltung eingeschlichenen Mifsbräuche untersuchen, den Aktiv- und Passiv-zustand derselben bekannt machen, ihre Hülfsquellen aufsuchen und die ersten Grundsätze der Verwaltung entwickeln.

Adelstan ernannte also lauter solche Männer zu Commissarien, welche in den ihnen übertragenen Arbeiten mit Ehren grau geworden waren. Durch sie hoffte er am zuverlässigsten mehr Licht über diejenigen Gegenstände verbreitet zu sehen, über welche er die nachherige Nationalversammlung aufgeklärt zu wissen wünschte. Der Ausgang lehrte, dafs er kein besseres Mittel zur Erreichung dieser Absicht hätte wählen können.

Viertes Kapitel.

Verschiedene wichtige Gegenstände des auf Adelstans Verordnung bekannt gemachten Unterrichts; namentlich über die Bestimmung des Menschen zur Gesellschaft. Seine Pflichten, seine Rechte und seine Freyheit in derselben.

Man betrachtet Adelstan als den Stifter des unter den Feliziern angenommenen Systems über die Natur des Menschen. Alles, was ich darüber in meiner Einleitung gesagt habe, findet man in dem Elementarwerke ausführlich entwickelt, das auf seine Veranstaltung war bekannt gemacht worden. Um seinen Bemühungen die Krone aufzusetzen, beschloss er, den Feliziern zu zeigen, dass die Menschen

von Natur zum gesellschaftlichen Leben bestimmt sind, und dafs unsre Vereinigung zur Gesellschaft allein die Rechte und Freyheiten gewähre, welche zur Erhaltung und Wohlfahrt unserer Gattung nothwendig erfordert werden.

Seine Beweise unsrer Bestimmung für den Stand der Gesellschaft beschränkten sich nicht auf die Neigung zur Geselligkeit, welche die Natur, oder vielmehr ihr göttlicher Urheber, in uns gelegt hat. Er berief sich auch noch auf unser Gefühl für Gerechtigkeit und auf die Fähigkeit, die daraus herfliefsenden, gegenseitigen Pflichten zu erkennen; er berief sich auf das uns angeborne Vermögen zur Mittheilung unsrer Gedanken und zu der darauf gegründeten Vervollkommenung; auf den mächtigen Unterschied zwischen einem unglücklichen, hülflosen, von allen Wesen sei-

ner Art getrennten, und dem in der Gesellschaft lebenden Menschen; er bemerkte, wie sich dieser furchtlos zu einer Macht erhebt, die ihm die Elemente unterwirft, ihn gewissermafsen zum König der Erde macht, indefs jener als ein schwaches, ohnmächtiges Geschöpf in steter Furcht und Schrecken schwebt. Endlich gründete er seine Beweise für unsre Bestimmung zur Gesellschaft auf die Einrichtung der ganzen Natur und auf unsre Abhängigkeit von den unwandelbaren Gesetzen derselben; auf die Vermehrung, deren unser Geschlecht von Natur fähig ist, und auf die Anstalten, welche sie getroffen hat, dafs sich die Mittel zu unsrer Erhaltung ebenfalls vermehren lassen; auf die Unentbehrlichkeit des gesellschaftlichen Lebens in Ansehung der Kultur der Erde und der Verarbeitung ihrer Erzeugnisse, um uns theils die Mittel

zu unsrer Erhaltung, theils aber auch alle Arten des Genusses zu verschaffen, dessen wir nur immer fähig sind. *)

Nein, nein, sagte er zu den Feliziern, der isolirte Mensch wäre keineswegs der ächte Naturmensch; wir würden in ihm blos einen abgerifsnen Zweig sehen, der bald vertrocknen müfste. Wollen wir uns also einen richtigen Begriff von unserm Geschlecht und von seinem natürlichen Zustande auf der Erde verschaffen, so

*) Es ist unmöglich, dafs sich die fleischfressenden Thiere bis über einen gewissen Punkt vermehren, denn sie würden aus Mangel an Nahrung umkommen. Das menschliche Geschlecht ist das einzige, welches die Natur zu einer fast unbegränzten Vermehrung bestimmt zu haben scheint, weil es das einzige ist, welches Kultur treibt. Beide Absichten der Natur stehen in genauer Beziehung auf einander, und beweisen die Nothwendigkeit der Gesellschaft.

müssen wir es in der Gesellschaft, als in seinem Elemente, beobachten.

Wir wollen auf einen Augenblick aller Gesellschaft entsagen, und voraussetzen, daſs uns keine gegenseitigen Verträge vereinigten, keine Obergewalt beschützte. Ein jeder sey sich selbst überlassen; er habe auf niemand, als auf sich allein zu rechnen, von sich allein Alles zu erwarten, und müsse folglich auch Alles auf sich beziehen.

Ein solcher Zustand, den die Natur eigentlich blos für vernunftlose Thiere bestimmt hat, welchen die uns eigne Erkenntniſs der Gerechtigkeit versagt ist, welche folglich auch weder Rechte noch Pflichten haben, ein solcher Zustand, sage ich, scheint uns anfangs mit einer gränzenlosen Unabhängigkeit zu schmeicheln. Daſs wir uns aber ja nicht täuschen lassen! Denn

eben, weil sie ohne Gränzen ist, gewährt sie uns keine Sicherheit; und wo keine Sicherheit stattfindet, da bleiben uns auch keine Rechte, keine Freyheit. Ein solcher Zustand würde uns mit steter Gefahr umgeben, unser Leben würde keinen Augenblick gesichert seyn; kein Mensch könnte, ohne zu zittern, dem andern begegnen.

Hier wäre kein Mittel denkbar, das uns von steter Furcht und ängstlicher Ungewiſsheit befreyen sollte. Unsre Leidenschaften kennten keine Schranken, Gewalt verträt die Stelle des Rechts; zu welchen Ausschweifungen würde uns nicht der Ausbruch unsrer Leidenschaften, zu welchen Grausamkeiten der Trieb Mehrerer nach dem Genuſs einer und derselben Sache hinreiſsen! Wer hinderte den Stärkern, daſs er den Schwächern nicht gänzlich beraube?

wer sollte den Wachenden abhalten, dass er den Schlafenden nicht ermorde?

Aber nicht genug! Mit der Aufhebung der bürgerlichen Ordnung giengen auch die guten Sitten und alle auf Sittlichkeit gegründete Einrichtungen verloren. Die ehelichen Verbindungen würden vernichtet, die der unverdorbenen Menschheit so unschätzbaren Bande des Bluts zerrissen werden. Da gäb's keine Gatten mehr, keine Familien, keine Aeltern. Wie traurig würde das Loos unserer Kindheit seyn! wie sollte sich unsere unglückliche Gattung erhalten?

Bey dem Mangel an aller Cultur der Erde, die unter solchen Umständen nicht möglich wäre, würden wir gar bald Mangel an allem Nothwendigen spüren; der Hunger würde uns nöthigen, einander selbst anzufallen und zu verzehren. Die

verschiedenen, sich widersprechenden Vortheile jedes Einzelnen würden einen ewigen Krieg veranlassen; ein Zustand, in dem der Verstand, weit entfernt, die Summe des Guten zu vermehren, dazu dient, das vorhandene Elend zu vergrößsern; ein Zustand, in dem wir nur das Recht kennen, Andere zu tödten, um nicht selbst das Leben zu verlieren.

Wohin würde uns also diese auf den ersten Anblick so verführerische Unabhängigkeit bringen? Würde sie uns nicht zu Ungeheuern machen, die Löwen und Tyger an Wildheit und Grausamkeit überträfen, in welchen alle Züge einer edeln Humanität verloschen wären? Laſst uns der Vorsehung danken, welche die Menschen durch die Bestimmung zur Gesellschaft vor einer so entsetzlichen und entehrenden Entartung bewahrte.

Es ist indeſs nicht zu läugnen, daſs uns die Gesellschaft Pflichten auferlegt; allein darüber haben wir uns keinesweges zu beklagen: aus diesen Pflichten entspringen Rechte, und aus den Rechten eine beglückende Freyheit, ohne die wir den Grad von Vollkommenheit nie erreichen können, zu dem unser Geschlecht bestimmt ist. Wer diese Wahrheiten bezweifelt, hat keinen richtigen Begriff von Pflicht, Recht und Freyheit.

Jedes Recht eines Menschen ist eine Befugniſs, über deren freye Ausübung andere Menschen unter sich und mit ihm einverstanden sind. Hätten sie sich nicht die Verbindlichkeit dazu auferlegt, so würde es von ihnen abhängen, ihn nach Belieben im Genusse derselben zu stören; er würde sich aller Sicherheit, so wie der daraus flieſsenden Freyheit, beraubt sehen,

sein vermeintliches Recht würde verschwinden, oder wenigstens in der Anwendung für nichts zu achten seyn, so sehr es auch in der Theorie gegründet wäre. Hieraus folgt ferner eben so unwidersprechlich, daſs kein Mensch ein Recht hat und haben kann, aus dem nicht auch Verbindlichkeiten für andere Menschen entstehen sollten; woraus endlich erhellet, daſs unsre Rechte nur auf Uebereinkunft mit andern Menschen gegründet werden können.

Diese Grundwahrheiten sind so einfach und so leicht zu begreifen, daſs sie keiner weitläufigen Erörterung bedürfen. Wir können vielmehr, ohne einigen Widerspruch zu befürchten, sogleich zur Anwendung derselben auf die bürgerliche Gesellschaft übergehen. Auch als Bürger ist für uns kein Recht denkbar, das nicht aus der gesellschaftlichen Vereinigung, und

also aus einer Uebereinkunſt entsprungen sey. Zur Abschlieſsung einer solchen Uebereinkunſt sind aber zwo wesentliche Bedingungen erforderlich. Die erste ist, daſs die contrahirenden Theile das zuzugestehende Recht mit ihrem gemeinschaftlichen Interesse für vereinbar hielten; denn sie würden sich wohl hüten, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, die ihrem gemeinschaftlichen Vortheil entgegenstände. Die andere Bedingung besteht darin, daſs die Verbindlichkeiten gegenseitig seyen; denn keiner würde sich die Pflicht auflegen wollen, die Rechte Anderer zu respectiren, wenn sich diese nicht zu gleicher Schuldigkeit in Ansehung der seinigen verpflichten wollten.

Um also Rechte zu erwerben, müssen wir Verbindlichkeiten übernehmen, und wenn man von uns gewisse Verbindlich-

keiten beobachtet wissen will, muſs man uns auch Rechte zugestehen. Rechte und Verbindlichkeiten haben also einen gemeinschaftlichen Ursprung, und begründen unsere gegenseitige Sicherheit; sie sind eine Folge gesellschaftlicher Einrichtungen, und können nur in der Gesellschaft, nie auſserhalb derselben, stattfinden.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen ist es nun auch möglich, uns einen deutlichen und bestimmten Begriff von Freyheit zu machen, über die eine Menge Menschen vieles sprechen, ohne sie zu kennen. Diese Freyheit besteht für einen Jeden unter uns in der freyen Ausübung unsrer Rechte. Sie erstreckt sich daher auf Alles, was den Rechten Anderer keinen Eintrag thut; ist aber auch nothwendig durch unsre Pflichten, oder durch die gegenseitige Verbindlichkeit beschränkt,

schränkt, welche ein Jeder auf sich hat, die Rechte des Andern zu respectiren.

Ja, Felizier, unsre Rechte sind die Grundlage unserer Freyheit, und unsere Pflichten bestimmen die Gränze derselben. Wer könnte unsinnig genug seyn, sich die Freyheit anzumaſsen, dasjenige zu thun, wozu er kein Recht hat? Hieſs es nicht eben so viel, als behaupten zu wollen, man habe ein Recht, ungerecht zu seyn? Eine Behauptung, die in offenbarem Widerspruche mit sich selbst steht. Denn wer von einem Rechte spricht, setzt etwas Gerechtes voraus; was aber ungerecht ist, kann nicht zugleich als gerecht gelten. Derselbe Widerspruch würde in der Behauptung eines Menschen liegen, welcher sagte, er sey, vermöge seiner Freyheit, nicht verbunden, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Nach einem so sonderbaren System könnte man Pflichten haben, ohne verpflichtet zu seyn.

Indeſs haben sich doch einige Publicisten durch ihren Hang zu Abstractionen und durch ihren Eifer in der Liebe zur Freyheit verleiten lassen, zu lehren, daſs die Freyheit im gesellschaftlichen Leben eine Tochter der natürlichen Freyheit sey. Ihre Absichten dabey waren ohne Zweifel lobenswerth; allein das Wahre, welches in dieser bildlichen Sprache liegt, ist so versteckt und so schwer heraus zu finden, daſs sie den mehresten Menschen unbekannt bleiben, und zu Folgerungen Anlaſs geben muſste, welche die wahre Freyheit zur zügellosen Ungebundenheit machen, zu einer Ungebundenheit, welche Alles mit Feuer und Schwert verheeret.

Wir sind einer doppelten Freyheit fähig, nämlich einer innern und einer äussern. Jene besteht in dem Vermögen zu wollen, diese in dem Vermögen das Beliebte auszuführen; erstere ist also die Freyheit unsrer Gedanken, letztere die Freyheit unsrer Handlungen.

Wir haben das natürliche Vermögen zu überlegen, uns selbst mit Freyheit und nach Beweggründen zu bestimmen, die einzig und allein von unserer Beurtheilung abhängen. Diefs Vermögen ist ein wesentlicher Bestandtheil unsrer Natur, als vernünftiger Wesen; der Keim dazu liegt schon in dem neugebornen Kinde, und entwickelt sich mit den andern, ihm entsprechenden Fähigkeiten. Nie kann die Ausübung desselben unterbrochen werden, als durch eine Zerrüttung unsrer Organe; unser inniges Gefühl überzeugt uns, dafs

keine menschliche Macht uns desselben zu berauben vermag. Zu allen Zeiten und unter allen Völkern, selbst unter den sogenannten Wilden, gab es starke Seelen, welche durch ihr Beyspiel zeigten, daſs diese Freyheit selbst dem augenscheinlichsten Tode, selbst den grausamsten Martern Trotz bieten könne. In dieser Rücksicht dürfen wir mit Bestand der Wahrheit sagen, daſs wir frey geboren werden, um frey zu leben und zu sterben. Aber, Felizier, sie giebt uns auch den überzeugendsten Beweis, daſs wir geboren werden, um tugendhaft zu leben und zu sterben.

Diese innere, natürliche Freyheit findet nur in Beziehung auf uns statt, und ist keinesweges diejenige, welche wir in der Gesellschaft betrachten. Sie ist unabhängig von Allem, was uns umgiebt, steht

folglich mit der Gesellschaft in keiner Beziehung, und bleibt sogar, in so fern sie ihr Daseyn nicht durch äußsere Handlung an den Tag legt, derselben gänzlich verborgen.

Ganz anders verhält es sich mit der äußsern Freyheit, der einzigen ohne Zweifel, von der die Schriftsteller des Staatsrechts haben reden wollen. Dieſs Vermögen zu wirken interessirt nothwendigerweise die Gesellschaft, weil unsre äussern Handlungen eine vortheilhafte oder nachtheilige Beziehung auf die übrigen Glieder der Gesellschaft haben müssen. Da es nun aber in ihren Kräften steht, sich den mannigfaltigen Arten des Gebrauchs zu widersetzen, den wir von diesem Vermögen zu machen verlangen, so folgt daraus, daſs wir in der Ausübung desselben

nur in so fern frey sind, als wir von dem Willen Anderer unabhängig werden.

So wie es uns nun aber unmöglich seyn würde, Rechte zu besitzen, ohne zugleich Pflichten auf uns zu haben, eben so moralisch unmöglich ist es, daſs diese Unabhängigkeit von dem Willen Anderer allgemein und willkührlich sey. Sie muſs vielmehr nach gemeinschaftlichen Gesetzen bestimmt werden, zu deren Beobachtung wir alle gleich vollkommen verbunden sind. Das einzige Mittel, uns insgesamt, Einer von dem Andern so unabhängig zu machen, als es unsre Pflichten nur immer verstatten, ist eine allgemeine Abhängigkeit von den Gesetzen. In dieser gegenseitigen, gesetzlichen Abhängigkeit besteht also unsre äuſsere Freyheit — eine Freyheit, die ganz allein auf Uebereinkunft beruht — eine Freyheit also, welche kei-

nesweges eine Tochter der Natur ist, sondern die erst in der Gesellschaft erzeugt wurde. *)

Eine allgemeine, willkührliche Abhängigkeit in der Gesellschaft verlangen wollen, würde ebenfalls ein Gedanke seyn,

*) Die Natur hat mit unserm Daseyn, so wie mit dem Daseyn der vernunftlosen Thiere, einen gewissen Grad von Kraft verbunden, in deren Anwendung allein die Freyheit der letztern besteht, weil für sie nichts weder gerecht noch ungerecht ist. Ganz anders verhält es sich mit den Menschen, welche von Natur bestimmt sind, Gerechtigkeit zu erkennen und auszuüben. Wenn sie Kraft oder Gewalt mit Freyheit verwechselten, so gäb's für sie weder Tugenden noch Laster; sie wären keine vernünftige und moralische Wesen mehr, sondern die grausamsten und sich selbst gefährlichsten Raubthiere. Alle Gewaltthätigkeiten würden sie sich erlauben, welche nur Einer gegen den Andern ausüben könnte; ihre gegenseitige Wuth würde sie unter einander selbst aufreiben, und die Erde gar bald von solchen entarteten Wesen befreyen.

der mit sich selbst in Widerspruch stände. Denn eine solche Unabhängigkeit setzte Menschen voraus, die keine Pflichten, folglich auch keine Rechte haben, stritt also mit den wesentlichen Erfordernissen einer Gesellschaft; die Gesellschaft würde durch sie geradezu zerstört und an ihrer Stelle die Anarchie herbeygeführt werden, welche tausendmal ärger ist, als der Zustand eines allgemeinen Krieges. Im Kriege hat man doch noch Freunde, welche sich von den Feinden unterscheiden lassen; da hingegen bey der Anarchie ein Jeder zu herrschen, und alle Andere zu unterdrücken sucht. Die Anarchie ist ein Kampf des Sohns gegen den Vater, des Bruders gegen den Bruder, jedes Einzelnen gegen den Einzelnen, und Aller gegen Alle. Ueberall sind Feinde, nirgends zeigt sich ein Freund.

Diefs ist der Abgrund, dem diejenigen, ohne es zu wissen, entgegen eilen, welche glauben, dafs wir unsre äufsere Freyheit unmittelbar, und ohne Dazwischenkunft einer gesellschaftlichen Verabredung — man kann noch sagen, ohne gegenseitige Pflichten — aus den Händen der Natur empfangen haben. Die zerstörenden Folgen eines solchen Systems sind so schrecklich, und unserm Interesse so gerade entgegenlaufend, dafs es für nichts, als eine Krankheit des Geistes gehalten werden mufs. Diese Krankheit mufs man aber zu heilen suchen. Dafs es doch der Enthusiasmus einem Jeden, der sich zum Unglück nicht davor hüten konnte, erlauben möge, mich einmal mit Aufmerksamkeit zu hören und mir zu antworten!

Du sagst, ich bin von Natur mit Freyheit begabt; wohlan denn, zu welcher? —

Zur Freyheit, alles zu thun, was dem Andern nicht schadet. — Ganz wohl! und wer wird das beurtheilen? — Die Gesetze. — Was verstehst Du unter den Gesezzen? — Unsre gemeinschaftlichen Willensverordnungen, unsre Verabredungen. — Die unmittelbaren Quellen Deiner Freyheit sind also diese gemeinschaftlichen Willensverordnungen, diese Verabredungen, oder die daraus entsprungenen Gesetze und nicht die Natur; sie bestimmen, worinnen Deine Freyheit bestehen solle, Du bist nur in Rücksicht dessen frey, was sie Dir erlauben. — Sie geben uns keine neue Freyheit, sondern erklären und sichern uns nur diejenige, welche wir von Natur erhalten haben. — Sie sichern sie! Durch was denn? — Durch die Pflichten, welche sie uns auflegen. — Wenn nun aber Deine Freyheit nothwendig erst

durch solche Pflichten gesichert werden muſs, so daſs sie ohne dieselben von keiner Dauer, von keiner Wirklichkeit ist, so hat Dir die Natur so viel als nichts gegeben. Denn bevor der gemeinschaftliche Wille die gegenseitigen Pflichten festgesetzt hatte, mit Einem Worte, ehe die Gesetze angeordnet waren, konnte Dich ja ein Jeder im Gebrauch Deiner angeblichen Freyheit durchaus stören? — Gut; aber er konnte es nicht, ohne ungerecht zu handeln. — Was thut das zur Sache? Genug, daſs es ein Jeder nach Willkühr und ungestraft konnte, weil Deine Freyheit, wegen Mangel an Sicherheit, so gut als Nichts war; Freyheit ohne Sicherheit ist Leben ohne Bewegung. Wie kann ich Freyheit haben zu handeln, wenn es Andern frey steht, mich zu hindern? Ist es nicht im Gegentheil sonnenklar, daſs

Du nur von dem Zeitpunkt an wirklich frey wurdest, als die Gesetze alles willkührliche Verfahren verbannten, welches, ohne sie, in unsern Behauptungen und Willensmeinungen unaufhörlich geherrscht haben würde? Die Gesetze haben Dir Rechte zuerkannt, die Gesetze haben Dir mit ihnen die Freyheit geschenkt, sie auszuüben, die Gesetze haben sie Dir durch die gegenseitigen Pflichten gesichert, welche sie einem Jeden auflegten. Wenigstens läfst es sich nicht läugnen, dafs wir alle ein natürliches Recht zur Freyheit mit auf die Welt bringen. — Ja, zu einer Freyheit, wie sie durch die Gesetze unsrer Gesellschaft bestimmt, nach unsern Rechten und Pflichten in dieser Gesellschaft geordnet wird. Wir sind moralische Wesen, als solche ist für uns auch keine andere, als eine moralische, Freyheit denkbar.

Obgleich die Rechte, deren wir in der Gesellschaft genieſsen, blos aus Verträgen und gemeinschaftlichen Gesetzen entspringen, so können wir doch auch von ihnen sagen, daſs sie natürliche Rechte sind. Denn ihre ursprüngliche Quelle ist Gerechtigkeit; Gerechtigkeit aber beruhet auf der Natur der Dinge, besonders des Menschen, der, als ein mit Vernunft begabtes Wesen, bestimmt ist, sie zu erkennen und auszuüben. Allein die Gerechtigkeit kann unsere Handlungen nur in so fern leiten, als wir von ihr, ihren unwandelbaren Gesetzen und von dem Interesse, das uns ihre Befolgung nothwendig macht, eine genaue Kenntniſs erlangt haben.

Diese genaue Erkenntniſs von dem, was recht oder unrecht sey, ist es, was wir *Vernunft* nennen; ein Licht, das unser Geschlecht kenntlich macht, uns mit der

Gottheit in ein näheres Verhältnifs setzt, uns an seiner höchsten Weisheit theilnehmen läfst. Wenn wir das Unglück haben, sie zu verlieren, so bleiben wir nicht sowohl Menschen, sondern sinken zu unvernünftigen Thieren herab; Rechte, Pflichten und Freyheit können dann eben so wenig bey uns, als bey diesen, stattfinden.

Die *Vernunft* ist also jene moralische Gewalt, welche alle unsre Verträge leiten, unsre Rechte gründen, unsre Pflichten bestimmen, und alle unsre Gesetze anordnen mufs. Wenn sie diefs thut, und in dieser Bedeutung allein läfst sich's behaupten, dafs unsre Rechte, und die Freyheit sie auszuüben, natürlichen Ursprungs sind. Denn in so fern wir sie von der Vernunft empfangen, müssen wir sie als eine Wirkung der Gerechtigkeit betrachten, welche zuletzt in unsrer Natur unmittelbar gegrün-

det ist. Weil aber diese natürlichen Rechte und die ihnen wesentliche Freyheit nur durch die Herrschaft der Vernunft gesichert werden können, so folgt hieraus unwidersprechlich, dafs wir, anstatt frey geboren zu werden, nur mit der Fähigkeit zur Freyheit in die Welt kommen, so wie wir auch, anstatt mit Vernunft begabt geboren zu werden, nur geboren werden, uns Vernunft zu erwerben, um in der Folge von der Vernunft geleitet zu werden, um uns alle Rechte und alle Freyheit zu verschaffen, deren unser Geschlecht unter ihrer Herrschaft zu geniefsen bestimmt ist.

Das erste dieser Rechte, aus dem alle übrige abgeleitet werden können, ist das Recht auf unser Daseyn und Leben, selbst auf ein glückliches Daseyn, in so fern es die Gesetze der Gerechtigkeit erlauben,

und die günstigen Umstände möglich machen, von denen wir, als physische Wesen, abhängen. In diesem Rechte auf unser Daseyn entdeckt *die Vernunft* ein Recht, das wir haben, auf die Mittel zu unserer Existenz Anspruch zu machen; in diesem das Recht, alle unsre Kräfte des Geistes und des Körpers anzuwenden, um uns diese Mittel auf eine erlaubte Art zu verschaffen, und in diesem letztern das Recht auf das Eigenthum unsrer Person und alles dessen, was zu derselben gehöret.

Die Vernunft sagt uns ferner, daſs dieses erste Recht auf Eigenthum von keiner Dauer und ohne allen Nutzen seyn, der Zweck desselben durchaus verfehlt werden würde, wenn wir nicht befugt seyn sollten, auf eine, unter uns verabredete und dem gemeinschaftlichen Interesse nicht zu-

wider-

widerlaufende Weise, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter an uns zu bringen, und uns zu Eigenthümern derselben zu machen. Die Vernunft verlangt also, dafs das Eigenthum auf unsre Person, auf bewegliche und unbewegliche Sachen die Basis unsrer gesellschaftlichen Vereinigung, das allgemeine Recht der Menschen sey, die sie zu einer Gesellschaft verbindet.

Alle unsre möglichen Ansprüche in der Gesellschaft lassen sich auf das Recht zurückführen, dafs wir unsre individuellen Kräfte und Alles, was uns zugehört, gebrauchen und zu unserm Vortheil verwenden, ohne dabey irgend einer Einschränkung unterworfen zu seyn, als die, welche die nothwendige Ordnung in der Gesellschaft mit sich bringt. Das Recht des Eigenthums in dieser Anwendung auf unsre Person und auf unsre Sachen enthält da-

her alle Rechte in sich, bey denen uns die Gesellschaft schützen und erhalten soll.

Man mache mir nicht den Einwurf, dafs die obrigkeitliche Gewalt, als ein unentbehrliches Bedürfnifs jeder bürgerlichen Gesellschaft, keinesweges als ein Ausflufs des Eigenthumsrechts betrachtet werden könne. Es ist allerdings wahr; aber die obrigkeitliche Gewalt ist auch kein Recht. Sie sind darinnen von einander verschieden, dafs eine solche Gewalt nur zum gemeinsamen Wohl derer angeordnet ist, auf die sie wirken soll, da hingegen ein Recht zum besondern Vortheil desjenigen bestimmt ist, der es geniefsen soll. Die Obrigkeiten sind Mittelspersonen, durch welche gewisse öffentliche Angelegenheiten verwaltet werden. Der Richter, welcher uns verurtheilt oder freyspricht, übt keinesweges ein Recht aus, er erfüllt nur eine stren-

ge Pflicht, welche von der obrigkeitlichen Gewalt unzertrennbar ist, die ihm, um unsers gemeinschaftlichen Vortheils willen, übertragen wurde. *)

Ein Recht würde so gut als kein Recht für uns seyn, wenn wir nicht die Freyheit hätten, dasselbe auszuüben; es würde eben so wenig ein Recht für uns seyn, wenn wir desselben durch fremde Willkühr beraubt werden könnten. Freyheit und Sicherheit sind daher zwey nothwendige Erfordernisse des Eigenthumsrechts, und die Vernunft erkennt in ihnen zwey wesentliche Theile des öffentlichen Rechts, an dem alle Glieder der Gesellschaft glei-

N 2

*) Dieſs läſst sich auch auf die Familien - und Privatgewalt, z. B. auf die Gewalt eines Vaters über seine Kinder anwenden. Würde er, anstatt sie zu ihrem Vortheil anzuwenden, derselben miſsbrauchen, so fordern Gerechtigkeit und Vernunft, daſs er derselben beraubt werde.

chen Antheil nehmen müssen. Die Vernunft verlangt daher, dass alle Gesetze und alle Pflichten, welche sie uns auflegen, diese Freyheit und Sicherheit zum Augenmerk haben. Menschen also, die von solchen Gesetzen regiert werden, sind Menschen, die von der Vernunft regiert werden; es sind folglich auch Menschen, die sich im Besitz all der Rechte und all der Freyheit befinden, deren man nur jemals in der Gesellschaft theilhaftig werden kann.

Fünftes Kapitel.

Ueber die gesellschaftliche Gleichheit und worin sie bestehe; als eine andere wichtige Materie aus demselben Elementarbuche.

Obgleich die Regierungsverfassung der Felizier monarchisch ist, so gründet sie sich doch auf den allgemeinen Willen, oder vielmehr auf die von dem allgemeinen Willen abgefaſsten Gesetze. Die Gleichheit, so wie sie die gesellschaftliche Verbindung verstattet, ist eine Hauptbasis einer solchen Regierung. So lehrte Adelstan; und um seinen Feliziern einen richtigen Begriff von dieser Gleichheit beyzubringen, leitete er die Erklärung derselben aus dem allgemeinen Interesse ab. Dadurch

gelang es ihm auch, ihnen zugleich den Unterschied zwischen *Recht* und *Anwendung* begreiflich zu machen, ein Unterschied, der zwar sehr einfach, selbst sehr gemein ist, der aber dennoch viel Belehrendes enthält. Er verbreitet ein so grosses Licht über das, was gesellschaftliche Gleichheit heisst, dass man das Eigenthümliche derselben nicht weiter verkennen, oder mit fremdartigen Dingen verwechseln kann. *)

*) Um die Lehre der Felizier noch fasslicher zu machen, glaube ich hier deutlich bestimmen zu müssen, was sie unter den nachfolgenden Redensarten verstehen. Die Gleichheit im Recht bezieht sich auf die Gesetze, sie ist die Gleichheit der Menschen in Rücksicht auf die Gesetze. Dem Recht nach sind sie alle gleich, wenn sie unter einem gemeinschaftlichen Gesetze leben, welches sie alle auf gleiche Art behandelt, ihnen insgesamt und ohne Unterschied ein gleiches gemeinschaftliches Recht ertheilt. Aber da der Gebrauch dieses gemeinschaftlichen Rechts von ihnen abhängt, da sie bey der Anwendung dessel-

Ohne also länger bey jener moralischen Richtigkeit zu verweilen, welche unser Schicksal in dem unveränderten Naturzustande ausmacht, wollen wir sogleich auf die verschiedenen Lagen übergehen, in denen sich der in der Gesellschaft lebende Mensch befindet. Hier stoſsen wir sogleich auf die allgemeine Wahrheit, daſs die Menschen keinesweges zu einer wirklichen Gleichheit in der Anwendung geboren werden.

Diese Wahrheit bedarf keines Beweises; unsre Augen müssen uns täglich davon überzeugen. Wir sehen Menschen mit den glücklichsten Anlagen, indeſs An-

ben durch verschiedene Mittelursachen auf Gegenstände von ungleichem Werthe geleitet werden, so entsteht unter ihnen eine Ungleichheit in der Anwendung, ob sie sich gleich dem ursprünglichen Rechte nach vollkommen gleich sind.

dere nicht die geringste Fähigkeit verrathen. Dieſs hängt von einer unendlichen Menge mitwirkender Ursachen ab, die unser Daseyn täglich bestimmen. So will es jene allgemeine Ordnung, welche alle Begebenheiten lenkt und alle Wesen regieret.

Nach einer nothwendigen Folge mitwirkender Ursachen ist Dieser groſs und Jener klein, Dieser stark und Jener schwach; die unermüdete Thätigkeit, welche Dieser mit groſsen Talenten vereinigt, verschafft ihm ansehnliche Einkünfte, indeſs sie bey dem Andern, der weder Thätigkeit noch Talente besitzt, sehr mäſsig sind. Kann man hierin etwas Widersprechendes mit Gerechtigkeit und Vernunft entdecken? Gewiſs nicht! Beide verstatten also eine groſse Ungleichheit in der Anwendung, unbeschadet einer vollkommenen Gleich-

heit unsrer Rechte; denn wir haben demohngeachtet alle ein gleichmäſsiges Eigenthum auf unsre Person, auf unsre Fähigkeiten, und auf den vollen Werth, der ihnen in der Gesellschaft zukommt.

Gesetzt aber auch, wir wären einander vollkommen ähnlich, hätten dieselben Kenntnisse, dieselben Geschicklichkeiten, fänden aber nicht gleiche Gelegenheit, sie anzuwenden, oder dem Einen begegnete ein widriger Zufall, von dem der Andere verschont blieb; müſste daraus nicht eine Ungleichheit in der Anwendung entstehen, ohne daſs dabey die Gleichheit des Rechts im geringsten beeinträchtiget würde? Die erste daraus herflieſsende Wahrheit ist daher die, daſs die Gleichheit in Ansehung der beweglichen Güter mit der Gleichheit unter den Mitgliedern der Gesellschaft in keinem Verhältniſs stehe.

Wir wollen annehmen, daſs eine Nation den Entschluſs fasse, das ganze Staatsgebiete gleichmäſsig unter sich zu vertheilen, so macht es doch die verschiedene Güte und Fruchtbarkeit des Bodens durchaus physisch unmöglich, daſs ein Jeder auf gleiche Art bedacht werde. Und wenn auch diese unvermeidliche Ungleichheit gehoben wäre, hätte denn deswegen auch jeder Bürger gleiche Fähigkeiten, den ihm zugefallenen Antheil zu benutzen? Wird die Witterung für Alle gleich günstig seyn? Sind sie insgesamt vor Wetterschäden und andern Unglücksfällen gesichert, welche oft in einer Stunde die Früchte unsrer Arbeit und eines vieljährigen Gewinnes vernichten? Auſserdem würden durch Erbschaften, Kauſschenkungen, Ehestiftungen, und andere Verträge, welche insgesamt als wesentliche Folge unsrer Vergesellschaf-

tung betrachtet werden, und durch das Recht des Eigenthums, als eines allen Mitgliedern znstehenden Rechtes, autorisirt seyn müssen, die Spuren dieser Urvertheilung gar bald verschwinden. Die gesuchte Gleichheit in der Anwendung auf den Besitz der liegenden Grundstücke würde in kurzem unter der Nation vernichtet werden, ohne der Gleichheit des Rechts einigen Eintrag zu thun; denn das Gesetz des Eigenthums bleibt für jedes ihrer Mitglieder dasselbe. *)

*) Behaupten wollen, daſs das Naturgesetz eine vollkommene Gleichheit unter den Menschen verordne, und sie zugleich zum Genuſs des Eigenthums zu bestimmen, sind zwey einander geradezu entgegenstehende Sätze, die eben so viel sagen, als daſs eine Sache zugleich seyn und nicht seyn müsse. Unter dem Gesetz, welches das Eigenthum begründet, ist es unmöglich, daſs Alle zu gleicher Zeit gleiches Recht auf diese nämlichen Besitzungen haben sollten. Diese Unmöglichkeit, die

Wenn es darauf ankommt, irgend ein Grundstück zu erwerben, so sind wir, in Ansehung dieses Grundstücks, einander vollkommen gleich, denn wir haben Alle ein Recht auf den Erwerb desselben. Aber diese Gleichheit verschwindet augenblick-

Gleichheit **in der Anwendung** mit dem Eigenthumsrechte zu vereinbaren, hat einige Philosophen bewogen, das letztere gänzlich zu verbannen, und an dessen Stelle eine allgemeine Gleichheit der Güter zu setzen. Eine zwote Schimäre, welche den Absichten der Natur durchaus entgegenläuft, und die sich im Grunde eine grofse Ungerechtigkeit zu Schulden kommen läfst: Sie verlangt nämlich, dafs derjenige, welcher der Gesellschaft einen geringern Beytrag giebt, eben so viel geniefse, als der, welcher ungleich mehr liefert. Und wie könnte sich die eine Hälfte des Menschengeschlechts das Recht anmafsen, über die andere Hälfte nach Belieben zu disponiren? O, wie thöricht sind doch die Menschen, wenn sie wähnen klüger zu seyn, als der, von welchem alles Licht und alle Weisheit ausfliefst, als derjenige, welcher alles kennt, und überschaut, was sie weder sehen noch erkennen!

lich, sobald es von Einem unter uns erworben worden ist. Mit dem Eigenthume geht auch auf den Erwerber das Recht über, des Grundstück ausschlüfslich zu benutzen, und wir erhalten die Verbindlichkeit, ihn in der Benutzung desselben auf keine Weise zu stören, sondern ihn sogar dabey zu schützen. Die Gesellschaft kennt daher eben so wenig eine Gleichheit in Ansehung des unbeweglichen, als in Ansehung des beweglichen Vermögens.

Eben diefs läfst sich von der Achtung und dem Ansehen in der Gesellschaft sagen, als von einer Art des öffentlichen Schatzes, aus dem der gröfste Theil der Belohnungen genommen wird, welche wir dem Verdienste und den gemeinnützigen Talenten schuldig sind. Kann wohl der Mann, ohne alles Verdienst um den Staat,

mit demjenigen, welcher sich um denselben sehr verdient gemacht hat, auf diesen Nationalschatz gleiche Ansprüche haben? Das würde unser angebornes Gefühl empören; ja es würde den Keim zu allen grofsen Tugenden ersticken, und solchergestalt die ganze Natur der bürgerlichen Gesellschaft verderben. Wenn es möglich wäre, dafs der unedle Egoist eben so geehrt würde, als der, welcher sich für das allgemeine Wohl aufopfert, so würde Alles in eine gänzliche Verwirrung gerathen. Das allgemeine Beste würde überall verkannt werden, der Eigennutz würde sich demselben entziehen, oder sich wohl gar auf Kosten des erstern zu befriedigen suchen. Ueberall herrschte Gleichgültigkeit und Zerrüttung. *)

*) Man kann in gewisser Rücksicht sagen, dafs wir Alle eine natürliche Anlage zum Egoismus haben,

Man lasse einem jeden Bürger alle die Achtung zukommen, auf welche er nach Maſsgabe seiner persönlichen Verdienste Anspruch machen darf; wir bezahlen ihm damit den Werth seiner Waare. Kann er wohl mehr verlangen? Nein, kein Mensch kann ohne Unbilligkeit in seinen Forderungen weiter gehen. Diese verhältniſsmäſsige Vertheilung der öffentlichen Achtung macht in dieser Rücksicht die wahre

weil unsre Natur ursprünglich so eingerichtet ist, daſs wir durch unser persönliches Interesse bestimmt werden. Aber so bleiben wir nicht Alle beschaffen. Der von richtigen Vorstellungen geleitete Mann knüpft sein groſses Personalinteresse, das Interesse seiner Selbstliebe, an die Ausübung derjenigen Tugenden, wodurch er auch Andern nützlich wird; er lebt mehr für Andere, als für sich. Der von falschem Wahn verleitete Mensch hingegen rechnet sich für Alles und Andere für Nichts; er freut sich jeder Gelegenheit Andere zu beurtheilen. Man belegt ihn daher mit dem Namen eines unedlen Egoisten.

bürgerliche Gleichheit aus; eine Gleichheit des Rechts und nicht der Anwendung. *)

Es ist unmöglich, daſs alle Glieder einer Gesellschaft zugleich regieren. Wenn ein Jeder befehlen wollte, so wär Keiner da, der gehorchte, und so hätten wir eine förmliche Anarchie, wir befänden uns im Stande des Krieges und nicht der Gesellschaft.

*) Die Nation ist zu den Belohnungen, welche man den Verdiensten um das allgemeine Beste zu ertheilen pflegt, vollkommen verpflichtet, und es wird hoffentlich keinem vernünftigen Menschen einfallen, zu verlangen, daſs diese Schuld, um der Gleichheit willen, an irgend jemand nicht bezahlt werde. Behaupten wollen, daſs alle Menschen in der Gesellschaft auf gleiche Art behandelt werden müssen, wär eben so abgeschmackt, als zu verlangen, daſs alle Ländereyen, alle Häuser, alle Arbeiten, ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Vorzüge um einerley Preiſs verkauft werden sollten.

schaft. Wenn sie nur einigermafsen zahlreich wären, so könnten sie nicht einmal eine abwechselnde Regierung des Einen nach dem Andern verabreden. Viele würde die Reihe gar nicht treffen, und Andere würden das Ende ihrer kurzen Regentschaft herannahen sehen, bevor sie die Ausübung derselben erlernt hätten.

Es wär in der That eine sehr sonderbare und höchst schädliche Gleichheit, die dem ersten dem besten Abentheurer den Befehl einer Armee, oder die Verwaltung der Gerechtigkeit übertrüge. Kein kluger Mensch würde in einer solchen Armee dienen, oder unter den Gerichtszwang eines solchen Richters gehören wollen. Uebrigens möchte auch dieser Befehlshaber oder dieser Richter seyn, wer er wolle, so würde doch durch seine Ernennung die

Gleichheit zwischen ihm und den Andern unmittelbar aufgehoben werden. *)

Der Schluſs, welchen wir hieraus zu machen haben, ist der, daſs die bürgerliche Gesellschaft aus gewissen, einander untergeordneten Klassen bestehen müsse, und daſs man die gesellschaftliche Gleichheit nicht in einer Gleichheit der Gewalt suchen dürfe. Die bürgerliche Gleichheit verlangt weiter nichts, als daſs man niemanden in der Gesellschaft irgend ein Vorrecht usurpiren lasse, das nur als der Lohn des persönlichen Verdienstes zu be-

*) Wir müssen darüber mit den Feliziern gleicher Meinung seyn, daſs die Natur nicht uns Allen gleiche Fähigkeiten zu einer und derselben Beschäftigung gegeben hat. Die Fabel von der Schlange, deren Schwanz einsmals dem Kopf zum Führer dienen wollte, und wo am Ende beide Theile Ursache hatten den Einfall zu beklagen, giebt uns hierüber eine anschauliche Belehrung.

trachten ist; daſs ferner niemand von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen werde, den die Natur durch die ihm verliehenen Talente dazu berufen hat, und den seine übrigen, dem allgemeinen Besten zuträglichen Eigenschaften dazu berechtigen. Kurz, die bürgerliche Gleichheit erheischt, daſs niemand ein öffentliches Amt bekleide, ohne das Vertrauen seiner Mitbürger zu besitzen, ohne von der Nation dazu erwählt worden zu seyn. Wenn die Bürger sich nur von solchen Männern regiert sehen, die sie selbst dazu erwählt haben, und wenn sie keinen Zweig der öffentlichen Gewalt jemand übertragen, ohne fest überzeugt zu seyn, daſs es ihr allgemeines Beste erfordere, so genieſsen sie einer wahren, gesellschaftlichen Freyheit.

Der Unterschied zwischen Recht und Anwendung findet auch bey der Frey-

heit statt, deren wir in der bürgerlichen Gesellschaft geniessen. Sie beschränkt sich für einen jeden auf den freyen Genuss seiner eigenen Rechte. Da nun in der Anwendung unsere Rechte nothwendig verschieden sind; so ist es in der Anwendung auch die Freyheit, welche aus den Rechten entspringt. Hat nicht jeder begüterte Mann, sein Vermögen bestehe nun in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, in seinem Genusse einen grössern Umfang von Freyheit, als der minder begüterte? Offenbar sind sie also in der Anwendung nicht so gleich frey, als im Rechte.

Die Ungleichheit unsrer Freyheit entsteht nicht allein aus der Ungleichheit unserer Rechte; sie ist auch eine Folge von der Ungleichheit in unsern Pflichten. Es

ist einleuchtend, daſs z. B. ein Bürger, welcher ein öffentliches Amt zu verwalten hat, unmöglich einer eben so groſsen Freyheit genieſsen könne, als ein Privatmann, der durch keine Amtspflichten gebunden ist; — daſs der Vater einer zahlreichen Familie mehr Pflichten auf sich hat, folglich weniger frey ist, als der, welchem keine Kinder geboren wurden. Und was sollen wir von denen sagen, welche durch freywillige Verträge besondere Pflichten auf sich genommen haben? Sollen sie auch noch des von selbst veräuſserten Theils ihrer Freyheit zu genieſsen berechtigt seyn?

In Hinsicht auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ist es aber nicht mehr möglich, einen Unterschied zwischen Recht und Anwendung zu machen. Diese doppelte Sicherheit muſs für

alle Bürger, ohne irgend eine Ausnahme, dieselbe seyn. Was also die Sicherheit betrifft, da müssen sie sowohl dem Rechte als der Anwendung nach durchgängig der vollkommensten Freyheit geniessen.

Da nun aber diese allgemeine Sicherheit nur durch die Garantie allgemeiner Gesetze, oder solcher Gesetze, deren Gewalt sich niemand zu entziehen vermag, bestehen kann, so zog Adelstan hieraus die Folgerung, dass wir einander so gleich sind, als wir es nur können und sollen, *wenn wir Alle den Gesetzen gleichmässig unterthan sind, und Alle von den Gesetzen gleichmässig beschützt werden.* Denn in allen bürgerlichen Gesellschaften muss das allgemeine Interesse als ihr erstes Gesetz und ihr höchster Zweck zum Maasstab der Gleichheit dienen; sie ist uns

für dasselbe und durch dasselbe gegeben. *)

*) Die Felizier betrachten die gesellschaftliche Freyheit als eine Tochter und als eine Mutter des gemeinschaftlichen Interesse.

Sechstes Kapitel.

Gute Wirkung von Adelstans genommenen Maſsregeln zur Verbesserung der felizischen Staatsverfassung.

Ein Hauptzweck Adelstans bey seiner Bekanntmachung der verschiedenen politischen Schriſten war, die Nation über die Vollmachten aufzuklären, welche sie ihren Stellvertretern ertheilen müsse. Jene grossen, ewigen Wahrheiten, welche der Grund aller bürgerlichen Ordnung sind, und nach welchen die Vollmachten abgefaſst werden muſsten, wurden darin mit solcher Stärke und so lichthell dargestellt, daſs sich alle Provinzen einstimmig für dieselben erklärten. Die Instructionen aller Provinzen athmeten gleiche Grundsätze, so verschie-

den auch die Form war, in die man sie eingekleidet hatte.

In diesen Instructionen wurde als ausgemacht angenommen, daſs Freyheit und Thätigkeit zum Wesen eines Staatskörpers gehören, und daſs ein Staatskörper sich nicht anders bilden könne, als durch die Vereinigung des Privatinteresse Aller zu einem gemeinschaftlichen Interesse — des persönlichen Willens Aller zu einem einzigen, allgemeinen Willen — der Kraft jedes Einzelnen zum Ganzen einer Nationalgewalt.

Man nahm in denselben ferner an, daſs die Souverainität einzig und allein auf dem allgemeinen Willen beruhe, und daſs ihr vier Hauptgewalten zugehören, nämlich die gesetzgebende, die richterliche, die administratorische und die vollziehende Gewalt. Letztere müsse den drey ersten

zur Sicherheit dienen, und sey vorzüglich der rechte Arm der Gesetze.

Man erkannte ferner die physische und moralische Unmöglichkeit an, dafs alle Glieder des Staatskörpers irgend eine dieser vier Gewalten auf einmal und zu gleicher Zeit handhaben sollten. Allein man begnügte sich nicht, die unvermeidliche Nothwendigkeit der Uebertragung dieser Gewalten zu zeigen, sondern man setzte auch die Art und Weise fest, wie diese Gewalten übertragen werden sollten. Man berücksichtigte dabey ihre verschiedene Bestimmung, die Nothwendigkeit sie zu theilen, und ihnen gewisse Schranken anzuweisen, damit sie sich nicht vermischen oder gegenseitig hindern möchten.

Man leitete das Recht des Eigenthums, sowohl eines Jeden auf seine Person, als

auf bewegliche und unbewegliche Güter, desgleichen die demselben wesentlich nothwendige Freyheit und Sicherheit, von unsrer Natur, als moralische und physische Wesen ab, um danach das gemeine Recht aller Glieder des Staatskörpers, die Grundlage seiner Constitution, zu bestimmen.

Man entwarf in diesen Instructionen endlich den Plan zu einer Organisation, welche dahin abzweckte,

1) dem Staatskörper nach einer unveränderlichen Erbfolge ein einziges Oberhaupt, einen ersten Diener des allgemeinen Willens zu geben, dessen Gewalt und Ansehen ihn in den Stand setze, überall und mit Nachdruck Gutes zu wirken, ohne dafs er sie jemals zur Unterdrückung mifsbrauchen könne;

2) der Nation jetzt und zu allen Zeiten respectable Obrigkeiten zu verschaffen,

welche in jeder Rücksicht des öffentlichen Vertrauens würdig wären; mit einem Worte, die den Erwartungen, welche sich das allgemeine Beste von ihnen macht, entsprechen, und die vorzüglich das Ansehen der Gesetze bestens zu erhalten wüfsten;

3) in der Verwaltung der Finanzen und aller Arten des öffentlichen Eigenthums eine Ordnung einzuführen, welche alle Mifsbräuche entfernt, und den unverletzlichen Rechten der Nation auf diese Gegenstände keinen Eintrag thut;

4) die ganze öffentliche Macht den Händen des Monarchen zu übergeben, weil man sie nicht Mehrern anvertrauen könne, ohne sie zu theilen, und weil sie sich nicht theilen lasse, ohne gänzlich vernichtet zu werden. Wollte man sie einem besondern, aus mehrern Gliedern beste-

henden Corps überlassen, so würde sie geschwächt werden, indem man sie ihrer Thätigkeit beraubte; ja, man würde sich sogar der Gefahr aussetzen, dafs sie oft dem Privatinteresse, zum Nachtheil des allgemeinen Besten fröhnen müsse.

Dieser Organisation zu Folge, und um allen Unbequemlichkeiten vorzubeugen, sollte auch die militärische Gewalt einer gewissen, allgemeinen Polizey unterworfen seyn, vermöge welcher sie den Gesetzen nie ihre Hülfe versagen, noch weniger sich gegen die Gesetze selbst gebrauchen lassen dürfe. Um die öffentliche Macht im höchsten Grade respectabel und furchtbar zu machen, sollte eine Einrichtung getroffen werden, welche in jedem Bürger einen guten Soldaten, und in jedem Soldaten einen guten Bürger aufstelle.

Man vergafs aber nicht dabey zu bemerken, dafs diese Nationalmacht die Ruhe der benachbarten Staaten auf keine Art gefährden dürfe, dafs also ihre Bestimmung auf gewisse Regeln und Grundsätze zurückzuführen sey.

Zween Hauptpunkte sind in diesem Plan der Organisation besonders merkwürdig: der erste, dafs durch die Einrichtung, nach welcher die Abfassung neuer Gesetze einer gewissen Anzahl erwählter Bürger übertragen werden sollte, dem allgemeinen Willen der erforderliche Einflufs auf die Gesetzgebung gelassen wurde; zweytens, dafs die Nation, welche durch die vornehmsten Mitglieder der Staatsverwaltung repräsentirt wurde, im Grunde gegen alle übrigen, von ihr angeordneten Gewalten das letzte und hauptsächlichste Gleichgewicht ausmachte.

Der Gedanke, das Gegengewicht für alle angeordneten Gewalten in der Nation selbst, oder, welches einerley ist, in den grofsen Corporationen beruhen zu lassen, deren Bestimmung es seyn sollte, ihren gemeinschaftlichen Willen zu veroffenbaren, war den Feliziern ganz vorzüglich auffallend. Sie erstaunten über die natürliche Einfachheit dieses Gedankens noch mehr, als über seine Folgen, und faſsten ihn mit einem solchen Enthusiasmus auf, daſs er bey ihnen zu einem der ersten Grundsätze ihrer Regierung gemacht wurde. Man bezeichnete ihn mit einem Namen, welcher in ihrer Sprache so viel sagen will, als der Schluſsstein des Gewölbes, um damit anzudeuten, daſs ohne ihn das ganze Gebäude zusammenstürzen würde.

Ein anderer Theil dieses Regierungsplans zweckte auf die Vernichtung der bei-

den Erbsünden des menschlichen Geschlechts ab, nämlich der Unwissenheit und des daraus entspringenden Aberglaubens. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, öffentliche und unentgeldliche Lehranstalten zu errichten; dem Volke die Wichtigkeit seiner eignen Aufklärung ans Herz zu legen, und solchergestalt aus ihm eine grofse Gesellschaft wahrer Menschen zu machen, die als Menschen unter einander leben; besonders auch durch Ehrenbezeugungen und öffentliche Denkmäler den erhabenen Tugenden und grofsen Talenten die einzigen Belohnungen zu ertheilen, für die sie Empfänglichkeit haben, die einzigen Belohnungen also festzusetzen, welche das schlummernde Talent erwecken und zu grofsen Thaten anspornen können.

Bey Gelegenheit der Untersuchung über die sichersten Mittel zur Erhaltung und Beförderung

förderung der öffentlichen Sittsamkeit bezeugten fast alle Provinzen einstimmig den lebhaftesten Wunsch, die Pracht und den herrschenden Luxus aus dem Reiche verbannt zu sehen. Sie gaben die allzuverhältnifswidrige Anhäufung der Reichthümer als die Quelle dieses Uebels an, und hielten es daher für zuträglich, dafs durch ein Gesetz für die Zukunft, und ohne alle Anwendung auf die gegenwärtigen Eigenthümer liegender Güter, bestimmt werde, wie viel Grundstücke ein Privatmann höchstens besitzen könne, und ihn verbindlich zu machen, dafs er den Ueberschufs entweder verkaufe, oder auf andere Art veräufsere.

Der vorzüglichste Grund, welchen sie für diese Nationalpolizey anführten, beruhte auf einer ächtphilosophischen Bemerkung: „Grofser Reichthum," sagten

sie, „giebt viele Mittel zum Wirken, und
„verschafft den Besitzern desselben grofses
„Ansehn unter dem Volke, weil es in ih-
„rem Vermögen steht, Andern viel Gutes
„zu erweisen. Allein dieses Ansehn ge-
„niefsen sie nur auf Kosten desjenigen,
„welches grofsen Tugenden ausschliessend
„gehört. Wenn aber der Reichthum eben
„so geachtet wird, als das wahre Verdienst,
„so versiegt auch die Quelle der Ehre
„und Tugend; die Menschen werden eine
„blofse Waare — um sie zu kaufen, braucht
„man nur Geld zu haben."

Alle Provinzialversammlungen, keine einzige ausgenommen, nahmen auch Adelstans Grundsätze von der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit an; desgleichen seine Lehre von der Wichtigkeit für das allgemeine Beste, dafs kein Amt mit einer Person besetzt werde, die sich nicht die,

zur guten Führung desselben erforderlichen Eigenschaften erworben habe. Sie gaben seiner Behauptung Beyfall, daſs ein sicheres Mittel vorhanden sey, diejenigen Bürger auf eine gesetzmäſsige Weise öffentlich kennbar zu machen, welche mit diesen schätzbaren Eigenschaften ausgerüstet sind, und daſs man daher in der Nation einen regierenden und einen regierten Theil unterscheiden müsse; daſs endlich der regierende Theil der Nation wieder in zwo Klassen abgesondert werden müsse, deren eine aus ganz vorzüglichen Männern bestehe, denen man die wichtigern Regierungsgeschäfte der Gesetzgebung und Staatsverwaltung übertragen könne. Um aber bey einer so wichtigen Auswahl alle mögliche Kabale und jede Art von Bestechung ganz unmöglich zu machen, müsse man dem allgemeinen Willen, dem Ge-

setze, den gröſstmöglichsten Einfluſs auf deiselbe ertheilen.

Die Felizier sehen wohl ein, daſs, wenn die Eintheilung der Nation in zwo Klassen, in die **regierende** und in die **gehorchende**, keine Unbilligkeit enthalten solle, so müſsten, der gesellschaftlichen Gleichheit zu Folge, alle Staatsbürger der Nation gleiche Ansprüche an die erste Klasse haben, so bald sie nur die nothwendigen Eigenschaften besitzen, welche zur Aufnahme in dieselbe erfordert werden. Aber was versteht man unter einem Staatsbürger, und wem gebührte dieser Titel nach ihrer Meinung? Dieſs bleibt mir noch zu entwickeln übrig.

Noch ehe ein Jahr verflossen war, hatten fast alle Staatsrechtslehrer in Felizien die Meinung angenommen, daſs bey jeder Nation nur die Eigenthümer liegender

Grundstücke als Staatsbürger zu betrachten wären. Sie sagten nämlich, weil die Nationen lediglich durch die Gränzen ihres Staatsgebietes von einander getrennt wären, so könne auch der gar nicht zum Staate gehören, der keinen Antheil an diesem Gebiete habe. Sie machten also von demjenigen eine falsche Anwendung auf die Bildung der Nation, was blos eine Nation von der andern unterscheidet, nachdem sie sich bereits gebildet hat. Eine solche Verwechslung konnte dem König Adelstan nicht lange entgehen; er suchte daher den Feliziern einen vielumfassendern, erhabenern und der Natur weit angemeſsnern Begrif von dem Menschen und einem Staatskörper beyzubringen. Die Folgen seiner glücklichen Bemühungen zeigten sich bald; denn in kurzer Zeit wurde in Felizien ein ganz entgegenge-

setztes System herrschend, nach welchem man nicht vorerst Eigenthümer liegender Güter seyn muſs, um Staatsbürger zu werden, sondern man muſs, umgekehrt, erst Staatsbürger seyn, bevor man den Besitz liegender Grundstücke erwerben kann, wenn man sich nicht schon von Kindheit an in demselben befunden hat.*)

Diese neue Theorie findet man in den verschiedenen Instructionen sehr glücklich

*) Die Vertheidiger dieses alten Systems verglichen die Menschen mit Pflanzen, welche nur in so fern einheimisch sind, als sie auf dem vaterländischen Boden wachsen. Aber ihre Vergleichung war um so fehlerhafter, je gröſser in diesem Punkte der Unterschied ist, welcher zwischen den Menschen und Pflanzen stattfindet. Die Pflanzen gehören dem Boden zu, auf dem sie wachsen; sie verdorren, wenn man sie herausreiſst. Die Menschen hingegen gehören nicht dem Boden, sondern der Boden gehört den Menschen; sie können sich also, ohne umzukommen, von demselben trennen.

ausgeführt. Sie betrachten das Grundeigenthum als ein Band der Gesellschaft, welches aber weder einzig, noch unauflösbar sey. Es ist nicht unauflösbar, denn jeder Staatsbürger muſs sein Grundeigenthum aufgeben können, wenn und wie er will; es muſs ihm freystehen, seine Güter auf eine oder die andere Art zu veräuſsern. Dieſs Gesellschaftsband hängt blos von unserm Willen ab, und besteht nur so lange, als wir es für gut befinden. Ob wir also gleich Grundstücke im Staatsgebiete besitzen, so bleiben wir doch nur so lange Mitglieder des Staatskörpers, als wir wollen. Auſserdem würden wir selbst durch den Besitz von liegenden Gütern unsrer Freyheit beraubt werden.

Wenn die Eigenschaft, Staatsbürger zu seyn, blos von dem Besitz liegender Gü-

ter abhängen sollte, so würde daraus folgen, dafs sich ein bejahrter Mann, ein Bürger, der durch seine Verdienste zu den ersten Staatsämtern gelangt ist, ohne den Verlust dieser Eigenschaft und also auch seines Standes, der ihm zugehörigen Grundstücke nicht entledigen könnte, so sehr er auch der Ruhe und mehrerer Mufse bedürfte, um sich seinen Amtsgeschäften desto ungetheilter zu widmen.

Es würde ferner daraus folgen, dafs alle diejenigen, welche keine liegenden Güter haben, durchaus als Fremdlinge in der grofsen Staatsfamilie betrachtet werden müfsten; was sollte sie denn aber bewegen, sich für die Wohlfahrt und Erhaltung derselben zu interessiren, da ihnen die Vortheile versagt sind, deren sich ihre Kinder zu erfreuen haben?

Man kann noch weiter gehen, und sagen, daſs die Grundeigenthümer gewissermaſsen eine aristokratische Gesellschaft ausmachen würden, unter deren Druck sich die Andern befänden. Eine Reihe innerer Unruhen und andere traurige Auftritte wären die unmittelbaren Folgen einer so fehlerhaften Verfassung.

Das auf dem Grundeigenthum beruhende Gesellschaftsband kann nicht das einzige seyn, weil moralische, für die Gesellschaft bestimmte Wesen, durch moralische Bande vereinigt seyn müssen. Diese Gesellschaftsbande knüpft die Natur durch unser gegenseitiges Interesse, welches aus unserm moralischen Gefühl, noch mehr aber aus der Selbstliebe zu entspringen pflegt. Beide Triebfedern unsrer Handlungen müssen natürlicher Weise unter

solchen Menschen wirksam werden und grofsen Nachdruck erhalten, welche sich alle gleichmäfsig berechtigt sehen, zu Mitgliedern des regierenden Standes einer mächtigen Nation erwählt zu werden; unter Menschen, welche die moralische Gewifsheit, dereinst nach ihren persönlichen Verdiensten angestellt zu werden, und das innige Gefühl ihrer ganzen Freyheit und einer gröfstmöglichen Gleichheit, begeistert; unter Menschen endlich, die schon als Staatsbürger allein auf die Begünstigung und möglichste Unterstützung der Nation, so wohl für sich, als ihre Person, Anspruch machen können.

Der Staatskörper entsteht, wie wir bereits wissen, aus dem Gesellschaftsvertrage und den darauf gegründeten, gemeinschaftlichen Gesetzen. Um ein Mitglied des

Staatskörpers zu werden, ist es hinreichend, sich zur Beobachtung dieser Gesetze anheischig gemacht zu haben. Wenn man die Verbindlichkeiten übernimmt, welche sie auflegen, sollte man denn nicht auch der Vortheile, die sie gewähren, theilhaftig werden? Gewinnt nicht eine solche Uebernahme überaus viel an innerer Zuverlässigkeit, wenn die mit ihr verbundenen Vortheile die Erfüllung derselben so nachdrücklich empfehlen? Freylich wird dabey vorausgesetzt, daſs die Gesetze dem allgemeinen Interesse angemessen sind; daſs sie wirklich geschickt sind, das Glück ihrer Unterthanen, so weit es nur immer möglich ist, gleichmäſsig zu befördern. In diesem Fall müssen aber auch alle Unterthanen der Gesetze unausbleiblich eine groſse Anhänglichkeit an dieselben zeigen. Wie könnte aber jemand den

Gesetzen einer Nation unterthan seyn, ohne selbst zu dieser Nation zu gehören? Warum sollte man solche Menschen nicht für Staatsbürger anerkennen wollen? *)

Zu diesen interessanten Rücksichten kommt noch die Wichtigkeit, von welcher die Vermehrung der Bürger für die ganze Nation seyn muſs, um durch sie die Summe von Macht und Kenntniſs zu vermehren. Diese verschiednen Gründe zusammengenommen, bewogen daher die Felizier, Adelstans Grundsätzen gemäſs, einen Jeden als Mitglied der Nation zu betrachten, der sich zur Beobachtung ihrer Gesetze anhei-

*) Muſs man denn gerade selbst Besitzer von liegenden Gütern seyn, um sich für die Aufrechthaltung solcher Gesetze, auf denen das Grundeigenthum beruht, zu interessiren und thätigst zu verwenden? Keinesweges! Es ist genug, den Zusammenhang einzusehen, der zwischen ihnen und dem allgemeinen Besten stattfindet.

schig machen würde. Dagegen sollte die Eigenschaft eines blofsen Staatsbürgers niemand zur Theilnahme an der Regierung des Staats unmittelbar berechtigen. Dieses erhabnen Vorrechts sollten dagegen nur diejenigen theilhaftig werden, welche die dazu wesentlich nothwendigen Eigenschaften besäfsen. Nach diesem System ist zwar jeder Unterthan ihrer Gesetze ein Felizier, aber nicht jeder Felizier ein activer Staatsbürger; er hat blos die Anwartschaft, es zu werden. *)

*) Die Haupteinwürfe gegen dieses System beruhen auf der bey andern Völkern vorhandnen Verschiedenheit des Interesse, welches zwischen den Grundeigenthümern und den übrigen Bürgern, in Ansehung der Vertheilung des Imposts und der Begünstigung im Handel stattfindet. Wir werden aber in der Folge sehen, dafs man in Felizien weder von Impost noch von leidigen Handelseinschränkungen irgend etwas wisse. Durch diese Bemerkung müssen daher alle noch bestehende Bedenklich-

Die Instruktionen der Provinzen beschäftigten sich noch mit verschiedenen andern Gegenständen der neuen Regierungsverfassung. Allein es würde überflüſsig seyn, ihrer hier besonders zu gedenken, da wir sie in der Folge bey der ausführlichern Entwickelung der Organisation hinlänglich werden kennen lernen. Es sey voritzt genug, die vorzüglichsten Gegenstände anzuführen, welche die Reichsversammlung der Felizier, in Gemeinschaft mit ihrem Könige, für den Grund des neuen Staatsge-

keiten gehoben werden. Uebrigens nehmen die Felizier bey ihrem System auf eine sehr philosophische Bemerkung Rücksicht: Sie betrachten alle Menschen als Mitglieder einer einzigen, allgemeinen Gesellschaft, von der die einzelnen Gesellschaften nur besondere Abtheilung ausmachen, die sich durch freywillige Vereinigung unter solche gemeinschaftliche Gesetze gebildet haben, welche man zur Beförderung der gegenseitigen Wohlfahrt für zuträglich hielt.

bändes betrachteten. Nach diesen verschiedenen Instructionen zu urtheilen, mufs man die Revolution, welche sich in den Kenntnissen und Meinungen der Felizier zeigte, als einen deutlichen Beweis ansehen, dafs es kein zuverlässigeres Mittel gebe, eine Nation umzubilden, als Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten.

Siebentes Kapitel.

Erster Hauptgegenstand in der Organisation des Staatskörpers bey den Feliziern. Eintheilung der Nation in den Stand der Regierenden und in den Stand der Gehorchenden.

Um den Feliziern den wesentlichen Charakter einer selbstthätigen und freyen Nation zu erhalten, und unter ihren Mitgliedern zu gleicher Zeit eine wahre, gesellschaftliche Gleichheit einzuführen, erlaubt ihre Constitution einem Jeden ohne Unterschied, sich das Recht der Theilnahme an der Regierungsgewalt zu erwerben. Die zur Erreichung dieser Ehre festgesetzten Bedingungen gründen sich auf das allgemeine Beste, und leiden bey keiner Person irgend eine Ausnahme.

Dem

Demungeachtet ist aber doch die Nation in zwo Hauptklassen getheilt, in active Staatsbürger und in gemeine Bürger; jene machen den Stand der Regierenden, und diese den Stand der Gehorchenden. Bey den Feliziern bedeutet das Wort, welches ich durch active Staatsbürger übersetze, so viel, als Geld ohne Zusatz; sie wollen durch diese Benennung die Mitglieder dieser Klasse beständig an das erinnern, was sie seyn sollen. Der Name, womit die gemeinen Bürger in der felizischen Sprache bezeichnet werden, heifst so viel, als Kinder der Familie, die noch nicht vermögend sind, an den Familienangelegenheiten Theil zu nehmen. Man hat damit anzeigen wollen, was diese Mitglieder dem Vorsteher der Familie schuldig sind, und welche Obliegenheiten dagegen

die Vorsteher der Familie auf sich haben. Man sieht hieraus, wie bey den Feliziern Alles, bis auf die Namen, lehrreich ist.

Die Vorsteher der grofsen Familie repräsentiren sie ohne alle Einschränkung; denn sie sind, wie ich bereits gesagt habe, die einzigen, welche den regierenden Stand ausmachen. Ich mufs daher im voraus bemerken, dafs, so oft ich mich in der Folge des Ausdrucks Nation bedienen werde, nur allein von ihnen die Rede seyn kann. Zur Vermeidung alles Mifsverständnisses werde ich diese Bemerkung von Zeit zu Zeit wiederholen. Ein jeder, von einheimischen, bekannten Aeltern im Lande geborne und wohnhafte Mensch ist ein Felizier, und gehört unmittelbar unter die Plebejer oder gemeinen Bürger. Die Plebejer sind zwar von der Ehre, zu den

Mitgliedern des regierenden Standes zu gehören, ausgeschlossen; können aber derselben so bald theilhaftig werden, als sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Noch mehr, sie geniefsen so gar des gemeinen Rechts aller Felizier im vollen Maafse, des Rechts nämlich, Eigenthum zu besitzen, folglich auch der damit wesentlich verbundenen Sicherheit und Freyheit. Sie können liegende Grundstücke erwerben, an Kindes Statt angenommen werden, und an den gymnastischen Uebungen theilnehmen. Sie sind, gleich den andern activen Staatsbürgern, ein Gegenstand für die väterliche Sorgfalt der Regierung, und können gleiche Ansprüche auf die thätige Unterstützung derselben machen. Ihre bürgerliche Lage verletzt also keinesweges die wahre, gesellschaftliche Gleichheit; denn diese er-

fordert, wie wir bereits gezeigt haben, gar nicht eine gleiche thätige Theilnahme an der Regierung, sondern lediglich eine gleiche Theilnahme an dem Genusse des gemeinen Rechts der Nation und des Schuzzes der Gesetze. Das Folgende wird diese Wahrheit in ein noch helleres Licht sezzen.

Die Eigenschaft eines activen Staatsbürgers wird keinem angeboren, selbst der präsumtive Thronfolger muſs sie erst erhalten, und niemand erhält sie vor dem zwanzigsten Jahre seines Lebensalters. Diese Regel leidet jedoch einige Ausnahmen, von denen ich zu seiner Zeit reden werde.

In allen Fällen, wo die Anciennetät einen Vorzug giebt, berechnet man sie blos nach dem Tage dieser Aufnahme unter die activen Staatsbürger. Durch dieſs

Polizeygesetz hat man ein sehr gutes Mittel erlangt, die Verirrungen des jugendlichen Alters zu ahnden; je nachdem sie nämlich mehr oder weniger strafbar sind, schiebt man die gewöhnliche Zeit der Aufnahme mehr oder weniger hinaus. Sie werden also unterdessen in einer Art von bürgerlicher Nullität erhalten, die für sie nichts weniger als ehrend seyn muſs. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Nachdruck eine solche Strafe bey einer Nation haben müsse, bey welcher die Selbstliebe zur kräftigsten Triebfeder ihrer Handlungen gemacht worden ist.

Um auf die wirkliche Aufnahme unter die Klasse der activen Staatsbürger gerechten Anspruch machen zu können, wird noch eine zwote Eigenschaft erfordert. Man muſs nämlich mit den in den felizi-

schen Schulen vorgetragenen Wahrheiten so vertraut geworden seyn, daſs man in einer öffentlichen Prüfung gehörig bestehe, welche von drey Magistratspersonen und sechs ihnen zugeordneten Gehülfen veranstaltet wird. Letztere werden aus der Klasse der activen Staatsbürger genommen, und müssen wenigstens dreyſsig Jahr alt seyn.

Die Gehülfen für jede Sitzung werden durch's Loos gewählt, und haben, zur Vermeidung allen Verdachtes der Parteylichkeit, allein das Recht, die Fragen bey der Prüfung aufzuwerfen. Sie fragen also den Candidaten mit lauter Stimme über die Constitution des Reichs, über die allen Bürgern zustehenden Rechte und über die ihnen obliegenden Pflichten; über die verschiedenen Staatsverhältnisse, welche unter den Nationen stattfinden; über die

Vorschriften der Moral, und die Regeln der Klugheit, welche man in seinem öffentlichen und Privat-Leben zu beobachten habe; ja man geht so gar bis zu den ersten Grundsätzen dieser Vorschriften zurück.

Eine solche Prüfung muſs wenigstens eine Stunde dauern, und in gewissen, noch anzuzeigenden Fällen weit länger. Wenn sie beendigt ist, so machen die neuen Examinatoren mit lauter Stimme bekannt, in wie fern sie sich durch die Antworten des Candidaten befriedigt, ihn selbst aber für würdig halten, unter die Zahl der activen Staatsbürger aufgenommen zu werden.

Aeuſserst selten wird ein solcher Candidat abgewiesen; denn da die Aeltern natürlicher Weise die ersten Lehrer ihrer Kinder sind, so ist beiden Theilen an der Vermeidung dieses Schimpfes unendlich ge-

legen. Niemand giebt sich also zu diesen Prüſungen an, ohne die feste Ueberzeugung zu haben, daſs er dabey gut bestehen werde.

Der Tag einer solchen Aufnahme wird von der Familie des neuen Staatsbürgers eben so gefeiert, als bey uns der Tag der Hochzeit, oder vielmehr wie bey den Römern der Tag, wo der Jüngling, nachdem er das siebzehnte Jahr zurückgelegt hatte, im Tempel des Jupiter Capitolinus mit der Toga virilis bekleidet wurde. Indem man mit der Eigenschaft eines activen Staatsbürgers eine vorzügliche Ehre verband, suchte man das Ansehen derer, welchen sie ertheilt wurde, zu erhöhen, suchte ihnen die Erhaltung derselben überaus wichtig zu machen, und sie, durch die Furcht des Verlustes derselben, zu steter

Wachsamkeit über sich selbst zu veranlassen.

Wenn die Richter für die Aufnahme eines Candidaten entschieden haben, so lassen sie ihn folgenden, allgemeinen Bürgereid schwören: „Verwünscht sey auf „immer der Thor, den seine Unwissen-„heit so weit verblenden sollte, daſs er „das Daseyn Gottes nicht überall laut ver-„kündigt fände.

„Verwünscht sey auf immer der Ver-„worfene, der entartet genug seyn sollte, „in der Gerechtigkeit und der mit ihr ver-„bundenen Wohlthätigkeit ein Gesetz der „Gottheit anzuerkennen, das unsre Gat-„tung vom Thier unterscheidet.

„Verwünscht sey auf immer der schlech-„te Vater, der schlechte Sohn, der schlechte „Bruder, der schlechte Bürger, und Jeder,

„der aus Schwachheit oder Eigennutz, ir-
„gend einem offenbaren Miſsbrauche der
„öffentlichen Gewalt fröhnen könnte.

„Ich schwöre zu Gott, der Nation und
„ihrem Oberhaupte, ein treuer Vertheidi-
„ger unserer Constitution zu seyn.

„Ich schwöre, bey allen Gelegenheiten,
„und selbst in der gröſsten Gefahr, als
„ein Mann zu handeln, der überzeugt ist,
„daſs er sich dem allgemeinen Wohl des
„Staats, von dem er ein Mitglied ist, durch-
„aus hingeben müsse.

„Ich schwöre, zur Aufrechthaltung der
„Herrschaft unserer Gesetze alles beyzu-
„tragen, was je in meinem Vermögen steht;
„sie in den obrigkeitlichen Personen zu
„ehren, und alle Pflichten heilig zu erfül-
„len, welche sie mir gegen unsern ge-
„meinschaftlichen Vater, den König, und

„gegen andere Menschen, meine Brüder, „auferlegen.

„Sollte ich eine dieser Pflichten, wel- „che ich insgesamt hinlänglich kenne, ver- „letzen, so zeuge mein Schwur gegen mich; „er verdamme mich zur wohlverdienten „Strafe.“

Wenn der Candidat diesen Eid geleistet hat, so empfängt er den Probitar oder den Bürgerring, auf welchen das Wort Monarkol eingegraben ist; ein Wort, das in unsrer Sprache so viel heifst, als frey durch seine Ketten, oder die Sklaverey macht zum König. Ein Ausdruck, der einen allerdings sehr wahren Sinn hat: denn da alle Bürger durch die Gesetze vereinigt sind und an der Ausübung der Souverainität Antheil nehmen, so kann man wirklich sagen, dafs sie ein Volk von Königen ausmachen, dafs sie,

durch die Gesetze, deren Urheber sie sind, in der That regieren; aber sie können nur in so fern regieren, als sie sich selbst zu Sklaven dieser Gesetze machen.

Nach der Uebergabe dieses Ringes umgürtet einer der Magistratspersonen den neuen Bürger mit einem Wehrgehänge, an welchem sich der Degen der Krieger befindet. „Vergiſs niemals, Bürgersol-„dat,“ sagt er dabey, „daſs Du zur ge-„meinschaftlichen Sicherheit des Ober-„haupts und aller Glieder der Nation be-„waffnet bist; hüte Dich, einen andern Ge-„brauch davon zu machen, als den, wel-„chen die Gesetze vorschreiben; Du wür-„dest sonst aus der Klasse der activen „Staatsbürger so wohl, als der gemeinen „Bürger verstoſsen werden, würdest also „Deine Ehre verlieren, welche Dir noch „theurer seyn muſs als selbst das Leben.“

Am Ende der Cärimonie wird der neue Bürger irgend einer der Urversammlungen und Gemeinheiten einverleibt, in welche alle Bürger als active Staatsbürger und in alleiniger Hinsicht auf diese Eigenschaft vertheilt sind. *)

Die Eigenschaft eines activen Staatsbürgers erhält man also weder wegen seines Reichthums, noch wegen seiner Geburt. Dieser Titel, der uns zum Mitgliede des regierenden Theils der Nation macht, wird nur denjenigen ertheilt, welche öffentlich die zum Regieren nöthigen Kenntnisse gezeigt haben. Dagegen ist auch kein einziger activer Staatsbürger von dieser Ehre

*) Es verflossen einige Jahre, bevor diese Einrichtung in Gang gebracht werden konnte; während dieser Zeit behalf man sich mit andern Anordnungen, deren ausführliche Erörterung überflüssig seyn würde.

ausgeschlossen, er müſste sich denn durch irgend eine schimpfliche Handlung derselben unwürdig gemacht haben. Diese Kenntnisse sind aber keineswegs das Monopol einer besondern Klasse, folglich ist es auch allen Feliziern möglich, sich dieselben zu erwerben; sie finden in den öffentlichen Freyschulen, welche im ganzen Reiche verbreitet sind, die dazu nöthigen Mittel. Wer also nicht unter die activen Staatsbürger gezählt wird, muſs es sich selbst, oder wenigstens solchen Hindernissen zuschreiben, welche die bürgerliche Gleichheit auf keine Art verletzen. *)

*) Nichts ist der bürgerlichen Gleichheit so entgegenlaufend, als wenn man dem Gelde Vorzüge zugesteht, welche nur dem Verdienste gebühren. Dieſs geschiehet aber, wenn man sich erlaubt, die Wahl und Anstellung der Mitglieder des regierenden Standes von dem wahren oder scheinbaren Reichthume abhängen zu lassen. Sonst wär es ja besser, reich zu seyn, als Verdienste zu

Wir müssen jedoch noch bemerken, dafs die Regel, welche allen Feliziern gleiche Ansprüche auf den Titel eines Staatsbürgers giebt, nicht ganz ohne Ausnahme sey. Die damit unzertrennlich verbundene Freyheit ist so achtenswürdig und wird so hoch geschätzt, dafs man sie mit der Hausdienerschaft für unverträglich hält. Ein solcher Zustand von Abhängigkeit würde das edle Freyheitsgefühl ersticken, würde die schätzbare Energie schwächen, welche das Bewufstseyn der Freyheit giebt, und an deren Erhaltung so viel gelegen ist. Gründe genug für die Felizier, um

besitzen; Talente und gute Sitten würden dadurch unendlich herabgewürdigt werden. Nicht aufser den Menschen, sondern in ihnen, mufs man den wahren Grund der Vorzüge, welcher sie in der bürgerlichen Gesellschaft geniefsen sollen, und des ihnen zugehörigen, öffentlichen Vertrauens aufsuchen.

alle Domestiken von der Klasse der activen Staatsbürger auszuschliefsen. *)

*) Wenn ein activer Staatsbürger in fremde Hausdienste tritt, so verliert er zwar dadurch nicht das Recht eines Staatsbürgers, allein er kann es so lange nicht ausüben, als er in Diensten verbleibt.

Achtes Kapitel.

Eintheilung der regierenden Klasse in verschiedene Corporationen; ihre Verrichtungen und die unter ihnen stattfindende Unterordnung. Wichtigkeit des Gubernatoriums, als eines allgemeinen, die Nation vorstellenden Ausschusses.

Im vorigen Kapitel fanden meine Leser ein Problem der Staatskunst aufgelöst, an welchem bisher alle Versuche der Gesetzgeber gescheitert sind. Es stellte uns eine grofse Nation auf, welche sich, gleichsam von selbst, in einen regierenden und einen gehorchenden Stand abtheilt, ohne dadurch der wahren bürgerlichen Gleichheit im geringsten zu nahe zu treten. — Wegen der grofsen Verschiedenheit der öffentlichen Geschäfte, wegen der Unterordnung, wel-

che unter ihnen stattfinden muſs, und wegen der Unmöglichkeit, daſs irgend ein Gegenstand der öffentlichen Verwaltung von allen Staatsbürgern zu gleicher Zeit besorgt werde, wird es nun aber auch zur unvermeidlichen Nothwendigkeit, die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte zu vertheilen, und einen Unterschied zwischen hohen und niedern Staatsämtern zu machen. Letztere sind gleichsam die Schule für diejenigen, welche dereinst zu den erstern gelangen wollen. Wir werden also sehen, wie sich der regierende Stand ebenfalls und mit gleicher Leichtigkeit in zwo Hauptklassen theilt, in die Klasse der activen Staatsbürger überhaupt, und in die Klasse der Notabeln insbesondere. *) Mit

*) Das Wort, welches ich hier durch Notable übersetze, bedeutet in der felizischen Sprache so viel als Auserwählte und des allgemeinen Vertrauens würdige Männer.

den Mitgliedern der letztern Klasse pflegen die wichtigsten geist- und weltlichen Aemter im Staate besetzt zu werden.

Die Urversammlungen müssen als Pflanzschulen für die Klasse der Notabeln betrachtet werden. Sie sind in jeder Rücksicht berathschlagende Versammlungen; aber um an ihren Berathschlagungen Theil nehmen zu können, ist es nicht hinreichend, Staatsbürger zu seyn, man muſs auch überdieſs ein Alter von vierundzwanzig Jahren erreicht haben.

Die Notabeln stehen an der Spitze der Regierung; sie bekleiden die höchsten und wichtigsten Ehrenstellen, und formiren die Generalstände der verschiednen Provinzen des Reichs. Adelstan und die gesetzgebende Reichsversammlung beschlossen, daſs die Notabeln für das erstemal und

zum Anfang der neuen Verfassung, eben so gewählt werden sollten, als die Mitglieder der Reichsversammlung, und daſs in jeder Provinz und für jede Provinz die Zahl derselben nicht über hundert steigen dürfe. Für die Zukunft solle ihre Anzahl unbestimmt seyn, aber kein Bürger könne anders unter die Zahl der Notabeln aufgenommen werden, als nach der festgesetzten Form und nach den durch die neue Verfassung bestimmten Regeln.

Ich werde sogleich die Art und Weise angeben, wie man zu dieser Würde gelangt; ein Jeder mag sich daraus überzeugen, daſs dabey keineswegs die gesellschaftliche Gleichheit verletzt wird. Die Sorgfalt, mit welcher bey diesen Wahlen der Notabeln der Kabale aller möglicher Zutritt versagt ist, sichert der Tugend und

dem Talente die ihm zugehörigen Rechte, und giebt den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung lauter würdige Männer. Bevor ich mich aber mit diesen einzelnen Verordnungen befasse, scheint es mir nothwendig zu seyn, einer Unterabtheilung der Felizier in verschiedene besondere Corporationen zu gedenken, deren jede nach ihrer Art an den verschiedenen Geschäften der Regierung Theil nimmt.

Felizien besteht nämlich aus vierzig Provinzen, jede Provinz aus verschiedenen Districten, jeder District aus mehr oder weniger Urversammlungen.

Man versteht unter einem District, so wie ihn die erste Nationalversammlung bestimmte, einen gewissen Theil des Staatsgebietes, der seine eigene Verwaltung und

Gerichtspflege hat. Von den Urversammlungen gab es zweyerley Arten, nämlich die in den Städten und die auf dem Lande. Wegen der gröſsern Bevölkerung der Städte bestanden ihre Urversammlungen lediglich aus activen Staatsbürgern; zu den Urversammlungen des platten Landes hingegegen wurden auch eine gewisse Zahl Plebejer, oder gemeiner Bürger, zugelassen.

Jedes Dorf von hundert Höfen hat das Recht, sich einen Maire und zween Municipalbeamte zu wählen, welche die Polizey des Orts verwalten. Sie werden auf zehn Jahre gewählt, und müssen von der Urversammlung in ihrem Amte bestätigt werden. Sie haben auch den Zutritt zu der Urversammlung, und werden von derselben, nach Verlauf ihrer zehnjährigen Amtsführung, für active Staatsbürger er-

klärt, theils um sie für ihre Dienste zu belohnen, theils aber auch, weil man alsdann voraussetzen kann, daſs sie die einem activen Staatsbürger nothwendigen Kenntnisse besitzen. Man befreyt sie daher auch von der dabey sonst nöthigen Prüfung, und läſst sie blos den Bürgereid schwören. Haben sie diesen abgelegt, so wird ihre Stelle mit drey andern Plebejern ersetzt, welche die Gemeinde ebenfalls aus ihrer Mitte zu erwählen pflegt.

Von den kleinern Dörfern treten mehrere zusammen, um die zur Errichtung einer solchen Municipalität erforderlichen Höfe zusammenzubringen. Bey dieser Einrichtung beabsichtet man zwey Zwecke: erstens wird dadurch verhütet, daſs das platte Land nicht ohne eine stets thätige Aufsicht der Regierung bleibe; zweytens,

daſs unter den Landleuten eine gewisse Nacheiferung in der Erlernung derjenigen Kenntnisse erregt werde, welche man unter der Nation zu verbreiten sucht. *)

Alle Staatsbürger, wessen Standes und Würden sie auch seyn mögen, sind, als solche, einander vollkommen gleich. Damit will ich aber nicht sagen, daſs es nicht in Felizien, wie in allen andern Staaten, einen Unterschied in Ansehung der Achtung gebe, welche den Mitgliedern des einen oder andern Standes wegen ihrer gröſsern oder geringern Dienste, welche

*) Die Zulassung dieser drey Plebejer zu den Berathschlagungen ihrer Urversammlungen ist ohne allen Nachtheil; denn da sie gewählt werden, so läſst sich erwarten, daſs sie Verdienste besitzen; nicht zu gedenken, daſs diese Berathschlagungen gar keine gesetzgebende Gewalt auszuüben haben.

sie der Gesellschaft leisten, oder der zu ihrer Lebensart mehr oder weniger nothwendigen Kenntnisse und Vorbereitungen, erwiesen wird. Da sich aber keine Profession denken läſst, welche in der Gesellschaft ohne Nutzen sey, so ist auch in Felizien keine zu finden, welche von irgend einer andern gering geschätzt werde; keine, deren Ausübung Schimpf nach sich ziehe; keine, die dem Recht eines activen Staatsbürgers, namentlich dem Rechte unter die Notabeln der Nation aufgenommen zu werden, den geringsten Eintrag thue; vorausgesetzt, daſs man von seinen Mitbürgern dieser Ehre würdig geachtet werde. „Wir befolgen hierbey," sagen die aufgeklärten Felizier, „das Beyspiel der „Natur; sie wies den Diamanten und an„dern schätzbaren Edelsteinen die gemein„sten Gebirgsarten zur Lagerstätte an, und

„überliefs es unsrer Sorgfalt, sie aus den-„selben hervorzusuchen.“ *)

Bey dieser Eintheilung der neuen Staatsbürger in verschiedene Urversammlungen, verdient also wohl bemerkt zu werden, dafs man sie alle nur als Bürger in dieselben aufnimmt, dafs sie sich aber auch in denselben, als Staatsbürger, alle vollkommen gleich sind, alle gleicher, damit verbundener Rechte geniefsen. — Das heifst doch in der That eine wahre gesellschaftliche Gleichheit! **)

*) Die Felizier bleiben auch hier ihrem System getreu, und suchen aus der Selbstliebe die ansehnlichsten Vortheile zu ziehen; sie machen sich's daher zur Pflicht, Alles zu erheben, Alles zu veredeln, aus allen Ständen active Staatsbürger zu erhalten. Diefs ist, nach ihrer Meinung, das sicherste Mittel, die Macht der Nation gröfstmöglichst zu verstärken.

**) Wenn ein Bürger die Stadt, den Flecken oder das Dorf, wo er bisher wohnte, verläfst, so kann

Jeder Urversammlung sind, unter dem Titel der Präsidenten, zween Vorsteher gegeben. Das Gesetz bestimmet dazu die zween Bürger, welche in ihrer respectiven Klasse die Anciennetät, nicht des Alters, sondern der Dienste für sich haben. Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daſs ihre Gesundheit die Erfüllung ihrer Amtspflichten möglich mache, und sie in ihrem Privatleben nicht fehlerhafte Gewohnheiten und andere Schwachheiten gezeigt haben, welche an einer öffentlichen Person nicht entschuldigt werden können. Denn da

er, unter den gewöhnlichen Formalitäten zur Bezeugung seines vorigen guten Lebenswandels, in die Urversammlung seines neuen Wohnorts aufgenommen werden. Seine Dienstzeit als Staatsbürger wird alsdann aber nur von dem Tage seiner Aufnahme in die neue Urversammlung berechnet. Die Ursache davon liegt in den Rechten, welche mit der Anciennetät verbunden sind, und von denen weiter unten Mehreres vorkommt.

die Felizier überhaupt sehr viel auf Sittlichkeit halten, so mufs sie ihnen an den in Ehrenämtern stehenden Personen, deren Beyspiel am mehrsten wirkt, um so wichtiger seyn. Der Aelteste von diesen beiden Präsidenten hat in der Regel den Vorsitz; wenn er aber davon abgehalten wird, so übernimmt der Jüngere seine Stelle. *)

Die Präsidenten bekleiden ihre Würde nur fünf Jahre; ist diese Zeit verflossen,

*) Ich sagte oben: in ihren respectiven Klassen; man wird nämlich in der Folge sehen, dafs es unter den activen Staatsbürgern zwo Klassen gab, ohne dadurch der gesellschaftlichen Gleichheit zu nahe zu treten. — Fehlerhafte Gewohnheiten, die von der Präsidentenwürde ausschliessen, sind z. B. der Charakter eines jähzornigen oder sonst sehr heftigen Mannes, schmuziger Geiz oder Verschwendung, übertriebene Prachtliebe und Unordnung im häuslichen Wesen. Die Felizier glauben, dafs die Laster unter sich in einer genauen, natürlichen Verbindung stehen.

ohne dafs sie sich irgend eines Vorwurfs schuldig gemacht hätten, so werden sie zu Notabeln erhoben, und zu Mitgliedern der Provincialstände aufgenommen.

Diesen beiden Präsidenten werden wenigstens drey Syndici zugeordnet, deren Anzahl sich jedoch nach der Menge der zu den Urversammlungen gehörigen Bürger richtet. Man wählt die Syndicen, gleich den Präsidenten, aus den beiden obgedachten Klassen, und beobachtet dabey ein eignes, hierzu festgesetztes Verhältnifs.

Wer zum Syndicus erwählt werden will, mufs wenigstens sechsundzwanzig Jahr alt seyn, und überdiefs, so wie der Präsident, eine Frau haben, oder doch verheirathet gewesen seyn. Sie werden von der ganzen Urversammlung durch Mehrheit der Stimmen nach doppelter Liste gewählt, und bekleiden ihr Amt nur auf

drey Jahre. Man kann aber unmittelbar darauf, oder später hin zum zweytenmal erwählt werden. Eine dritte Ernennung zum Syndicus findet niemals statt. Denn nach einem sechsjährigen Dienst im Syndicat wird man unmittelbar ein Mitglied der Notabeln. Die Aufnahme aller dieser neuen Notabeln geschieht bey ihren Provincialständen. Sie schwören, sich der Erhaltung der Staatsverfassung gänzlich zu widmen, und die Gesetze genau zu befolgen. *)

*) Um eine doppelte Liste bey der Wahl zu erhalten, muſs jeder Wählende zwey Namen auf das Billet schreiben, welches er in die Rolle wirft. Ein herrliches Mittel, diejenigen kennen zu lernen, welche von ihren Mitbürgern am mehresten geachtet werden, denn gewöhnlich ist es, nächst der Freundschaft und einigen besondern Rücksichten, die Achtung gegen einen Mitbürger, welche die Wählenden bestimmt. Diese Art der Wahl hat daher bey den Feliziern in der Regel

Die Felizier haben auch für den Fall der Stimmengleichheit bey der Besetzung des Syndicats gewisse Regeln festgesetzt, nach welchen der Vorzug der Gleicherwählten bestimmt wird. Es würde aber zu weitläufig und unwichtig seyn, diese Regeln besonders anzuführen. Genug, sie lassen nicht die geringste Willkühr in dieser Rücksicht übrig.

Da man nicht zugleich ein Oberer und ein Unterer seyn kann, so haben diejenigen, welche zur Würde der Notabeln gelangt sind, keine weitern Dienste in ihren Urversammlungen zu verrichten, ohne dass sie deswegen aufhörten, sich zu ihrer Urversammlung zu halten, und als Mitglieder

den Vorzug vor einer absoluten Stimmenmehrheit; denn von letzterer sind sie vollkommen überzeugt, dass sie häufig zu Kabalen und andern Unbequemlichkeiten Anlass gebe.

derselben zu betrachten. Die Felizier wollen einander damit beständig an die Gleichheit erinnern, welche unter ihnen stattfinden muſs.

Die Urversammlungen sorgen in ihren Sprengeln für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung; sie verhaften die Verbrecher, um sie der Obrigkeit zu überliefern, und suchen zu gleicher Zeit, wenn es die Sache mit sich bringt, das Corpus delicti, seine Natur und die damit verbundenen Umstände ausfindig zu machen. Auch gewisse Gegenstände der Polizey, in so fern sie auf die Nahrungsmittel der Bürger Beziehung haben, und wovon ich in der Folge ausführlicher sprechen werde, sind ihrer Aufsicht überlassen. Sie wachen endlich über die Einhebung der öffentlichen Abgaben und ihre Verwendung, über den Ort wo,

und

und die Art wie öffentliche Arbeiten unternommen werden sollen. Zu diesen Verrichtungen, welche besonders für den Präsidenten der Urversammlung und ihre Syndicen gehören, kommen noch zwey andere überaus nützliche Geschäfte. Sie haben nämlich erstens bey Misshälligkeiten, welche zwischen einzelnen Staatsbürgern und ihren Gemeinheiten entstehen, vorläufig die Güte zu pflegen. Nur dann erst kann man sich an den Richter wenden, wenn die Güte nicht verfangen wollen, und ihr Gutachten abgelehnt wurde. Das zweyte Geschäft hat die Wohlthätigkeit zum Gegenstande. Diese Beamten der Urversammlungen müssen sich nämlich um die Noth ihrer hülfsbedürftigen Untergebenen bekümmern, die Ursachen derselben aufsuchen, und dem Districte Bericht darüber erstatten, damit dieser, nach Maaſsgabe ih-

res Gutachtens; und wenn sich's zeigt, daſs die Bedürftigen auf die öffentliche Unterstützung gerechten Anspruch zu machen haben, die nöthige Hülfe ertheile. Ich werde jedoch in der Folge bemerken, daſs die Verwilligungen öffentlicher Unterstüzzung erst von dem Guverneur der Provinz bestätigt werden müssen. Eine Vorsicht, die viel Weisheit verräth; denn dadurch wird den möglichen Miſsbräuchen vorgebaut, ohne der öffentlichen Wohlthätigkeit im geringsten die Hände zu binden. *)

Auſser dieser Sorgfalt einer jeden Urversammlung für das Beste ihrer einzelnen

*) An der Thür des Orts, wo die Urversammlungen zusammenkommen, ist ein Kästchen angebracht, in welches ein jeder, der der öffentlichen Unterstützung bedarf, nur seinen Namen zu werfen braucht, um den Präsidenten und die Syndicen zur unverzüglichen Beschäftigung mit ihrer Lage zu veranlassen.

Mitglieder, hat sie sich auch mit ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, und die möglichen Localeinrichtungen zu berücksichtigen, welche zum Behuf des allgemeinen Besten getroffen werden könnten. Alle Bitten und Anträge, welche sie deshalb zu machen hat, werden an ihren District gerichtet.

Die Berathschlagungen jeder Urversammlung beschränken sich jedoch nicht auf diese Localangelegenheiten; auch andere Gegenstände, welche die ganze Nation interessiren, und von der ganzen Nation, das heifst, von dem regierenden Theile derselben, angeordnet werden müssen, können von ihr in Untersuchung genommen werden. Denn da jede Urversammlung einen Theil der Nation ausmacht, so mufs auch eine jede an den Berathschlagungen über die Angelegenheiten

der ganzen Nation Theil nehmen können. Aber wie wird diese Theilnahme ausgeführt? Was hat sie für Wirkungen? Die Antwort darauf soll sogleich erfolgen.

Ich habe bey Gelegenheit der Urversammlungen eines Umstandes zu erwähnen vergessen, der auf die Sitten der Felizier grofsen Einflufs hat. Wenn nämlich ein activer Staatsbürger der Leidenschaft des Trunks so ergeben wäre, dafs er sich oft in dem schimpflichen Zustande der Trunkenheit zeigte; wenn er den Spieler von Profession machte, oder einen ärgerlichen Lebenswandel führte; endlich wenn sein Betragen, ohne gerade Verbrechen zu enthalten, dennoch den Gesetzen der Ehre entgegenlaufend wäre, so hat die Urversammlung das Recht, ihm provisorisch allen Zutritt zu ihren Berathschlagungen zu untersagen, bis er von einer allgemeinen

Districtsversammlung gerichtet worden ist, von deren Ausspruch er jedoch an die Provincialstände appelliren kann. Der Grund einer so strengen Verordnung liegt in der Unwürdigkeit des Schuldigen, den Ehrennamen eines Purimor — Geld ohne Zusatz — zu führen; ein Titel, welcher, wie sich die Leser erinnern werden, jedem Bürger beygelegt wird.

Auch die Districte sind verwaltende und berathschlagende Corporationen. Als verwaltende Corporationen führen sie die Aufsicht über alle zu ihrem Bezirk gehörige Urversammlungen, und erlassen an sie die für jeden Sprengel derselben gegebenen Befehle.

Jeder District hat seine Hauptstadt, in welcher zweyerley Zusammenkünfte gehalten werden, nämlich die gewöhnlichen oder

täglichen, und die halbjährigen, welche von sechs zu sechs Monaten stattfinden, wenn nicht aufserordentliche Zusammenberufungen eine Ausnahme machen sollten.

Die täglichen Versammlungen bestehen aus einer gewissen Anzahl von Präsidenten und Syndicen aus den Urversammlungen der Stadt. Ihr Dienst dauert sechs Monate; sie verrichten ihn der Reihe nach, und werden von drey Monat zu drey Monat der Hälfte nach durch neue Mitglieder abgelöst. Den Vorsitz in diesen Zusammenkünften führen die drey ältesten Präsidenten auf ein Jahr, wobey sie unter sich zu gesetzten Zeiten abwechseln.

Diese Zusammenkünfte sind das, was man an andern Orten die grofsen Municipalitäten nennt. Sie haben die allgemeine Verwaltung ihres Departements, müssen

aber den halbjährigen Versammlungen Rechnung ablegen.

Die halbjährigen Versammlungen sind weit zahlreicher; aus jeder Urversammlung des Districts muſs ein Präsident und zween Syndici erscheinen. Diese Commissäre werden von ihren respectiven Gemeinheiten nicht blos deswegen abgeschickt, daſs sie der abzulegenden Rechenschaft über die Verwaltung des Districts beywohnen sollen, sondern auch um die Beschlüsse ihrer Urversammlungen dem District zu überreichen, und an den Berathschlagungen derselben Theil zu nehmen.

Die gewöhnlichen Gegenstände der Berathschlagungen sind die von den Urversammlungen angebrachten Bitten, sie mögen nun ihr gemeinsames Interesse oder die Angelegenheit eines einzelnen Bürgers

betreffen; ferner die Anstalten, wodurch man den Mangel an Lebensmitteln verhüten, und den freyen Getraidehandel befördern könnte, die nöthigen Befehle zur Verwendung der öffentlichen Gelder, nach Maafsgabe der darüber bestehenden Einrichtung; endlich Alles, was auf das allgemeine Wohlseyn des Departements einigen Einflufs haben könnte.

Aufser diesen gewöhnlichen, giebt es auch noch aufserordentliche Gegenstände der Berathschlagungen, solche nämlich, über welche die Nationalversammlung allein, als gesetzgebende *) Gewalt, et-

*) Weder die Urversammlungen noch die Districte haben sich dagegen über solche Gegenstände zu berathschlagen, wo blos von der Ausübung einer administratorischen oder richterlichen Gewalt durch die Nationalversammlung die Rede ist. Denn hier kommt es nur darauf an, dafs bereits gegebene Gesetze in Anwendung

was Entscheidendes bestimmen kann. Alles, was die Gesetzgebung betrifft, wird nur in den halbjährigen oder aufserordentlichen Districtsversammlungen abgehandelt; da nun bey denselben aus jeder Urversammlung drey Abgeordnete zugegen sind, so wird die Erörterung solcher Gegenstände, durch die vorgängig in den Urversammlungen darüber angestellten Discussionen, nicht wenig erleichtert.

Jeder District erwählt dagegen vier Commissäre, welche die Generalstände der Provinz von den Resultaten seiner Berathschlagungen unterrichten müssen. Diese

gebracht werden, wobey die Nation durch die Nationalversammlung hinlänglich repräsentirt wird, besonders wenn diese in ihren Arbeiten die vorgängigen Berathschlagungen aller Provincialstände, ihrer Pflicht gemäfs, zum Grunde legt.

Commissarien haben noch einen zweyten Auftrag: sie müssen nämlich den Generalständen der Provinz über die Verwaltung des Districts im Namen ihrer Committenten Rechenschaft ablegen.

Bey den Provincialständen der Felizier hat der Generalguverneur der Provinz den beständigen Vorsitz, ohne dafs dadurch die Freyheit des Stimmens im geringsten verletzt werde. Die Leser werden sich davon bald selbst überzeugen können.

Die Versammlungen der Provincialstände bestehen, aufser den vier Commissarien eines jeden Districts, aus hundert Notabeln. Da nun aber die Notabeln in jeder Provinz die Zahl von hundert weit übersteigen, so werden sie der Reihe nach zu den jährlichen Provincialversammlungen berufen, und zwar nach der Ordnung

des Registers, in welches sie, bey ihrer Aufnahme zu Notabeln, eingeschrieben wurden. Auf diesen Versammlungen erscheinen auch noch freywillig verschiedene Virtucols, welches Personen vom erhabensten Range sind, die wir in der Folge näher werden kennen lernen.

Man beobachtet indeſs die Regel, daſs die eine Hälfte der hundert Notabeln zwey Jahre hindurch ihre Stellen bekleidet, und die jährliche Abwechselung nur bey der andern Hälfte stattfindet. Dadurch sucht man zu verhüten, daſs keine Angelegenheit liegen bleibe, so lange man sich auch mit derselben beschäftigen müsse.

Es gilt ferner die Regel, daſs alle Notabeln zusammengerufen werden, wenn man sich über Gegenstände berathschlagen will, welche für die gesetzgebende Gewalt

gehören, oder über welche die Nationalversammlung im Namen des regierenden Standes entscheiden soll.

Da die Versammlung der Provincialstände nicht länger als ungefähr zween Monate dauert, so pflegt man in der Regel vor Beendigung derselben einen Ausschuſs von sechszehn Mitgliedern, einen Virtucol, der das Präsidium führt, ungerechnet, zu ernennen, welchem die Besorgung der einzelnen Angelegenheiten übertragen wird, die aus den vorgängigen Berathschlagungen der Versammlung entstanden sind. Dieser Ausschuſs vertritt gewissermaſsen die Stelle der Provincialstände, und übt die ganze Gewalt derselben aus; muſs aber zu Anfang jeder neuen Versammlung Rechenschaft ablegen.

Der Ausschuſs der Sechszehner muſs nach gleichem Verhältniſs aus beiden Klas-

sen der Notabeln und der Urversammlung genommen werden. Die Wahl derselben leidet keine Einschränkung, ausgenommen dafs man zehn Jahr als Notabler dem Staate gedient haben mufs, um wahlfähig zu seyn. Das vorzüglichste Geschäft des Ausschusses bestehet in der Wachsamkeit über die Unterhaltung aller öffentlichen Anstalten; und seine innere Einrichtung sichert den Staat vor aller möglichen Vernachlässigung seiner Pflichten. *)

Die bürgerliche Verwaltung jeder Provinz steht unter ihren Generalständen, als dem ersten Verwaltungscorps der Provinzen; sie allein berechnen die allgemeinen Ausgaben derselben nach einem Schema, welches die Nationalversammlung für das

*) Kein Zweig der öffentlichen Verwaltung ist der Gefahr der Mifsbräuche mehr unterworfen, als dieser.

ganze Reich entworfen hat, und wovon wir in der Folge sprechen werden. Eben so schliefsen sie auch provisorisch die Rechnungen ab, welche den Bestand ihrer Kassen festsetzen, und womit sie niemals zurückbleiben. Die Rechnung eines jeden Jahrs wird in dem nächstfolgenden abgelegt.

Zu den Rechten der Provincialstände gehört noch ferner die Ernennung aller obrigkeitlichen Personen ihres Departements, worüber sie aber die Sanction des Königs einholen müssen; endlich die Befugnifs, ohne vorgängige Rücksprache mit den Districten, durch ihre Deliberation die Entscheidung derjenigen Angelegenheiten vorzubereiten, welche zwar keine neuen Gesetze betreffen, aber doch durch die Constitution an die Nationalversammlung gewiesen sind. Diefs sey genug, um den

Lesern einen Begriff von ihren Verrichtungen zu geben. Was sich noch darüber sagen liefs, wird am schicklichsten in demjenigen Kapitel angeführt werden können, wo von den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, und also auch von dem Antheil, welchen die Provincialstände daran nehmen, ausführlicher gesprochen wird.

Die den Provincialständen übertragene Gewalt ist zwar sehr ansehnlich, demungeachtet darf man nicht glauben, dafs sie bey ihren Geschäften keiner Obergewalt unterworfen wären. Denn obgleich alle Provinzen, für sich und in Beziehung auf ihr Territorium betrachtet, von einander durchaus unabhängig sind, so hängen sie doch in Ansehung ihrer besondern Verwaltung von der allgemeinen Verwaltung des Ganzen ab, von dem sie insgesamt

einzelne Theile ausmachen. Man sieht wohl, dafs diefs die Natur eines wahren Staatskörpers mit sich bringt, dafs es zur Einheit des Willens, des Interesse und der Gewalt wesentlich nothwendig ist, ohne die sich kein wahrer Staatskörper denken läfst.

Die gegenseitige, völlig gleiche Unabhängigkeit, welche unter allen Provinzen stattfindet, erlaubt es nicht, die allgemeine Reichsverwaltung einer einzelnen Provinz zu übertragen; sie müssen vielmehr alle gleichen Antheil daran nehmen. Diefs hat die Felizier zur Errichtung des Gubernatoriums veranlafst; einer Committe, welche aus zweyhundert und vierzig Mitgliedern besteht, nämlich aus zweyhundert ordentlichen, und vierzig Suppleanten. Jede Provinz giebt deren sechs, die man aus den alten Notabeln beider Klassen, nach

einem

einem unter ihnen festgesetzten Verhältniss, zu wählen pflegt.

Wegen der Wichtigkeit des Gubernatoriums machen es sich die Virtucols zur vorzüglichsten Pflicht, den Sitzungen desselben, in so fern sie nicht durch besondere Commissionen abgehalten werden, fleissig beyzuwohnen. Der Aelteste unter ihnen führt in der Versammlung allemal den Vorsitz, und wenn es sich in mehrere Ausschüsse theilt, so ist der älteste Virtucol unmittelbar der Präsident derselben. Man wird dieser Einrichtung seinen Beyfall nicht versagen können, so bald man die Männer hat kennen lernen, welche mit dem Titel Virtucol belegt werden.

Man hat das Gubernatorium auch Generalgubernatorium genannt, weil es alle Provinzen des Reichs repräsentiret. Es

hält seine Sitzungen alljährlich unmittelbar nach den Versammlungen der Provincialstände, und braucht gewöhnlich zwey Monate zu seinen Arbeiten. Von den sechs Mitgliedern, welche jede Provinz zur Besetzung des Gubernatoriums ernennt, werden alle Jahre fünf Personen durch Neuerwählte abgelöst; der Sechste bleibt für die Sitzung des folgenden Jahres, um den neuen Mitgliedern sogleich Auskunft geben zu können, wo sie einer Nachweisung bedürften. Die alten Notabeln werden der Reihe nach zu Mitgliedern des Gubernatoriums ernannt, und dürfen diese Stellen ohne zureichende Gründe nicht ablehnen. Sie werden sehr gut bezahlt; die Virtucols aber bekommen keinen Gehalt, und finden darin nur noch einen Beweggrund mehr, den Sitzungen so oft, als möglich, beyzuwohnen.

Das Gubernatorium beschäftigt sich in letzter Instanz mit der administratorischen und richterlichen Gewalt, ohne in die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt den geringsten Eingriff zu thun. Ein Umstand, der in jeder Rücksicht bemerkenswerth ist.

Vermöge seiner administratorischen Gewalt erläſst das Gubernatorium unmittelbare Verordnungen über Alles, was die öffentlichen Einkünfte und Abgaben betrifft, die besondern Einkünfte des Monarchen allein ausgenommen; denn diese bestehen in einer von der Nationalversammlung festgesetzten Summe.

Die provisorischen Rechnungen der einzelnen Provinzen werden dem Gubernatorium übergeben, um dieselben gegen die allgemeinen Ausgaben zu halten und etwas Gewisses darüber zu bestimmen. Das Gu-

bernatorium hat hierbey lediglich die Anordnung; die Vollziehung gehört für die Provinzialstände. Solchergestalt macht das Gubernatorium nicht Richter und Partey zu gleicher Zeit, und die Administration ist vor allen Mifsbräuchen gesichert. Noch mehr, der Generalzustand der vom Gubernatorium decretirten öffentlichen Ausgaben wird ein Gegenstand der allgemeinen Kenntnifs.

Das Gubernatorium führt auch die Oberaufsicht über Alles, was auf die Sicherung der Lebensmittel Beziehung hat; ihre Verordnungen gehen auf den Ackerbau, den Kunstfleifs und die Handlung der Nation, mit einem Worte, auf Alles, was unter dem Namen der Civiladministration begriffen ist.

Die Decrete desselben können jedoch nicht eher vollzogen werden, als bis sie

dem Könige vorgelegt, und von Sr. Majestät bestätigt worden sind. Haben sie diese erhalten, so werden sie den versammelten Provinzialständen zugefertigt. Diese nehmen dann in Gemäfsheit der Decrete ihre Maafsregeln, und publiciren sie den Districten; die Districte aber befördern sie an ihre Urversammlungen. Diefs geht überaus geschwinde, denn Alles ist vorbereitet, Alles organisirt. Neue Verordnungen verbreiten sich in ganz Felizien so zu sagen wie ein Lauffeuer.

Was die richterliche Gewalt dieser höchsten Landesstelle betrifft, so hat sie namentlich die Untersuchung aller Mifsbräuche der den Agenten der vollziehenden Gewalt anvertrauten Macht; ferner aller Mifsbräuche, welche sich in den Gang der Rechtspflege einschleichen dürften, oh-

ne daſs sie der König, dem die Ahndung derselben zukommt, gehörig abzustellen bemüht sey. Mehreres von den Verrichtungen des Gubernatoriums in der Folge.

Wenn das Gubernatorium Arbeiten beendigt hat, so ernennt es vor seinem Auseinandergehen zwanzig Generalcensoren, und zween Virtucols zu ihren Präsidenten. Dieses Censurtribunal bleibt bis zur Erneuerung des Gubernatoriums in Thätigkeit. Seine Aufsicht verbreitet sich über alle Provinzen und über alle Zweige der Regierung; es wacht über alle Gewalten, ohne an irgend einer selbst Antheil zu nehmen. Seine Gewalt beschränkt sich auf die Zusammenberufung der Nationalversammlung, um solchen Miſsbräuchen Einhalt zu thun, denen es auf keine andere Art entgegen arbeiten kann. In den fol-

genden Kapiteln werde ich von dieser Einrichtung, auf welche die Felizier sehr viel halten, noch einmal sprechen müssen.

Obgleich die administratorische und richterliche Gewalt des Gubernatoriums von sehr kurzer Dauer ist, so hat man es doch für nöthig gehalten, solche Maafsregeln zu nehmen, welche es in die Unmöglichkeit setzen, irgend einen schlimmen Gebrauch davon zu machen. Auch hiervon werden die Leser zu seiner Zeit Mehreres finden; ich werde ihnen zeigen, mit welcher Weisheit diese Maafsregeln so genommen sind, dafs die Nation von dieser Seite nie etwas zu befürchten hat. Man darf auch nur einen aufmerksamen Blick auf den Geist der felizischen Staatseinrichtungen werfen, um zu finden, dafs der Zweck derselben nicht so wohl dahin

geht, den entstandenen Mifsbräuchen Einhalt zu thun, als vielmehr jeden möglichen Mifsbrauch gleich in der Geburt zu erstikken. Diefs ist auch in der That das grofse Ziel, wonach jede Gesetzgebung streben mufs.

So wie die Provincialstände, als Verwaltungscorps, der Oberaufsicht eines allgemeinen Verwaltungsausschusses untergeordnet sind, eben so müssen sie auch, als berathschlagende Versammlungen, denjenigen untergeordnet seyn, welche die Nation zu Dienern oder Organen seiner gesetzgebenden Gewalt erwählt hat, und die sich zur Ausübung derselben, unter dem Namen einer Nationalversammlung vereinigt haben. Die Provincialstände überreichen daher auch die Resultate ihrer in die Gesetzgebung einschlagenden Berathschlagung, nebst den dabey stattfindenden

Beweggründen, dieser augusten Versammlung.

Man wird es vielleicht sonderbar finden, daſs ich die Zusammensetzung und innere Einrichtung der Nationalversammlung hier nicht anführe. Allein sie ist der Mittelpunct, in dem alle Zweige der Organisation zusammenflieſsen. Diese müssen wir also erst vollkommen kennen, um im Stande zu seyn, ein richtiges Urtheil über die Verhältnisse derselben zu dem Mittelpuncte des Ganzen zu fällen. Es ist auch überdieſs unmöglich, von der Nationalversammlung einen richtigen Begriff zu bekommen, wenn man nicht zuvor die Männer kennt, woraus sie besteht, und unter diesen Männern das wichtigste Mitglied der Versammlung, den Monarchen.

Neuntes Kapitel.

Von Notabeln, den Virtuceols, und den Ehrenzeichen bey den Feliziern.

Die Syndicats- und Präsidentenstellen bey den Urversammlungen sind nicht die einzigen Wege, zur Würde eines Notabeln zu gelangen; die Felizier haben es mit Recht für nöthig erachtet, dem Verdienste auch andere Wege zu eröffnen, auf welchen es zu seiner Belohnung gelangen könnte. Die Mittel zur Aufmunterung der Talente und zur Entwickelung der Tugenden können nie zu sehr vermehrt werden.

Alle Lieutenants, welche zehn Jahre hindurch See- oder Landdienste verrichtet haben, und alle Capitains, ohne Rücksicht

auf ihre Dienstzeit, werden unmittelbar unter die Notabeln gezählt, wenn sie es nicht schon vorher in ihren Urversammlungen auf die gewöhnliche Art geworden waren. Denn der Kriegsdienst ist mit dem Civildienst in den Urversammlungen nicht unvereinbar; man ist von letzterm nur in so fern dispensirt, als der erstere nicht erlaubt zu Hause zu bleiben.

Die Notabeln bestehen unter andern auch aus activen Staatsbürgern, welche die Nation dazu erwählt hat, in der Voraussetzung, dafs sie wenigstens zweyunddreyssig Jahre alt sind, und sich verheirathet haben. Sie pflegt diese Ehre besonders denjenigen zu erweisen, welche sich in den Künsten und Wissenschaften berühmt gemacht haben; denjenigen, welche, als Eigenthümer oder Pachter von wenigstens

zweyhundert Ackern, sich durch die Schönheit ihrer Heerden, durch Fleiſs und Geschicklichkeit in ihrer Landwirthschaft auszeichnen; denjenigen, welche beträchtliche Manufacturen, besonders Manufacturen der Art unterhalten, welche viele Consumenten erfordern und den Absatz der Landesproducte begünstigen; denjenigen endlich, welche sich durch neue Entdeckungen oder nützliche Unternehmungen irgend einer Art um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. *)

Gleicher Begünstigungen genieſsen die Kaufleute, welche seit zwölf Jahren Eigenthümer einer gewissen Anzahl von Schiffen

*) Ich erinnere mich des Beyspiels, daſs ein Lohgärber mit dem Titel eines Notabeln belohnt wurde, weil er verschiedene Verbesserungen bekannt gemacht hatte, wodurch seine Kunst zu einer, in Felizien damals noch unbekannten Vollkommenheit erhoben worden war.

sind, und ein tadelfreyes, lebhaftes Verkehr mit den felizischen Colonien oder mit dem Auslande unterhalten haben. *)

*) Die Felizier glauben den Ackerbau und die Handlung in gleichem Maaſse begünstigen zu müssen, da auf beiden die Wohlfahrt des Reichs beruht. — Unter einem t a d e l f r e y e n Handelsverkehr verstehen sie Alles, was zur pünktlichen Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, von welcher Art sie auch seyn mögen, gerechnet werden kann. Die Verletzung eines gegebenen Versprechens allein würde hinreichend seyn, den Wortbrüchigen von allen Aemtern auszuschlieſsen, ja ihn so gar des Bürgerrechts zu berauben. Die Felizier behaupten, daſs diese Strenge zum Besten ihres gesammten Handelsstandes nothwendig sey; und sie genieſsen auch in der That den gröſsten Credit unter allen Nationen. Wenn aber ein angesehener Kaufmann durch irgend ein Unglück, dem jeder Andere eben so gut ausgesezt ist, in Verfall gerathen sollte, so wird er nicht mit derselben Strenge behandelt. Man betrachtet ihn vielmehr als einen unglücklichen Mann, an dessen Schicksal jeder Bürger den lebhaftesten Antheil nimmt, und der auf öffentliche Unterstüz-

Die ehrenvolle Aufnahme in die Zahl der Notabeln wird in der Nationalversammlung, oder im Gubernatorium, auf den Antrag der Deputirten oder Commissarien derjenigen Provinz beschlossen, zu welcher der Staatsbürger gehöret, von dessen Belohnung die Rede ist. Dabey gilt aber noch die strenge Regel, daſs der Vorschlag zu Gunsten des verdienstvollen Bürgers an alle Provincialstände versendet werde, und daſs diese dagegen in den ihren Deputirten zu ertheilenden Instructionen ihr Gutachten darüber zu erkennen geben. Diese Art unter die Notabeln aufgenommen zu werden, ist, ohne Widerspruch, unter allen andern die ehrenvollste; hier kann man sich schmeicheln von der ganzen Na-

zung gerechten Anspruch zu machen hat. Die Leser werden im letzten Kapitel finden, daſs es der Regierung an den nöthigen Mitteln dazu nie mangeln könne.

tion für würdig geachtet worden zu seyn, denn die ganze Nation wird von dem regierenden Stande repräsentirt, und die Nationalversammlung, oder das Gubernatorium, sprechen im Namen desselben.

Die Würde eines Notabeln nöthigt Niemand seine Lebensart aufzugeben, sie mag auch bestehen worin sie wolle. Gleich bey ihrer Aufnahme empfangen sie eine Medaille, welche sie nachher auf ihrem Kleide tragen. Auf der einen Seite stellt sie einen Bienenkorb vor, um welchen die Bienen häufig herumschwärmen, mit der Umschrift: „Uns vereinigt ein gemeinsames Interesse.“ Auf der andern Seite ist der Kopf und die Umschrift des Sinnbildes, wodurch die Felizier die Natur ihrer Staatsverfassung darstellen.

Dieses Sinnbild ist nämlich eine gekrönte weibliche Figur, deren Haupt mit

einer Königsbinde, oder einem Diadem, umwunden ist. In der einen Hand hält sie eine Lanze mit einem daran befestigten Oelzweige; es hängen Früchte daran, um ihn desto leichter zu erkennen. Die Felizier wollen damit sagen, daſs das Kriegswesen bey ihnen nur zur Sicherung des Friedens bestimmt sey.

Der gebogne Arm dieser Hand ruht auf einer Säule, dem Sinnbild der Stärke. An der Basis dieser Säule steht geschrieben: Gemeinschaftliches Interesse; gleich darüber auf der Säule selbst liest man die Worte: Rechte und Pflichten; weiter oben: Künste und Wissenschaften; ganz oben endlich: Akkerbau und Handlung. Alles ist hier auf das gemeinschaftliche Interesse gegründet.

In der andern Hand hält sie den Codex der Reichsverfassung, in Gestalt eines weit genug geöffneten Buchs, um den Titel desselben: Eigenthum, Freyheit, Sicherheit, als worunter in der That alle Gesetze begriffen werden, lesen zu können.

Ihre Brust ist mit einem Schilde bedeckt, auf welchem die drey Worte: Religion, Gerechtigkeit, Sitten, zu lesen sind; eine Sache, die keiner weitern Erklärung bedarf.

Auf dem Diadem steht mit grofsen Buchstaben: Die Gesetze. Durch dieses Wort auf einer Binde, welche das wahre Symbol der Königswürde ist, will man anzeigen, dafs die Gesetze allein über Alles herrschen. Die Ueberschrift des Ganzen setzt es vollends aufser allen Zweifel;

sie heiſst: Die Herrschaft der Gesetze verbreitet Wohlseyn und Segen.

Man hat sich aber nicht begnügt, diesen Kopf mit seinem Diadem und seiner Ueberschrift auf die Medaillen der Notabeln zu setzen, sondern er ist auch in das Siegel des Gubernatoriums, der Provincialstände, und aller an der bürgerlichen Regierung theilnehmenden Versammlungen aufgenommen worden. Man will damit die ganze Nation unaufhörlich erinnern, daſs ihr Staat auf die Herrschaft der Gesetze gegründet sey, und stets gegründet bleiben müsse.

Zum Beschluſs meiner Bemerkung über den Stand der Notabeln muſs ich noch bemerken, daſs die Provincialstände über ihre Mitglieder in Ansehung der Sitten eben

dieselbe Polizey ausüben, als ich von den Urversammlungen im vorigen Kapitel angeführt habe. Der provisorische Ausspruch der Provincialstände muſs durch ein Endurtheil des Gubernatoriums bestätigt werden; erfolgt diese Bestätigung, so bleibt der Schuldige nicht nur der Würde eines Notabeln, sondern auch des Rechts eines Staatsbürgers auf immer beraubt.

Wenn die Notabeln dem Staat zehn Jahre lang in dieser Qualität gedient haben, so giebt man ihnen ein breites rothes Band, an dem eine Medaille, gleich der vorigen, nur von beträchtlicherer Gröſse, angebracht ist, die sie nun statt der erstern zu tragen pflegen. An diesem Bande kann sie ein Jeder erkennen, und ihnen die schuldige Ehrerbietung erweisen. Wer es trägt, genieſst zugleich einer jährlichen

Pension, ohne dabey seinen Gehalt zu verlieren, der ihm aufserdem zukommt, in so fern er als Notabler angestellt ist.

Die alten Notabeln machen im eigentlichsten Sinn eine vierte Klasse im Staate aus; denn mit ihnen werden die wichtigsten obrigkeitlichen Aemter besetzt, sie werden zu Priestern erwählt, und erhalten alle Stellen und Commissionen, welche, so wohl in Ansehung der Gesetzgebung, als auch der Verwaltung, ein vorzügliches Vertrauen erfordern.

Aus dieser erhabenen und ehrwürdigen Klasse kommen die Virtucols, von denen ich im vorigen Kapitel sprach, und den Lesern Hoffnung machte, sie näher kennen zu lernen. Man mufs nämlich ein alter Notabler seyn, um zu einer solchen Würde erhoben werden zu können. Diese

ehrwürdigen Personen spielen unter dem regierenden Stande eine grofse Rolle; sie sind die vornehmsten Mitglieder desselben, und haben, vermöge ihrer Würde, und als Virtucols, freyen Zutritt bey den Provincialständen, bey dem Gubernatorium und bey der Nationalversammlung, ohne deswegen an dieselben gebunden zu seyn; ein Zwang, der auch in der That sehr überflüfsig seyn würde. Diese Ehre, die gröfste, welche ihnen nur erzeigt werden kann, ist eine natürliche Folge von der überaus grofsen und gränzenlosen Ehrfurcht, welche man für sie zu hegen pflegt. Aber auch Auswärtige erzeigen ihnen eben so viel Ehrfurcht, huldigen ihnen eben so innig, als die Felizier selbst. So wahr ist es, dafs die Tugend über alle Menschen herrscht, dafs der ganze Erdkreis zu ihrem Gebiete gehöret.

Auf Adelstans Antrag erhielten die Virtucols schon von der ersten Nationalversammlung ihre Einrichtung und ihre Statuten. Mit ihrem Namen, welcher in der felizischen Sprache so viel als Halbgott, oder Ebenbild der Vollkommenheit bedeutet, wollte man anzeigen, was diese neuen Ritter eigentlich seyn sollten. Auch ist dieser Orden, in welchem nur Männer von funfzig und mehrern Jahren aufgenommen werden, lediglich zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste bestimmt, die man sich entweder in Ansehung der langen Dauer seiner Staatsdienste, oder wegen der besondern Natur derselben, theils bey der Armee, theils in andern Angelegenheiten des Staats erworben hat. Besonders bemerkenswerth ist es, daſs unter den ersten Virtucols zween Männer waren, deren Andenken noch heutiges Ta-

ges eben so geachtet ist, als wenn sie noch lebten. Dem einen hat man die Buchdruckerkunst zu verdanken, dem andern die Erfindung des Pfropfens und den Gebrauch des Compasses. *)

Ich darf hierbey nicht unbemerkt lassen, dafs die dem Staat erwiesenen Dienste allein nicht hinreichen, Jemand zu der erhabenen Würde eines Virtucols zu erheben; er mufs überdiefs allgemein für einen Mann anerkannt werden, der mit unverfälschter Reinigkeit der Sitten einen über-

*) Die Zeit dieser drey Erfindungen fällt unter die Regierung von Adelstans Vater; da man aber ihre Wichtigkeit damals nicht einsah, so blieben die Erfinder, ob sie gleich Männer von Genie waren, unbekannt und ohne alle Belohnung. Eine leichtsinnige und ausgeartete Nation pflegt immer das Angenehme dem Nützlichen vorzuziehen, oft sogar falsche Götter zu verehren, und das Laster, statt der Tugend, auf ihre Altäre zu setzen.

aus gerechten und wohlthätigen Charakter verbindet. Die Medaille, welche die Virtucols tragen, besagt dieses ganz deutlich. Auf der einen Seite derselben sieht man die Ehre mit einem brennenden Herzen auf der Brust, und der Ueberschrift: es brennt ohne sich zu verzehren. Auf der andern Seite erblickt man einen Krieger, der mit der einen Hand eine Schlange erdrückt, indeſs er die andere einem Knaben darreicht, um ihn zu führen. Die dabey stehende Umschrift sagt: Krieg dem Bösewicht, Hülfe dem Schwachen. Man trägt die Medaille an einem breiten blauen, mit goldnen Sternen bestickten Bande, um damit eine glückliche Vermischung groſser Kenntnisse mit groſsen Tugenden anzuzeigen.

Dieses Ordensband wird so ausnehmend verehrt, und diejenigen, welche es tragen,

flöfsen so grofsen Respect, so unbegränztes Vertrauen ein, dafs es bey den Feliziern zum Sprichwort worden ist, bey ihren Versicherungen oder Versprechungen zu sagen: *Es ist so wahr, als wenn es ein Virtucol gesagt hätte; rechne darauf so sicher, als wenn Dir's ein Virtucol versprochen hätte.*

Wenn in einer Strafse oder an irgend einem öffentlichen Orte ein Auflauf entsteht, so darf nur ein Virtucol erscheinen, und der Tumult ist gestillt. Die Wohnungen dieser würdigen Ritter sind für niemand verschlossen, ein Jeder, der mit einem Andern in Streit geräth, kann zu ihnen eilen, und ihren Ausspruch als Schiedsrichter einholen; begegnet Jemanden in ihrer Nachbarschaft ein Unfall, so wird er zu ihnen gebracht, um hier, wo

man immer Jemand findet, der helfen kann, die erste Unterstützung zu erhalten. Auf dem Lande gehen diese Halbgötter in ihren Liebesdiensten noch weiter: Durch ihre Gastfreyheit machen sie sich den Reisenden unschätzbar, durch ihre Sorgfalt bey Krankheiten den Leidenden unentbehrlich; über alle Theile der Landwirthschaft verbreiten sie Aufklärung und nützliche Kenntnisse; kein Gegenstand der Oekonomie entgeht ihrer Aufmerksamkeit, mit der sie alles zu verbessern und nutzbarer zu machen bemüht sind.

Diese Ritter ziehen zwar, als Virtucols, ansehnliche Pensionen; allein dem Gebrauche nach zu urtheilen, welchen sie durchgehends davon zu machen pflegen, muſs man solche Pensionen als gewisse, jährliche Summen betrachten, welche zur

Beförderung des allgemeinen Besten verwendet werden.

Der Monarch allein kann, als Oberhaupt und beständiger Stellvertreter der ganzen Nation, den Orden eines Virtucols ertheilen. Weil sie indeſs bey allen Berathschlagungen der Nation Sitz und Stimme haben, weil selbst, im Fall die regierende Familie aussterben sollte, aus ihrer Mitte, wie wir nachher hören werden, der Nation ein neuer Monarch gegeben werden würde; so muſs ihre Ernennung, bey der die ganze Nation so sehr interessirt ist, auch von der ganzen Nation genehmigt und ausdrücklich bestätigt werden.

Jeder neue Virtukol muſs in der ersten Sitzung, welche von der Nationalversammlung oder von dem Gubernatorium nach seiner Ernennung gehalten wird, und bey

der dann auch alle Suppleanten erscheinen, einen feyerlichen Eid ablegen. Zuerst übergiebt er sein Patent, welches allemal die Gründe seiner Erhebung enthält; acht Tage darauf wird er von den vier ältesten Rittern vorgestellt. Wenn sie in die Mitte der Versammlung getreten sind, so bleiben sie stehen und der Wortführer sagt: „Er„lauchte Stellvertreter der felizischen Na„tion, würdige Verweser des allgemeinen „Besten, sollte Jemand unter Euch seyn, „der von diesem Staatsbürger (wobey er „seinen Namen nennt) wisse, dafs er seine „Würde als Notabler durch irgend eine „unwürdige Handlung befleckt habe: so „fordern wir ihn, im Namen der Nation „und des Königs, auf, es öffentlich zu er„klären und öffentlich zu beweisen."

Man hat kein Beyspiel, dafs je ein Ankläger aufgestanden sey. Wenn daher die

Versammlung ein tiefes Stillschweigen beobachtet, so antwortet der Aufzunehmende auf die ihm vorgelegten Fragen, und erklärt am Ende feyerlich, dafs er die Würde, womit ihn Seine Majestät beehre, weder durch Bitten, noch durch Kunstgriffe erschlichen habe. Hierauf erklären seine Führer auf ihr Gewissen, dafs sie seine Versicherung für wahr halten, und für sein künftiges Betragen stehen wollen. Nach Beendigung dieser Formalitäten wird das königliche Patent vorgelesen, und sodann der neue Ritter zum Eid der Virtucols zugelassen. Er schwört nämlich, „dafs er sich in Zukunft ganz allein mit dem allgemeinen Besten und gar nicht mehr mit seinen Privatangelegenheiten beschäftigen wolle, und dafs er seine Freyheit, sein Vermögen und seine ganze Person der Nation und dem Könige zum Opfer darbringe.“

Auf diesen Eid antwortet sodann der älteste Virtucol, welcher in der Versammlung den Vorsitz hat: „Ritter von Felizien, „die Nation, der Du Dich so eben unbe„dingt geweihet hast, empfängt Deinen „Eidschwur; sie glaubt nicht, daſs Du ihn „je brechen, je aufhören werdest ein wah„rer Virtucol zu seyn; und ernennt Dich „daher zum beständigen Mitglied aller ih„rer Versammlungen. Sie wird Deine Kin„der als die ihrigen betrachten, und ich „erkläre sie hiermit im Namen der Nation „für Kinder des Staates.“ In einem der folgenden Kapitel, wo von den Sideristen, einer besondern, bey den Feliziern mit Recht sehr hochgeachteten Klasse die Rede ist, wird man die Vortheile kennen lernen, welche mit einer solchen Adoption verbunden sind.

Aus dem, was bisher von den Virtucols angeführt worden ist, wird man leicht von selbst einsehen, daſs eine so erhabene Würde weder erblich seyn kann, noch darf. Wollte man sie nicht ausschlieſsend den ausgezeichnetsten persönlichen Tugenden vorbehalten, so würde die öffentliche Verehrung, in der sie steht, und das allgemeine Vertrauen, welches sie einflöſst, unausbleiblich wegfallen.

Ich habe bereits angeführt, daſs auch alle Staatsbeamte, sowohl zur gewöhnlichen Verwaltung der Gerechtigkeit, als für den Staatsrath des Königs, aus der Klasse der alten Notabeln besetzt werden. Von den Regeln, welche man bey diesen Wahlen zu beobachten hat, werde ich weiter unten, bey der Entwickelung der besondern Organisation der Gerichtsstellen und dieses Staatsraths, zu sprechen Gelegenheit neh-

men. Auch von den Dienern der Religion, in so fern sie ebenfalls aus dieser Klasse genommen werden, werde ich in einem besondern Kapitel handeln.

Eben so wenig darf ich jetzt von den Ehrenzeichen sprechen, welche bey der Armee eingeführt sind. Jedermann muſs sie bey einem Stande für wesentlich nothwendig halten, der so groſse Talente, so groſse Tugenden erfordert. Wir werden zu seiner Zeit die Beschaffenheit dieser Ehrenzeichen, und den Vortheil, welchen die Felizier daraus zu ziehen wissen, näher kennen lernen.

Zehntes Kapitel.

Verfolg der Anstalten, welche die Organisation des regierenden Theils der Nation betreffen. Magistratur.

Vor der ersten unter König Adelstan gehaltenen Nationalversammlung hatten die unaufhörlichen Beraubungen der Finanzen zur Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen Anlafs gegeben. Die Könige von Felizien fanden in ihr ein Mittel, sich beträchtliche Summen zu verschaffen, über die sie nach Gefallen disponiren konnten. Daraus war dann die traurige Folge entstanden, dafs das Geld ohne Verdienst auf diese Stellen Anspruch gab, indefs das Verdienst ohne Geld nothwendiger Weise davon ausgeschlossen ward. Die Käufer solcher

richterlichen Aemter betrachteten sie als Domainen, welche man um der Einkünfte willen kauft, die man sich von ihnen versprechen kann. Da nun überdiess die Könige eine überaus hohe Gerichtstaxe eingeführt hatten, so sah sich der Arme den Unterdrückungen des Reichen preisgegeben; für den Unglücklichen, der die Kosten nicht erschwinden konnte, gab es weiter keine Gerechtigkeit.

Die Unordnung, welche in dieser Rücksicht herrschte, wurde von der Beschaffenheit der Gesetze selbst nicht wenig vermehrt. Sie athmeten insgesammt den Geist barbarischer Jahrhunderte, in denen sie nach und nach waren abgefasst worden, und bestanden aus einem widersinnigen Gemisch einzelner Gesetzgebungen und verschiedener Verordnungen, von de-

nen die eine immer sonderbarer war, als die andere. Wahrmund, der erste Redner dieser Nationalversammlung, schlug daher eine Verbesserung der Rechtspflege vor, und suchte seinem Antrage durch folgende Rede Eingang zu verschaffen.

„Das Wohl der Staaten beruht haupt„sächlich auf dem Soldatenstand und auf der „Gerechtigkeitspflege. Ersterer ist in den „Augen der Menschen glänzender, und „verdient auch allerdings die gröſste Aus„zeichnung. Aber so unentbehrlich er „für den Staat auch ist, so kann er doch „ohne Gesetze keinen Vortheil gewähren; „blieb er den Gesetzen der strengen Ge„rechtigkeit nicht unterworfen, so würde „er für die Nation zur Geiſsel werden. *)

*) Man darf sich nicht einbilden, daſs der Muth ein ausschlieſsliches Eigenthum des Soldatenstandes sey: Jede Magistratsperson muſs den festen Ent-

„Gleich jenen majestätischen Strömen, „welche das Land verschönern, und die „Ebenen, welche sie bewässern, fruchtbar „machen, gleich ihnen verbreitet sich die „Gerechtigkeit über alle Stände, durch„dringt alle Seelen, giebt allen Zweigen „des Staatsbaums einen reichlichen Saft, „durch den sie grünen und zur Hervor„bringung jener köstlichen Früchte ge„stärkt werden, welche der bürgerlichen „Gesellschaft zur wohlthätigsten Nahrung „dienen. Die Gerechtigkeit ist also die „moralische Quelle alles Guten; was sol„len wir nun von ihren Dienern sagen? „Sind sie nicht bestimmt, das Wasser die-

schlufs in sich fühlen, eher zu sterben, als seiner Pflicht entgegen zu handeln. Diese Art von Heroismus ist um so ruhmwürdiger, da der, welcher ihn zeigt, keine andern Waffen kennt, als seine Tugend.

„ser heilsamen Quelle übers ganze Land
„zu verbreiten?

„Die Gerichtsstellen müssen daher für
„die Zukunft wahre Ehrenstellen seyn;
„um sie dazu zu machen, giebt es nur
„ein Mittel: Man muſs die Verwaltung
„der Gerechtigkeit nur solchen Männern
„übertragen, deren persönliches Verdienst
„der Wichtigkeit und der Würde ihres
„Amts entsprechend ist.

„Ihr befürchtet vielleicht in diesen Er-
„haltern des Friedens die dereinstigen
„Werkzeuge der Unruhen und Bedrückun-
„gen zu erblicken; die Erinnerungen an
„die vormaligen Zeiten der Zerrüttung,
„an die Zeiten, wo, durch die natürliche
„Folge einer fehlerhaften Organisation,
„alle Gewalten ausarteten und in Ver-
„wirrung geriethen; allein fegt nur immer

„den alten Sauerteig aus, der alles ver-
„darb, gebt Euch eine dauerhafte und gut
„organisirte Regierung, und Ihr werdet
„einsehen, daſs die Gerechtigkeitspflege
„zur Beförderung des allgemeinen Besten
„das mehrste beyträgt. Die Diener der
„Gerechtigkeit sind für die bürgerliche Ge-
„sellschaft eben das, was für unsre Gär-
„ten jene Arbeiter sind, ohne deren Thä-
„tigkeit die guten Pflanzen gar bald vom
„Unkraut erstickt werden würden.

„Wenn unsre Magistratspersonen nicht
„Männer vom Gewicht seyn sollten, wel-
„chen Nachdruck könnten dann unsere
„Gesetze haben? Fehlt es aber den Ge-
„setzen an Kraft, so muſs auch die voll-
„ziehende Gewalt, das vorzüglichste Organ
„des Staatskörpers, schwach und ohnmäch-
„tig bleiben; denn von den Gesetzen al-

„lein muſs sie ihre ganze Kraft erwarten. „Hat sie sie nicht von den Gesetzen em- „pfangen, so müssen wir den traurigen „Fall annehmen, daſs sie alles, was sie ist, „durch sich selbst geworden sey. An die „Stelle ihrer Gesetzmäſsigkeit trät Usur- „pation; nichts könnte sie in den gehöri- „gen Schranken halten, und wir erblick- „ten in ihr einen willkührlichen Despotis- „mus.

„Es kann der erlauchten Versammlung, „zu der ich spreche, nicht unbekannt seyn, „daſs wir zur Vervollkommnung der Ge- „rechtigkeitspflege zweckmäſsigerer Gesez- „ze und einer einfachern Gerichtsverfassung „bedürfen. Von dem Ausschusse, wel- „chem der Monarch dieſs Geschäft über- „tragen hat, dürfen wir zwar groſse Er- „leichterung hoffen; demohngeachtet wer- „den die Arbeiten, welche eine solche

„Reformation mit sich bringt, die Stellver-„treter der Nation noch lange beschäfti-„gen.

„Ich schlage daher vor, daſs man sich „einstweilen mit den nothwendigsten Ver-„besserungen befasse, welche die Gerichts-„verfassung dringend fordert; daſs man „ihr eine Organisation gebe, welche der „entehrenden Verkäuflichkeit richterlicher „Stellen ein Ende macht, und nur sol-„chen Personen die Verwaltung der Ge-„rechtigkeit überträgt, die durch ihre Kennt-„nisse und Tugenden derselben würdig „sind; eine Organisation, welche den Rich-„ter seinen Gerichtsunterthanen näher „bringt, und die Obrigkeit auf die stete „Erfüllung ihrer Amtspflicht hinweist; eine „Organisation, nach welcher man die recht-„liche Hülfe nicht erst erkaufen muſs, und „welche nur die unvermeidlichsten Kosten

„den Parteyen übrig läſst.“ Wahrmunds Vorschlag wurde angenommen; man errichtete neue Tribunale, deren Organisation noch heutiges Tages bestehet.

Es wurde nämlich für jeden District ein gemeinschaftliches Gericht angeordnet, und jeder Provinz ein Obergerichtshof gegeben, an welchen die Appellationen von den Districtsgerichten zu ergehen pflegen.

Die Besetzung aller Stellen bey dem Obergerichtshof der Provinz ist den Provincialständen überlassen, bey deren Wahl die Stimmenmehrheit nach doppeltem Namensverzeichniſs stattfindet. Da es Pflicht der Nation ist, jedem Bürger zu seinem Rechte zu verhelfen, so werden auch diejenigen, welchen die Erfüllung dieser Pflicht übertragen ist, als wahre Stellvertreter der Nation betrachtet, können also auch nur

von der Nation erwählt und bestätigt werden. Denn die Ernennung derjenigen, welche meine Stelle vertreten sollen, muſs natürlich mir überlassen bleiben, dessen Stelle sie zu vertreten haben.

Der Monarch, sagen die Felizier, kann nicht derjenige seyn, dessen Stelle bey der Verwaltung der Gerechtigkeit vertreten wird. Denn ob er gleich, vermöge seiner Würde, als Beschützer und Erhalter der gerichtlichen Ordnung zu betrachten ist, so kann man von ihm doch nicht verlangen, daſs er die Gerechtigkeit für mehrere Millionen Bürger täglich verwalte; dieſs wäre physisch und moralisch unmöglich. Eben so wenig kann man die tägliche Verwaltung der Gerechtigkeit als einen Theil der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt betrachten. Beide sind von einander sehr wesent-

lich verschieden. Die vollziehende Gewalt kann nur von einem Einzigen ausgeübt werden, die Verwaltung der Gerechtigkeit erfordert mehrere Personen. So einfach uud deutlich die Gesetze auch immer seyn mögen, so müssen doch, bey der Anwendung derselben auf menschliche Handlungen, verschiedene Meinungen entstehen. Daraus erhellet dann die Nothwendigkeit, die Gerichtshöfe mit mehrern Personen zu besetzen, um solchergestalt alle Einseitigkeit zu vermeiden. *)

Die Districtsgerichte bestehen aus zwölf Beysitzern und einem Präsidenten. Einer von ihnen hat der Reihe nach das Amt eines

*) Man gedenkt zwar im Eingang der Urtheile des Monarchen, aber nicht in der Voraussetzung, als wenn er sie durch die Richter ausgesprochen habe, sondern in Rücksicht seiner executiven Gewalt, welche immer bereit seyn muſs, den Ausspruch der Gesetze zu vollziehen.

Fiscals, und muſs die Gerechtigkeit gegen solche Vergehungen auffordern, welche eine körperliche oder infamirende Strafe nach sich ziehen. Diese Richter werden aus der Klasse der alten Notabeln oder derjenigen Notabeln genommen, welche das Ordensband und die Medaille tragen dürfen, von welchen ich oben gesprochen habe. Man giebt denjenigen unter ihnen den Vorzug, welche sich der Rechtswissenschaft vorzüglich widmen, die Gerichtshöfe täglich besuchen, und sich's zum öffentlichen Geschäft machen, Widwen und Waisen zu unterstützen, jedem Hülflosen, der in ihnen einen Vertheidiger zu finden glaubt, unentgeldlich zu dienen, und alles dabey zu thun, was sie vor ihrem eignen Gewissen verantworten können. *)

*) Ich bitte meine Leser auf diesen Gebrauch aufmerksam zu seyn, durch welchen künftige Magistratspersonen gebildet werden.

In den Provincialgerichten sitzen noch einmal so viel Personen, als in den ihnen untergeordneten Districtsgerichten. Die erledigten Stellen pflegt man mit solchen Beysitzern der Untergerichte zu besetzen, welche ihr Amt zehn Jahre hindurch treu und redlich geführt haben, ohne daſs man sie eines gröblichen Fehlers in ihrem öffentlichen oder Privat-Leben zeihen könnte. Ist aber eine Präsidentenstelle zu besetzen, so erwählt man dazu unmittelbar einen Beysitzer des Gerichtshofs, bey welchem sie erledigt ist.

Diese Einrichtung ist sehr aufmunternd, und erhält die Richter in steter Thätigkeit. Wie könnte es auch anders kommen, da sie aus lauter würdigen Männern bestehen, welche das allgemeine Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen; ein Vertrauen, das man

ihnen um so weniger versagen kann, je mehr sie es sich durch die ausdaurendste, von aller Zweydeutigkeit entfernte Dienstfertigkeit gegen ihre Mitbürger erworben haben. So groſs und unbezweifelt indeſs diese Dienste auch seyn mögen, so müssen sie doch beym Antritt ihres Amtes einen, der Heiligkeit ihrer Pflicht entsprechenden Eid ablegen. Sie schwören nämlich, so leidenschaftlos zu seyn, als das Gesetz. Wir werden in der Folge sehen, wie wenig sie ihre Pflicht verletzen können.

Alle Notabeln müssen, so lange sie im Dienste sind, eine besondere Uniform tragen. Die obrigkeitlichen Personen, bey denen man voraussetzt, daſs sie immer mit ihrer Amtspflicht beschäftigt sind, und unausgesetzt als Obrigkeiten betrachtet werden müssen, dürfen nie anders als in dieser

Uniform im Publicum erscheinen. Zu dieser kommt noch ein breites Schild, das sie auf der Brust tragen, und worauf die ehrwürdigen Worte: Gott und das Gesetz, zu lesen sind. Auf den Brustschildern, welche die Beysitzer des hohen Provincialgerichts tragen, ist noch überdiefs die Göttin der Gerechtigkeit abgebildet.

Durch die Gleichheit der Uniform bey den in obrigkeitlichen Aemtern stehenden Notabeln mit den übrigen Notabeln der Nation hat man anzeigen wollen, dafs jene keine besondere Gesellschaft ausmachen, sondern nach wie vor zu der Klasse der Notabeln gehören. Sie haben daher auch immer noch die den Notabeln zukommenden Dienste zu verrichten, in so fern es ihre Amtsgeschäfte nur immer möglich machen. Das Schild, welches sie auf der Brust

tragen, soll sie einem jeden als lebende Gesetze darstellen; soll einen Jeden veranlassen, in ihnen die Gerechtigkeit, deren Diener sie sind, zu respectiren. Indem also die Felizier durch äufsere Verzierungen und allegorische Unterscheidungszeichen das Volk mit Ehrfurcht gegen die obrigkeitliche Würde erfüllen, gelingt es ihnen zugleich, diejenigen gewissermafsen zu elektrisiren, welche dergleichen Würden bekleiden. *)

Vor dieser Verfassung und ehe die Klasse der Notabeln eingeführt war, aus welcher be-

*) Alle grofse Nationen haben von der obrigkeitlichen Würde dieselben Begriffe. Cicero sagt: „Die Magistratspersonen sind redende Gesetze, „und die Gesetze sind Magistratspersonen ohne „Sprache;" er setzt noch hinzu, dafs ohne gut eingerichtete Obrigkeiten die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen könne, „esse civitas non potest." Plato erklärt die Feinde der Obrigkeit für Feinde der höchsten Gottheit, „qui Jovi adversati sunt."

bekanntlich alle Magistratspersonen genommen werden, so dafs die Nation nicht leicht eine üble Wahl treffen kann — hatte man in der Voraussetzung, dafs das Volk seine Obrigkeiten wählen müsse, den Vorschlag gethan, die Magistratsstellen nur auf einige Jahre zu besetzen; nach Verlauf dieser Zeit sollten jedoch dieselben Personen abermals gewählt werden können. Die Hauptabsicht dieser vorgeschlagenen Einrichtung war, den obrigkeitlichen Personen die kräftigsten Beweggründe vorzulegen, dafs sie durch ihr Betragen die Ehre einer zweyten Wahl zu verdienen suchen sollten.

Man machte aber die Bemerkung, dafs es bey einer solchen Verfassung nicht hinreichend seyn würde, eine zweyte Wahl zu verdienen, um sie auch wirklich zu erlangen; dafs dagegen gerade das Verdienst

eine oftmalige Ursache werden könnte, diejenigen bey einer zweyten Wahl durch Kabale durchfallen zu lassen, vor deren Unparteylichkeit sich eine oder die andere mächtig gewordne Partey zu fürchten habe, und dafs endlich ein unparteyischer Richter den Unwillen derjenigen nothwendig gegen sich erregen müsse, deren ungerechte Forderungen durch seine Aussprüche jemals vernichtet wurden.

„Wie,“ sagte Wahrmund, „man wollte „das Richteramt aus einer Hand in die an„dere gehen lassen, gleich als ob alle Men„schen zur Führung desselben geschickt „wären? Man wollte dem Volke die Wahl „der Obrigkeiten übertragen, gleich als ob „es fähig wäre, die Talente und andere zur „Verwaltung obrigkeitlicher Aemter erfor„derlichen Eigenschaften zu beurtheilen?

„Das Widersprechende eines solchen Vor-
„schlags ist handgreiflich! Durch seine Aus-
„führung würden die Diener der Gesetze
„zu Sklaven derer werden, welche sie im
„Zaum halten sollen. Schlechte Menschen
„würden der Obrigkeit furchtbar seyn, statt
„dafs die Obrigkeit den Uebelgesinnten
„furchtbar werde! Man setzte dadurch auf
„die Gunst des Volks einen Werth, der
„seinen Leidenschaften nothwendig schmei-
„cheln müfste.

„Ich kann mir sehr wohl denken, wie
„ein tugendhafter Mann sein ganzes Leben
„der Gerechtigkeitspflege widme, deren
„Dienst ihm Ehre bringt; aber wer von
„uns würde sich wohl zu einem solchen
„Opfer entschliefsen, wenn er voraus wüfs-
„te, dafs er dadurch ein entehrtes Werk-
„zeug blinder Leidenschaft des Volks wer-
„den würde? Ein solcher Verlust müfste

„natürlich die schätzbarsten, mit dem fein-
„sten Ehrgefühl begabten Bürger aus den
„Gerichtshöfen entfernen; man würde sie
„wahrscheinlich bald nur mit solchen ent-
„arteten Menschen angefüllt sehen, denen
„kein Opfer zu theuer wäre, durch das sie
„sich Gerichtsstellen erkaufen und erhalten
„könnten. Bestechungen und Parteylich-
„keit würden gar bald die beständigen Ge-
„fährten des eigennützigen Richters seyn,
„denn wir hätten ihnen ja selbst den Ein-
„gang zu den Gerichtshöfen eröffnet.“

„Nie, Felizier, nie werdet Ihr würdige
„Obrigkeiten haben, wenn Ihr die zu ihrer
„Amtsführung erforderlichen Tugenden
„nicht durch das Gefühl ihrer Unabhängig-
„keit unterstützen wollt; sie müssen bey der
„Ausübung ihres heiligen und strengen Am-
„tes von Niemand abhängen, als von ihren
„Pflichten und ihrem Gewissen.“

Man machte noch überdiefs die Bemerkung, dafs der, jedem guten Richter unentbehrliche Scharfblick des Geistes nur durch Uebung und Erfahrung vervollkommnet werden könne; sollte daher die Führung des Richteramts nur von kurzer Dauer seyn, so würde es den Gerichtshöfen an jener Superiorität fehlen, welche man nur in so fern erlangt, als man in Geschäften grau geworden ist; sie würden die Ehrfurcht nicht einflöfsen, deren sie nothwendig bedürfen. Der Nachtheil davon wär unausbleiblich, denn es würde den Gesezzen wie der Religion gehen, für die man mehr oder weniger Ehrfurcht hat, je nachdem ihre Diener mehr oder weniger geachtet werden.

Diese letzte Bemerkung machte den stärksten Eindruck; man sahe wohl ein,

wie nothwendig es zu einer Zeit sey, wo man ein ganzes Volk reformiren und zur entwohnten Ordnung zurückführen wollte, daſs der Obrigkeit das gröſstmöglichste Ansehen ertheilt werde, um diese Umwandlung mit Erfolg zu bewirken; man konnte sich nicht verhehlen, daſs daraus der gröſste Nachtheil entstehen müsse, wenn man einem ausgearteten Volke solche Personen zu Richtern vorsetzte, denen es weder Ehrfurcht noch Vertrauen erzeigen könnte. Es würde ihnen gehen wie den falschen Götzen, welche der blinde Haufe erst auf den Altar erhebt, um seine Wünsche von ihnen befriedigt zu sehen, die er aber bald selbst wieder herabstürzt, wenn er sich in seinen Hoffnungen getäuscht sieht. *)

*) Läſst sich zur Wiederherstellung der Ordnung unter einem Volke ein besseres Mittel denken als dasjenige, wodurch es jederzeit in Zaum ge-

Obgleich jede Provinz das Recht hat, alle seine Obrigkeiten selbst zu ernennen, so kann doch kein Neuerwählter sein Richteramt antreten, ohne vorher vom Könige dazu autorisirt worden zu seyn. Denn die richterliche Gewalt erstreckt sich über die ganze Nation; es ist kein Gerichtshof, vor dem nicht auch die Einwohner anderer Provinzen zu Recht stehen müſsten, wenn sie ihm vorher übergeben wurden. Dem zu folge muſs auch die Ernennung einer jeden

halten werden kann? Ist nicht eine dauerhafte Gerichtsverfassung gerade das einzige Mittel, diese Absicht zu erreichen? Es muſs es in der That seyn, da selbst Cromwel die Nothwendigkeit derselben anerkannte. Dieser Usurpator, dem man den Namen eines groſsen Mannes nicht versagen kann, zeigte durch seine Anordnungen, wie innig er überzeugt sey, daſs die neue, von ihm eingeführte Verfassung, ohne eine strenge und unparteyliche Verwaltung der Gerechtigkeit nicht bestehen könne.

obrigkeitlichen Person von der ganzen Nation bestätigt werden; dieſs kann aber nur durch den Monarchen geschehen, welcher das Organ und der beständige Stellvertreter der ganzen Nation ist. Auſserdem muſs der König über die Erhaltung der Gesetze wachen, kann also keinen Theil der öffentlichen Gewalt von irgend jemand ausüben lassen, der nicht den Gesetzen gemäſs damit beliehen worden sey. Er muſs also von der Wahl neuer Obrigkeiten Kenntniſs erhalten, damit er sie prüfe und die Rechtmäſsigkeit derselben vor der ganzen Nation bezeuge.

Man darf nicht befürchten, daſs eine solche Einrichtung mancherley Nachtheil nach sich ziehen möchte. Der Monarch kann die Bestätigung einer solchen Wahl ohne einen förmlichen Kabinetsschluſs, in welchem zugleich auch die Gründe seiner

Weigerung angeführt werden, nicht versagen. Dieſs ist bey den Feliziern hinreichend, um die Minister von allem willkührlichen Verfahren abzuhalten; wie das möglich sey, werden wir in der Folge sehen. Ueberdieſs muſs alle Besorgniſs verschwinden, wenn man bedenkt, daſs alle obrigkeitliche Personen aus der regierenden Klasse der Bürger gewählt werden, bey denen also nicht vorausgesetzt werden kann, daſs sie sich des Richteramts unwürdig gemacht hätten, ohne sich zugleich der Würde eines Notabeln, und des Rechts Staatsbürger zu seyn, verlustig gemacht zu haben. *)

*) Wenn wir den Werth der felizischen Verfassung richtig beurtheilen wollen, so müssen wir sie nur immer im Zusammenhang betrachten.

Anfangs machte man in der Nationalversammlung den Antrag, daſs man dem Könige zur Besetzung einer erledigten Richterstelle drey Subjecte vorschlagen solle, von denen er dann eines erwäh-

Die Richter, dürfte man sagen, bleiben doch immer Menschen; es ist nicht unmöglich, dafs sie zuweilen ihre Pflichten vergessen, und sich von dem Wege entfernen, den sie wandeln sollten! Wohl wahr; al-

len könne. Aber Adelstan erklärte sich dagegen: „Warum wollt Ihr," sagte dieser Fürst, „Euren Königen eine Wahl überlassen, bey der sie keine allgemeinen Regeln befolgen können, eine Wahl, durch die sie nothwendiger Weise zwey achtungswürdige Notabeln zurücksetzen müfsten, die doch von der ganzen Nation für würdig erklärt worden wären? Da eine solche Wahl durchaus willkührlich seyn müfste, so würde sie zu mancherley Kabalen Anlafs geben, durch die gerade derjenige den Vorzug erlangen dürfte, der es am wenigsten verdiente. Eine so ganz willkührliche Wahl müfste es aufserdem allen denjenigen, welche nach einer obrigkeitlichen Stelle strebten, sehr angelegen machen, den König und seine Minister möglichst zu schonen, und sich bey ihm durch mancherley Kunstgriffe einzuschmeicheln. Welche Mifsbräuche könnten nicht daraus enstehen! Die Willkühr gleicht dem Rost, welcher alles zerfrifst, wo er sich ansetzt.

lein es giebt zwey Mittel, deren sich der beeinträchtigte Theil, in den von den Gesetzen bestimmten Fällen, bedienen kann, um sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen und sich Gerechtigkeit zu verschaffen. Das eine besteht in dem Recurs an den König und seinen Staatsrath, das andere in dem Recurs an das Gubernatorium. Uebrigens werde ich auch in dem Kapitel, wo von den verschiedenen, die Rechtspflege betreffenden Vorschriften die Rede ist, hinlänglich zeigen, daſs man solche Verirrungen von Seiten der Richter nicht zu befürchten habe. Bevor ich mich aber damit befasse, glaube ich die übrigen Einrichtungen noch anführen zu müssen, welche der regierende Stand erhalten hat.

Eilftes Kapitel.

Fernere Entwickelung der Organisation des regierenden Standes. Von dem Monarchen und den Gränzen seiner Gewalt.

Eine Nation, welche einen grofsen Begrif von sich erregen will, mufs zugleich auch ihrem Monarchen den gröfsten Gehalt geben. Er ist ihr Oberhaupt, und repräsentirt sie in den Augen aller Völker; alle Kräfte des Staatskörpers sind in ihm vereinigt, das ganze Reich und jeder einzelne Bürger erwarten von ihm Schutz und Sicherheit. So grofs indefs seine Macht, so erhaben sein Rang auch immer seyn mag, so kann er doch durch nichts mehr glänzen, als durch seine Tugenden und durch die Tugenden

derer, die um seinen Thron versammelt sind.

Die königliche Gewalt sey immer wohlthätig, ohne je schaden zu können; sie sey unabhängig, ohne je willkührlich zu werden; diefs sind, nach dem System der Felizier, die beiden Haupterfordernisse der monarchischen Regierung, auf welche auch in allen Instructionen der Provincialstände angetragen wurde. Dem zu folge hat man in Felizien alle Theile der öffentlichen Gewalt so zu organisiren gesucht, dafs durch sie der König alle Macht habe Gutes zu thun, ohne im geringsten vermögend zu seyn, dem Wohl des Staats entgegen zu handeln. In dieser Voraussetzung ist wohl kein glücklicheres Geschäft auf der ganzen Erde denkbar, als das Geschäft eines Monarchen. Wohl dem

Sterblichen, dem es übertragen wurde! seine Brüder müssen ihn als eine Gottheit verehren! *)

Die Krone von Felizien vererbt sich nach dem Rechte der Erstgeburt auf die

*) Einige Publicisten haben bey der Lehre von der königlichen Gewalt Unabhängigkeit mit Willkühr verwechselt. Die königliche Gewalt muſs da, wo sie wirkt, unabhängig seyn, denn sonst könnte sie nicht für sich wirken; aber deswegen braucht sie nicht ohne Schranken zu seyn, denn sonst würde sie zur Willkühr. Willkühr ist so gar mit der Unabhängigkeit der königlichen Gewalt unvereinbar. Denn soll die königliche Gewalt willkührlich, d. h. ohne Schranken seyn, so muſs auch der Staat keine Gesetze haben; die königliche Gewalt gründet sich aber selbst auf Gesetze, und ist also ohne sie keinesweges unabhängig, sondern geht zu Grunde. Wer nach Willkühr befiehlt, muſs sich auch gefallen lassen, daſs man ihm nach Willkühr gehorche. Die Willkühr ist so wandelbar, wie unsre Meinungen; niemand aber wird unsern Meinungen Gesetze vorschreiben wollen.

männlichen Nachkommen der regierenden Linie, oder bey deren Abgang auf die der Seitenlinien. Wenn das regierende Haus aussterben sollte, so besteigt der älteste Virtucol den Thron, jedoch mit der Bedingung, daſs nach seinem Tode nur seine Descendenten, nicht aber die Seitenverwandten in der Regierung succediren können. Der Grund dieser Bedingung ist leicht begreiflich, wenn man weiſs, daſs die Nation den Kindern eines Virtucols, indem sie sie adoptirt, gewisse Vorrechte ertheile, an welchen die Seitenverwandten eines Ritters keinen Antheil haben. Die Felizier sind dadurch versichert, allemal einen würdigen Bürger auf den Thron zu erheben, und dürfen keine Unruhen besorgen, welche auſserdem leicht entstehen könnten.

Eine andre, noch weit wichtigere Rücksicht bewog die Felizier, sich für die Erb-

lichkeit des Throns zu erklären. Sie waren nämlich überzeugt, dafs ohne sie kein wahrer Staatskörper vorhanden sey, weil es den Gliedern desselben an Freyheit und Sicherheit fehlen würde. Die Armee, sagen sie, könnte sich dann leicht das Recht anmafsen, einen Thronfolger zu ernennen, und ihre Wahl mit Gewalt der Waffen zu behaupten suchen. Der solchergestalt erwählte Monarch müfste sich nach allen ihren Forderungen fügen, alle ihre Ausschweifungen ungeahndet hingehen lassen; die Nation säh sich also den Gräueln des militärischen Despotismus gänzlich preisgegeben, und befände sich in einer um so schrecklichern Lage, je häufiger die blutigen Auftritte des innern Zwiespalts seyn würden, welche das Vaterland von Grundaus zerrütteten. *)

Der

*) Roms Beyspiel bestätigt die Wahrheit dieser Bemerkung; der fünfte Theil seiner erwählten

Der Monarch kann die Regierung nicht eher selbst führen, als bis er unter die activen Staatsbürger und unter die Notabeln aufgenommen worden ist. Dem präsumtiven Thronerben wird diese letztere Würde mit der erstern zugleich zugestanden, damit er allen Berathschlagungen der Notabeln beywohnen und sich zu seiner künftigen Regierung vorbereiten könne.

Niemand kann zwar vor seinem zwanzigsten Jahre unter die activen Staatsbürger aufgenommen werden; bey dem Kronprinzen hat man jedoch, wie billig, eine Ausnahme gemacht, und das zur Aufnahme erforderliche Alter auf achtzehn, und im Fall

Kaiser starb eines gewaltsamen Todes. Wenn so gar das Oberhaupt des Reichs nicht mehr sicher ist, woher soll die Sicherheit für einzelne Bürger kommen? und was vermögen die Gesetze gegen die Gewalt, wenn die Gewalt den Gesetzen trotzt und sich alles erlaubet?

der Thron früher erledigt werden sollte, selbst auf sechszehn Jahre herabgesetzt, denn mit dem sechszehnten Jahre wird der junge König für fähig gehalten, die Regierung selbst anzutreten. Bey seiner Aufnahme werden dieselben Formalitäten beobachtet, welche ich bereits beschrieben habe, und er muſs, wie alle neue Bürger, den gewöhnlichen Eid schwören. Die Aufnahme selbst erfolgt jedoch in der Nationalversammlung, oder in dem Gubernatorium, wobey die gewöhnliche Prüfung noch einmal so lange dauert, als bey andern. Die Ursachen dieser Abweichungen fallen sogleich in die Augen. *)

*) In einem Staat, wo das Gesetz den einzigen Souverain ausmacht, und wo die Verantwortlichkeit der Minister eingeführt ist, kann man den jungen König gar wohl schon mit seinem sechszehnten Jahr für volljährig erklären, ohne daſs daraus einiger Nachtheil zu befürchten wäre.

Wenn man sich überzeugen will, wie es möglich sey, daſs die königliche Gewalt bey den Feliziern immer Gutes wirken, niemals Schaden stiften könne, so muſs man ihr Verhältniſs zu den übrigen Theilen der Regierung betrachten; man muſs einsehen lernen, wie wichtig sie dem ganzen Staate sey, um die Ordnung der Rechtspflege unverrückt zu erhalten; um durch sie zu verhüten, daſs sich keine Miſsbräuche in die Verwaltung des öffentlichen Eigenthums, besonders in die Verwaltung der Finanzen einschleichen mögen; daſs Niemand, wer es auch sey, die Ruhe und den Frieden unter den Bürgern ungestraft stören dürfe; um dagegen zu bewirken, daſs die Freyheit der Nation und jedes einzelnen Mitgliedes derselben respectirt und durch eine zureichende Macht gesichert werde; daſs sich eine vernünftige Wohlthätigkeit überall

und zu allen Zeiten in voller Thätigkeit zeige; dafs endlich der allgemeine Wille immerdar der höchste Gesetzgeber bleibe, und durch seine Gesetze ununterbrochen regiere. Es sey daher unsere erste Beschäftigung, diese Verhältnisse der Reihe nach näher zu betrachten.

Der Gerechtigkeitspflege kann nur von zwo Seiten Eintrag geschehen, entweder unmittelbar durch die Richter, oder durch den Monarchen. Von Seiten der Richter, wenn sie die Vorschriften überträten, die sie bey der Ausübung ihres Amts zu beobachten haben; allein der König wacht über die Beobachtung dieser Vorschriften, so wie aller andern Gesetze. Er hat volle Macht und Gewalt, die Obrigkeiten zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und die eingeführten Rekurse zu ihm geben jedem Bür-

ger ein sicheres Mittel an die Hand, sich gegen alles eigenmächtige Verfahren ihrer Richter sicher zu stellen.

„Aber wie?“ möchte man mir einwerfen, „könnte der Monarch nicht selbst dasjenige verweigern, warum man ihn zu bitten berechtigt ist? Könnte er nicht selbst seine Macht missbrauchen, und den Lauf der Gerechtigkeit hemmen?“ Nein, das kann er nie wollen, denn es würde ihm unmöglich seyn, es auszuführen. Die ganze Nation würde ihn von dieser Abweichung zurückhalten; das Gubernatorium, welches die Nation repräsentirt, würde die verletzte Gerechtigkeit in seinen Schutz nehmen. Was also die Gerechtigkeitspflege betrifft, so hat der König zwar Macht Gutes zu thun, ist aber keinesweges vermögend, auch Böses zu stiften.

Für das Gubernatorium gehört auch die oberste Finanzverwaltung des ganzen Reichs. Da sich jedoch seine Verordnungen auf den allgemeinen Willen gründen, von dem der Wille des Monarchen einen besondern Theil ausmacht, so hat man festgesetzt, dafs diese Verordnungen nicht eher vollzogen werden können, als bis sie der Monarch sanctionirt hat. Indem also der König immer das Recht hat, den Verordnungen des Gubernatoriums seine Sanction zu versagen, ohne sie deswegen abändern zu können, so kann die Nation um so zuverlässiger erwarten, dafs das Gubernatorium keine Verordnungen ergehen lassen werde, welche nicht das allgemeine Beste unmittelbar beabsichten sollten.

Uebrigens darf man nicht befürchten, dafs dieses Veto von dem Könige jemals gemifsbraucht und zu einem Mittel gemacht

werde, dem allgemeinen Willen entgegen zu arbeiten. Denn wenn der König die Sanction versagt, so muſs er die Nationalversammlung zusammenberufen, um ihr die Verordnungen des Gubernatoriums, gegen die er sich erklärt hat, vorzulegen, und sie über das Schicksal desselben entscheiden zu lassen. Anstatt daſs also der König durch sein Veto die Thätigkeit des Staatskörpers hemmen könnte, wird sie vielmehr durch den Gebrauch desselben belebt und unterhalten. *)

Es ist jedoch möglich, daſs unvorhergesehene blos zufällige Staatsausgaben nöthig werden, die also von dem Gubernatorium

*) Seit dem Ursprung dieser Einrichtung bis auf den heutigen Tag hat der Monarch von diesem Veto noch keinen Gebrauch gemacht. Der Hof von Felizien sucht alle Veranlassung dazu zu vermeiden, denn man weiſs, daſs hinter dem Monarchen die ganze Nation steht.

während seinen Sitzungen, nicht zum voraus regulirt werden konnten. Da sie nun aber einen Theil der öffentlichen Ausgaben ausmachen, so müssen sie auch von einem allgemeinen Repräsentanten der Nation bestimmt werden. Dieser Repräsentant ist aber, aufser dem Gubernatorium, der Monarch allein; ihm steht daher auch allein das Recht zu, diese zufälligen Ausgaben im Nothfall zu bestimmen. Er kann jedoch von diesem Rechte nicht eher Gebrauch machen, als bis ihn die Provincialstände, oder der Ausschufs derselben, unter den gehörigen Formalitäten dazu aufgefordert haben. Der König kann also auch in diesem Fall nicht willkührlich verfahren; er kann auch hier nur Gutes stiften, die Macht Böses zu thun ist ihm benommen. Das folgende Kapitel wird diese Wahrheit in das hellste Licht stellen.

So lange die Gesetze beobachtet werden, so lange ist auch die innere Ruhe und die Freyheit des ganzen Staats, so wie jedes einzelnen Mitbürgers, vollkommen gesichert. Nun hat aber der Monarch nicht nur die Pflicht, für die Aufrechthaltung der Gesetze zu sorgen, sondern es sind ihm auch mit der öffentlichen Macht die Mittel ertheilt worden, welche zur Erfüllung dieser Pflicht nothwendig erfordert werden. Seine Regierung muſs daher auch in dieser Hinsicht das allgemeine Beste unfehlbar befördern. Einen Miſsbrauch der ihm anvertrauten öffentlichen Macht hat man nicht zu befürchten, denn aus dem, was ich sogleich anführen werde, erhellt die Unmöglichkeit, sich derselben zum Nachtheil des allgemeinen Besten zu bedienen.

Jeder Bürger verspricht durch den in der Constitution vorgeschriebenen Eid, daſs

er sich niemals zur Vollziehung eines Befehls wolle brauchen lassen, der den Gesezzen offenbar entgegenlaufend wäre. Wollte er es thun, so würde er sich eines doppelten Meineids, folglich auch doppelter Strafe schuldig machen. Da nun Niemand der gerechten Strafe eines solchen zwiefachen Verbrechens entgehen kann, so würde der König keinen Menschen finden, der seine gesetzwidrigen Befehle vollziehen, nicht einmal einen Minister, der sie ausfertigen wollte. Die Wahrheit der letztern Behauptung werden wir in der Folge bestätigt finden.

Gesetzt aber, die Minister hätten sich so gar bereitwillig finden lassen, einen Befehl auszufertigen, der einen gesetzwidrigen Gebrauch der öffentlichen Macht zum Gegenstand hat, so würde er doch von dem

Gubernatorium sogleich unterdrückt werden, oder im Fall es um diese Zeit keine Versammlungen hielt, so würde sich der ganze regierende Stand, dem, wie wir sogleich sehen werden, ein solches Verfahren keinen Augenblick verborgen bleiben kann, mit Nachdruck dagegen erklären.

Man bedenke überdieſs, daſs jeder Befehlshaber der öffentlichen Macht feyerlichst versprechen muſs, für die Aufrechthaltung der Gesetze auf eine gesetzmässige Weise zu sorgen. Wollte er sich also, wenn man ihn gesetzmäſsig requirirt hätte, der Erfüllung seiner Pflicht entziehen, so würde er offenbar ein Verbrechen gegen die Nation begehen, das durch keinen Ministerialbefehl entschuldigt oder straflos gemacht werden könnte; der Minister selbst, von dem ein solcher ordnungswidriger Befehl ausgefertigt

worden wäre, würde der Strenge der Gesetze nicht entgehen, sondern von ihnen nur noch nachdrücklicher bestraft werden.

Aber auch gegen die möglichen Ungerechtigkeiten des Gubernatoriums ist die Nation sicher gestellt. Denn ob es gleich in höchster Instanz über alle Mifsbräuche erkennt, welche sich in die Regierungsverwaltung einschleichen dürften, so bedürfen doch die Aussprüche desselben eben so wohl, als die auf die Finanzverwaltung Bezug habenden Verordnungen, der königlichen Sanction, und können gleichfalls mit dem Veto belegt werden. Aber dann mufs der Monarch ebenfalls die Nationalversammlung über die Sache entscheiden lassen. Auch hier also hat der König volle Gewalt, Ungerechtigkeiten zu unterdrücken, ohne dafs er vermögend sey, sie selbst zu begehen.

Wollte sich der Monarch den Aussprüchen des Gubernatoriums auf eine andere Art, als durch sein Veto widersetzen, oder, wenn er es gebraucht, die Nationalversammlung nicht zusammenberufen, sondern seinen Willen mit Gewalt durchzusetzen suchen, so wird das Gubernatorium selbst ohne Verzug eine Zusammenkunft der Nationalversammlung veranlassen. Es ist dazu nicht nur berechtigt, sondern so gar unvermeidlich verbunden. Man sieht also hieraus, wie diese beiden obersten Regierungsgewalten einander in Schranken halten, wie eine die andere bewacht, daſs sie zum Nachtheil der Nation, welche sie repräsentiren, nicht das geringste unternehme.

Aus allem Bisherigen muſs man sich, wie ich glaube, vollkommen überzeugen können, daſs die Nation durch solche An-

stalten das Gegengewicht der verschiedenen Gewalten werde, welche sie im Staat nothwendig anordnen mufste, und dafs sie solchergestalt nie aufhören könne, durch ihre eignen Gesetze zu regieren.

Da die jährlichen Sitzungen des Gubernatoriums nur ungefähr zween Monate dauern, so würde diefs höchste Tribunal die Nation doch nicht hinreichend sicher stellen können, wenn man nicht den bereits erwähnten Ausschufs, oder die Commission von Generalcensoren angeordnet hätte, welche in der Zwischenzeit alle Theile der Staatsmaschine in Ordnung zu erhalten sucht, ohne in die Functionen derselben selbst eingreifen zu dürfen. Diese Censoren müssen nämlich auf alle entstehende Mifsbräuche ein wachsames Auge haben, sie zu unterdrücken suchen, und die Urhe-

ber zur Abstellung derselben ermahnen. Bleiben ihre Erinnerungen ohne Wirkung, und die Sache ist zu wichtig und zu dringend, um sie zu den nächsten Sitzungen des Gubernatoriums zu verschieben, so sind sie verpflichtet, die Nation zusammen zu berufen. Ihr Posten erfordert unermüdete Wachsamkeit und strenge Aufsicht; sie sind der Nation deswegen verantwortlich, und jede Vernachlässigung ihrer Pflicht würde unausbleiblich geahndet werden.

Bis diese Stunde ist jedoch der Fall noch nicht eingetreten, dafs sich die Censoren zu einer solchen Zusammenberufung genöthigt gesehen hätten. Die Gewifsheit, dafs sie unverzüglich erfolgen würde, wenn man es darnach machte, läfst Niemand in Versuchung gerathen, durch sein Betragen dazu Anlafs zu geben. Wem sollte es auch

wohl einfallen, an einer ganzen aufgeklärten Nation zum Verräther werden zu wollen, die jeden Augenblick bereit ist, die an ihr verübte Untreue mit verdienter Strenge zu bestrafen!

Von der Sorgfalt, womit die Felizier allem Mißbrauche der königlichen Gewalt vorzubeugen gesucht haben, zeugt endlich noch die Einrichtung, daß der König für seine Person keine Verordnung unmittelbar erlassen kann, sondern daß alle seine Befehle von einem Minister expedirt seyn müssen, und daß jeder Minister, wegen der ausgefertigten Befehle und Verordnungen des Monarchen, der Nation verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit der Minister ist sehr wichtig und heilsam; ich werde meine Leser im folgenden Kapitel näher damit bekannt machen.

Es bleibt mir noch von einem Attribut der königlichen Gewalt zu sprechen übrig, durch welches sie in den Augen der Felizier noch einmal so ehrwürdig erscheint. Sie betrachten nämlich die Wohlthätigkeit als eine Pflicht, welche die Nation gegen ihre Mitglieder zu beobachten hat, und haben daher eine alljährige grofse Summe zur Abtragung dieser Schuld angewiesen. Die heilsame Absicht, wozu diese Gelder bestimmt sind, kann aber nur durch eine weise Vertheilung erreicht werden, durch eine zweckmäfsige, unparteyische und uneigennützige Vertheilung, welche sich von Vielen nicht so leicht erwarten läfst, als von einem Einzigen. Anstatt also diefs Geschäft irgend einem, die Nation ganz oder zum Theil repräsentirenden Corps zu übertragen, hat man die Ausübung der Nationalwohlthaten dem Monarchen überlassen; hat

das Oberhaupt der Nation mit diesem köstlichen Vorrechte begabt, um dadurch dem göttlichen Charakter seiner erhabenen Bestimmung nur noch mehr Ausdruck zu geben.

Welche Mittel hat man aber angewendet, um zu verhüten, dafs diese Wohlthätigkeit nicht in Verschwendung ausarte? Diefs wird das folgende Kapitel beantworten; es wird uns sowohl mit den Formalitäten bekannt machen, welche dabey beobachtet werden müssen, als auch mit den Personen, deren Hülfe sich der Monarch bey der Ausspendung seiner Wohlthaten zu bedienen pflegt.

Mit diesen, für die gewöhnlichen Vertheilungen bestimmten Geldern darf man nicht diejenigen Summen verwechseln, bey denen nur eine bedingte und zufällige Verwendung stattfindet, die von jener ganz

verschieden ist, und im letzten Kapitel gehörig entwickelt werden wird. Aus diesem Kapitel wird man überhaupt ersehen, dafs die Nation zwo besondere Klassen für hülfsbedürftige Bürger errichtet hat, aus deren einer die gewöhnlichen Unterstüzzungen von dem Monarchen vertheilt, aus der andern aber die aufserordentlichen Unterstützungen bestritten werden, welche die Nation, in Gemeinschaft mit ihrem Oberhaupte, für besondere Fälle zu bestimmen pflegt.

Zwölftes Kapitel.

Fernere Bestimmung der königlichen Gewalt, besonders in Rücksicht auf die Vertheilung der Nationalwohlthaten. — Staatsrath und Minister des Monarchen. — Regentschaft während der Unmündigkeit eines jungen Königes.

Der König von Felizien ist nicht allein der allgemeine und beständige Stellvertreter der Nation, der Wächter und die rechte Hand der Gesetze, der Erhalter einer guten Ordnung in der Verwaltung des Staats, der Gewährsmann innerer und äusserer Sicherheit, sondern er ist auch, wie ich so eben im vorigen Kapitel bemerkt habe, die Mittelsperson, durch welche die Wohthaten der Nation, wie erquickende

Gewässer durch einen Canal, über das ganze Land verbreitet werden.

Als oberster Stellvertreter der Nation hat er zwar keinesweges die gesetzgebende Gewalt; allein er hat doch das Recht, alles dasjenige anzuordnen, was, seiner Natur nach, nicht im voraus durch Gesetze bestimmt werden kann; desgleichen auch in denjenigen Fällen allgemeine provisorische Verordnungen ergehen zu lassen, wo die Gesetze schweigen, und worüber doch etwas Gewisses bestimmt werden muſs.

Diese Verordnungen, welche gesetzliche Kraft haben, dürfen mit den übrigen Gesetzen nie in Widerspruch stehen, sondern müssen vielmehr als nähere Bestimmungen und besondere Anwendungen derselben betrachtet werden können. Ständen sie mit den allgemeinen Gesetzen in Widerspruch,

so würde sich das Gubernatorium, oder an dessen Stelle das Tribunal der Censoren, augenblicklich dagegen erklären und die Nation davon unterrichten. In dieser Hinsicht kann also der Monarch seine Gewalt niemals mifsbrauchen, sie kann für den Staat blos nützlich, nie schädlich werden. Ueberdiefs giebt er, wie ich bemerkt habe, nur provisorische Gesetze, welche der Nationalversammlung in ihren nächstfolgenden Sitzungen zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden müssen. Auch sind dergleichen Fälle von je her sehr selten gewesen, und man weifs sich seit langen Zeiten keines Beyspiels hiervon zu erinnern.

Um dem Fürsten seine erhabenen und wichtigen Regierungsgeschäfte zu erleichtern, hat man ihm Minister zuertheilt und einen Staatsrath angeordnet. Letz-

terer besteht aus vierundsechszig von ihm gewählten und von der Nation genehmigten Mitgliedern, welche mit ihm allezeit an Einem Orte wohnen müssen. Er theilt sich in den äufsern oder grofsen Staatsrath, für welchen alle streitige Angelegenheiten gehören, und in den geheimen oder innern, der sich mit den übrigen Gegenständen der Verwaltung beschäftigt. Der innere Staatsrath besteht aus den vierundzwanzig ältesten Mitgliedern des grofsen Staatsraths. Diese ältesten Staatsräthe nennet man Phronimonten, d. h. Männer von tiefer Einsicht und hoher Weisheit; die andern vierzig Mitglieder des grofsen Staatsraths sind unter dem Namen der Exakeonten bekannt, womit man in Felizien auch ausübende Aerzte bezeichnet, welche mit einer gründlichen Theorie viele

heilsame praktische Erfahrungen vereinigen. *)

Von den vierzig Provinzen ist jedem Exakeonten eine angewiesen worden, welche er als die seinige betrachten und alljährlich sechs Monate lang bereisen mufs. Damit aber dem grofsen Staatsrathe durch solche Reisen seine Mitglieder bisweilen nicht gröfstentheils entzogen werden möchten, so hat man die Einrichtung gemacht, dafs die eine Hälfte der vierzig Exakeonten in den ersten sechs Monaten, die andere Hälfte aber in den übrigen sechs Monaten des Jahrs ihre Provinzen besuchen sollen.

*) Ich glaube die Leser nicht sorgfältig genug auf die Gewohnheit der Felizier aufmerksam machen zu können, nach welcher sie allen öffentlichen Personen solche Benennungen geben, welche sie charakterisiren und dasjenige bezeichnen, was sie wirklich seyn sollen.

Durch diese halbjährigen Reisen sucht sich die Regierung einen richtigen Begriff von dem Zustande der Provinzen in allen ihren Theilen zu verschaffen, und sich von Allem zu unterrichten, was zur Beförderung des Ackerbaues, des Handels und der allgemeinen Wohlfahrt überhaupt geschehen müsse. Ihre Sorgfalt erstreckt sich selbst auf die mißliche Lage einzelner Familien, über die Beschaffenheit und die Ursache ihrer Verarmung. Denn die öffentlichen Wohlthaten sollen weder die Faulheit noch andere Laster begünstigen; man begieng dadurch eine Verschwendung, welche nicht nur das beabsichtete Gute verfehlen, sondern auch mancherley schlimme Folgen nach sich ziehen würde. *)

*) Die Nationalwohlthätigkeit ist nur in so fern wahre Wohlthat, als sie das ihrige dazu beyträgt, dem Staatskörper belebende Kräfte zu ertheilen, und dadurch das allgemeine Beste zu befördern.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Commissarien geht bey diesen Reisen auch auf den Zustand, in welchem sich die Flüsse, die schiffbaren Kanäle, die Heerstrassen und überhaupt Alles befindet, was zu dem Staatseigenthum gerechnet wird. Finden sie, daſs etwas beschädigt oder verfallen ist, oder sonst einer Ausbesserung bedarf, so geben sie den Provincialständen oder deren Ausschuſse davon Nachricht. Diese treffen dann sogleich die erforderlichen Anstalten zu den nöthigen Reparaturen. Sollte sich aber der Ausschuſs wider Vermuthen saumselig finden lassen, und nicht innerhalb acht Tagen die gehörigen Anstalten treffen, so würde er sich nicht nur einen demüthigenden Verweis zuziehen, sondern auch einen mit seiner Zögerung in Verhältniſs stehenden Theil der Baukosten bezahlen müssen.

Bey seinen Wanderungen in der Provinz muſs der Exakeont die Mitglieder jeden Districts wenigstens einmal zusammenberufen, um sich mit ihnen theils über die allgemeinen Angelegenheiten des Departements, theils über die besondern Angelegenheiten einzelner Personen oder Familien zu besprechen. Ueber die Verhandlungen, welche debey stattgefunden, wird ein ausführliches Protokoll geführt.

Mit diesem Protokoll, wovon der Statthalter der Provinz eine Abschrift erhält, belegt dann der Exakeont seine Beobachtungen, die er nach seiner Zurückkunft dem Hofe vorzulegen hat, damit sich der geheime Staatsrath darüber berathschlage, und der König sodann die nöthigen Verordnungen könne ergehen lassen.

Damit aber der König zuvor ganz genau von Allem unterrichtet werde, was er

zum Besten seiner Unterthanen zu thun habe, so sind die Statthalter der Provinzen, wozu man allemal Virtucols zu erwählen pflegt, angewiesen, ihre Bemerkungen über das von dem Minister geführte Protokoll an den Monarchen einzureichen. Solchergestalt erscheinen auch hier die Virtucols ihres felizischen Namens würdig; ihr Charakter und ihre Verrichtungen machen sie zu wahren Vormündern ihrer Mitbürger, deren Wohlfahrt sie überall zu besorgen haben.

Man wundere sich nicht, dafs auch die besondern Angelegenheiten hülfsbedürftiger Familien zu den Gegenständen gerechnet werden, worauf die Exakeonten bey ihren jährlichen Reisen ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Ich beziehe mich auf meine obige Bemerkung, dafs die Felizier in

der Wohlthätigkeit eine allgemeine Pflicht der Nation anerkennen, an deren Erfüllung auch der ganzen Nation gelegen seyn müsse: „Jeder Bürger ist ein Theil des Ganzen,“ sagen sie, „und kein Theil kann leiden, „ohne daſs nicht auch das Ganze mehr oder „weniger leiden sollte. Dieser Einfluſs der „persönlichen Lage jedes einzelnen Mit„glieds auf den ganzen Staatskörper ist in „der Natur der Sache gegründet, und kann „nicht geläugnet werden, ob er gleich für „unsre Sinne oftmals ganz unbemerkbar ist. „Es geht hier eben so, wie mit der Vegeta„tion; eine Menge auf einander folgender, „unsichtbarer Wirkungen machen, daſs „die Pflanzen wachsen, daſs die Bäume im„mer fortgrünen und Früchte tragen.“

Diese Grundsätze der Felizier über die allgemeine Wohlthätigkeit und ihre Wir-

kungen haben zu einigen Anstalten unter ihnen Anlaſs gegeben, welche in dieser Entwickelung ihrer Staatsverfassung mit vollkommenem Rechte einen Platz verdienen.

Man hat nämlich eine Art von Armenkasse errichtet, zu welcher alle Felizier, ohne Ausnahme, zu contribuiren gehalten sind. Aus dieser Kasse werden nicht nur diejenigen unterstützt, welche mehr Kinder haben, als sie ohne Beyhülfe füglich ernähren und gut erziehen können, sondern auch alle diejenigen, welche durch Krankheit oder irgend einen besondern Unfall in Noth gerathen sind.

Ob man gleich zu diesen Beyträgen unnachläſslich verbunden ist, so haben sie doch keinesweges das Ansehen einer Auflage; denn von diesen weiſs man in Feli-

zien gar nichts, wie meine Leser in der Folge umständlicher hören werden. Es ist der Willkühr eines Jeden überlassen, die Summe, welche er zu der Armenkasse beyzutragen gedenkt, alljährlich zu bestimmen. Diese Bestimmungen werden jedesmal in die Register der Urversammlungen eingetragen und öffentlich verlesen. Die Urversammlungen übergeben dann ihre Register dem Districte, welcher sie durch den Druck öffentlich bekannt machen läſst. Man kann sich leicht vorstellen, welche Wirkungen diese Publicität haben muſs, besonders wenn man sich erinnern will, welche Allgewalt der Selbstliebe bey den Feliziern gegeben ist. *)

*) Der Vortheil, welchen diese Kasse gewährt, ist weniger schätzbar, als die heilsamen Folgen, welche eine solche Anstalt für den Nationalcharakter und für die Aufrechthaltung ihres Staatssystems haben muſs.

Die in jedem District gesammelten Beyträge gehören für die Urversammlungen desselben, und werden daher auch auf vorgängiges Ansuchen zum Besten ihrer Mitglieder von dem District verwendet. Die nöthigen Anweisungen werden in den täglichen Districtsversammlungen expedirt, welche aber den allgemeinen Versammlungen davon Rechenschaft ablegen müssen. Auf diese Art wird alle nachtheilige Verzögerung bey den nöthigen Unterstützungen vermieden, und der Werth der Hülfe durch die Schnelligkeit, womit sie ertheilt wird, nicht wenig erhöhet.

Zur Vermeidung alles Mifsbrauchs müssen aber diese Anweisungen erst von dem Statthalter der Provinz unterschrieben seyn, bevor sie vollzogen werden können Diefs wird man sehr zweckmäfsig finden, sobald man sich dessen esinnert, was ich von die-

sen Staatsbeamten und ihrer Berufspflicht gesagt habe.

Die in den Urversammlungen neuerwählten Präsidenten und Syndici pflegen noch besonders die Armenkasse mit irgend einer beliebigen Summe zu beschenken. Man gedenkt derselben in ihrer Bestallungsurkunde, welche sogleich nach ihrer Aufnahme öffentlich verlesen wird.

Diese Gelder sind einzig und allein dazu bestimmt, den Armen zu helfen und unglückliche Privatpersonen zu unterstützen, keinesweges aber für öffentliche, allgemeine Unglücksfälle. Wollte man z. B. damit die Bewohner einer Gegend entschädigen, welche durch Ueberschwemmungen, Hagelwetter und Feuersbrünste gelitten hat, so würde man Gefahr laufen, die Kasse auf einmal zu erschöpfen. In dergleichen Ca-

lamitäten nimmt man die nöthigen Unterstützungen aus der zwoten Kasse, welche die Nation für ihre Wohlthätigkeit errichtet hat. Sollten die jährlichen Summen dieser zwoten Kasse nicht zureichen, so tritt der Fall eines ausserordentlichen Zuschusses ein, für dessen Herbeyschaffung der Monarch, nach vorgängiger Requisition von Seiten der Provincialstände oder des Ausschusses derselben, zu sorgen hat. Eben diess würde stattfinden, wenn der Fall einträt, dass die Gelder der Armenkasse in einem District zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben nicht zureichen sollten.

Die von der Nation zu wohlthätigen Unterstützungen jährlich ausgesetzten Gelder der zwoten Kasse sind der alleinigen Disposition des Monarchen überlassen. Aus ihr nimmt er die gewöhnlichen Gnadengelder,

welche er unter den Namen von Entschädigungen und Aufmunterungen zu vertheilen pflegt. Die Fälle, wo diese Gnadengelder ertheilt werden können, sind seiner weisen Beurtheilung mit Recht anheimgestellt worden; um ihn jedoch vor Hintergehungen zu sichern, ohne dabey seine Freyheit im geringsten einzuschränken, verlangen die Gesetze, daſs in Beziehung auf alle Gnadenbezeigungen, deren jemand für würdig geachtet wird, die gröſste Publicität herrsche; daſs die Ausfertigungen darüber an die Stände oder an den Ausschuſs derjenigen Provinz gerichtet werden, welcher die Vollziehung derselben aufgetragen wird; daſs endlich die Zahlungen nicht eher erfolgen sollen, als bis die Ausfertigung über die zuerkannten Gnadengelder in die Register der Provinz eingetragen worden sind, wozu aber erfordert wird,

dafs in derselben die Beweggründe angeführt sind, welche den König zu der erwiesenen Gnadenbezeigung vermocht haben. Ist diefs unterlassen worden, so kann jeder Einzelne die Aufnahme der königlichen Ausfertigung durch sein alleiniges Weigern hintertreiben. Wollten aber die Administratoren keine Rücksicht darauf nehmen, so müfsten sie für ihre eigne Person dafür stehen, und hätten einen nachdrücklichen Verweis zu erwarten. Noch mehr, man überreicht alljährig dem Gubernatorium, und selbst der Nationalversammlung, wenn sie beysammen ist, ein Verzeichnifs von allen Gnadenbezeigungen, welche der Monarch während dem Lauf des Jahres zuerkannt hatte, und welches dann durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird.

Wie genau mufsten nicht diejenigen, welche solche Gesetze geben konnten, das

menschliche Herz kennen! Ihr Scharfsinn hatte die mächtige Wirkung voraus gesehen, welche der Gedanke auf die Selbstliebe haben würde, daſs eine ganze aufgeklärte Nation Zeuge von unsern Handlungen seyn, und sie mit strengem Patriotismus prüfen werde. Einen vorzüglichen Beyfall scheint mir auch die dem Veto eines Einzigen beygelegte Kraft zu verdienen. Die Felizier waren zu dieser Einrichtung besonders durch die Bemerkung bewogen worden, daſs die Miſsbräuche nicht auf einmal entstehen, sondern sich nur nach und nach einzuschleichen pflegen; daſs dabey folglich die geringste Nachlässigkeit eben so gefährlich werden kann, als die kleinste Oeffnung an den Ufern eines Stroms: sie wäscht sich allmälig aus, wird unvermerkt gröſser, und, eh' man sich's versieht, ist der stärkste Damm durchbrochen. So bald

man sich's erlaubt, irgend ein Gesetz, es sey welches es wolle, zu verletzen, so bald wird auch der Nachdruck aller übrigen geschwächt, und ihre Heiligkeit geht verloren. *)

Alle Gelder, welche aus der Armenkasse fliefsen, erhält man als ein wohlthätiges Geschenk der Nation. Man hat

*) Diese bey der Verwaltung der Hülfskasse eingeführte Polizey erlaubt es nicht nur dem Könige nicht, irgend eine Unterstützung ohne triftige Gründe zu bewilligen, sondern hält auch einen Jeden ab, ihn, ohne hinreichende Ursachen, darum anzugehen; so sehr fürchtet man sich in Felizien vor der Censur des Publicums. Niemand würde ihrer Strenge entgehen, der hierin die Gnade des Monarchen hintergangen und eine unverdiente Unterstüzung erschlichen hätte; sie würde sich, nach Beschaffenheit der Umstände selbst bis auf den Minister erstrecken, der eine solche Anweisung ausgefertigt hätte, ohne sich vorher pflichtmäfsig nach der wahren Lage der Sachen erkundigt zu haben.

aber noch eine andere sogenannte **Hülfskasse** für das ganze Reich errichtet, welche die Aufmunterung zum Ackerbau und zur Industrie beabsichtet, indem sie den thätigen Bürgern, nach Beschaffenheit der Umstände, gröſsere oder kleinere Summen auf bestimmte Zeiten ohne Zinsen vorschieſst. So würde z. B. ein Landwirth, der in sehr gutem Rufe steht, und der sich durch irgend einen Unfall auſser Stand gesetzt sähe, seine Wirthschaft ferner zu betreiben, seine Zuflucht zu dieser Hülfskasse nehmen können. Eben dieses Vortheils würde ein Kaufmann von anerkannter Rechtschaffenheit und Klugheit genieſsen, dessen Vermögensumstände durch ein Unglück der Art zerrüttet worden wären, wovor uns menschliche Klugheit nicht sicher stellt. Wer ferner ein nützliches Unternehmen auszuführen, eine neue Fabrik anzulegen,

einen Kanal zu graben, eine beträchtliche Leede urbar zu machen, einen Sumpf auszutrocknen, oder andere ansehnliche Verbesserungen seiner Ländereyen zu bewerkstelligen gedenkt, der kann auf die Unterstützung dieser Kasse rechnen, so bald sein Plan untersucht und genehmigt worden ist. Jeder Fabrik und Manufactur, welche sich in Verlegenheit befindet, wird endlich diese Unterstützung gewährt, so bald es ausgemacht ist, daſs sie die miſsliche Lage, in der sie sich befindet, nicht selbst verschuldet hat. *)

Die Summen, welche diese Kasse besitzt, sind sehr beträchtlich, und nehmen niemals ab, ungeachtet des Verlustes, dem

*) Man sieht hieraus, daſs gute Sitten, ein gutes Betragen, und ein guter, wohlgegründeter Ruf ein sehr schätzbares Gut seyn müssen. — Wie doch in diesem Staat alles zusammenhängt, alles auf einen gemeinschaftlichen Zweck hinwirkt!

sie von Zeit zu Zeit ausgesetzt ist. Im letzten Kapitel, wo von den öffentlichen Einkünften gesprochen wird, werde ich die Quellen anzeigen, welche diesen Abgang beständig ersetzen.

Ueber alle diese Gegenstände verbreitet sich die Wohlthätigkeit des Monarchen; sie machen einen wesentlichen Theil der Untersuchungen aus, mit denen sich die Exakeonten auf ihren Reisen, in Gemeinschaft der Districtsbeamten und der Statthalter jeder Provinz, beschäftigen. Es ist unglaublich, welches Leben diese Anstalten, verbunden mit einer väterlichen Sorgfalt in der Ausführung, in dem ganzen Staatskörper verbreiten. Heil dem Volke, das sich so segensreicher Quellen seiner öffentlichen Glückseligkeit zu erfreuen hat!

Aufser den vierzig Exakeonten sind für den grofsen Staatsrath noch zehn Supernu-

merare bestimmt, welche nach der Ancien-netät in die erledigten Stellen einrücken, und auſserdem die Geschäfte derjenigen Exakeonten übernehmen, welche durch Krankheit oder andere Zufälle von ihren Dienstverrichtungen auf einige Zeit abgehalten werden.

Die Wahl dieser Supernumerare ist dem Könige anheimgestellt; denn man kann nicht verlangen, daſs er Jemand zu seinem Rathgeber und zum Gehülfen seiner Regierungsgeschäfte annehme, den er nicht auch mit seinem Vertrauen beehren könne. Da jedoch die ihnen obliegenden Verrichtungen auf die ganze Nation Bezug haben, so muſs auch der ganzen Nation ungemein viel daran gelegen seyn, daſs der Monarch in seiner Wahl nie getäuscht werde.

Die Gesetze haben daher verordnet, daſs das Gubernatorium von der vorhaben-

den Wahl eines neuen Vice-Exakeonten allemal unterrichtet werden solle, damit dasselbe den Charakter des Mannes, auf welchen der König seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, prüfe, und wenn es keine Flecken an demselben findet, recht avthentisch erkläre, daſs er für die ganze Nation ein Gegenstand des vollkommensten Vertrauens sey.

Da indeſs alle Exakeonten aus der Klasse der alten Notabeln genommen werden, und diese aus lauter Staatsbürgern besteht, deren öffentlicher und häuslicher Lebenswandel ohne allen Tadel ist, so kann man immer schon im voraus wissen, daſs das Gubernatorium nichts gegen den Candidaten einwenden werde. Demungeachtet ist diese Einrichtung gar nicht überflüſsig; sie läſst die Nation an der Ernennung der ersten Diener des Staats Theil nehmen, und be-

fördert dadurch die Autorität dieses respectabeln Corps, welche zur Erfüllung seiner wichtigen Pflichten gegen den Staat unentbehrlich ist. Die ausgezeichnete Verehrung, welche man ihm ohne Einschränkung zugesteht, beweist auch, daſs die Gesetzgeber ihres Zwecks hierbey nicht verfehlt haben. *)

Aus den vierundzwanzig Mitgliedern des innern Staatsraths wählt sich der König vier Minister, unter welche alle Reichsangele-

*) Ueberall sieht man, wie dem Monarchen alle Gewalt zum Gutesthun ertheilt, die Macht aber, Böses zu stiften, benommen worden ist. So kann er z. B. im obigen Fall allemal eine gute Wahl treffen, aber nie eine schlechte. Warum sollte auch die Nation, welche mit dem Monarchen ein einziges, ungetheiltes Interesse hat, nicht auch bey einer so wichtigen Wahl mitwirken und die Güte derselben durch ihren Beytritt bestätigen? Muſs nicht die väterliche Sorgfalt des Königs dadurch vorzüglich beruhigt werden?

genheiten vertheilt sind. Diese bestehen nämlich in dem Departement des Seewesens, der Landmacht, der auswärtigen und der innern Angelegenheiten.

Der Namen Philanax, welchen jeder Minister führt, ist aus zwey Worten zusammengesetzt, von welchen das eine in der felizischen Sprache das Oberhaupt einer grofsen Familie, das andere aber einen Freund bezeichnet, der sich freywillig zur Bürgschaft darstellt. Macht man davon eine Anwendung auf die Minister, so erkennt man in ihnen die Freunde und Bürgen des Königs.

Ich habe bereits oben bemerkt, dafs kein Befehl des Königs vollzogen werden kann, welcher nicht unter der gehörigen ministeriellen Form ausgefertigt worden ist. Kein Minister kann aber einen den Gesetzen

offenbar zuwiderlaufenden Befehl ausfertigen, ohne sich des Verbrechens der beleidigten Nation schuldig zu machen, und deswegen zur gebührenden Verantwortung gezogen zu werden. Er würde der verdienten Strafe, nämlich der Entsetzung seiner Stelle und sogar der Beraubung des Bürgerrechts, nicht entgehen, einer Strafe, die bey den Feliziern schrecklicher ist, als unmittelbarer Verlust des Lebens.

Die Philanakten dürfen sich unterdeſs für die Verantwortlichkeit, der sie durch das Gesetz unterworfen sind, gar nicht fürchten, da in Ansehung derselben nicht die geringste Willkühr stattfindet. Es muſs auch hierüber etwas Gewisses bestimmt seyn, weil sie sich auſserdem entweder zuletzt selbst vernichten, oder einen Jeden von dem Ministerium zurückschrecken würde.

Der Minister ist vor allem Vorwurf gesichert, und kann wegen des Erfolgs auf keinerley Weise in Anspruch genommen werden, so lange er die von den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln und Formalitäten beobachtet; er würde aber unnachläſslich für den Erfolg stehen müssen, sobald er diese Vorschriften aus den Augen setzte; selbst dann noch würde er strafbar seyn, wenn die Sache gute Folgen haben sollte, weil er sich doch immer noch an der Unverletzlichkeit der Gesetze vergangen hätte.

Der Grund dieser Verantwortlichkeit ist leicht zu begreifen: die Felizier wollten nämlich die vollziehende Gewalt gegen alle Unternehmungen sicher stellen, welche sie sich theils gegen sich selbst, theils gegen die Nation erlauben könnte. Um diesen doppelten Vortheil zu erreichen, erklärten

sie vorerst den Depositarius der vollziehenden Gewalt für unverletzlich, sahen sich aber eben deswegen genöthigt, die Verantwortlichkeit der Minister einzuführen, durch welche dieser Depositarius seine Macht ausübt. Die Verantwortlichkeit der Minister und die Unverletzlichkeit der Person des Monarchen, als Monarchen, hängen also wesentlich mit einander zusammen, und erhalten gemeinschaftlich die öffentliche Ordnung im Staate.

Wenn zur Zeit einer Thronerledigung der Thronfolger noch nicht das sechszehnte Jahr erreicht hat, so verordnet die Nationalversammlung einen Regenten, welcher, bis zur Regierungsfähigkeit des jungen Königs, die Regierung des Reichs zu verwalten hat. Er mufs aus den sechs ältesten Virtucols, welche nicht schon eine Minister-

sterstelle bekleiden, gewählt werden, und ist im Grunde blos das Oberhaupt eines, aus den vier Philanakten bestehenden Regentschaftsrathes. Ohne einhällige Zustimmung derselben kann er nichts befehlen, sondern mufs alsdann die Sache vor den innern Staatsrath gelangen lassen, welcher sich darüber berathschlagt, und sie, mit Zuziehung des Regenten und dessen vier Regentschaftsräthen, nach der Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Hierbey verdient noch bemerkt zu werden, dafs die Einstimmigkeit der vier Regentschaftsräthe oder Minister nicht hinreichend ist, sie in den Fällen von der Verantwortlichkeit zu befreyen, wo sie derselben unterworfen sind. Dieses Gesetz ist sehr weise; denn dadurch wird der unzeitigen Nachsicht vorgebeugt, welche sich

ein Minister gegen den andern, oder gegen den Regenten erlauben dürfte.

Natürlicher Weise kann dem Regenten seine Würde genommen, und auf einen Andern übertragen werden. Denn da es der Nation, als sie ihm dieselbe anvertraute, freystand, die Dauer derselben zu beschränken, so muſs ihr auch allerdings das Recht verbleiben, die anvertraute Regentschaft zu jeder Zeit zurück zu nehmen, wo sie es für gut befindet. Hierin liegt eben ein Grund mehr, warum man in Felizien niemals etwas von der Regentschaft zu befürchten hat. Doch wie lieſs sich auch ein Miſsbrauch derselben bey einer Nation gedenken, welche, ihrer Verfassung zufolge, immer nur nach Gesetzen regiert wird, die sie sich selbst gegeben hat?

Von der Regentschaft hat man die Tutel oder die Aufsicht über die Person des

jungen Prinzen abgesondert, und letztere der Königinn Mutter überlassen, in deren Ermangelung zween von der Nation erwählte Virtucols die Tutel übernehmen. Die Felizier haben diese Maafsregeln ergriffen, um alle Bedenklichkeiten zu heben, wozu vielleicht die Seitenverwandten der regierenden Linie, durch Privatabsichten verleitet, Anlafs geben könnten.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Organisation der vollziehenden Gewalt in Rücksicht auf Krieg und Frieden.

In den vorhergehenden Kapiteln haben meine Leser die königliche Macht in Hinsicht auf die innern Angelegenheiten des Reichs kennen gelernt, jetzt werde ich sie ihnen unter einem andern Gesichtspuncte darstellen, nämlich in ihrem Verhältniſs zu auswärtigen Mächten und in Rücksicht ihres Einflusses auf Krieg und Frieden. Dieser Theil der felizischen Verfassung hat seine Organisation bis auf den heutigen Tag unverändert behalten, wie er sie unter Adelstans Regierung von der ersten Nationalversammlung bekommen hatte. Man er-

laube mir daher, daſs ich einen treuen Auszug aus dem Protokoll der Versammlung hersetze, welches über die Verhandlungen dieses Gegenstandes ist geführt worden. Man wird daraus die Decrete nebst den dabey obgewalteten Beweggründen kennen lernen, und sie vielleicht interessant genug finden, um durch die Ausführlichkeit und Länge derselben nicht ermüdet zu werden.

Noch hatte sich die Nationalversammlung nicht mit dem beschäftigt, was man Politik zu nennen pflegt; noch hatte sie ihre Aufmerksamkeit nicht auf die unter den Nationen gegenseitig stattfindenden Verhältnisse und auf die vielbedeutenden Grundsätze gerichtet, welche sie um ihres eignen Besten willen gegen einander zu beobachten haben, als man sich endlich erinnerte, daſs man seine Blicke auch auf das

Ausland richten müsse. Man machte also das Recht über Krieg und Frieden zum Gegenstande der Tagesordnung für die nächste Sitzung, um in derselben zu bestimmen, ob es dem Monarchen ausschliefslich überlassen werden solle, oder nicht?

Adelstan war nicht zugegen, als man diesen Entschlufs fafste; er wurde aber von Wahrmund davon, so wie von der Stimmung unterrichtet, in welcher sich die mehrsten Deputirten zu befinden schienen. Sie nahmen daher die nöthige Abrede über das Benehmen, welches er, der König, und sein würdiger Freund beobachten wollten.

Die bestimmte Sitzung wurde von einem jungen Offizier, Namens Bellomann, eröffnet, der für die Lebensart, der er sich ergeben hatte, sehr eingenommen war, und viele natürliche Beredsamkeit besafs. Er

bemühte sich zu zeigen, daſs man das Recht über Krieg und Frieden der Einsicht und Klugheit des Monarchen unbedingt überlassen müsse, oder ihm höchstens die Verbindlichkeit auflegen dürfe, den geheimen Staatsrath dabey um seine Meinung zu fragen, dem man in dieser Hinsicht ein *votum consultativum*, keinesweges aber ein *votum decisivum* ertheilen könne. *) Wollte man dem Staatsrath eine entscheidende Stimme zugestehen, so würden es die Exakeonten und nicht der Monarch seyn, welche diesen Theil der Souveränität ausübten; eine Einrichtung, welche die Monarchie zerstören müsse, und sehr traurige Folgen nach

*) Das Votum consultativum überläſst es noch immer dem Gutdünken des Königes, zu thun oder zu lassen, was ihm beliebt; das Votum decisivum muſs er aber befolgen, es mag nun seinen Beyfall haben oder nicht.

sich ziehen könne. Er gründete seine letztere Behauptung auf das grofse Interesse, welches der Monarch haben müsse, seine Krongüter gegen jeden Verlust zu sichern, da hingegen kein Staatsrath dieses Interesse haben, sondern sogar durch entgegengesetzte Absichten zu unpatriotischen Maafsregeln verleitet werden könne. „Ja, sagte „er, so lange Menschen Menschen bleiben, „so lange ist es auch möglich, dafs Mini„ster und andere zeitige Diener eines gros„sen Reichs, durch persönliche Rücksichten „verblendet, zu einer Zeit für den Krieg „stimmen, wo er der Nation zum Nach„theil gereicht, und dafs sie sich zu einer „andern Zeit für den Frieden erklären, wo „das allgemeine Beste des Staats eine Kriegs„erklärung erforderte.“

Bellomann schilderte mit lebhaften Farben, wie wichtig für jede Nation mächtige

Bundesgenossen wären, und wie nothwendig es sey, seinen Feinden zuvorzukommen, wenn man ihre gefährlichen Absichten entdeckt habe. Solche Entdeckungen wären aber ohne geheime Verständnisse in den Kabineten auswärtiger Mächte nicht denkbar; er sprach viel über die Schnelligkeit, mit welcher man in solchen Fällen die gehörigen Maafsregeln ergreifen müsse, und die sich mit dem langsamen Gange vorläufiger Berathschlagungen nicht vereinigen lasse; er bemerkte ferner, dafs jeder Plan zu einem vorhabenden Kriege mancherley Unterhandlungen veranlasse, deren guter Erfolg von der Geschicklichkeit abhinge, mit der man sie auch vor dem scharfsichtigsten Auge verborgen halte; ja er beschlofs sogar mit der Behauptung, dafs der Krieg nach einem anhaltenden Frieden nothwendig werde, wenn man verhüten wolle, dafs

der Staatskörper nicht in stumpfe oder weichliche Unthätigkeit eingeschläfert, dadurch schwächlich gemacht und endlich aller seiner Kräfte beraubt werde.

Diese mit Feuer und Würde gehaltene Rede machte auf die Nationalversammlung den stärksten Eindruck; schon hatte sich der Enthusiasmus des jungen Redners seinen Zuhörern in dem Grade mitgetheilt, daſs sie im Begriff standen, seinen Vorschlag zu decretiren, als man der Versammlung die Ankunft des Königs meldete. Gleich darauf erschien er selbst; man trug ein beträchtlich groſses Kästchen vor ihm her, welches er auf dem Bureau niedersezzen lieſs. *)

*) Aus dem Erfolg, welchen Bellomanns Rede hatte. sieht man, wie weise die Römer handelten, daſs sie die griechischen Redner nicht lange bey sich duldeten. Die Beredsamkeit eines verdorbenen,

Nachdem sich der Monarch niedergelassen hatte, redete ihn Wahrmund folgendermaſsen an: „Die Liebe und das Vertrauen, welches Ew. Majestat der Nation „eingeflöſst hat, ist so groſs, daſs sie auf „dem Punkt steht, ihrem Könige und selbst „dessen Nachfolgern ein willkührliches Recht über Krieg und Frieden zu „übertragen. Ich sage: ein willkührliches Recht; denn das ist es in der That, „sobald Krieg und Frieden einzig und allein dem Gutdünken Ew. Majestät überlassen werden.“

Adelstan antwortete mit allen Zeichen der Verwunderung: „Höre ich recht, oder „habe ich den Sprecher nicht verstanden? „Wie, Wahrmund, sollte mir die Nation

oder von irgend einer starken Leidenschaft irre geführten Mannes gleicht einem Schwerte in den Händen eines rasenden Menschen.

„etwas geben wollen, was sie selbst nicht
„hat? Mit welchem Grunde könnte sie mei-
„ner Willkühr die Ausübung eines Rechtes
„überlassen, das selbst für sie kein Gegen-
„stand der Willkühr ist? Seit wenn ist der
„bloſse Wille eines Monarchen hinreichend,
„zu bestimmen, was gerecht oder unge-
„recht ist? Und wenn nun der Monarch
„kein solches Privilegium hat, was könnte
„ihm, diesem ersten Diener der Gerechtig-
„keit, die Befugniſs ertheilen, sie gerade-
„hin zu verletzen? Was sollte also die
„Stellvertreter der Nation bewegen, ihrem
„Oberhaupte die Macht zu ertheilen, zu
„thun, was er nie thun darf? Ich lese
„auf den Gesichtern meiner Zuhörer die
„Verwunderung über diese unerwarteten
„Fragen; wohlan, ich will sie rechtferti-
„gen, und erbitte mir daher die unge-
„theilte Aufmerksamkeit der Versammlung,

„um mir in der Ausführung der grofsen „Wahrheiten zu folgen, welche mir zu je„nen Fragen Anlafs geben."

Nun zeigte Adelstan, dafs man bey der Gerechtigkeit nicht die geringste Willkühr könne stattfinden lassen, sondern sie als ein allgemeines Gesetz betrachten müsse, welches die Gottheit selbst allen vernünftigen, für kurze Zeit auf die Erde gesetzten Wesen ertheilt habe; dafs die Beobachtung dieses Gesetzes für ganze Nationen in ihrem Betragen gegen einander wo möglich eine noch heiligere Pflicht seyn müsse, als für die Handlungen einzelner Personen; dafs man nur das namenlose Elend betrachten dürfe, welches die Verletzung dieser Pflicht zur Folge habe, um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen; und dafs die Menschen, welche die

Gerechtigkeit aus ihrer Mitte verbannt hätten, weit grausamer werden würden, als es selbst die wildesten Thiere sind, die sich doch wenigstens nicht unter einander selbst bekriegen. *)

„O, Ihr weisen und tugendhaften Feli„zier," fuhr er hierauf fort, „die Ihr in

*) Mit Recht sagte Adelstan, daſs die Pflicht der gegenseitigen Gerechtigkeit für ganze Nationen noch heiliger sey, als für einzelne Personen. Wenn ich mir die eilfhundert und zweyundneunzigtausend Menschen denke, welche der Ruhmsucht Cäsars aufgeopfert wurden, so möchte ich ausrufen: „Ach! was würde aus unsrer Erde werden, wenn sie viele solche Cäsars ernährte?" Cäsar selbst macht uns diese schreckliche Berechnung, unter welcher noch überdieſs die vielen Schlachtopfer der durch ihn erregten Bürgerkriege nicht begriffen sind. Wie thöricht doch die Menschenkinder sind! Solche Ungeheuer werden von uns bewundert, ihre Vergewaltigungen gerühmt, und doch klagen wir gegen den Himmel, wenn er uns irgend ein vorübergehendes Ungemach zuschickt.

„dem ersten Kapitel unsers Nationalcodex
„erklärt habt, daſs das Eigenthum der Per-
„sonen und der Güter der Grund unsrer
„Staatsverfassung seyn solle, wollt Ihr
„wohl in dem folgenden Kapitel festsetzen,
„daſs Eure Könige nach Willkühr mit Eu-
„rem Leben und über Euer Vermögen schal-
„ten, ja, was noch ärger ist, Euch zu Skla-
„ven ihrer Leidenschaften und zur Geiſsel
„für andere Nationen machen können? Ihr
„würdet solchergestalt die benachbarten
„Völker der Discretion Eurer Könige über-
„lassen; wer hat Euch aber ein solches
„Recht über fremde Nationen ertheilt? Wie
„entehrend wär für uns ein solcher, in die-
„sen Grundgesetzen enthaltener Wider-
„spruch! Nein, nein, Gott ist unendlich
„gerecht und gütig; er kann also nicht
„mehrere Millionen Menschen erschaffen
„haben, damit sie der Ball eines Einzigen

„seyn sollten.' Dieſs zu behaupten, wär „eine Gotteslästerung; Ihr würdet Euch „derselben schuldig machen, wenn Ihr Eure „Könige über die Gesetze des Ewigen er„heben, und sie zu einzigen, willkührlichen „Schiedsrichtern über Krieg und Frieden „machen wolltet. *)

„Es ist wahr, eine Nation kann Frey„heit und Eigenthum nur durch die Waffen „gegen die Unternehmungen der Auslän„der behaupten; aber was kann sie berech„tigen, auch auſser diesem Fall mit Jemand „Krieg zu führen? Kein vernünftiges We„sen wird wohl je des Gedankens fähig „seyn, daſs Uebermacht dem Stärkern ein „Recht

*) Fürsten, welchen der Krieg Vergnügen gewährt, haben sich gewiſs den Antoninus Pius nicht zum Muster genommen: „Ich will lieber," sagte er, „einen einzigen Bürger erret„tet, als zehntausend Feinde erschlagen ha„ben."

„Recht zur Unterdrückung des Schwächern
„ertheile. Spricht nicht vielmehr das uns
„angeborne Gesetz der Gerechtigkeit in
„unsrer Seele laut für den Schwachen? und
„ist es nicht die Gottheit selbst, welche
„durch diefs Gesetz zu uns Menschen spricht?
„Wehe, wehe dem Volk, das dieser Stim-
„me nicht achtet! Es würde sich als einen
„gemeinschaftlichen Feind aller andern Völ-
„ker zeigen, würde sie zu einem allgemei-
„nen Bündnifs gegen sie berechtigen und
„auffordern!

„Weit entfernt sey von uns eine solche
„Verirrung! Lafst uns vielmehr kaltblütig
„bedenken, dafs die Natur das Glück jeder
„einzelnen Nation zur Vermehrung des all-
„gemeinen Wohlseyns anderer Nationen be-
„stimmt hat. Um dieses Vortheils theil-
„haftig zu werden, bedarf es weiter nichts,

„als daſs man den natürlichen Wirkungen
„nicht entgegen arbeite, und die Freyheit
„nicht einschränke, welche sie einander nä-
„her bringen, vereinigen und zu einer einzi-
„gen groſsen Gesellschaft machen soll. *)

„Diese heiligen und wichtigen Wahrhei-
„ten werden stets die Basis meines Regie-
„rungssystems seyn; auf sie gründet sich
„der Entwurf zu einem Decret, das ich Eu-
„rer Aufmerksamkeit empfehle. Ich werde
„mich nachher entfernen, damit Ihr Euch
„desto freyer berathschlagen möget.

„Vorher muſs ich Euch aber noch be-
„merken, daſs Ihr keineswegs bevollmäch-

*) Alle Welt weiſs es, daſs Heinrich IV, mit Recht der Groſse genannt, für Europa einen ähnlichen Plan entworfen hatte; aber unglücklicher Weise erschien dieser philosophische Held um viele Jahrhunderte zu früh auf unserm armen Erdenrund.

„tiget, keineswegés befugt seyd, meinen „Händen die Gewalt anzuvertrauen, von „welcher hier die Rede ist. Erinnert Euch „dessen, was die Instructionen aller Pro„vincialstände besagen, daſs nämlich unsre „Kriegsmacht eine solche Einrichtung er„halte, welche alles Willkührliche von dem „Gebrauch derselben entfernt, so daſs auch „die Ausländer durch das Uebergewicht „unsrer Macht nicht beunruhigt werden „können. Dieſs ist *der ungezweifelte Wille* „*der Nation*; sie hat ihn Euch deutlich „zu erkennen gegeben, Ihr müſst „ihn entweder befolgen, oder Eure heili„gen Pflichten gegen die Nation verra„then. *)

*) Welche vortreffliche Lehre in dem Munde eines Königes! Die Achtung, welche er für einen deutlich erklärten Willen der Nation an den Tag legt und empfiehlt, verdient in der That unsre ganze Bewunderung!

„Es bleibt mir nun nur noch von dem „Kästchen zu sprechen übrig, welches Ihr „da vor Euch stehen seht: Es enthält die „Urkunden der zwischen uns und auswärti-„gen Nationen bestehenden Tractaten. Euch „kommt es zu, zu untersuchen und zu be-„urtheilen, ob und in wie ſern die für uns „daraus entspringenden Verbindlichkeiten „weder unser gemeinschaftliches Staatsin-„teresse, noch die Gerechtigkeit verletzen, „welche wir gegen alle Nationen zu beob-„achten haben. Je nachdem das Resultat „dieser Prüſungen verneinend oder beja-„hend ausfällt, werdet Ihr die Verträge ent-„weder bestätigen, oder bey Euren Bunds-„genossen darauf antragen, daſs man sie „abändere, und dabey lediglich solche „Grundsätze beſolge, welche mit der ächten „Politik, ſolglich auch mit den unabänder-„lichen Vorschriften der Vernunſt verein-

„bar sind. Wir dürfen nicht befürchten, „dafs irgend eine Nation diese Vorschläge „verwerfen werde; sie sehen alle ein, dafs, „wenn je eine rechtliche Absicht denkbar „ist, welche ein Volk mit dem andern ver- „bindet, der einzige Gegenstand derselben „vermehrte Sicherheit und erweiterte, ge- „genseitige Freyheit seyn könne.

„Möchten doch alle Nationen in glei- „chem Grade von der Gerechtigkeit be- „herrscht werden! Dann wären sie durch „das Band ihres gemeinschaftlichen Vor- „theils unmittelbar vereinigt; dann würde „ich Euch zurufen: zerreifst diese Urkun- „den, denn wir haben sie nicht mehr nö- „thig. Allein Ihr wifst wohl, wie weit die „Völker unsers Erdtheils von der Anwen- „dung dieser heilsamen, mit ihrem Vor- „theil so genau verbundenen Wahrheiten,

„entfernt sind; Euch sind die häufigen und „höchst nachtheiligen Erschütterungen nicht „unbekannt, welche die barbarische Ero„berungssucht veranlaſst, und es jeder Na„tion zum Bedürfniſs macht, sich durch „Conföderationen dagegen zu sichern. „Denn wollten alle Nationen ruhig zuse„hen, wie das Oberhaupt eines mächtigen „Reichs seine raubsüchtigen Plane ausführte, „und einen kleinen Staat nach dem andern „seinem Zepter unterwürfig machte, so „würde am Ende keine einzige übrig blei„ben, welche durch die Eroberungen die„ses Ruhmsüchtigen nicht in Gefahr gera„then müſste. *)

*) Der ungeheure Anwachs der römischen Macht zeugt von der Wahrheit dieser Behauptung; sein endlicher Fall beweiſst aber auch, daſs ein grosses Reich, in dem die Gerechtigkeit nicht zur Basis seiner Constitution gemacht wurde, weiter nichts ist, als ein eherner Koloſs mit irdenen Füſsen.

„Kann man uns überdiefs nur dadurch „schaden, dafs man uns vom festen Lande „her angreife? oder ist nicht auch die Frey- „heit unsrer Häfen eine wesentliche Beding- „nifs unsers Wohlstandes? Diese schätz- „bare Freyheit wär aber verloren, sobald „es einer von den Seemächten gelänge, die „Herrschaft über das Meer an sich reifsen.

„Ich gebe gern zu, dafs eine solche „Usurpation von einer, das feste Land be- „wohnenden Nation nie zu befürchten ist, „so sehr auch übrigens ihre günstige Lage „am Meer, ihre Reichthümer und die gros- „se Volksmenge, aus der sie bestehen soll, „die Herrschaft des Meeres begünstigte: „Denn alle andere Nationen würden über „diese herfallen, und sie mit Gewalt zwin- „gen, dafs sie dasjenige wieder freygebe, „was, der Natur gemäfs, frey seyn soll.

„Gesetzt aber, unsere apathische Philoso-
„phie hätte es einer mächtigen Nation von
„Insulanern, welche natürlich nur zu Was-
„ser angegriffen werden können, möglich
„gemacht, die Marine anderer Völker nach
„und nach zu vernichten, und sich ihrer Be-
„sitzungen jenseits des Meeres zu bemäch-
„tigen, so würde sie endlich auch die ab-
„solute Herrschaft über unsern ganzen See-
„handel an sich zu reifsen wissen, würde
„uns ihr, durch willkührliche Gesetze über
„den Ein- und Verkauf unsrer Waaren,
„nach Belieben zinsbar machen. Ihre Herr-
„schaft würde um so fester gegründet seyn,
„je mehr wir durch den Verlust der freyen
„Schiffahrt, die sie sich ausschlüssig vor-
„behalten würde, aufser Stand gesetzt wä-
„ren, unsre Seemacht zu unterhalten.

„Diefs, Felizier, sind die Betrachtun-
„gen, welche mich überzeugen, dafs wir

„mit auswärtigen Land - und Seemächten
„Bündnisse unterhalten müssen. Allein ich
„bin auch vollkommen überzeugt, daſs sie
„nur in so fern von Dauer seyn können, als
„sie die gerechten Forderungen anderer
„Nationen nicht verletzen, und dem allge-
„meinen Interesse aller verbündeten Theile
„entsprechen. Dieſs ist die einzige Garan-
„tie für die unter den Völkern abgeschlos-
„senen Verträge."

Jetzt, da Adelstan seine Rede geendet hatte, stand er auf, um die Versammlung zu verlassen. Aber von allen Seiten wurde er zu bleiben gebeten. „Ach," rief man, „verlaſs uns nicht, guter Vater! schenke „uns noch ferner Deine erhabene Gegen-„wart, weiser König! sie soll unsre Unbe-„fangenheit im Stimmen nicht hindern; „Deine Einsicht, Deine tiefen Kenntnisse,

„erleuchten unsern Verstand," und erwei-
„tern dadurch unsere Freyheit." Der König gab ihren Bitten nach, und liefs dann das mitgebrachte Project zu einem Decrete vorlesen. Es lautet also:

1) Die Felizier entsagen allen Eroberungen; die Gerechtigkeit, auf welche die Verfassung ihres Staats gegründet ist, wird es ihnen vielmehr stets zur heiligen Pflicht machen, das Eigenthum und die Freyheit anderer Nationen zu respectiren.

2) Sie werden nie die Waffen gegen irgend eine Nation ergreifen, als in den, durch ihre Tractaten bestimmten, und dieser Nation bekannten Fällen.

3) Alle ihre Bündnisse mit auswärtigen Mächten sollen das Gepräge jener Verbrüderung tragen, welche von Natur

zwischen allen Völkern stattfindet, und die durch ihre Civilisation noch mehr vervollkommnet werden muſs. Der Zweck dieser Bündnisse wird lediglich in der gegenseitigen Erhaltung ihres Eigenthumms und ihrer Freyheit bestehen.

4) Die gegenseitigen Versprechungen der contrahirenden Mächte müssen allezeit in deutlichen und von aller Zweydeutigkeit entfernten Ausdrücken abgefaſst seyn, so daſs sie bestimmt die Fälle angeben, wo die stipulirte Hülfe stattfinden, und die Art und Weise festsetzen, wie sie bewirkt werden soll.

5) Diese Fälle können nur von zwiefacher Art seyn, nämlich der Fall einer Vertheidigung gegen einen entweder

bereits erfolgten oder doch nahen, ungerechten Angriff, und der Fall einer verweigerten Entschädigung für unrechtmäfsig zugefügte Verletzungen.

6) Da wir durch solche Bündnisse weder unsere noch unserer Alliirten Besitzungen vergröfsern wollen, folglich auch das Interesse anderer Mächte dadurch nicht beeinträchtiget wird, sondern es ihnen vielmehr freysteht, sich selbst an die Bundsgenossen anzuschliefsen, so soll auch in Beziehung auf diese unsre Bündnisse die gröfste Publicität herrschen. *)

*) Es ist mir unbegreiflich, wie eine grofse edle Nation jene falsche Politik annehmen könne, welche sich überall versteckt und im Dunkeln auf ihren Nachbar lauert. Nur der furchtsame Schwächling und der Bösewicht pflegen sich zu verbergen; „scelus odit lucem."

7) In allen durch diese allgemein bekannten Bündnisse festgesetzten Fällen kann der König von Felizien Krieg erklären, ohne die Nation vorher um Rath gefragt zu haben. Letztere wird dagegen für die baldige Herbeyschaffung der benöthigten Summen die gröſstmöglichste Sorgfalt tragen. *)

8) Wenn aber eine andere in den Tractaten nicht vorherbestimmte Veranlassung zum Kriege eintritt, so kann ihn der König nicht erklären, ohne vorher mit der Nationalversammlung Rücksprache genommen und deren Zustimmung erhalten zu haben. Indeſs je-

*) Denn es würde hier überflüſsig seyn, die Nation noch besonders um Rath zu fragen, da sie die Kriegserklärung durch die Sanction des Tractacts, der dazu Anlaſs giebt, im voraus genehmigt hat. Die folgenden Artikel des Decrets heben alle weitern Bedenklichkeiten.

doch der Monarch die Nationalversammlung aufserordentlich zusammenberuft, und diese sich über die Sache berathschlagt, kann er die nöthigen Zurüstungen veranstalten, und überhaupt alle Maafsregeln provisorisch ergreifen, welche er nach seinen Einsichten für nothwendig hält. *)

9) Kein Bündnifs wird in der Folge für einen von der felizischen Nation geschlossenen und für sie verbindlichen Vertrag gehalten werden, wenn es nicht zuvor von ihr in der Nationalversammlung untersucht und genehmigt worden ist.

10) Weil man jedoch aus keinem andern Grunde Krieg führt, als um sich

*) „Si vis pacem, para bellum!" willst du Frieden erhalten, so rüste dich zum Kriege.

den Frieden zu verschaffen, und dieser nicht bald genug wieder hergestellt werden kann, so soll der Monarch auch jederzeit uneingeschränkte Freyheit haben, ihn seinem Volke wieder zu geben, und in dieser Rücksicht die erforderlichen Friedensschlüsse einzugehen berechtiget seyn. Entstehen aber hieraus für die Nation neue Verbindlichkeiten, so müssen sie erst durch die Ratification der Nation ihre Kraft erhalten.

11) Wenn sich die Feinde der Nation in das Gebiete des Staats Einfälle erlauben, so hat der König keine andere Rücksicht zu nehmen, als die, welche seine Ehre und die Ehre der Nation nöthig macht; er kann Alles thun, was das Interesse seines Volks und der

Krone erheischen sollte, und wird daher eilen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

12) Wenn der Fall einträt, daſs Felizien, kraft seiner Bündnisse, an einem schon ausgebrochenen oder doch dem Ausbruche nahen Kriege theilnehmen müſste, so soll sich der König vor allen Dingen bemühen, in Gemeinschaft seiner Alliirten den Frieden zwischen beiden entzweyten Mächten zu vermitteln, und den Krieg erst dann erklären, wenn dadurch der Friede nicht wieder hergestellt oder erhalten werden könnte.

13) Es soll ein beständiger Kriegsrath errichtet werden, dessen Mitglieder, zwölf an der Zahl, der König aus den vornehmsten Generalen zu wählen hat.

Dieser

Dieser Kriegsrath beschäftigt sich zu allen Zeiten mit dem, was die Disciplin des Heers betrifft, und berathschlagt sich mit dem Könige in Kriegszeiten über die anzuordnenden Operationen.

14) Die Genehmigung und Direction der Kriegsplane ist dem Monarchen allein vorbehalten; Se. Majestät verordnet hierbey Alles nach Höchstdero Gutbefinden. Die Kriegskosten werden der Nation, nach den von ihr festgesetzten Formalien, berechnet.

Die Nationalversammlung fand den Inhalt dieser Artikel so beyfallswürdig, dafs sie ihnen unverzüglich gesetzliche Kraft ertheilen wollte; allein Adelstan, dieser weise Fürst, rieth nicht dazu, sondern verlangte vielmehr, dafs man sie zuvor reif-

lich untersuchen möchte. „Bedenkt," sagte er, „daſs bey dieser Berathschlagung „nicht blos von unserm Interesse die Rede „ist, sondern daſs sie auch das allgemeine „Interesse aller übrigen Nationen unsrer „Erde zum Gegenstande hat. Entfernt da„her Alles, was Euren Beschlüssen das Ge„präge der Uebereilung geben könnte; Ihr „seyd es der Wichtigkeit des Gegenstandes „und Eurer eigenen Würde schuldig."

Diese Bemerkungen machten den erwünschten Eindruck, und man verschob die Entscheidung der Frage auf eine der folgenden Sitzungen, in welcher die vorgeschlagenen Artikel einstimmig decretirt wurden. Es wurde zugleich beschlossen, daſs zum Andenken dieses Decrets an allen Häfen und auf den Gränzen von Felizien dreyseitige Pyramiden errichtet und mit

folgenden Inschriften versehen werden sollten: auf der ersten Seite nämlich solle die Inschrift stehen: „Die Kinder einer Familie bleiben immer noch Brüder, wenn sie sich auch in die väterlichen Güter getheilt haben.“ Auf der zwoten Seite: „Geschöpfe, welche von der Gesellschaft Alles zu erwarten haben, bedürfen des Friedens.“ Auf der dritten Seite: „Die ganze Erde gehört Einem Herrn. Dieser König der Könige verlangt, daſs Gerechtigkeit in seinem Reiche herrsche, und Freyheit seine Völker beglücke.“ *)

Am Schluſs der Sitzung überhäufte man den König mit Lobeserhebungen und Segenswünschungen; denn die Vortrefflich-

*) O mein guter Heinrich, welche Seligkeit würde deine Seele nicht genossen haben, wenn du auf Frankreichs Gränzen ähnliche Pyramiden hättest errichten können!

keit des Decrets lag vor Augen, und man konnte im voraus die grofse Rolle muthmafsen, welche es die felizische Nation dereinst werde spielen lassen. Indefs man sich aber diesen Betrachtungen überliefs, trat Wahrmund auf, und sagte, in Beziehung auf Bellomanns obgedachte Rede, zum Könige: „Ew. Majestät scheint nicht „zu befürchten, dafs uns ein anhaltender „Friede zu unkriegerisch machen könnte, „dafs wir den Gebrauch der Waffen ganz „verlernen würden.“ „O nein,“ erwiederte der gute König, „so etwas steht nicht „zu befürchten. Wir dürfen nur die ver„schiedenen Kriegsexercitien zur allgemei„nen Fertigkeit machen; in ganz Felizien „gymnastische Uebungen einführen, wel„che dem Körper Gewandtheit und Stärke „verleihen; unsre Jugend frühzeitig an eine „strenge Kriegszucht gewöhnen, und ihr

„Verachtung gegen Alles einflöſsen, was „nur den Anschein von üppiger Weichlich- „keit an sich trägt; dürfen nur für solche „Anstalten sorgen, welche die Selbstliebe „erhöhen und das Genie beleben; aus dem „Frieden endlich eine gute Schule des Krie- „ges machen; — und wir werden eben so „viel Soldaten, als Bürger, eben so viel „Helden, als Soldaten besitzen." — Adel: stans Rathschläge sind befolgt worden, und seine Voraussagung ist eingetroffen.

Die Nationalversammlung hatte alle Ursache, mit ihrem Decret über Krieg und Frieden zufrieden zu seyn; noch ehe sie ihre Sitzungen endigte und aus einander gieng, erhielten alle Gesandte der auswärtigen Mächte von ihren Höfen ausdrückliche Befehle, der Versammlung besonders Glück zu wünschen, und ihr zu erklären,

dafs man den Geist der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit, den die Felizier in ihrer Politik zu zeigen beschlossen hätten, allezeit verehren, und als Beyspiel zur Nachahmung betrachten werde. — Heilige Wahrheit! göttliche Tochter des Himmels! Unwiderstehlich ist dein Reiz für diejenigen, welche dich zu kennen das Glück haben.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Nationalversammlung, ihrer Zusammensezzung und innern Verfassung. Warum man sie für die Nation selbst betrachtet, und wie die Gesetze als der Ausdruck des allgemeinen Willens anzusehen sind.

Die besondere Organisation der drey von jeder Nation zu delegirenden Gewalten, nämlich der richterlichen, der administratorischen und der vollziehenden Gewalt, war bisher der Gegenstand unserer Betrachtungen; jetzt müssen wir nun sehen, wie bey den Feliziern die gesetzgebende Gewalt organisirt ist, welche sich die Nation selbst vorbehalten hat.

Der felizische Staatskörper übt diese Gewalt vermittelst einer Nationalversamm-

lung aus, die ihren Namen nicht daher hat, weil sie die ganze Nation repräsentirt, sondern weil sie als die ganze Nation selbst betrachtet wird. Man kann auch wirklich sagen, dafs der ganze regierende Stand der Nation bey derselben moralisch zugegen ist, und an ihren Berathschlagungen den möglichsten Antheil nimmt. Wie diefs zugehe, werden wir sogleich umständlicher hören.

Jede der vierzig Provinzen des felizischen Reichs beschickt die Nationalversammlung mit vierundzwanzig Deputirten, die vier Suppleanten mit eingerechnet, welche nöthigen Falls in die erledigten Stellen einrücken, und mit den übrigen achthundert Deputirten in denjenigen Fällen thätig sind, welche ich bald bestimmen werde.

Diese Deputirten können nur aus der Klasse der alten Notabeln gewählt werden,

und müssen in dieser letzten Qualität ein zehnjähriges Dienstalter für sich haben. Wer diese Eigenschaften besitzt, ist, ohne weitere Rücksicht auf seine Person, wahlfähig: Niemand kann dagegen gewählt werden, der nicht zugleich zu der Zahl der alten Notabeln gehörte.

An der Wahl derselben, so wie an den andern, von denen ich bereits gesprochen habe, nehmen jedoch beide Klassen der Notabeln Antheil. Das dabey stattfindende Verhältniſs ist durch ein besonderes Gesetz ausführlich bestimmt worden.

Die Ernennung der Deputirten wird in den Versammlungen der Provincialstände vorgenommen, zu denen alle Notabeln der Provinz eingeladen werden, und an welchen auch die vier Districtscommissarien Antheil nehmen, durch die jeder District seine Gesinnungen den Provincialständen

bekannt macht. Man sieht hieraus, daſs man durch diese Einrichtung selbst die Stimmen derjenigen Bürger erhält, welche an der Wahl keinen unmittelbaren Antheil nehmen; denn nur solche Personen können zu Deputirten ernannt werden, welche sie dadurch schon im voraus dieser Ehre für würdig hielten, daſs sie dieselben in die Klasse der Notabeln versetzten. Eine solche Wahl muſs also immer so betrachtet werden, als wenn sie von der ganzen Provinz unternommen worden wäre.

Die Zahl der Deputirten wird durch eine Menge von Virtucols, jenen wackern Rittern vermehrt, in denen die Felizier alle Tugenden personificirt zu erblicken glauben, und die sie daher als eine Art von Halbgöttern verehren. *)

*) Ich habe schon einmal bemerkt, daſs dieſs die Bedeutung ist, welche das Wort Virtucol in

Auch die vierundzwanzig Phronimonten, diese Männer der Weisheit, welche den geheimen Staatsrath des Monarchen ausmachen, sind ebenfalls unmittelbare Mitglieder der Nationalversammlung, sie mögen nun zu dem Orden der Virtucols gehören, oder nicht. Man wird sich über diesen Vorzug nicht wundern, wenn man sich erinnert, daſs die Phronimonten aus den ältesten Mitgliedern eines groſsen Staatsraths erwählt werden, in welchen Niemand aufgenommen wird, den die Nation nicht zuvor genehmigt und ihres ganzen Vertrauens würdig geachtet hat.

Das Oberhaupt der Nation ist, wie natürlich, der Präsident der Nationalversamm-

der felizischen Sprache führet; auch wird man sich erinnern, daſs sie, nach abgelegtem Eide von der Nation zu beständigen Mitgliedern aller öffentlichen Versammlungen erklärt werden.

lung; in seiner Abwesenheit hat der älteste Virtucol den Vorsitz.

Dieses Oberhaupt der Nation wohnt selbst denjenigen Sitzungen bey, in welchen man sich mit Beschwerden beschäftigt, die gegen irgend einen Agenten der königlichen Gewalt angebracht worden sind. Denn man setzt immer voraus, daſs der Wille des Königs gerecht sey, und jeder Miſsbrauch seiner Macht wird daher als eine Handlung betrachtet, welche seinem Willen zuwiderlaufe. Eine groſse, erhabene Maxime! — Welchen Begriff muſs man sich übrigens nicht von einer Versammlung machen, die in einer Auswahl der aufgeklärtesten und tugendhaftesten Bürger besteht! Die Felizier sind aber auch von innigster Ehrfurcht gegen sie durchdrungen. *)

*) Auf dem Schlachtfelde erscheint der commandirende König blos als General; aber an der Spitze

Die Nationalversammlung kommt in der Regel aller sechs Jahre zusammen, wenn nicht die sogleich anzuzeigenden Fälle eine Ausnahme machen; auch können die Deputirten, bevor sie aus einander gehen, einen kürzern Termin für ihre nächste Versammlung ansetzen. Ueberdieſs kann der Monarch, das Tribunal der Censoren, und das Gubernatorium, wenn es in Thätigkeit ist, zu jeder Zeit eine auſserordentliche Nationalversammlung veranlassen.

Wenn der König aus Gründen, die in den bestehenden Bündnissen nicht enthalten sind, Krieg erklären will; wenn man wegen der Unmündigkeit des jungen Monarchen, oder wegen eingetretener absoluter Regierungsunfähigkeit einen Regenten er-

einer solchen Versammlung ist er weit mehr König, als an der Spitze seiner Heere.

nennen mufs; wenn ein neues Bündnifs mit einer fremden Macht abgeschlossen werden soll, in welchem die Nation neue Verbindlichkeiten übernimmt; wenn, nach erfolgtem Aussterben des regierenden Hauses, ein neues Oberhaupt gewählt, oder bey Regierungsveränderungen der neue Thronerbe gekrönt werden mufs; — in allen diesen verschiedenen Fällen wird eine aufserordentliche Nationalversammlung erfordert.

Mit der vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Gewalt hat dagegen die Nationalversammlung nichts zu schaffen, die Fälle ausgenommen, wo sie zwischen dem Monarchen und dem Gubernatorium zu entscheiden hat. Bey diesen Angelegenheiten bedarf es blos der vorgängigen Berathschlagung und des erfolgten Gutachtens der Provincialstände, um sie zur Entschei-

dung für die Nationalversammlung zu qualificiren, ohne daſs es nöthig sey, mit den Districten zuvor Rücksprache zu nehmen. Wenn dagegen von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Rede ist, so muſs die Sache zuvor in den Urversammlungen vorgetragen und alsdann erst von den Districten in Untersuchung genommen worden seyn, bevor sie an die Provincialstände und durch diese an die Nationalversammlung gelangen kann.

Der Gegenstand der Berathschlagungen mag übrigens seyn, welcher er immer wolle, so müssen doch jedesmal alle Provincialstände von dem Monarchen, oder nach Beschaffenheit der Umstände von dem Gubernatorium oder dem Tribunal der Censoren, durch eine öffentliche Anzeige vorläufig davon unterrichtet werden. Die Stände jeder

einzelnen Provinz haben sogar das Recht, der Nationalversammlung irgend eine besondere Sache als Gegenstand ihrer Berathschlagungen vorzulegen, worüber sie eine Entscheidung für nöthig erachtet. Wollen sie sich dieses Rechts bedienen, so dürfen sie nur die übrigen Provincialstände davon unterrichten, und ihnen ihre Gründe vorlegen. Man sieht hieraus, daſs die Stände jeder einzelnen Provinz als Wächter des Staats zu betrachten sind, deren stete Aufmerksamkeit auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und auf Beförderung des allgemeinen Interesse gerichtet ist.

Die Provinzialstände senden die empfangenen Anzeigen von den für die Berathschlagungen der Nationalversammlung bestimmten Gegenständen, wenn es die Sache mit sich bringt, unverzüglich an ihre Districte,

tricte, und diese lassen sie ohne Aufschub an ihre Urversammlungen gelangen. Hier pflegen sich nun alle Staatsbürger von vierundzwanzig und mehrern Jahren über die Sache zu berathschlagen, und ihre Meinung durch einen Präsidenten und zween Syndicen obbemeldeter maſsen der Generalversammlung ihres Districts bekannt zu machen. Diese nimmt die Sache abermals in Untersuchung, und läſst durch vier Commissarien die Stände ihrer Provinz von dem Resultat derselben benachrichten. Nun erst wird sie ein Gegenstand für die Berathschlagungen der Provincialstände, welche dann ihren Beschluſs, nebst den Beweggründen dazu, den Abgeordneten auftragen, die sie für die Nationalversammlung ernennen.

Keine Provinz kann verlangen, daſs ihre Beschlüsse für die übrigen Provinzen Gesetze seyn sollten. Man hat sich vielmehr

dahin vereinigt, daſs die durch Stimmenmehrheit in der Nationalversammlung, nach vorgängiger Discussion der verschiedenen Meinungen und ihrer Gründe, abgefaſsten Decrete als ein allgemeiner Wille aller Provinzen angesehen werden sollen. Daher sind auch alle Deputirte bevollmächtigt, den Meinungen anderer Abgeordneten beyzutreten.

Einige glaubten anfangs, daſs, wenn die gröſsere Zahl der Provincialstände einerley Meinung sey, so müsse sie ohne weitere Untersuchung von der Nationalversammlung angenommen werden. Allein man bemerkte dagegen mit Recht, daſs sich nur dann ein reiflicher Entschluſs fassen lasse, wenn man die Gründe für und wider erst gehört und sorgfältig geprüft habe; daſs dieſs aber die einzelnen Provincialstände nicht könnten, weil jede ihre Berath-

schlagungen besonders halte; daſs daher auch in solchen Fällen die Nationalversammlung allein untersuchen und entscheiden müsse, weil in ihren Sitzungen allein die Gründe jeder Partey geprüft werden könnten, — ein Umstand, der um so wichtiger sey, da die tägliche Erfahrung lehre, daſs bey zahlreichen Versammlungen ein einziges Mitglied seine Meinung geltend zu machen und seine Gegner von derselben zu überzeugen wisse. Diese Bemerkungen waren wichtig genug, um jene irrige Behauptung zu widerlegen, und ein constitutionelles Gesetz zu veranlassen, welches allemal die vorgängige Untersuchung und endliche Entscheidung der Nationalversammlung zuerkennt, den einzigen Fall ausgenommen, wo alle Provinzen einerley Meinung haben, und wo solchergestalt der allgemeine Wille unverkennbar am Tage liegt.

Dieses Fundamentalgesetz beschränkt sich nicht blos auf die Nationalversammlung, sondern findet auch bey dem Gubernatorium, bey den Provincialständen, bey den Districten und Urversammlungen seine volle Anwendung. Ueberall gehen Discussionen voraus, und die Stimmenmehrheit giebt den Ausschlag. Wollte man überall Stimmengleichheit haben, so würde es moralisch unmöglich seyn, in den vorfallenden Berathschlagungen zu einem endlichen Beschlufs zu gelangen.

Aus dem Bisherigen erhellet nun soviel, dafs alle Notabeln, welche das gesetzmässige Alter erreicht haben, in den Urversammlungen für ihre Person, die Urversammlungen durch ihre Präsidenten und Syndicen in ihren Districten, die Districte durch ihre Commissare bey ihren Provin-

cialständen, und alle Provincialstände durch ihre Deputirten in der Nationalversammlung an allen die Gesetzgebung betreffenden Berathschlagungen Antheil nehmen.

Hieraus folgt ferner, daſs die Nationalversammlung, als gesetzgebende Gewalt, keine Frage entscheidet, ohne sie vorher der Untersuchung des ganzen regierenden Standes unterworfen, und das verschiedene Gutachten desselben darüber gehört zu haben. Man kann also sagen, daſs sich der ganze regierende Stand in der gesetzgebenden Versammlung berathschlage, weil er immer das mannichfaltige Interesse und die verschiednen Rücksichten bemerkbar macht, welche bey jedem Gegenstande der Berathschlagungen stattfinden. Ja man kann sogar sagen, daſs jeder Bürger durch seinen Willen regiert wird, denn dieser macht im-

mer einen Theil des allgemeinen Willens aus. Jeder Staatsbürger nimmt daher auch an der Gesetzgebung soviel Antheil, als es seine Lage erlaubt, und geniefst folglich auch in dieser Hinsicht all der Gleichheit, welche in der bürgerlichen Gesellschaft nur jemals möglich ist. *)

*) Wenn die Berathschlagungen der verschiedenen politischen Corps der Nation, anstatt vor den Decreten der Nationalversammlung vorauszugehen, und sie gleichsam vorzubereiten, denselben erst nachfolgen und über die Frage entscheiden sollten, ob man die abgefafsten Decrete annehmen oder verwerfen wolle? so würden eine Menge Erörterungen, Behauptungen und Widersprüche veranlafst werden, ohne dafs man je zu einem gemeinschaftlichen Entschlufs würde gelangen können. Wie sollte man die Beschlüsse der Urversammlungen, der Districte, der Provincialstände gegen einander abwägen, wie die unendlich mannichfaltigen Modificationen derselben vereinbaren? Wem sollte eine so herkulische Arbeit aufgetragen werden? Mir ist für den Verstand dessen bange, der jemals einen solchen Unsinn, auch nur vorübergehend denken konnte!

Nun sieht man auch das System realisirt, welches ich zu Anfange dieses Werks aufgestellt habe; man sieht hier, wie die Gesetze der Felizier in der That der Ausfluſs des allgemeinen Willens sind. Denn alle Corporationen der activen Staatsbürger nehmen durch ihr *votum consultativum* Theil an dem allgemeinen Willen, den der Ausspruch der Nationalversammlung endlich bestimmt. Der durch die Entscheidungen der Nationalversammlung veroffenbarte allgemeine Wille muſs auch, wie ich bereits bemerkt habe, um deswegen als ein allgemeiner Wille des ganzen regierenden Standes betrachtet werden, weil diese Entscheidungen nach einer öffentlichen, constitutionellen Ordnung erfolgen, deren Nutzen die ganze Nation anerkennt, und die durch ihre stillschweigende Genehmigung aufrecht erhalten wird. Selbst jedem Plebejer, der

mit dieser Verfassung nicht zufrieden wäre, würde es in jedem Betracht freystehen, aus der Gesellschaft zu treten und sich unter eine andere Regierung zu begeben. Alle Gesetze tragen also das Gepräge des allgemeinen Willens, nicht weil sie von jedem einzelnen Bürger wörtlich abgefaſst, sondern weil sie von allen angenommen werden. Ueberdieſs kann man die hellen und richtigen Einsichten einer so aufgeklärten Nation, wie die felizische ist, als ein wahres Gegengewicht betrachten, welches alle Miſsbräuche der gesetzgebenden Gewalt unmöglich macht, die sie der Nationalversammlung anzuvertrauen genöthigt wurde.

Der präsumtive Thronerbe kann zwar von der Zeit an den Sitzungen der Nationalversammlung beywohnen, als er das Bürgerrecht erlangt hat, allein er hat nicht

eher das Stimmrecht, als bis er vierund-zwanzig Jahr alt ist, und auch selbst dann wird seine Stimme mit der des Königs nur für eine einzige gezählt, wenn er mit demselben gleicher Meinung ist. Diese Regel findet auch bey den übrigen Mitgliedern ihre Anwendung, und die Gesetze haben sie sogar, ohne alle Einschränkung, auch auf die Brüder ausgedehnt.

Das erste Geschäfte jeder Nationalversammlung besteht in der Wahl von drey Sprechern und sechs Secretären; hierauf theilt sie sich, durchs Loos, in sechs Bureaux, deren jedem ein Secretär zugeordnet wird.

Der König pflegt nur den allgemeinen deliberativen Sitzungen beyzuwohnen, deren erste er damit eröffnet, dafs er durch einen der drey Sprecher den Bürgereid mit

lauter, vernehmlicher Stimme vorlesen läſst, und sodann die Versammlung folgendermaſsen anredet:

„Vergeſst nicht, brave, edelmüthige „Felizier, daſs Ihr, als Notabeln, zur Erfüllung der Pflichten doppelt verbunden „seyd, welche uns allen der vorgelesene „Eid auferlegt; vergeſst nicht, daſs Eure „Beschlüsse und die Beweggründe, welche „Euch bestimmten, von einer ganzen aufgeklärten Nation, die Euch zu ihren Organen erkohren hat, werden geprüft und „beurtheilt werden; vergeſst nicht, daſs „am Ausgange dieses Versammlungssaals „die öffentliche Meinung Eurer harret, um „Euch entweder das Siegel der Ehre aufzudrücken, oder Euch mit dem Stempel „der Schande zu brandmarken. Der Augenblick ist erschienen, wo wir uns als „solche zeigen sollen, wie wir zu seyn ge-

„schworen haben. Um uns von dem Ge„fühl unsrer Pflichten noch lebhafter zu „durchdringen, lafst uns, noch ehe wir zu „einer Berathschlagung übergehen, den „feyerlichen Eid noch einmal wiederholen, „durch den wir uns der Nation gänzlich „geweiht haben." Bey diesen Worten steht die ganze Versammlung auf und ruft mit aufgehobener Rechten: Wir schwören!

Wenn man sich des im siebenten Kapitel angeführten Bürgereides erinnert, so wird man leicht den Eindruck beurtheilen können, den diese Cärimonie machen mufs, und welchen ich aus eigener Erfahrung kenne. Das Vorlesen und die feyerliche Erneuerung dieses Eides erfüllten meine Seele mit solchem Feuer, mit solchem Enthusiasmus, dafs ich meiner Persönlichkeit ganz vergafs, und mich um so lebhafter als

einen unzertrennlichen Theil der ganzen, vereinigten Nation betrachtete; in ihr lebte ich ganz allein, sie war für mich Alles. Mit ehrfurchtvoller Bewunderung betrachtete ich besonders das erhabene Oberhaupt derselben, und staunte über den tiefen Eindruck, welchen seine Gegenwart auf die ganze Versammlung zu machen schien. Nein, niemals kann der Monarch seinem Volke so grofs, so liebenswürdig erscheinen, als wenn er den glänzenden Thron verläfst, um als blofser Notabler unter seinen Mitbürgern zu erscheinen, und das erste Beyspiel der gesellschaftlichen Gleichheit zu geben. Die Felizier sagen daher auch: „Unser Monarch besitzt ein noch „weit kostbareres Gewand, als den königlichen Purpur. Kaum hat er diesen ab„gelegt, so erblickt man das erstere, näm„lich das Gewand der Liebe seiner Un-

„terthanen. In jenem erscheint er als ein „König, in diesem aber als ein Gott.“

Die Ordnung, welche dieses gesetzgebende Korps bey seinen Berathschlagungen zu beobachten pflegt, ist ein wichtiger Gegenstand seiner innern Verfassung. Es wählt gleich Anfangs einen Ausschuſs, welcher die Instructionen aller Provincialstände untersuchen, und einen Extract aus denselben ziehen muſs, in welchem man diejenigen Meinungen zusammenstellt, welche zwar mit einander harmoniren, aber doch auf verschiedenen Gründen beruhen. Dieser Auszug wird zum Druck befördert, theils um die Deputirten um so leichter mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, theils aber auch, um jede Provinz zu überzeugen, daſs man ihrer Instruction die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt habe.

Nachdem nun solchergestalt die Mitglieder der Versammlung im voraus von dem Gegenstande der Berathschlagungen ausführlich sind unterrichtet worden, so trägt einer von den drey Sprechern die Sache förmlich vor, und bemerkt kürzlich die verschiedenen Gründe, welche für und wider die Sache zu streiten scheinen. Nun wird sie von der Versammlung den sechs Bureaux zur Prüfung übergeben, von denen sich jedes besonders damit beschäftigt, ohne daſs sie jedoch gehindert wären, sich, zur Beschleunigung einer einstimmigen Entscheidung, ihre gegenseitigen Bemerkungen mitzutheilen. Jedes Bureau, bey welchem jedesmal der älteste von den anwesenden Virtucols den Vorsitz führt, faſst dann seinen besondern Schluſs, und ernennet zween Commissare, welche ihn der ganzen Versammlung vortragen, und von den dabey

berücksichtigten Entscheidungsgründen Rechenschaft ablegen müssen.

Die Ordnung, nach welcher die sechs Bureaux angehört werden, bestimmt sich nach der Anciennetät ihrer Präsidenten. Dasjenige Bureau, in welchem der älteste Virtucol den Vorsitz hat, gelangt zuerst, und dasjenige, wo der jüngste sitzt, gelangt zuletzt zum Worte.

Die beiden Commissarien eines und desselben Bureau dürfen nicht unmittelbar nach einander sprechen, sondern wenn der erste Commissar des ersten Bureau seinen Vortrag beendigt hat, so folgt der erste Commissar des zweyten Bureau, und so geht es fort, bis die ersten sechs Commissare geendet haben. Hierauf nehmen die andern Commissare das Wort, und beobachten dieselbe Ordnung.

Aufser diesen zwölf Commissaren darf Niemand in der Nationalversammlung eine Discussion über den Gegenstand anstellen, mit dessen Untersuchung und Entscheidung sie sich so eben beschäftigt. Dagegen werden sie aber auch in ihren Vorträgen niemals, selbst durch das Beyfallklatschen der Zuschauer nicht unterbrochen, von denen die Gallerien stets angefüllt sind. Solche Ausgelassenheiten sind aufs strengste verboten, nicht nur weil sie auf die Berathschlagenden einen nachtheiligen Einflufs haben würden, sondern auch, weil die Ehrfurcht, welche man der Majestät einer so erlauchten Versammlung und der Heiligkeit ihrer Functionen schuldig ist, nur durch das tiefste Stillschweigen an den Tag gelegt werden kann.

Wenn die Commissarien ihre Vorträge beendigt haben, so tritt einer von den drey

Sprechern auf, um die verschiedenen Meinungen kürzlich zu wiederholen, die unter ihnen stattfindenden Abweichungen auszuheben, und für seine Person neue Rücksichten anzugeben, welche zur Entscheidung der Sache etwas beytragen dürften. Glauben seine Collegen, dafs er nicht alles erschöpft habe, so steht es ihnen frey, die bemerkten Lücken auszufüllen; und wenn der König einige Anmerkungen zu machen hätte, so kann er sie der Versammlung entweder unmittelbar, oder durch einen seiner Minister mittheilen.

Ist die Discussion solchergestalt geschlossen, so werden keine fernern Bemerkungen angehört, sondern es kommt nun darauf an, dafs ein Jeder stimme, und sich für eine von den vorgetragenen verschiedenen Meinungen erkläre, deren es höchstens nur

sechs geben kann, weil man nur sechs Bureaux errichtet hat. *)

Die Art, wie die Stimmen gesammelt werden, ist sehr einfach, bequem und überaus sicher. Man ernennet nämlich acht Mitglieder, welche von Reihe zu Reihe in der Versammlung herumgehen, und die Stimmen der Deputirten unter die gehörigen Rubriken eintragen, welche man nach der Anzahl der verschiedenen Meinungen verzeichnet hat. Diese Verzeichnisse werden sodann den sechs Secretären gegeben, welche in Gemeinschaft mit den vorigen acht Mitgliedern die für jede Meinung gesammelten Stimmen zählen müssen. Zeigt sich's nun, daſs für eine Meinung wenig-

*) Aeuſserst selten theilen sich die Bureaux in mehr als zwey oder drey Parteyen, die überdieſs oft mehr in einigen Modificationen, als im Wesentlichen, von einander abweichen.

stens drey Viertheile der Mitglieder gestimmt haben, so wird es der Versammlung bekannt gemacht, man ruft sie nochmals namentlich auf, und wenn sie bey ihrer Meinung verbleiben, so ist das Decret gegeben. Wenn sich aber für keine Partey drey Viertheile der Mitglieder erklärt haben, so wird die Berathschlagung in einer der nächsten Sitzungen wieder vorgenommen. In derselben wiederholt einer von den Sprechern die summarische Darstellung von der Lage der Sache, worauf die Stimmen von neuem und nach der vorigen Ordnung gesammelt werden.

Ich mufs jedoch noch bemerken, dafs bey der zwoten Berathschlagung auch die hundertundsechszig Suppleanten stimmen, um die Entscheidung der Sache durch ihren Beytritt zu befördern. Da diese Sup-

pleanten den Sitzungen der Versammlung beständig beywohnen müssen, so läſst es sich von ihnen vermuthen, daſs sie von den zu verhandelnden Gegenständen unterrichtet genug seyn werden, um über dieselben ein gründliches Urtheil fällen zu können.

Wenn auch in dieser zwoten Sitzung keine Meinung die erforderlichen zwey Drittheile aller Stimmen erhalten hat, so bleibt es ganz dem Monarchen anheimgestellt, ob er derjenigen Meinung, welche die mehrsten Stimmen für sich hat, einstweilen eine provisorische Execution zugestehen, oder sie verweigern, und die Sache auf eine künftige Nationalversammlung verweisen will, wo sie von neuen Deputirten durch irgend eine Art von Stimmenmehrheit unwiderruflich entschieden wird.

Als man sich noch mit der Untersuchung beschäftigte, welche Organisation die Nationalversammlung erhalten solle, glaubten einige Felizier, daſs es weit besser seyn würde, wenn man den Monarchen keinen Antheil an den Berathschlagungen nehmen lieſs, dagegen aber festsetzte, daſs kein Beschluſs der Versammlung vollzogen werden könne, bevor er nicht die Genehmigung Sr. Majestät erhalten habe.

Allein man suchte diese Behauptung durch folgende Alternative zu widerlegen: Der König hat entweder die Freyheit, diese seine Genehmigung den Beschlüssen der Versammlung zu versagen, oder er muſs sie ihnen allemal unausbleiblich ertheilen. Im letztern Falle würde diese Genehmigung eine zwecklose, lächerliche Formalität seyn, das Oberhaupt der Nation würde

sich aller Theilnahme an der Gesetzgebung, und also auf eine unerklärbare Weise eines Vorrechts beraubt sehen, welches doch der ganzen Nation zusteht. Im ersten Falle aber, wenn er eine solche Freyheit wirklich besäſse, würde, gegen die Natur eines wahren Staatskörpers, der Wille eines Einzigen den allgemeinen Willen aller Andern beherrschen. In beiden Fällen könnte man nicht mehr sagen, daſs die Nationalversammlung die ganze Nation ausmache, weil in jenem Fall das Oberhaupt von der Nation getrennt wäre, und keinen Einfluſs auf dieselbe hätte; in diesem aber das Oberhaupt zu einer von der Nation ganz verschiedenen und selbst über sie erhabenen Gewalt gemacht würde. Wie miſslich müſste es aber nicht mit einer Monarchie stehen, welche so übel organisirt wäre, daſs man das Oberhaupt derselben als eine

der Nation gefährliche Macht zu betrachten habe, und um wie viel mehr hätte man nicht Ursache, seine Berathschlagungen keinesweges von denen der Nation zu trennen, sondern sie vielmehr mit denselben zu vereinigen.

Zu diesen Gründen fügte man noch die Bemerkung, daſs die Nation den Monarchen von ihren allgemeinen Versammlungen nicht ausschlieſsen könne, ohne sich zugleich der Theilnahme der vierundzwanzig Phronimonten, als der Mitglieder des geheimen Staatsraths, zu berauben; daſs man folglich in einen groſsen Widerspruch verfallen würde, indem man sich's von der einen Seite zum Hauptzweck gemacht hätte, eine groſse Summe von Kenntnissen und Tugenden in der Nationalversammlung zusammenzubringen, und doch

von der andern Seite damit anfing, diejenigen aus derselben zu verbannen, welche allgemein für die aufgeklärtesten und rechtschaffensten Männer anerkannt worden wären.

Diefs wäre denn die Organisation des regierenden Standes bey den Feliziern. Man wird von selbst einsehen, dafs ihre Staatsmaschine sehr einfach zusammengesetzt ist. Jeder Theil an derselben erfüllt nothwendig seine Bestimmung, und steht zu dem Ganzen in einem zweckmäfsigen, harmonischen Verhältnifs. Alles ist dem allgemeinen Willen untergeordnet, durch ihn erhält die ganze Maschine die erforderliche Thätigkeit; die Gesetze sind nach denselben berechnet. — In den folgenden Kapiteln werde ich einige andere Einrichtungen, zu welchen die Instructionen der

Provincialstände Anlaſs gegeben haben, auf-
stellen, und die der Regierung, mit deren
Grundsätzen sie in engen Verhältnissen
stehen, mehr Festigkeit und Dauer gewäh-
ren.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Gesetzen der Felizier über den Besitz der Ländereyen und deren Benutzung.

Die Gesetze untersagen allen und jeden Fremden den Erwerb irgend eines Grundstücks im Gebiete von Felizien. Durch Erbschaften können zwar Fremde ein Eigenthum an denselben erhalten, allein sie müssen dieselben in einer bestimmten Frist entweder verkaufen, oder sich als Felizier nationalisiren.

Ein zweytes Gesetz giebt der Nation das Obereigenthum über das ganze Staatsgebiete, so dafs sie nöthigen Falls jedes beliebige Grundstück zum allgemeinen Besten benutzen kann. Der vorige Eigenthümer

mufs aber alsdann entschädigt werden, und aufser dem gewöhnlichen Werth des Grundstücks noch ein Viertheil drüber erhalten. Dieser Ueberschufs wird in doppelter Rücksicht bezahlt: erstens soll er die Stelle des sogenannten *Pretium affectionis* vertreten, zweytens aber auch dem Grundsatz gehörige Gnüge leisten, dafs das Privatinteresse dem allgemeinen Interesse zwar stets untergeordnet seyn, aber nie aufgeopfert werden müsse. Denn aufserdem wäre selbst kein allgemeines Interesse mehr denkbar.

Das dritte Gesetz über das Eigenthum der liegenden Güter, bedarf einiger vorgängigen Erläuterungen. — Alle Provinzen hatten nämlich in ihren Instructionen den einstimmigen Wunsch geäufsert, dafs durch ein Gesetz für die Zukunft bestimmt werden möge, wie viel Grundeigenthum

ein Privatmann höchstens besitzen könne, ohne daſs jedoch die gegenwärtigen Grundeigenthümer beeinträchtigt werden sollten. Da man sich über die festzusetzende Quantität weiter gar nicht erklärt hatte, so blieb es dem Ermessen der Nationalversammlung ganz anheimgestellt, wie sie diesem allgemeinen Wunsche Gnüge leisten wolle. Mehrere Sitzungen hindurch beschäftigte sie sich daher mit der Untersuchung dieser wichtigen Angelegenheit.

Einen Hauptpunct der Discussion machte die Frage aus: ob es nicht rathsam sey, die Ländereyen, nach Verschiedenheit ihrer innern Güte, in gewisse Klassen zu theilen, und nach diesem Verhältniſs den Umfang der Ländereyen zu bestimmen, welche ein Felizier höchstens besitzen könne? Diejenigen, welche für das Classificiren wa-

ren, behaupteten, daſs auſserdem die Absicht des Gesetzes verfehlt werden würde, indem der Boden der einen Gegend oft sehr unfruchtbar sey, während man in einer andern die reichlichsten Aernten halte.

Dagegen bemerkte man, daſs unfruchtbare Ländereyen durch wohl überdachte Ameliorationen, bey denen keine Kosten gescheut würden, oft in kurzer Zeit sehr nutzbar gemacht werden könnten. Wolle man daher das vorige Verhältniſs beybehalten, so müſsten die solchergestalt verbesserten Grundstücke in eine neue Klasse versetzt werden. Daraus würde aber auch für die Eigenthümer die Verbindlichkeit folgen, einen Theil ihrer bisherigen Güter zu verkaufen, weil sie von der neuen Klasse nicht so viel besitzen dürften, als von der vorigen. Natürlicher weise müſste aber durch

einen solchen Zwang allen Grundeigenthümern die Lust benommen werden, mit vielem Kostenaufwande ihre Güter zu verbessern, die sie dann, wenn es ihnen gelungen wäre, nicht ganz für sich behalten dürften. Diese letzten Erinnerungen waren für die Nationalversammlung entscheidend, und sie faſste noch in derselben Sitzung folgendes Decret:

1) Kein Privatmann kann in Felizien mehr, als höchstens funfzehnhnndert Morgen Landes besitzen. Doch machen die gegenwärtigen Grundeigenthümer für sich und ihre Kinder eine Ausnahme.

2) Unter diesen funfzehnhundert Morgen sind aber weder die Baustellen in den Städten, Flecken und Dörfern, noch die Leeden begriffen, welche erst ur-

bar gemacht werden müssen. Jede urbar gemachte Leede kann von dem Anbauer derselben, wenn er auch bereits mit ſunfzehnhundert Morgen versehen wäre, dreyſsig Jahr hindurch besessen werden. *)

3) Wer zu den funſzehnhundert Morgen, die er besitzt, neue Ländereyen erwirbt, muſs von seinen Grundstükken noch in demselben Jahre den Ueberschuſs veräuſsern. Diese, zur Veräuſserung des Ueberschusses nachgelaſsne, Frist soll jedoch um ein Jahr verlängert werden, wenn die neuen Ländereyen durch Schenkungen oder Erbfälle erworben wurden.

*) Man will damit den Aufbau neuer Gebäude und die Urbarmachung unfruchtbarer Leeden begünstigen.

4) Es bleibt dabey jedoch einem Jeden ſreygestellt, diejenigen Ländereyen zu behalten und in die gedachten ſunfzehnhundert Morgen anzurechnen, welche er den übrigen vorzieht. Thut aber Jemand während der im vorigen Artikel bestimmten Frist dem Gesetz keine Gnüge, so muſs er den zwanzigsten Theil des Werths der neuerworbenen Güter alljährig so lange an den öffentlichen Schatz bezahlen, als er sie besitzt.

5) Wenn ein Vater das volle Eigenthum einiger Ländereyen auf eine rechtsbeständige Weise irgend einem seiner Kinder überträgt, das wenigstens ein Alter von ſunſzehn Jahren erreicht hat, so werden diese Güter nicht mehr zu den Grundbesitzungen des Vaters gerechnet, und er kann die einmal voll-

zogne

zogne Uebertragung nicht widerrufen. *) Die Kinder durfen dagegen die erworbenen Grundstücke nicht eher ohne seine Einwilligung veräussern, als bis sie das nach den Gesetzen erforderliche Alter erreicht haben.

6) Die Sideristen sollen jedoch von diesem allgemeinen Gesetz ausgenommen seyn, in Betracht einer andern Verordnung, welche ihnen die, allen übrigen Bürgern erlaubte Theilnahme an der Handelschaft verbietet. **)

Seit der Einführung dieses Gesetzes hat der Ackerbau in Felizien unendlich gewonnen. Die Leeden sind verschwunden, und

*) Ein gutes Mittel, allen nur zum Schein unternommenen Uebertragungen vorzubeugen.

**) Diese Sideristen werden die Leser im folgenden Kapitel näher kennen lernen.

der Werth mancher Güter, durch anhaltende und kluge Verbesserung, um das Triplum und Quadruplum erhöht werden. Dazu hat aber auch die Einrichtung des Handels und die Anordnung der für die öffentlichen Einkünfte bestimmten Beyträge nicht wenig mitgewirkt. Von beiden werde ich zu einer andern Zeit zu sprechen Gelegenheit haben.

Eben so augenscheinlich ist der vortheilhafte Einfluſs, welchen obiges Decret auf die Industrie gehabt hat. Denn je mehr der Landbau blüht, je beträchtlicher wird die Summe der mannichfaltigen rohen Naturprodukte, welche der Kunstfleiſs verarbeitet, und je leichter muſs man neue Manufakturen errichten können, durch deren Produkte der Ackerbau auf mancherley Art erleichtert wird. Hierzu kommt noch der

Vortheil, daſs die Naturerzeugnisse um so geschwinder consumirt werden, je gröſser die Anzahl der Arbeiter in den Manufakturen ist, und daſs auf der andern Seite die Manufakturwaaren um so leichter abgesetzt werden, je gröſser durch jenes Gesetz die Anzahl wohlhabender Landwirthe ist, welche die vereinzelten Güter besitzen. *)

*) Aus Mangel an einem solchen Ruralgesetz sah Rom in seinen Mauern zwanzigtausend Bürger, deren jeder so viel Einkünfte zog, daſs er in einem Jahre eine ordentliche Armee von mehr als zweymalhunderr und vierzigtausend Mann Reiterey und Fuſsvolk unterhalten konnte. Wenn man auch, wie es wohl geschehen muſs, annimmt, daſs die Geschichtschreiber die Angabe dieser Reichthümer übertrieben haben, und den Betrag derselben um ein Merkliches vermindert, so blieben sie doch immer ansehnlich genug, um die bürgerliche Freyheit in die gröſste Gefahr zu sezzen. Auch muſs man in ihnen eine von den mitwirkenden Ursachen suchen, welche diese Republikaner zuletzt unter das Joch des Despotismus gebeugt hat.

Die Felizier haben, in Betreff der liegenden Güter, noch eine Menge besonderer Verordnungen, die ich nicht alle einzeln aufzählen kann, welche aber insgesamt auf die Befreyung ihrer Besitzer von aller persönlichen Dienstbarkeit abzwecken. So unbeschränkt aber auch die Freyheit ist, mit welcher jeder Eigenthümer seine Grundstücke benutzen kann, so hat man doch für nöthig erachtet, in Rücksicht der Waldungen eine Ausnahme zu machen, und besondere Forstordnungen einzuführen, welche das Holzschlagen näher bestimmen, und es nicht erlauben, daſs die Waldungen von ihren Eigenthümern nach Belieben ausgerodet und zu andern Benutzungen verwendet werden.

Wenn man bedenkt, wie unentbehrlich einer Nation die Waldungen sind, und wie

wichtig es den Feliziern seyn mufste, für einen nöthigen Holzvorrath sowohl zum Schiffsbau, als auch zur Befriedigung ihrer übrigen Bedürfnisse zu sorgen, so wird man diese Einschränkungen nicht unbillig, sondern vielmehr sehr gerecht und weise finden. Bey andern Zweigen der Kultur kann man dem Landwirth seine volle Freyheit lassen, denn man ist überzeugt, dafs der steigende Preifs der Produkte den Anbau derselben vermehren, und einen baldigen Ueberflufs herbeyführen werde; ganz anders verhält es sich aber mit der Holzkultur. Hier können die Forsteigenthümer durch einen vorübergehenden Gewinnst gar leicht verleitet werden, ihre Waldungen zur Ungebühr auszulichten, und so viel Holz zu fällen, dafs es wohl eines ganzen Jahrhunderts bedarf, ehe der junge Anflug den Abgang ersetzet. — So ist auch in diesem

Falle, wie überall, das Privatinteresse dem allgemeinen Interesse der ganzen Nation untergeordnet.

Zu den Ruralgesetzen der Felizier gehört auch noch das Verbot, die Taubenhäuser in denjenigen Jahrszeiten offen zu halten, wo diese Thiere den ſrischen Saatfeldern Nachtheil bringen würden; desgleichen auch, Kaninchenhälter an solchen Orten anzulegen, welche mit keiner Mauer befriedigt sind. — Unter den Jagdgesetzen, welche ebenfalls hierher gerechnet werden, sind vorzüglich die folgenden merkwürdig:

Der Eigenthümer eines Parks oder eines sonstigen umzäunten Gehäges hat das ausschlieſsliche Recht, in demselben zu jagen, und zwar wenn und wie es ihm beliebt. Die Eigenthümer von Gehölzen und Forsten haben zwar ebenfalls das Recht, in

denselben zu jagen; allein es steht ihnen nicht ausschliefsend zu. Die Jagd wird nach zween durch die Gesetze bestimmten Terminen eröffnet und geschlossen. So lange sie offen ist, dürfen alle Jagdberechtigte in den Forsten, Gehölzen und auf den übrigen zu ihrer Urversammlung gehörigen Ländereyen der Jagd obliegen. Das Jagdrecht selbst erlangt man aber auf zweyerley Weise, wobey immer der Satz zum Grunde liegt, dafs man das Wildpret als ein gemeinsames Eigenthum aller Grundeigenthümer betrachten müsse, weil sie es auf ihren Gütern gemeinschaftlich ernähren.

Das Jagdrecht steht erstlich allen denen zu, welche zwölf Morgen Landes besitzen. Die Eigenthümar kleinerer Grundstücke können sich mit einander vereinigen, bis sie die gehörige Morgenzahl herausbringen,

und sodann wegen der einem unter ihnen zu überlassenden Jagdnutzung beliebige Abrede nehmen. So viel mal Jemand zwölf Morgen Feld oder Waldungen besitzt, so viel darf er auch Jägerschützen halten, und wegen eines Ueberschusses, der nicht die gehörige Morgenzahl enthält, kann er sich mit andern vereinigen.

Die zwote Art, wie man das Jagdrecht erhalten kann, ist noch weit einfacher. Die Freyheit, auf allen nicht geschlofsnen Revieren zu jagen, wird nämlich taxirt und nach der festgesetzten Taxe an die Liebhaber verkauft, welche aber allemal Mitglieder der Urversammlung seyn müssen. Das aus dem Verkauf gelöste Geld theilen sodann die Grundeigenthümer der Urversammlung nach Verhältnifs der Morgenzahl unter sich, welche ein jeder von ihnen be-

sitzet. Diese Taxe, welche lediglich von den Grundeigenthümern abhängt, wird mit jedem Jahre von neuem bestimmt, und nach deren Erfolg ist jedes Mitglied der Urversammlung befugt, sich das Jagdrecht für das laufende Jahr zu erkaufen. Durch diese Einrichtung wird das Wildpret keinesweges ausgerottet, aber es kann sich doch auch, zum Nachtheil der Feldfrüchte, nicht übermäſsig vermehren.

Sechszehntes Kapitel.

Von den Sideristen, einer besondern adelichen Klasse bey den Feliziern. Genaues Verhältniſs dieses Adels zu den beiden Hauptgrundsätzen ihres Staatssystems und zu ihrer gesellschaftlichen Gleichheit.

Meine Leser werden sich aus einem der vorhergehenden Kapitel der Erklärung erinnern, welche den Virtucols bey ihrer Aufnahme und nach abgelegtem Eide gemacht wird, daſs nämlich die Nation die Kinder derselben als die ihrigen betrachte. Dabey versprach ich, die Wirkungen dieser Adoption in der Folge anzuführen. Bevor ich mich nun dieses Versprechens entledige, sey es mir nur noch erlaubt, dasjenige kürzlich zu wiederholen, was ich

im zweyten Paragraph meiner Einleitung über die beiden Hauptgrundsätze des Staatssystems der Felizier gesagt habe. Dem ersten zu folge, „muſs Alles dahin abzwekken, die Selbstliebe beständig im höchstmöglichen Grade der Spannung zu erhalten;“ nach dem zweyten Hauptgrundsatz aber ist es nöthig, „bey allen burgerlichen Einrichtungen dafür zu sorgen, daſs das Interesse der Selbstliebe durch die allgemeine Meinung so wohl, als durch die Meinung jedes Einzelnen zur Ausübung der Tugend gereizt werde.“ Eine, diesem Erforderniſs vorzüglich entsprechende Anstalt ist ohne Zweifel diejenige, von der ich so eben sprechen werde.

Bey jeder Hanthierung ist es hinreichend, wenn der, welcher sich ihr widmet, die erforderlichen Talente und Kunstfertigkeiten

besitzt; um Strümpfe zu wirken, Leinwand zu weben, oder Schuhe zu machen, braucht man weder glänzende Kenntnisse noch erhabene Tugenden zu besitzen. Ein Volk, das aus lauter Handwerkern und Kaufleuten beständ, brauchte weiter nichts, als die zu seiner Beschäftigung erforderlichen Kenntnisse, verbunden mit einem hohen Grade von Redlichkeit. Aber der Besitz dieser Eigenschaften kann niemand zu irgend einer auszeichnenden Ehre berechtigen. Redlichkeit ist eine Pflicht, die jedem Mitbürger obliegt; und der ehrliche Mann kann nur in so fern geschätzt werden, als er seiner Verbindlichkeit Gnüge leistet, als er Andern dasjenige bezahlt, was er ihnen schuldig ist.

Bey einem solchen Volke würde der Adel, oder eine, der Ausübung grosser Tu-

genden vorzüglich geweihete Klasse, ganz am unrechten Orte stehen, ja sie würde nicht einmal stattfinden können, ohne dem Zwecke seines Staatssystems entgegen zu wirken. Um die Gewerbsamkeit und den Handelsgeist zu beleben, muſs es mit dem Geldreichthum nothwendig Ehre und öffentliches Ansehen verbinden; durch die Einführung des Adels würde es diese Ehre, dieses öffentliche Ansehen einer solchen Art des Verdienstes und solchen Eigenschaften zuerkennen, welche weder mit dem Geldreichthum, noch mit den Talenten der Gewerbsamkeit nicht nur gar nichts gemein haben, sondern auch mit denselben nicht einmal in einer und derselben Person vereinbaret werden können.

Wie ganz anders ist es dagegen in einem Staate, wo man es zum ersten Grundsatz gemacht hat, die Selbstliebe möglichst

zu erhöhen, durch diese mächtige Triebfeder die Bürger zur Ausübung aller gesellschaftlichen Tugenden um so nachdrücklicher zu vermögen, und sie zu Thaten anzufeuern, welche sie selbst über ihre eigene Natur zu erheben scheinen! Einem solchen Staate ist eine Klasse von Bürgern zuträglich, oder vielmehr unentbehrlich, welche sich's zum Beruf machen, dieses heilige Feuer zu unterhalten, und als Beyspiele der Vollkommenheit zu dienen, welche ein Jeder zu erreichen bemüht seyn soll. Schon die Alten sagten: „Magis suadent exempla quam verba.“ Und in der That, die Menschen lernen nur dann die Tugenden lieb gewinnen und ausüben, wennn sie gleichsam unter denselben wohnen, das tägliche Beyspiel derselben vor Augen haben, und den wohlthätigen Einfluſs derselben aus Erfahrung kennen lernen.

Was ist denn nun der Adel? Wollen wir uns einen richtigen Begriff davon machen, so müssen wir die Sache so betrachten, wie sie der gesunden Vernunſt nach seyn sollte, ohne uns durch irgend einen lächerlichen oder gröblichen Miſsbrauch irre leiten zu lassen. Wenn wir solchergestalt verfahren, so werden wir finden, daſs der Adel nichts anders, als der Preiſs grosser Verdienste ist. In dieser Bedeutung ist der Adel etwas sehr Nothwendiges; denn es giebt Verdienste, zu welchen nur die Ehre ansporut, welche daher auch nur durch Ehre belohnt werden können.

Der auf solche Art erlangte Adel ist also eine Anweisung auf öffentliches Ansehen, womit groſse Verdienste, wie sonst mit baarem Gelde, belohnt werden. Das öffentliche Ansehen, ich wiederhole es nochmals,

ist ein unerschöpflicher Schatz des Staats; der Adel also eine aus diesem Schatze zu beziehende Pension. In so fern nun, den bestehenden Gesetzen und der herrschenden Meinung zu folge, nur das Verdienst zum Genuſs derselben gelangt, in so fern ist sie gerecht; die gesellschaftliche Gleichheit wird dadurch eben so wenig verletzt, als durch andere Arten des Gehalts, welche die Nation denjenigen ertheilt, die für sie arbeiten, keinesweges aber denen, die für das allgemeine Beste thätig mitwirken.

Was soll man aber von der Erblichkeit eines solchen Adels halten? Auch diese muſs man als eine sehr weise und überaus nützliche Anstalt betrachten, in so fern derjenige, welchen schon die Geburt eines so ehrenvollen Vorrechts theilhaftig machte, gezwungen wird, in der, den Tugenden

sei-

seiner Vorfahren erwiesenen Huldigung einen Grund mehr zur Nachahmung derselben zu finden, sich zu gleichen Thaten für unnachlässig verpflichtet zu achten. *)

Dieſs ist die wahre Natur eines Erbadels, so lange er nicht durch fremdartige Vorrechte herabgewürdiget und zum Nachtheil des allgemeinen Wohls ausgeartet ist. Die bürgerliche Gleichheit kann mit demselben recht gut bestehen. Denn so wie es die allgemeine Gleichheit gar wohl erlaubt, und

*) Dieſs war die Lehre des Aristoteles, welcher behauptete, daſs man nur diejenigen für Adeliche halten könne, in welchen die Tugenden ihrer Vorfahren wieder auflebten, und Demosthenes, welcher nur die Tugend geadelt wissen wollte, betrachtete den Mann ohne Tugend als ein gefallenes, ausgeartetes Geschöpf, wenn auch sein Vater selbst gröſser als Jupiter gewesen wäre.

die Gerechtigkeit selbst fordert, daſs man Männer von Verdienst verehre, eben so erlaubt und gerecht ist es, ihr Andenken in Ehren zu halten. Der Staat ertheilt durch solche Ehrenbezeguingen nicht nur den Tugenden seiner Mitglieder den verdienten Lohn, sondern befördert auch dabey das allgemeine Interesse, indem er die Lebenden zur Ausübung ähnlicher, der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zuträglicher Tugenden anspornt. *)

*) Auch die Alten hielten die Tugenden in der bürgerlichen Gesellschaft für unentbehrlich; Athenäus sagt von den Stoikern: „Mit Recht betrachtet ihr sie — die Tugend — als das einzige Gut der Seele, denn sie beschützet das menschliche Leben und sichert das Wohl der Staaten.“

Aristoteles erklärt sich hierüber noch deutlicher, wenn er sagt: „ein Staat hat keine Dauer, wenn man nicht der Tugend die gröſste Verehrung bezeigt.“ Man schlage die Schriften der Alten

Warum sollte man aber die Verbindlichkeit, das Beyspiel solcher Männer nachzuahmen, nicht vorzüglich den Nachkommen derselben auferlegen? und machen sie sich nicht unmittelbar durch die Uebernahme derselben um den Staat zuerst verdient? Es ist daher auch billig, dafs man ihnen die Belohnung einer solchen Verbindlichkeit nicht versage. Die allgemeine Wohlfahrt, und folglich auch die wahre Gleichheit, verlangen blos, dafs ihnen diese Belohnung nur so lange zugestanden werde, als sie ihrer Verbindlichkeit Gnüge leisten. Diese Regel befolgen auch die Felizier.

nach, und überall wird man die Behauptung lesen, dafs grofse Ehre auch grofse Männer bildet; — „magni fiunt animi magnis honoribus," — und dafs Ehre die Hauptquelle aller Tugenden ist — „virtutis uberrimum alimentum est honos."

Unter allen bekannten Völkern finden wir die Gewohnheit, daſs sie die Namen ihrer Wohlthäter durch errichtete Denkmale auf die Nachwelt zu übertragen suchen; die Abkömmlinge eines groſsen Mannes sind aber noch weit geschickter, das Andenken desselben zu erhalten. Dieses Andenken wird durch die Hoffnung, die sich mit demselben vereinigt, den erlittenen Verlust in den Nachkömmlingen des verehrten Mannes wieder ersetzt zu sehen, nur noch schätzbarer.

Da nun diese lebenden Denkmale, so lange sie ihren verehrlichen Charakter erhalten, einen beträchtlichen Vorzug vor den leblosen behaupten, warum sollte man letztere so hochschätzen, und erstern die verdiente Aufmerksamkeit entziehen? Welcher sonderbare Widerspruch,

das Andenken eines Helden in seinen Kindern zu entweihen, indeſs man das Grabmal mit vergötternder Ehrfurcht betrachtete! Was enthält denn dieſs Grab anders, als die verwesenden Ueberreste, als die Asche eines todten Leichnams, indeſs die Nachkommen des Verstorbenen, mit den schätzbarsten Anlagen begabt, den Staat, besonders wenn er für die Ausbildung derselben besorgt ist, zu den angenehmsten Hoffnungen berechtigen?

Ist es denn aber nicht leicht möglich, dürfte man mir einwenden, daſs der verdienstvollste Mann, der achtungswürdigste Bürger einen sehr unbedeutenden Menschen zum Sohn habe? Kann seyn! allein was schadet das der Nation, wenn solch ein unbedeutender Abkömmling in der Dunkelheit dahin leben muſs? Ihm allein schadet

seine Unfähigkeit; seine traurige Lage gleicht dem Mißsgeschick schwächlicher Personen, die wegen ihrer kränklichen Leibesbeschaffenheit tausendfältig des reizendsten Lebensgenusses beraubt werden, zu dem auch sie die Natur ursprünglich bestimmt hatte. Die Gesellschaft mag also einen solchen Schwächling für nichts achten, weil er nichts leisten kann; aber um eines für ihn so demüthigenden Unvermögens willen, dürfen wir uns nicht für berechtigt halten, die Statuen umzustürzen, welche seine Vorfahren verdient hatten.

Zu allen Zeiten und unter allen Nationen findet man, daſs alte, nicht ausgeartete Geschlechter einer vorzüglichen Achtung genieſsen. Sollte diese Achtung der Menschheit nicht besonders eigen seyn, sondern lediglich als ein von den Verirrun-

gen der Leidenschaft erzeugtes Vorurtheil betrachtet werden müssen? Gewiſs nicht! Sie ist vielmehr so genau mit einem angebornen Gefühl von Verehrung gegen die Tugend verwebt, daſs man jene nicht unterdrücken kann, ohne nicht zugleich dieses zu ersticken, und somit unsere Gattung eines Vorzugs zu berauben, der sie vom unvernünftigen Thier unterscheidet. O ihr weisen Felizier! dieſs himmlische Gefühl ist euren Herzen zu tief eingeprägt, und die Natur des Menschen ist euch zu gut bekannt, als daſs euch je ein irriger Begriff von Gleichheit verleiten sollte, in dieser Rücksicht der Menschenwürde zu entsagen.

Diese Gründe bewogen auch die Felizier, den Sideristenorden, als einen wahren Erbadel, bey sich einzuführen. Der Zweck desselben geht auf die Vervollkomm-

nung der Lebendigen durch die Todten, oder, wie man in Felizien spricht: „die Tugenden der Verstorbenen sollen vermittelst desselben den Lebenden eingeimpft werden." Es kann folglich Niemand weder aus bloſser Gunst und hoher Gnade, noch weniger aber für Geld, in denselben aufgenommen werden. Dieſs zeigt schon die Benennung dieses Adels, welche, einer, den Feliziern eigenen Anspielung zu folge, vom Sidus, dem Namen einer ihrer einheimischen Bäume mit sehr schätzbaren Früchten, hergeleitet ist.

Dieser Baum erreicht in Felizien eine auszeichnende Höhe; seine dichtbelaubten Aeste breiten sich nach allen Seiten aus, und gewähren den erfrischendsten Schatten. Das ganze Jahr hindurch behält er seine groſsen, schöngrünen Blätter, auf

deren glatter Oberfläche sich die Sonne spiegelt. Man pflanzt ihn in die Gärten, um durch seine balsamischen Ausdünstungen die ungesunde Luft zu verbessern. So weit sein Schatten reicht, gedeiht keine giftige Pflanze, und schädliche Insekten müssen in demselben sterben, indeſs Alles, was Nutzen bringt oder Vergnügen gewährt, in seiner Nachbarschaft noch einmal so gut gedeihet. Der Sidus dauert Jahrhunderte, und trägt mit jedem Jahre schmackhaftere und heilsamere Früchte, besonders wenn man ihm die erforderliche Pflege zukommen läſst. Ob er gleich vieles vertragen kann, so gedeiht er doch nicht in jeder Art des Bodens; denn in mancher Landesart vertrocknet ihm das Mark, er kränkelt und seine Früchte werden geschmacklos. Weil er alsdann keinen weitern Nutzen gewährt, so wird er auch wenig geachtet.

Um der vortrefflichen Eigenschaften dieses unschätzbaren Baumes willen, haben also die Felizier ihren Adel nach demselben benennt, und diejenigen heifsen bey ihnen Sideristen, welche von der Nation, oder wenigstens mit deren Zustimmung in diesen ehrenvollen Orden sind aufgenommen worden. *)

Durch den Orden der Sideristen - Virtucols werden die Ritter und ihre Nach-

*) Der felizische Adel steht in einem so guten Ruf, dafs man von einer Handlung, von einem Urtheil oder von einem Verfahren sagt, es sey ädel, wenn man seinen vorzüglichen Beyfall darüber ausdrücken will. — Die Deutschen machen zwischen Edelmann und ädler Mann einen oft sehr gegründeten Unterschied. — In Felizien braucht man das Beywort ädel auch selbst von leblosen Dingen, wenn sie einen so hohen Grad von Schönheit und Vollkommenheit besitzen, dafs sie als Muster aufgestellt zu werden verdienen.

kommen geadelt. Das besagt die Erklärung, welche den Neuaufgenommenen, nach abgelegtem Eide, gethan wird, daſs nämlich die Nation ihre Kinder adoptire. Ein gleiches Vorrecht ist mit der Würde eines Notabeln verbunden, wenn man sie in drey auf einander folgenden Generationen durchaus würdig und ohne den mindesten Fehl besessen hat. Eben dieſs würde auch, in Ansehung der Kriegsdienste, bey denen stattfinden, deren Vater und Groſsvater, so wie sie, Offiziersstellen bekleidet hätten, ohne lange genug gelebt zu haben, um die Notabilität zu erhalten; denn verschiedene Grade des Militärs führen zu derselben. Ehrenmünzen zur Belohnung grosser Thaten von auszeichnender Tapferkeit im See- oder Landkriege gewähren gleichen Vortheil, wenn man sie in zwo Generationen erhalten hat, oder wenn sie einem und

demselben Individuum zweymal] zuerkannt wurden.

Diese letzte Art, in den Adelstand erhoben zu werden, ist unter allen die vorzüglichste und ehrenvollste. Von Zeit zu Zeit stirbt irgend eine berühmte Sideristenfamilie aus; wenn nun die That, um derer willen er zum zweytenmal eine Ehrenmünze verdient und erlangt hatte, für die Nation von groſser Wichtigkeit war, — wenn z. B. seine That den Sieg bey einer Schlacht entschied, durch sie ein General oder ein Theil der Armee gerettet, ein wichtiger Posten behauptet, kurz ein wichtiger Vortheil erlangt, oder groſser Schade verhütet wurde, so empfängt der Urheber derselben, vermittelst eines Decrets der Nationalversammlung, den Namen der ausgestorbenen, berühmten Familie, und wird als ein Sohn jener groſsen Männer, als ein neuer

Stammhalter derselben betrachtet. Dieser Zug allein ist hinreichend, die tiefe Ehrfurcht zu beurtheilen, mit welcher man in Felizien das Andenken grofser Männer heilig hält, um die mächtigen Beweggründe zu würdern, welche die Nation zur Nachahmung ihrer Thaten daraus zu ziehen weifs.

Alle neue Sideristen müssen bey ihrer Aufnahme, gleich den Virtucols, in einer der beiden grofsen, die Nation vorstellenden Versammlungen, einen feyerlichen Eid ablegen. Sie schwören, „in ihrem Adel ein neues Band zu erkennen, das sie mit dem Staate vereinige, ihnen die Pflichten eines Bürgers doppelt heilig, und sie daher doppelt strafbar machen müsse, wenn sie sie jemals verletzen könnten;" sie schwören ferner: „kein anderes Interesse, als das Interesse der Ehre zu kennen, die Ehre

nur in der Tugend zu finden; und nur das für Tugend zu achten, was andern Menschen nützlich ist;" sie schwören endlich: „diese Grundsätze ihren Kindern durch eigenes Beyspiel zu lehren." *)

Die Nachkommen der Sideristen gelangen nur erst dann zum Besitz der Würde

*) Der Adel, so wie er noch jetzt bey den Feliziern stattfindet, wurde von der ersten Nationalversammlung, unter König Adelstans Regierung eingeführt. Vorher hatte man eine andere Klasse des Adels, welche einen ähnlichen Namen führte. Alle Bürger, welche zu Mitgliedern desselben aufgenommen wurden, behielten ihren bisherigen Ehrentitel, nachdem sie den besondern Rittereid abgelegt hatten; aber ihre Nachkommen mußten nach einer besondern Regel den Adel ihrer Aeltern zu erlangen suchen. Dieser alte Adel hatte große Vorrechte, welche den, im gegenwärtigen Kapitel aufgestellten, Sideristen ertheilt wurden. — Der Eid, welchen diese leisten müssen, erinnert mich an jene schönen Worte des weisen Solon: „Andere mögen nach Geld und Gute streben: unser Reichthum sey der Adel der Tugend."

ihrer Ahnherren, wenn sie unter die activen Staatsbürger aufgenommen worden sind. Das Einzige, was man ihnen zugesteht, ist der Titel Eugenit, welcher bey den Feliziern so viel heiſst, als ein Zögling oder auch ein junger Stamm in der Baumschule. Dadurch werden sie aber dem gehorchenden Stande nicht entnommen.

Die Felizier tragen einen Turban auf ihrem Haupte, nach dessen mannigfaltiger Gestalt und Farbe die verschiedenen Stände unter ihnen charakterisirt werden; bei den Eugeniten, oder der adelichen Jugend, ist er grün, und auch diese Farbe hat einen allegorischen Sinn. *) Vorn und in der Mitte des Turbans ist ein Schild angebracht, auf dem sich in halberhobener

*) Grün ist bey den Feliziern, wie unter uns, die Farbe der Hofnung.

Arbeit ein grünender blätterreicher Sidus befindet, der aber noch keine Früchte trägt. Die Umschrift heifst: „Man reifse ihn aus, wenn er niemals Früchte bringen sollte.“

Wenn ein Eugenit nach abgelegtem Bürgereide unter die Sideristen förmlich aufgenommen wird, so empfängt er ein grosses ovalrundes Medaillon, zum Zeichen der erhaltenen Würde. Auf der einen Seite desselben sieht man einen Adler unter seinen Jungen, mit der Inschrift: „Von einem Adler müssen Adler kommen;“ auf der andern Seite zeigt sich ein steiler Fels, und auf dessen Gipfel der Tempel des Ruhms. Den Eingang dazu bewachen die Tugenden, welche so eben die Ehre hineinführen. Auf den Fähnchen, welche sie in der Hand haben, steht geschrieben: „Wir allein verstatten den Zutritt.“

Die Prüfung, deren sich jeder Eugenit unterwerfen muſs, wenn er unter der Zahl der activen Staatsbürger aufgenommen werden will, dauert noch einmal so lange, als bey andern Plebejern. Sie können sich in einem Alter von achtzehn Jahren dazu präsentiren. Beym Empfang der Medaille redet sie eine der gegenwärtigen Magistratspersonen also an: „Bedenke, Sohn der Tugend, daſs man sie um deswillen in dir zu verehren beschlieſst, weil man dir den Besitz derſelben zutraut; hüte dich, diese Vermuthung zu täuschen. Sey stets, dein ganzes Leben hindurch, der heiligen Pflicht eingedenk, welche dir dein Vater mit dem Sideristenorden übertragen hat. Bedenke, daſs alle übrige Bürger deine Brüder sind; daſs sie dich nur um deswillen als ihren ältern Bruder verehren, damit du ihnen vorzüglich nützlich werdest, damit du an ihrer

Spitze den Pfad der Ehre verfolgest. Bedenke endlich, dafs sich deine Pflichten nicht blos auf deine Mitbürger beschränken, sondern, dafs du in allen Menschen Geschöpfe erblicken mufst, denen du Schutz und Gerechtigkeit schuldig bist.“ Eben diese Magistratsperson liest hierauf dem neuen Sideristen den Eid vor, welchen er stets heilig beobachten zu wollen schwören mufs.

Aus diesen einzelnen Darstellungen erhellet nun, dafs der Sohn eines Adelichen nicht ädel geboren werde, sondern durch seine Geburt nur für den Adel bestimmt sey, den er jedoch nur in so fern erlangt, als er des Bürgerrechts theilhaftig worden ist. Wenn ihm also dieses wegen seiner Unfähigkeit, oder wegen irgend einer unwürdigen Handlung, versagt worden wäre, so würde er auch des Adels beraubt bleiben, und

könnte ihn nicht auf seine Kinder übertragen; denn, was man selbst nicht hat, kann man keinem Andern geben. Man sieht also, dafs der Adel bey den Feliziern nicht in dem Sinne erblich ist, dafs dabey auf die persönliche Würdigkeit dessen, auf den er vererbt werden soll, keine weitere Rücksicht genommen werde. Dieser wesentliche Umstand verdient vorzüglich beherzigt zu werden.

Nach der Aufnahme ändert der Siderist seinen Turban und das dazu gehörige Schild. Auf letzterm zeigt sich jetzt der Sidus mit Früchten beladen, dessen Bestimmung die darunter stehenden Worte: „Kommt und geniefst," anzeigen. *)

*) Diese Inschrift entspricht ihrem Eide. Sie haben geschworen, dafs sie nur in der Ausübung der

Ueber dem Baum befindet sich der Familienname des Ritters und die Zahl seiner Ahnen; führt er noch einen Zunamen, so ist derselbe etwas weiter unten bemerkt. Endlich ist auch noch eine besondere Stelle auf dem Schilde für die Zahl der Virtucols bestimmt, welche der Ritter unter seinen Vorfahren zählt, und eine andere für die Angabe der Ehrenmünzen, welche er zur Be-

Tugend ihre Ehre suchen, und die Tugend nur in die Beförderung des Nutzens anderer Menschen setzen wollen. Sie halten sich daher auch zur Ausübung der Wohlthätigkeit und zur Grofsmuth für vorzüglich verpflichtet; kommt, heifst es bey ihnen, und geniefst. Man scheint bey Errichtung des felizischen Adels die Grundsätze des Spartaners Timarindas vor Augen gehabt zu haben, welcher nach einer langen Abwesenheit sein Vermögen durch die Sorgfalt seines Sohnes beträchtlich vermehrt fand, und ihm deswegen Vorwürfe machte, weil er ihn auf Kosten seiner Verwandten, seiner Freunde, der Armen und des Altars bereichert habe.

ohnung seiner eigenen Thaten erhalten hat.

Dabey haben die Felizier einen doppelten Zweck beabsichtet. Erstens wollen sie dadurch das Andenken grofser Männer bey dem Publicum in verdienten Ehren erhalten; zweytens sollen dadurch ihre Nachkommen immer erinnert werden, dafs der Glanz des Namens, den sie führen, nur in so fern auf ihre Person fallen könne, als sie sich desselben würdig betragen.

Der felizische Adel verletzt also keineswegs die bürgerliche Gleichheit, sondern giebt ihr im Gegentheil immer mehr Festigkeit und Dauer. Wenn man bedenkt, dafs der König Niemanden zur Würde eines Virtucols erheben kann, der nicht vorher von der Nation unter die Notabeln aufgenommen worden ist, und dafs der neue Ritter erst

von einer der beiden grofsen, die ganze Nation repräsentirenden Versammlungen bestätigt seyn mufs: so wird man eingestehen, dafs sie diese Würde und den damit verbundenen Adel, der Nation eben so wohl, als dem Könige, zu verdanken haben.

So ist es auch in dem Fall die Nation allein, welche den Adel ertheilt, wo er durch einen, drey Generationen hindurch fortgedauerten, Besitz der Notabilität erlangt wird. Denn die dritte Generation hat die Notabilität eben so gut, als die beiden ersten, der Nation zu verdanken.

Eben diefs gilt auch von dem Dienste bey der Armee; man kann in demselben nicht grau werden und irgend eine Stelle erlangen, ohne durch sein Betragen die Stimme der Nation verdient zu haben

Endlich müssen die Thaten, welche durch Ehrenmedaillen belohnt werden sollen, von dem Theile der Nation gewürdert und für preiſswürdig geachtet worden seyn, der sich dem Kriegswesen besonders gewidmet hat. Folglich ist es auch hier die Nation, welche durch die Zuerkennung der Ehrenmünzen in den Adelstand erhebt.

Was läſst sich also wohl aus diesen verschiedenen Einrichtungen mit Grunde folgern? Unmittelbar so viel, daſs der Erbadel bey den Feliziern eine von der Nation bezahlte Schuld, oder ein pflichtmäſsiger Tribut sey, welchen die Nation dem Andenken der um sie vorzüglich verdienten Bürger zollt. Hierin liegt keine Verlezzung der gesellschaftlichen Gleichheit, denn dieser Adel gründet sich auf Gerechtigkeit, welche mit jener nie in Widerspruch stehen

kann. Da nun noch überdieſs die Nation diesen Tribut freywillig entrichtet, da sie sich desselben als eines Mittels bedient, die Descendenten tugendhafter Bürger zu ähnlichen Verdiensten um das allgemeine Beste zu ermuntern, so gereicht eine solche Einrichtung zum offenbaren Vortheil dieser Gleichheit, denn es wird dabey durchaus das allgemeine Interesse beabsichtet.

Der felizische Adel genieſst indeſs doch eines köstlichen Vorzugs, der aber einzig und allein auf Ehre gegründet und der bürgerlichen Gleichheit nicht nachtheilig ist, indem er auf die Regierungsangelegenheiten gar keinen Bezug hat. Dieser Vorzug besteht darin, daſs der Adel den Feliziern eine Königinn giebt, indem jeder Prinz verbunden ist, sich unter den adelichen Fräu-

leins, welche zu Bürgerinnen aufgenommen worden sind, seine Gemahlinn zu erwählen. Ich sage: wenn sie zu Bürgerinnen aufgenommen worden sind, denn auch für Frauenzimmer ist das Bürgerrecht so gut bestimmt, als für die Männer. Wir werden zu einer andern Zeit Mehreres davon sprechen können.

Eine solche Vermählung hat so wenig Uebereinstimmendes mit unsern Sitten, daſs ich meine Verwunderung darüber nicht verbergen konnte. „Vermuthlich,“ antwortete man mir, „haben Sie von Ihrem Mo-„narchen eine andere Idee, als wir von dem „unsrigen. Unser König hat, gleich der „Gottheit, seinen Ruhm durch sich selbst; „nichts kann seiner Gröſse einigen Zuwachs „geben, und nur die Tugend ist seiner wür-„dig.“ Ich gestehe es, daſs ich keine Lust

in mir fühlte, irgend etwas dagegen zu erwiedern. *)

Bey der Armee geniefsen die Adelichen ebenfalls eines grofsen Privilegiums, das jedoch auch hier neben der gesellschaftlichen Gleichheit bestehen kann. Sie formiren nämlich das erste Corps bey den See- und Landtruppen, das Corps der Philokledonten, welcher Name den Feliziern soviel, als Söhne des Ruhms bedeutet. Mehreres von diesem Corps findet man in dem Kapitel, wo von dem Kriegswesen und dessen Verfassung gehandelt wird. Jetzt sey es genug, zu bemerken, dafs sich die Philokledonten im Besitz eines Vorrechts befinden, auf das sie sehr eifersüchtig sind,

*) Was ist auch wohl auf der Erde Erhabeners zu finden, als die Tugend? Seneka sagt von ihr, sie erhebe die Menschen über die Sterne: — „et supra astra homines collocat."

und vermöge dessen sie den Feind allemal zuerst angreifen dürfen. Dieser Angriff ist schrecklich; nichts kann seiner Allgewalt widerstehen.

Als einen andern Vorzug, welchen der Adel in der Armee geniefst, kann man auch die Begünstigung betrachten, welcher zu folge jeder Siderist sogleich Offizier vom ersten Grade wird, wenn er Kriegsdienste genommen hat. Immer wird jedoch hier vorausgesetzt, dafs sie in die Klasse der activen Staatsbürger aufgenommen worden seyn, denn sonst wären sie keine wirklichen Sideristen. Dieser Vorzug scheint ganz in der Natur der Sache gegründet zu seyn, wenn man bedenkt, zu welchen Verpflichtungen sie sich bey ihrer Ordensaufnahme anheischig machen, und dafs man bey ihnen mit Recht eine vorzüglich gute

und sorgfältige Erziehung voraussetzen kann. *)

Wenn ein Adelicher, in Beziehung auf bürgerliche Angelegenheiten und die davon abhängenden Aemter, blos durch seine Geburt Vorzüge erlangte, ohne sie zuvor verdient zu haben, so würde das offenbar dem allgemeinen Interesse entgegenstehen und die gesellschaftliche Gleichheit einschränken. Aber solch ein Vorrecht wird man auch unter den Feliziern vergebens suchen. Die einzige Distinction, welche man ihnen zugestanden hat, ist die, dafs man sie in den Urversammlungen, blos aus Achtung, unmittelbar nach den Syndicis sitzen läfst; aufserdem sind sie, wie jeder andere Bürger, dem Gesetz unterworfen, wel-

*) Ein Offizier des ersten Grades ist bey den Feliziern soviel, als bey uns ein Souslieutenant.

ches ein Alter von vierundzwanzig Jahren für diejenigen festsetzt, welche in den Urversammlungen eine Stimme haben wollen. Nur einer von den beiden Präsidenten derselben ist vom Adel, und gelangt ebenfalls nur nach der Anciennetät zu dieser Würde. Eben das gilt von den Syndicatsstellen, von welchen nur eine bestimmte, verhältnifsmäfsige Anzahl mit Adelichen, die das sechsundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, durch die Wahl aller Stimmenfähigen aus beiden Klassen der Urversammlung, besetzt werden kann.

Man erlaubt indefs, wie bereits bemerkt worden ist, den Eugeniten, oder den Söhnen der Sideristen, sich schon in ihrem achtzehnten Jahre zur Ablegung des Bürgereides anzubieten, so dafs sie solchergestalt durch Kriegsdienste noch früher, als

andere zur Würde der Notabeln gelangen können; allein da die Zahl der Notabeln nicht bestimmt ist, so gereicht diese Begünstigung des jungen Adels den übrigen Staatsbürgern nicht im mindesten zum Nachtheil, denn niemand wird dadurch ausgeschlossen, ja nicht einmal abgehalten, ein Notabler zu werden. Aufserdem geniessen die Adelichen *als Notable* keines einzigen Vorrechts vor den *andern Notabeln*. Sie können, gleich den übrigen, nur durch gemeinschaftliche Wahl des ganzen Corps zu Commissarien ernannt werden, und das gesetzmäfsige Verhältnifs, welches dabey unter den Adelichen und den blofsen Staatsbürgern beobachtet werden mufs, erlaubt es nicht, dafs eine Klasse auf Kosten der andern begünstiget werde. Es bleibt also gewifs, dafs zwischen dem Adel und den übrigen Staatsbürgern überall diejenige

Gleichheit herrsche, welche das allgemeine Beste erfordert. *)

Der junge Adel ist zwar schon vermöge seiner Geburt für das Corps der Philokledonten bestimmt, es bleibt aber dabey seiner freyen Wahl gänzlich anheimgestellt, von diesem Vorrechte keinen Gebrauch zu machen, sondern sich lediglich dem Studium der Gesetze, oder den schönen Künsten und andern Wissenschaften zu widmen. Denn die Felizier glauben, man dürfe dem Geist niemals Fesseln anlegen, son-

*) Es ist bemerkenswerth, daſs die bloſsen Staatsbürger auf die Wahl der Adelichen zu öffentlichen Aemtern, so wie die Adelichen auf die Ernennung der Bürger wechselseitig gleichen Einfluſs haben. Einem Theile muſs also an der Achtung des andern gelegen seyn, woraus dann eine gegenseitige, vernünftige Abhängigkeit entsteht, welche die wahre Gleichheit unter ihnen befördert.

dern ihm um so mehr die gröſste Freyheit verstatten, da die Thätigkeit desselben für das allgemeine Beste bestimmt sey.

Eben so ist ihnen auch die unmittelbare Verwaltung ihrer Ländereyen erlaubt. Die Morgenzahl der Aecker, welche sie besitzen können, und die, dem vorhergehenden Kapitel zu folge, bey allen Feliziern bestimmt ist, leidet für ihre Person eine Ausnahme; sie dürfen sich so viele Ländereyen erwerben, als es ihnen möglich und beliebig ist.

Diese Befreyung des Adels von einem, übrigens allgemeinen Ruralgesetz soll ihm gewissermaſsen zur Entschädigung wegen eines andern Gesetzes dienen, welches allen Sideristen, bey Verlust ihres Adels, verbietet, irgend ein bürgerliches Gewerbe, selbst den Groſshandel nicht ausgenommen,

zu

zu treiben. Dadurch will man nicht etwa Verachtung gegen den Gewerbstand an den Tag legen, sondern nur dem offenbaren Widerspruche vorbeugen, der daraus entstehen würde, wenn ein Staatsbürger durch denselben zu gewinnen suchte, der sich doch eidlich verbindlich gemacht hat, diese Art des Gewinns für Nichts zu achten, und sich nur für Ehre empfänglich zu zeigen. Beide Arten des Interesse setzen einen heterogenen Stoff voraus, der, dem System der Felizier zufolge, nicht amalgamirt werden kann. Wenn daher ein junger Siderist unter den Philokledonten nicht zu dienen gedenkt, so darf er es nur erklären, und er wird sogleich als Offizier des ersten Grades in irgend einer andern Compagnie angestellt. Dadurch werden sie nun wieder der gesellschaftlichen Gleichheit unterworfen, indem sie auch hier nur nach dem

Gesetz der Anciennetät zu höhern Stellen fortrücken. *)

Das Gesetz, welches den Sideristen allen Handel untersagt, macht jedoch in Ansehung derjenigen eine Ausnahme, welche sich dem Seedienste gewidmet haben; denn diese können bis in ihr dreyſsigstes Jahr auf Kauffahrteyschiffen Handel treiben. Ja es werden ihnen sogar zwo Handelsreisen, die sie gemacht haben, für einen Seezug auf einem Kriegsschiffe angerech-

*) Wenn die Felizier sagen, daſs das Interesse des Geldes und das Interesse der Ehre unvereinbar sind — mit einander nicht amalgamirt werden können, so muſs man bedenken, daſs sie Ehre und Ehrlichkeit unterscheiden, und jene nicht auf diese einschränken. Die Ehrlichkeit verlangt keine solchen Aufopferungen, welche die Ehre erheischt; erstere kann sparen, indeſs die letztere, wenigstens bey den Feliziern, freygebig seyn muſs. Der Turban der Sideristen besagt es deutlich: kommt und genieſst.

net. Da nun die Zahl der gemachten Seezüge auf eine weitere Beförderung grossen Einfluſs hat, so muſs den Adlichen viel daran gelegen seyn, sich durch die Ausbildung ihrer Talente und durch ein gutes Betragen diejenigen Vorzüge zu erwerben, welche man auf solchen kaufmännischen Reisen allein erlangen kann. *) Diese Einrichtung gewährt der Nation einen zweyfachen Vortheil: sie verschafft nämlich den Sideristen nicht nur die günstigste Gelegenheit, sich auszubilden und zu belehren, sondern knüpft auch das Band der gesellschaftlichen Gleichheit immer enger, welches den Adel mit den bloſsen Staatsbürgern vereinigt.

*) Zu einem sogenannten Seezug wird erfordert, daſs man vier Monate entweder auf einer oder auf verschiedenen Reisen zur See gewesen sey.

Endlich nimmt man auch bey der Anordnung aller Feste und öffentlichen Feierlichkeiten auf die dem Adel schuldige Achtung vorzüglich Rücksicht. Unter den Festen ist aber besonders eins, die Hanasis, das hauptsächlich für die Adlichen bestimmt ist, und welches drey Tage hindurch gefeiert wird.

Diefs Fest fällt alljährlich zu Anfange des Sommers ein, und ist der Ehre, einer felizischen Göttinn, geweiht; wenigstens betrachten sie die Felizier als den Schutzgeist ihres Reiches. Diese Redensarten sind ein allegorischer Ausdruck ihres politischen Systems, und bezeichnen im Grunde weiter nichts, als das Interesse einer erhöhten, und, vermittelst der Meinungen, auf die Ausübung grofser Tugenden geleiteten Selbstliebe.

Zur Feier dieses Festes kommt ein grofser Theil des Adels aus allen Provinzen des Reichs in die Hauptstadt, und versammelt sich in einem grofsen, prächtigen Gebäude, in welchem die berühmtesten Maler ihre Kunst erschöpft zu haben scheinen, um das Andenken der für die Nation glorreichen Thaten zu verewigen. In diefs Pantheon verfügt sich der Adel in Procession. Der Zug geht aus dem Hause des Statthalters ab, und ist überaus glänzend. Alle theilnehmende Ritter tragen eine eigene, für das Fest bestimmte Uniform, an der sich besonders ein dreyfarbiger Federbusch auszeichnet. Die Farben desselben, nämlich weifs, roth und blau, haben einen allegorischen Sinn: die erste bedeutet bey den Feliziern die Tugenden des Bürgers, die zweyte die Tugenden des Soldaten, und die dritte die

Tugenden der Religion. Diesen Federbusch nennen die Adlichen ihr Institut.

Der Zug besteht aus zwo langen Reihen, an deren Spitze sich der Commandant mit dem Nationalpanier befindet. Dieses Panier hat der Adel in beständiger Verwahrung, und kann nur unter seiner Begleitung ausgetragen werden. Auf der einen Seite desselben erblickt man einen herrlichen, mit Früchten beladenen Sidus, und unter ihm die Ehre, in einer Stellung, welche zeigt, daſs sie mit der Pflege desselben beschäftigt ist. Ihm gegenüber steht die felizische Nation und bricht Früchte von dem Baume, um sie unter ihre um sie her versammelten Kinder zu vertheilen. Sie erscheint folglich als die sorgsame Mutter einer zahlreichen Familie, und wird noch überdieſs durch einen kö-

niglichen Talar charakterisirt, den sie um sich gegürtet hat. Auf der andern Seite des Paniers steht die Göttinn Fama, in einem weiten Kreise glänzender Sterne, dem felizischen Sinnbilde der Unsterblichkeit, um anzuzeigen, daſs das Andenken groſser Männer von ewiger Dauer seyn solle.

Ein Trupp mit Instrumenten zur Kriegsmusik versehener Personen geht vor dem Panier und spielt einen edeln, majestätischen Marsch, den man, ohne im Innersten seiner Seele gerührt zu werden, nicht anhören kann. Die Musik wird von Zeit zu Zeit durch den Zuruf einer zahllosen Volksmenge unterbrochen, welche schreyt: Es leben die Sideristen, es lebe die Ehre!

Im Innern des Tempels, nach welchem der Zug geht, sind viele eroberte Fahnen

und andere von den Feinden erbeutete Siegeszeichen aufgehängt; bey jedem derselben ist der Name des Generals angemerkt, unter dessen Commando sie erkämpft wurden. Man betrachtet dieſs Pantheon überhaupt als ein besonderes Eigenthum des Adels, in dem die Virtucols geborne Priester sind. Wenn der Zug daselbst angelangt ist, so verfügen sich alle Sideristen, nach dem Range des Alters ihres Adels, an die ausschlieſsend für sie bestimmten Plätze. Diese bilden einen groſsen Halbzirkel, der geräumig genug ist, um sie alle zu fassen. *)

*) Bey den Römern war es Sitte, vor dem Hauptthor der Wohnung eines Generals die von ihm überwundenen Völker abzubilden, und die erbeuteten Siegeszeichen aufzustellen; hier muſsten sie bleiben, wenn auch das Haus einen neuen Besitzer erhielt. Nach meiner Meinung wird aber der dabey beabsichtete Zweck bey den

Aufserhalb dieses Kreises lauft eine ansehnliche, zwey Stock hohe Gallerie herum, in welcher sich die Zuschauer befinden; der erste Rang ist für die Notabeln bestimmt. *)

Feliziern weit besser erreicht. Denn der Tempel der Ehre ist weit schicklicher, solche Denkmale aufzubewahren. Der Anblick so vieler und mannigfaltiger Trophäen, die prächtigen Gemälde von so berühmten Schlachten und die Namen der Anführer, welche in denselben den Sieg davon trugen, machen auf das Herz des Bürgers weit tiefern Eindruck, entflammen die Einbildungskraft des feurigen Jünglings und den Muth des rüstigen Mannes weit mehr, als jene vereinzelten Ostentationen der Römer. Dazu kommt noch, dafs der Zutritt zu diesem Pantheon einem Jeden, und zu jeder Stunde frey gelassen ist.

*) Der König nimmt an dieser Feierlichkeit niemals persönlichen Antheil. Er ist ein gemeinschaftlicher Vater aller seiner Unterthanen, und gehört also nicht mehr zu der Klasse des Adels, als zu der Klasse der übrigen Staatsbürger.

An dem einen Ende des Tempels steht die Bildsäule der Ehre auf einem überaus grofsen Fufsgestelle. Sie hat vier Arme und vier Beine, zum Zeichen, dafs sie unsre Kräfte verdoppelt. Ihr Haupt ist mit einer, von Zweigen des immer grünenden Sidus geflochtenen Siegeskrone geschmücket, und über derselben erhellet eine glänzende Sonne die Umschrift, ich verbreite Licht und Leben. Der Göttinn zu beiden Seiten sieht man noch zwo herrliche Gruppen; einmal die Ehre als Kind, von den Tugenden gepflegt und gesäuget; auf der andern Seite ebenfalls die Ehre, jedoch als eine erwachsene, aufblühende Jungfrau, wie sie sich mit dem Genius von Felizien vermählet.

Am Fufs dieser erhabenen Statuen sizzen die Virtucols in einem Halbkreise.

In der Mitte desselben trägt ein kolossalischer, aus dem feinsten Marmor gearbeiteter Elephant einen Thron. Die Gerechtigkeit sitzt als Cornac, oder Führer, auf dem Nacken des Thieres. Der Sinn dieser Allegorie läſst sich leicht von selbst errathen.

Der Thron ist für einen von den Virtucols bestimmt, welcher ihn besteigt, um an die Versammlung eine Rede über die Natur der wahren Ehre zu halten, die Wichtigkeit eines richtigen Begriffs von derselben darzulegen, und die Nachtheile zu zeigen, welche eine falsche Ehre nach sich ziehen würde.

Man darf hierbey nicht etwa eine blos zierliche, blumenreiche Declamation erwarten, sondern muſs sich eine sehr gründliche und ausführliche Belehrung denken,

in welcher sich der Redner auf alle Stände und Verhältnisse verbreitet. Er betrachtet die Pflichten des regierenden und des gehorchenden Standes, der bürgerlichen Beamten und der Krieger nach allen ihren verschiedenen Graden, des männlichen und weiblichen Geschlechts in allen ihren Lagen, und in jeglichem Alter. — Jeder hört hier, was die Ehre von ihm fordert.

Die Feierlichkeit endet sich mit einer grofsen Symphonie und einem Chorgesange, für den seit undenklichen Zeiten folgender Text bestimmt ist: „Ehre, Sonne „unsrer Seele, heilig sey uns stets dein „ewiges Gesetz. Dein Feuer erwärme „unsre Herzen und lafse uns menschenwür„dig handeln.“

Nach der Musik kehrt die Procession, jedoch auf einem andern Wege, zum Statt-

halter zurück. Der übrige Theil des Tages wird mit unentgeldlichen, dem Feste angemessenen Schauspielen und andern Lustbarkeiten zugebracht. Man tanzt und vergnügt sich in den grofsen Sälen, wo das Publicum alle Arten von Erfrischungen vorfindet. In jedem Sale ist die Statue irgend einer Tugend aufgestellt, von welcher er auch seinen Namen führt, und mit passenden Verzierungen und Inschrifsen verschönert wird.

Unter dem Publicum mufs man Sideristen, Notable, active Staatsbürger und Plebejer verstehen. Alle ohne Unterschied haben sich unter einander gemischt, und überlassen sich der gesellschaftlichen Freude, ohne irgend einen Vorzug behaupten zu wollen. Zur Erhaltung der guten Ordnung führt blos einer der vornehmsten Si-

deristen, der daher auch seine Uniform trägt, in jedem Sale die Aufsicht. Er macht zugleich den Ehrenwirth, und sorgt für Alles, dessen die Gesellschaft benöthigt seyn dürfte.

Die beiden folgenden Tage sind den grofsen Kriegsbewegungen und gymnastischen Uebungen bestimmt, die man so glänzend und prachtvoll, als möglich, zu machen sucht. Ueber beide sind Sideristen als Kampfrichter angestellt, welche auch die zuerkannten Preifse ertheilen.

Ende
des ersten Theils.

Leipzig,
gedruckt bey J. G. Büschels Wittwe.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Mercier de la Rivière, Pierre-Paul, 1719-1801

Die glückliche Nation, oder Der Staat von Felizien Ein Muster der vollkommensten Freyheit unter der unbedingten Herrschaft der Gesetze

Bd.: 1

Leipzig 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Pol.o.1(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712966-9
VD18 80254365-001